

BEKANNTMACHUNG

3 / 2022

GREMIUM

Rat der Stadt Lünen

SITZUNGSTERMIN

Donnerstag, 07.04.2022, 17:00 Uhr

SITZUNGSORT

Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, Sitzungssaal 1, 1. Etage

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

I EINWOHNERFRAGESTUNDE

II BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Bürgerbegehren zur Aufhebung der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Derner Straße“ (239) | VL-46/2022 |
| 2 | Bürgerbegehren zur Aufhebung der Aufstellung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Klötters Feld“ (238) | VL-45/2022 |
| 3 | Integriertes Mobilitätskonzept Lünen 2035 | VL-25/2022 |
| 4 | Regionalplan Ruhr (2. Offenlage)
- Stellungnahme der Stadt Lünen | VL-19/2022 |
| 5 | Straßen- und Wegekonzept gem. § 8a Absatz 1 KAG
hier:
a) Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes zur frühzeitigen Information der Politik und der Grundstückseigentümer für die Jahre 2022 bis 2027 (2. Fortschreibung)
b) Auftrag zur Aufnahme der Planungsleistung für die Straßen des beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes | VL-21/2022 |
| 6 | Änderung des § 5 der Hauptsatzung der Stadt Lünen | VL-48/2022 |
| 7 | Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen | VL-49/2022 |
| 8 | Bildung der Einigungsstelle gemäß § 67 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG NRW) | VL-41/2022 |
| 9 | Dienstanweisung über die Ermächtigungsübertragungen der Stadt Lünen | VL-3/2022 |

10	Fortführung der Interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Städten Lünen und Selm im Bereich der Rechnungsprüfung	VL-43/2022
III GREMIENUMBESETZUNG		
1	Antrag der CDU-Fraktion vom 15.03.2022 i. S. Nachbenennung von Sachkundigen Bürgern für Ausschüsse	AF-32/2022
2	Antrag der FDP-Fraktion vom 13.03.2022 i. S. Umbesetzung Jugendhilfeausschuss	AF-35/2022
3	Antrag der GFL-Fraktion vom 18.03.2022 i. S. personelle Umbesetzung Kulturausschuss	AF-37/2022
IV MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG		
1	Anzeige- und Mitteilungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	MI-34/2022
2	Bericht zur Haushaltslage	MI-35/2022
3	Vorstellung interaktiver Haushalt der Stadt Lünen	MI-36/2022
V ANTRÄGE		
1	Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 01.02.2021 i. S. Transport von Uranhexafluorid von und zur Urananreicherungsanlage	AF-16/2022
2	Antrag der GFL-Fraktion i. S. Personaleinsatz an der städtischen Musikschule	AF-30/2022
3	Antrag der Fraktionen vom 16.03.2022 i. S. Freiflächen für Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von nachhaltiger- und klimaneutraler Energie in Lünen	AF-34/2022
4	Antrag der GFL-Fraktion vom 19.03.2022 i. S. Erwerb der ehemaligen Bischofsdeponie auf dem Ex-Steag-Gelände zum Erhalt des dortigen bedeutenden Waldbestandes	AF-36/2022
5	Antrag der CDU-Fraktion vom 21.03.2022 i. S. Erneuerung des Fuß- und Radweges nördl. Lippeufer zwischen Graf-Adolf-Straße und Lippezentrum	AF-38/2022
6	Antrag der CDU-Fraktion vom 21.03.2022 i. S. Schnellstmögliche Umsetzung des Stellenplans	AF-39/2022

VI BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Anfrage der SPD-Fraktion vom 16.03.2022 zu externen Beratungskosten i. V. m. dem Stellenplan 2022 | AF-33/2022 |
| 2 | Antrag der Fraktion B90/Die Grünen vom 21.02.2022 i. S. Übersicht der extern vergebenen Beratungs- und Gutachterdienstleistungen beginnend 2020 | AF-22/2022 |

VII MÜNDLICHE ANFRAGEN

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

VIII BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

IX MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

X ANTRÄGE

XI BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

XII MÜNDLICHE ANFRAGEN

Lünen, den 22.03.2022

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

3 / 2022

GREMIUM

Rat der Stadt Lünen

SITZUNGSTERMIN

Donnerstag, 07.04.2022, 17:00 Uhr

SITZUNGSORT

Käthe-Kollwitz-Gesamtschule, Dammwiese 8, 44532
Lünen, Mensa

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

- | | | |
|----|---|------------|
| 11 | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
hier: Besetzung der Gesellschafterversammlung der Umwelt-
Werkstatt gGmbH Lünen Selm | VL-61/2022 |
| 4 | Besetzung Flüchtlingsbeirat | VL-62/2022 |

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Abberufung der Betriebsleitung der "Zentralen Gebäudebe-
wirtschaftung Lünen" (ZGL) | VL-52/2022 |
|---|--|------------|

Lünen, den 22.03.2022

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT

3 / 2022

GREMIUM

Rat der Stadt Lünen

SITZUNGSTERMIN

Donnerstag, 07.04.2022, 17:00 Uhr bis 21:40 Uhr

SITZUNGSORT

Käthe-Kollwitz-Gesamtschule, Dammwiese 8, 44532
Lünen, Mensa

VORSITZ

Bürgermeister Jürgen Kleine-Frauns

ANWESEND

ABWEICHENDE ANWESENHEIT

Ferhat Aydin (SPD)
Hugo Becker (SPD)
Rüdiger Billeb (SPD)
Britta Fehr-Günther (SPD)
Martina Förster-Teutenberg (SPD)
Rüdiger Haag (SPD)
Wilhelm Kleimann (SPD)
Manfred Kolodziejski (SPD)
Nina Kotissek (SPD)
Klaus Lamczick (SPD)
Thomas Latussek (SPD)
Martina Meier (SPD)
Kevin Przygodda (SPD)
Martin Püschel (SPD)
Barbara Utrata (SPD)
Robin Wojtak (SPD)
Daniel Wolski (SPD)
Karoline Bremerich (CDU)
Arno Feller (CDU)
Jochen Gefromm (CDU)
Gerhard Hagedorn (CDU)
Paul Jahnke (CDU)
Günther Heinrich Koch (CDU)
Christiane Krämer (CDU)
Daniel Pöter (CDU)
Thorsten Redeker (CDU)
Christoph Tölle (CDU)
Dirk Wolf (CDU)
Andreas Dahlke (GFL)
Susanne Großkrüger (GFL)
Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel (GFL)
Kunibert Kampmann (GFL)
Otto Korte (GFL)
Anja Lueg (GFL)
Armin Ott (GFL)
Ute Brettner (Bü90/Die Grünen)
Marc Frieling (Bü90/Die Grünen)
Maurice Hansmeyer (Bü90/Die Grünen)
Volker Hendrix (Bü90/Die Grünen)
Reiner Hohl (Bü90/Die Grünen)
Tessa Schächter (Bü90/Die Grünen)
Gudrun Schwiede (Bü90/Die Grünen)
Karsten Niehues (FDP)
Pascal Rohrbach (FDP) (bis 19:30 Uhr)

Mustafa Kurt (DIE LINKE)
Selahattin Tatma
Andreas Mildner (Fraktionslos) (bis 19:15 Uhr)
Gabriele zum Buttel (Fraktionslos) (bis 20:00 Uhr)
Friederike Hagelstein (AfD) (bis 21:30 Uhr)
Jens Hiekel (AfD)

ENTSCULDIGT ABWESEND

Tristan Richter (SPD)
Detlef Seiler (SPD)
Thomas Buller-Hermann (CDU)
Gabriele Schimanski (B90/Die Grünen)
Funda Öztürk (LINKE)
Peter Pasternak (AfD)
Constanze Pasternak (AfD)

ANWESEND VON DER VERWALTUNG

Erste Beigeordnete Bettina Brennenstuhl
Beigeordneter Horst Müller-Baß
Technischer Beigeordneter Arnold Reeker
Fachbereichsleiter Finanzen Dominik Skrinjar
Fachbereichsleiter Bildung und Sport Jürgen Grundmann
Fachbereichsleiter Bürgerservice und Soziales Matthias Bork
Teamleiter Finanzwirtschaft Roman Greb
Persönlicher Referent des Bürgermeisters Dr. Christian Klicki
Assessorin Dorothee Schwarze

GÄSTE

SCHRIFTFÜHRUNG

Tatjana Mause

Herr Bürgermeister Jürgen Kleine-Frauns eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Lünen um 17:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns informiert, dass im Ratsbüro noch eine Verwaltungsvorlage und ein Dringlichkeitsantrag nach Ablauf der Frist für Aufnahme auf die Tagesordnung eingegangen seien. Im Rahmen der Dringlichkeit müsse nun über die Erweiterung der Tagesordnung abgestimmt werden.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns lässt erst über die VL-64/2022 „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen – Verkaufsoffener Sonntag 2022“ abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Die Dringlichkeit wurde einstimmig beschlossen, der Antrag wird auf die Tagesordnung genommen.

Weiterhin sei der der Antrag AF-43/2022 „Dringlichkeitsantrag der AfD-Fraktion vom 30.03.2022 i. S. Resolution zur temporären Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge“ eingegangen.

Auch hierzu lässt Herr Bürgermeister Kleine-Frauns über die Dringlichkeit abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Bei 2 Stimmen (AfD) und 48 Stimmen dagegen mehrheitlich abgelehnt. Somit wird der Antrag nicht auf die Tagesordnung genommen.

ÖFFENTLICHER TEIL

I EINWOHNERFRAGESTUNDE

Reiner Dzuba fragt, wann das Bushaltestellenhäuschen am Rathaus/Sparkasse vor der Villa Urbahn errichtet werde.

Herr Reeker informiert, dass sich das Museum momentan im Umbau befinde und daher sei es derzeit sinnlos das Bushaltestellenhäuschen dort zu errichten. Sobald die Bauarbeiten es zulassen, werde es errichtet.

II BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

1. VL-46/2022

Bürgerbegehren zur Aufhebung der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Derner Straße“ (239)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen stellt gemäß § 26 GO NRW die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Aufhebung der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Derner Straße“ (239)“ mit Ausnahme der Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 GO NRW fest.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

2. VL-45/2022

Bürgerbegehren zur Aufhebung der Aufstellung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Klötters Feld“ (238)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen stellt gemäß § 26 GO NRW die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Aufhebung der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Klötters Feld“ (238)“ mit Ausnahme der Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 GO NRW fest.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3. AF-44/2022

Antrag der CDU-Fraktion vom 06.04.2022 i. S. Änderungsantrag zum Mobilitätskonzept

Ratsherr Feller verliest eine schriftliche Begründung zu dem gestellten Antrag. Diese ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Herr Pötter beantragt für die CDU-Fraktion eine geheime Abstimmung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dass unter Beibehaltung des Beschlussvorschlages die Verwaltung beantragt wird, das Handlungsfeld „motorisierter Individualverkehr“ (S. 41) durch folgenden Text zu ersetzen:

Das Lüner Straßenverkehrsnetz und die Ausgestaltung der Knoten ist unzureichend, um den MIV zügig und flüssig abzuwickeln. Pendlerfahrten, insbesondere für Kfz, die Lünen nur durchqueren, können mangels Umgehungsstraßen und echter Alternativen in den Nachbarstädten aktuell und auf mindestens mittlere Sicht nicht vermieden werden.

Die Anzahl der insgesamt realistisch nicht vermeidbaren Fahrten, die mit dem MIV durchgeführt werden, ist für Lünen nicht erhoben worden.

Ohne Umgehungsstraßen ist eine Verbesserung des Modal Split nur durch echte Angebotsalternativen erreichbar. Die Mobilität für den nicht vermeidbaren MIV ist angesichts der Staus deutlich verbesserungswürdig.

Abstimmungsergebnis: bei 14 Stimmen dafür, 35 Stimmen dagegen und 1 Enthaltung mehrheitlich abgelehnt

3.1. VL-25/2022

Integriertes Mobilitätskonzept Lünen 2035

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Leitlinien und Handlungsfelder des Integrierten Mobilitätskonzeptes Lünen 2035 als Grundlage für die Erstellung der Maßnahmensteckbriefe.

Abstimmungsergebnis: bei 14 Gegenstimmen (CDU, AfD, Fraktionslos) ohne Enthaltungen mehrheitlich beschlossen

4. VL-19/2022
Regionalplan Ruhr (2. Offenlage)
- Stellungnahme der Stadt Lünen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dass die Verwaltung beauftragt wird, die Stellungnahme, wie im Sachverhalt formuliert, dem Regionalverband Ruhr zuzuleiten.

Abstimmungsergebnis: bei 8 Gegenstimmen (GFL, AfD) und 9 Enthaltungen (Grüne, SPD, Fraktionslos) mehrheitlich beschlossen

5. VL-21/2022
Straßen- und Wegekonzept gem. § 8a Absatz 1 KAG
hier:

- a) Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes zur frühzeitigen Information der Politik und der Grundstückseigentümer für die Jahre 2022 bis 2027 (2. Fortschreibung)
- b) Auftrag zur Aufnahme der Planungsleistung für die Straßen des beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt das Straßen- und Wegekonzept der Jahre 2022 bis 2027 (2. Fortschreibung).

Der Rat der Stadt Lünen beauftragt die Verwaltung, alle erforderlichen Planungsleistungen für die in den nachfolgenden Listen genannten Maßnahmen durchzuführen und zur gegebenen Zeit einen Beschluss zur Aufteilung der Verkehrsflächen beim Ausschuss für Sicherheit und Ordnung einzuholen (Grundsatzbeschluss).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6. VL-48/2022
Änderung des § 5 der Hauptsatzung der Stadt Lünen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dass der § 5 der Hauptsatzung der Stadt Lünen erweitert wird. Die Erweiterung lautet wie folgt:

Anregungen und Beschwerden, die mindestens 17 Tage vor dem Sitzungstag beim Bürgermeister eingehen, werden in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bekannt gegeben, bei eigener Zuständigkeit entschieden oder an die zuständige Stelle zur abschließenden Erledigung verwiesen.

Die Erweiterung wird als Absatz 5 eingefügt.

Abstimmungsergebnis: bei 8 Gegenstimmen (GFL, Grüne) und 1 Enthaltung (Grüne) mehrheitlich beschlossen
--

7. VL-49/2022

Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die als Anlage 1 beigefügte Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

7.1. AB-24/2020 1. Ergänzung

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Änderung der Geschäftsordnung des Rates, Einwohnerfragestunden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dass § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates wie folgt geändert wird:

Der Bürgermeister nimmt zu jeder Ratssitzung, eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der Ratssitzung auf. Das Verfahren wird analog auf Ausschüsse angewandt. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner, jede Einwohnerin der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

Abstimmungsergebnis: bei 14 Gegenstimmen (SPD, BM) und 1 Enthaltung (SPD) mehrheitlich beschlossen
--

8. VL-41/2022

Bildung der Einigungsstelle gemäß § 67 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG NRW)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen

- beschließt für die Dauer der laufenden Wahlperiode der Personalvertretung Herrn Christian Vollrath als Vorsitzenden und Herrn Peter Vaerst als Stellvertreter der Einigungsstelle zu benennen.
- benennt als Beisitzer:innen der Dienststelle die Beigeordneten, die Fachbereichsleitungen sowie die Teamleitungen der Teams Personalbetreuung, Personalmanagement und Organisation.
- ermächtigt den Bürgermeister bei Anrufung der Einigungsstelle jeweils drei Beisitzer:innen sowie Vertreter:innen aus dem Kreis der vom Rat o. a. Bestellten für das jeweilige Verfahren auszuwählen. Die Ermächtigung dient zur Verkürzung des Auswahlprozesses.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

9. VL-3/2022

Dienstanweisung über die Ermächtigungsübertragungen der Stadt Lünen

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Lünen hebt den Beschluss über die Grundsätze zu den Ermächtigungsübertragungen (VL-30/2015) auf.
2. Der Rat der Stadt Lünen erteilt seine Zustimmung zu dem vom Bürgermeister vorgelegten Entwurf einer Dienstanweisung über die Ermächtigungsübertragungen der Stadt Lünen (DA Ermächtigungsübertragungen).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

10. VL-43/2022

Fortführung der Interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Städten Lünen und Selm im Bereich der Rechnungsprüfung

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Lünen nimmt von der überarbeiteten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Selm zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung und dem Ergebnis der Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses Kenntnis.
2. Er beschließt die Fortführung der Interkommunalen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Selm zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung auf der Grundlage zu 1. und beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss der Vereinbarung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

11. VL-61/2022

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
hier: Besetzung der Gesellschafterversammlung der Umwelt-Werkstatt gGmbH Lünen Selm

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters und des Ratsherrn und stellvertretenden Bürgermeisters Wolski sowie des Ratsherrn und Fraktionsvorsitzenden Tölle vom 31.03.2022 zur Besetzung der Gesellschafterversammlung der Umwelt-Werkstatt gGmbH Lünen Selm mit Ludger Trepper.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

12. VL-64/2022

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen - Verkaufsoffener Sonntag 2022

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die anliegende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass am 08.05.2022 gemäß § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) in der Stadt Lünen.

Abstimmungsergebnis: bei 1 Gegenstimme (SPD) und 2 Enthaltungen (Grüne)
mehrheitlich beschlossen

III Gremienumbesetzung

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns informiert, dass von der Verwaltung ein Weg gesucht werde, die Beantragungen von Gremienumbesetzungen einfacher zu gestalten. Es sei angedacht zukünftig eine Tabelle zur Verfügung zu stellen. Über diese solle dann in einer en-bloc-Abstimmung beschlossen werden.

Für die heutige Sitzung wurde bereits eine Tabelle gefertigt. Herr Bürgermeister Kleine-Frauns schlägt vor, dass über diese bereits en-bloc abgestimmt werde.

Es erfolgt keine Gegenrede, somit wird über die vorgelegte Tabelle abgestimmt. Die Tabelle werde dem Protokoll als Anlage beigefügt.

1. AF-32/2022

Antrag der CDU-Fraktion vom 15.03.2022 i. S. Nachbenennung von Sachkundigen Bürgern für Ausschüsse

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt folgende Nachbenennungen von stellvertretende sachkundigen Bürgern für die Ausschüsse:

Betriebsausschuss Zentrale Gebäudewirtschaft Lünen

Klaus Bernemann

Claudia May

Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung

Michael Simon

Klaus Bernemann

Ausschuss für Kultur, Europa & Städtepartnerschaften

Stefanie Grundmann

Christian Hirschberg

Ausschuss für Bildung & Sport

Normen Degener

Andreas Grundmann

Ausschuss für Arbeitsmarkt, Wirtschaftsförderung & Innovation

Peter Ernst Braun

Ausschuss für Umwelt, Klima & Mobilität

Christian Hirschberg

Klaus-Peter Schmidt

Bryan Schweda

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

2. AF-35/2022

Antrag der FDP-Fraktion vom 13.03.2022 i. S. Umbesetzung Jugendhilfeausschuss

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dass Christian Michler aus dem Jugendhilfeausschuss ausscheidet. Ordentliches Mitglied wird dafür Frau Catrin Ebbinghaus und Frau Svenja Brose soll ein stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Jugendhilfe werden. Als weitere Vertreter bleiben Herr Karsten Niehues und Pascal Rohrbach bestehen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3. AF-37/2022

Antrag der GFL-Fraktion vom 18.03.2022 i. S. personelle Umbesetzung Kulturausschuss

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt für den Ausschuss Kultur, Europa und Städte-partnerschaften folgende Umbesetzung (Änderung in fett) und Änderung in der Reihenfolge der Stellvertreter:innen:

Aktuell	Zukünftig
<i>Ordentliche Mitglieder</i>	<i>Ordentliche Mitglieder</i>
Herbert Hamann	Herbert Hamann
Anja Lueg	Anja Lueg
Emely Otto	Gerd Kestermann
<i>Stellvertretende Mitglieder</i>	<i>Stellvertretende Mitglieder</i>
Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel	Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Gerd Kestermann	Andreas Dahlke
Andreas Dahlke	Armin Ott
Armin Ott	Susanne Großkrüger
Susanne Großkrüger	Kunibert Kampmann
Kunibert Kampmann	Otto Korte
Otto Korte	

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4. VL-62/2022

Besetzung Flüchtlingsbeirat

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dass folgende Ratsmitglieder in den Flüchtlingsbeirat entsandt werden:

Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
Barbara Utrata	Martina Meier
Daniel Pöter	Christine Krämer
Kunibert Kampmann	Armin Ott
Andrea Brooks	Gudrun Schwiede

Denny Brose	Catrin Ebbinghaus
Bärbel Haag	Sabine Rodorff
Monika Neise	
Emre Ince	Dilyar Shekhe
Said Basel Ghafouri	Mustafa Kurt
Viktoria Abseva	Thomas Wittor
Magret Banken	
Aysun Aydemir	

Von der Verwaltung werden entsandt:

Beate Lötschert	Ludger Trepper
Frank Lensig	Matthias Bork

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

5. AF-41/2022

Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 27.03.2022 i.S. Umbesetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und -planung

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dass für Herrn Heiner Konietzka Herr Ezzeddin Ahmad im Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung entsandt wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6. AF-42/2022

Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 27.03.2022 i. S. Umbesetzung Stellvertretung für den Ausschuss Umwelt Klima und Mobilität

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dass für Herrn Joachim Timm Herr Simon Leusch als Stellvertreter in den Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität entsandt wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

7. VL-68/2022

Umbesetzung Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dass Anstelle von Gülten Nacar Herr Hakan Takil in den Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität entsandt wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

IV MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

1. MI-34/2022

Anzeige- und Mitteilungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns erläutert kurz die Anzeige- und Mitteilungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten.

2. MI-35/2022

Bericht zur Haushaltslage

Frau Brennenstuhl stellt den Bericht zur Haushaltslage anhand einer Präsentation vor.

3. MI-36/2022

Vorstellung interaktiver Haushalt der Stadt Lünen

Frau Brennenstuhl erinnert an den politischen Antrag, in dem eine Stelle für den interaktive Haushalt gefordert wurde. Diese Stelle wurde im letzten Jahr mit Herrn Netz besetzt. Dieser stellt in der Sitzung den interaktiven Haushalt vor.

Kurzlink zum interaktiven Haushalt:
www.luenen.de/interaktiver-haushalt

Der Artikel samt Bedienungshilfe wird dauerhaft hier zu finden sein:
<https://www.luenen.de/rathaus/finanzen/finanzwirtschaft>

Auf der Startseite www.luenen.de unter der Rubrik "Aktuelles aus Lünen" ist eine Artikel dazu temporär veröffentlicht.

4 BERICHT ZUM BEANSTANDUNGSVERFAHREN

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns berichtet, dass die Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 02.03.2022 über die Rechtmäßigkeit der beanstandeten Ratsbeschlüsse vom 16.12.2021 entschieden habe.

Entgegen der Auffassung der von der Verwaltung beauftragten Rechtsanwaltssozietät sei die untere Kommunalaufsicht der Ansicht, dass die gefassten Ratsbeschlüsse rechtmäßig seien. Aus diesem Grund habe der Kreis die Beanstandung zurückgewiesen.

Wie in der Verfügung aufgegeben, wurden die Beschlüsse seitens Herr Bürgermeister Kleine-Frauns gemäß § 62 Abs. 2 S. 2 GO NRW unverzüglich ausgeführt.

V ANTRÄGE

1. AF-16/2022

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 01.02.2021 i. S. Transport von Uranhexafluorid von und zur Urananreicherungsanlage

Ratsfrau Schächter zieht den Antrag für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zurück.

2. AF-30/2022

Antrag der GFL-Fraktion i. S. Personaleinsatz an der städtischen Musikschule

Beschluss:

1. Der Beschluss des Rates der Stadt Lünen vom 02.12.2012 zur Haushaltssatzung 2011 und 2012, einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2011 und 2012, wonach aus Gründen der Haushaltskonsolidierung für ausscheidendes, festangestelltes Personal der Musikschule (natürliche Fluktuation) Honorarkräfte beschäftigt werden, wird hiermit klarstellend aufgehoben. Scheiden hauptamtliche Kräfte der Musikschule aus, werden die freiwerdenden Stellen wieder durch hauptamtliche Kräfte ersetzt.
2. Die Verwaltung wird danach beauftragt, die zum 01.08.2022 freiwerdenden sozialversicherungspflichtige Stellen im Umfang von 0,5 VZS ohne Verzug auszuschreiben und hauptamtlich zu besetzen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3. AF-34/2022

Antrag der Fraktionen vom 16.03.2022 i. S. Freiflächen für Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von nachhaltiger- und klimaneutraler Energie in Lünen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beauftragt die Verwaltung unverzüglich, gemeinsam mit den Stadtwerken Lünen GmbH, für die nachfolgenden überwiegend im Eigentum von SL-Grundbesitz befindlichen Flächen ein entsprechendes B-Plan-Verfahren für PV-Freiflächen einzuleiten. Außerdem wird versucht, in Absprache mit SWL und den örtlichen Landwirten sowie weiteren interessierten Grundstückseigentümern weitere Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu erschließen. Bei der Anlagenkonzipierung soll die multifunktionale Nutzung geprüft werden.

1. Niederaden: südlich der BAB2 entlang Im Erlensundern / Dammstraße, Ackerland. Gemarkung Niederaden, Flur 3, Flurstück 317.
2. Niederaden: südlich der BAB2 entlang Im Erlensundern / Dammstraße, Ackerland. Gemarkung Niederaden, Flur 3, Flurstück 45.
3. Beckinghausen: Ackerland, zwischen Saal-feld und Datteln-Hamm-Kanal. Gemarkung Beckinghausen, Flur 5, Flurstück 105, 106,107, 108 und 456.
4. Niederaden: zwischen Dammstraße und Zum Haus Oberfelde, Ackerland. Gemarkung Niederaden, Flur 4, Flurstück 14, 472, 473.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4. AF-36/2022

Antrag der GFL-Fraktion vom 19.03.2022 i. S. Erwerb der ehemaligen Bischofsdeponie auf dem Ex-Steag-Gelände zum Erhalt des dortigen bedeutenden Waldbestandes

Ratsfrau Großkrüger beantragt für die GFL-Fraktion die namentliche Abstimmung.

Frau Brennenstuhl weist darauf hin, dass im Haushalt kein Ansatz für den Erwerb der Bischoffsdeponie vorhanden sei.

Es müsse in der Haushaltsberatung für das Jahr 2023 eingebracht werden.

Ratsherr Prof. Dr. Hofnagel bedankt sich für den Hinweis und weist darauf hin, dass die GFL-Fraktion einen Antrag einbringen werde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dass

1. dass die Verwaltung beauftragt wird, die Teilfläche der ehemaligen „Bischoffsdeponie“ (18.000 m²) auf der sogenannten Nordfläche des ehemaligen STEAG-Geländes (Nordfläche: insgesamt 110.000 m²) käuflich zu erwerben, um so den dort zwischenzeitlich entstandenen erhaltenswerten und bedeutenden Waldbestand aus Gründen des Klimaschutzes langfristig zu erhalten.
2. dass die Verwaltung beauftragt wird, hierfür geeignete Fördermittel von EU, Bund, Land und/oder anderen Institutionen zu recherchieren und ggf. zu beantragen.

Abstimmungsergebnis: bei 17 Stimmen dafür und 30 Gegenstimmen mehrheitlich abgelehnt
--

5. AF-38/2022

Antrag der CDU-Fraktion vom 21.03.2022 i. S. Erneuerung des Fuß- und Radweges nördl. Lippeufer zwischen Graf-Adolf-Straße und Lippezentrum

Ratsherr Feller beantragt für die CDU-Fraktion die Verweisung des Antrags an den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung.

Antrag:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, den Antrag an den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: bei 7 Gegenstimmen mehrheitlich beschlossen
--

6. AF-39/2022

Antrag der CDU-Fraktion vom 21.03.2022 i. S. Schnellstmögliche Umsetzung des Stellenplans

Ratsherr Tölle zieht den Antrag für die CDU-Fraktion zurück.

VI BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

1. AF-33/2022

Anfrage der SPD-Fraktion vom 16.03.2022 zu externen Beratungskosten i. V. m. dem Stellenplan 2022

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns beantwortet die von der SPD-Fraktion schriftlichen gestellten Anfragen.

Welche Kosten sind der Stadt Lünen durch die Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei zur Erstellung einer Stellenbeschreibung und einer Stellenbewertung für die für die Stelle des stellvertretenden Leiters der Rechtsabteilung entstanden?

Es seien Kosten in Höhe von 2.683,45 Euro entstanden. Der Stundensatz der Kanzlei liege bei 230 Euro.

Welche Kosten sind der Stadt Lünen durch die Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei mit der Prüfung des rechtmäßig zustande gekommenen Ratsbeschlusses zum Haushalt und Stellenplan 2022 und einer ggf. daraus resultierenden Beanstandungspflicht des Bürgermeisters entstanden?

Nach dem derzeitigen Stand sind die Kosten mangels Rechnungseingang nicht bekannt. Nach Erhalt der Rechnung wird die Politik informiert.

2. AF-22/2022

Antrag der Fraktion B90/Die Grünen vom 21.02.2022 i. S. Übersicht der extern vergebenen Beratungs- und Gutachterdienstleistungen beginnend 2020

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dass die Verwaltung beauftragt wird, -beginnend mit dem Jahr 2020- eine Übersicht über extern vergebene Beratungs- und Gutachterdienstleistungen. Darin wird die jeweilige Dienstleistung dem entsprechenden Fachbereich zugeordnet, das Thema angerissen, die Höhe der entstandenen Kosten aufgeführt und der aktuelle Stand der Umsetzung dargestellt.

Inbegriffen sind juristische Gutachten sowie Mobilitätsmachbarkeitsstudien.

Ausgenommen hiervon sind Gutachten im Bauwesen und bei SAL.

Des Weiteren sind die externen juristischen Gutachterkosten und externen juristischen Stellungnahmen mit der Beauftragung aus den Abteilungen Rechtsamt und Bürgermeisterdezernat zu erstellen. Darin wird für das Verständnis der Auftragsgegenstand und Begründung mitaufgeführt.

Des Weiteren sind die externen juristischen Gutachterkosten und externen juristischen Stellungnahmen mit der Beauftragung aus den Abteilungen Rechtsamt und Bürgermeisterdezernat zu erstellen. Darin wird für das Verständnis der Auftragsgegenstand und Begründung mitaufgeführt.

Diese Übersicht wird als Mitteilung der Verwaltung in der ersten Haupt- und Finanzausschuss des Folgejahres vorgestellt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

VII MÜNDLICHE ANFRAGEN

Ratsfrau Schächter stellt die Frage, ab welchem Zeitraum die Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder nicht mehr gezahlt werden müssen, wenn mehrfach an den Sitzungen nicht teilgenommen werde oder lediglich für nicht mehr als 3 Minuten.

Dr. Klicki teilt mit, dass eine genau Aussage hierzu nicht gemacht werden könne. Wenn die Politik den Wunsch habe, dass hierzu eine Prüfung stattfinden solle, könne man diese vornehmen.

Weiterhin fragt Ratsfrau Schächter, ob in Fachausschüssen bis zum Ende diskutiert werden könne oder ob in Ausschüssen auch Geschäftsordnungsanträge eingebracht werden dürfen.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns weist auf die Geschäftsordnung hin. In dieser ist geregelt, dass auch in den Ausschüssen solche Anträge gestellt werden können.

Ratsherr Billeb fragt bezüglich des Informationstages zum Thema Photovoltaik nach. In der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 04.03.2021, die in Delegation für den Rat stattgefunden habe, wurde beschlossen, dass ein solcher Tag von der Verwaltung durchgeführt werden solle.

Herr Reeker informiert, dass der Termin noch nicht durchgeführt werden konnte auf Grund von einem krankheitsbedingten Ausfall der Klimaschutzbeauftragten. Sobald der Termin feststehe, werde dieser bekannt gegeben.

Prof. Dr. Hofnagel fragt Herrn Reeker bezüglich der Vorlage zur Machbarkeitsstudie zur Kurt-Schumacher-Straße. Diese Vorlage wurde in der Ausschusssitzung am 30.03.2022 nicht abschließend beraten und von Herrn Reeker zurückgezogen. Aus der Presse habe er etwas anderes entnommen.

Herr Reeker informiert, dass er in der Sitzung die Vorlage zwar zurückgezogen habe, aber die Vorlage sollte nicht aus dem System entfernt werden.

Lünen, den 25.04.2022

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

Tatjana Mause
Schriftführerin

VERWALTUNGSVORLAGE VL-46/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Büro Bürgermeister	09.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Bürgerbegehren zur Aufhebung der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Derner Straße“ (239)

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Kosten lassen sich aufgrund vieler Unbekannten nicht konkret beziffern. Grundsätzlich sind mit der Rücknahme der Beschlüsse keine direkten Ausgaben verbunden.

Indirekt werden die Planungskosten sowie zu einem späteren Zeitpunkt Entwicklungs- und Erschließungskosten eingespart. Dem gegenüber stehen nicht realisierbare Einnahmen, z.B. aus den Bereichen der Grundstücksveräußerungen, Grund- und Gewerbesteuern sowie anteilige Einkommens- und Umsatzsteuerzuweisungen.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Die Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hat keine Auswirkungen auf das Klima.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen stellt gemäß § 26 GO NRW die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Aufhebung der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Derner Straße“ (239)“ mit Ausnahme der Voraussetzungen des § 26, Abs. 4 GO NRW fest.

Der Bürgermeister

I.

Antrag der Vertretungsberechtigten zur Kostenschätzung

Mit Schreiben vom 27.01.2022 melden die Vertretungsberechtigten gemäß § 26 Abs. 2, Satz 2 GO NRW

Marina Lorson, Görlitzer Straße 45, 44452 Lünen
Sabine Haushälter-Anton, Preußenstraße 95, 44532 Lünen
Leo Bögershausen, Eichenweg 13, 44532 Lünen

zwei Bürgerbegehren nach § 26 Gemeindeordnung NRW an, bitten die Verwaltung darum, eine Kostenschätzung der Maßnahmen durchzuführen und diese kurzfristig schriftlich mitzuteilen. Ferner bitten sie darum, bei der Einleitung des geplanten Bürgerbegehrens in den Grenzen der Verwaltungskraft behilflich zu sein.

Folgende Bürgerentscheide sind angekündigt:

1. Sind Sie dafür, dass der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Derner Straße“ (239) aufgehoben wird?

Begründung:

Der Beschluss zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans ist eine umweltpolitische Fehlentscheidung, denn eine Aufstellung des Bebauungsplans würde einen weiteren Verlust der in Lünen spärlich vorhandenen Freiraumflächen den Weg bereiten.

2. Sind Sie dafür, dass der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Klötters Feld“ (238) aufgehoben wird?

Begründung:

Der Beschluss zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans ist eine umweltpolitische Fehlentscheidung, denn eine Aufstellung des Bebauungsplans würde einen weiteren Verlust der in Lünen spärlich vorhandenen Freiraumflächen den Weg bereiten.

II.

Mitteilung der Verwaltung zur Kostenschätzung

Gemäß § 26 Abs. 2, Satz 3,4 GO NRW ist die Verwaltung in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten in Textform eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit.

Die EBG Frau Brennenstuhl teilt zur Kostenschätzung mit, dass mit der Rücknahme der Beschlüsse keine direkten Ausgaben verbunden seien. Indirekt würden Planungskosten sowie zu einem späteren Zeitpunkt Entwicklungs- und Erschließungskosten eingespart. Dem entgegen würden nicht realisierbare Einnahmen z.B. aus den Bereichen der Grundstücksveräußerungen, Grund- und Gewerbesteuern sowie anteilige Einkommens- und

Umsatzsteuerzuweisungen stehen.

Demzufolge wurde den Vertretungsberechtigten mit Schreiben vom 01.03.2022 folgende Kostenschätzung mitgeteilt:

„Die Kosten lassen sich aufgrund vieler Unbekannten nicht konkret beziffern. Grundsätzlich sind mit der Rücknahme der Beschlüsse keine direkten Ausgaben verbunden.

Indirekt werden die Planungskosten sowie zu einem späteren Zeitpunkt Entwicklungs- und Erschließungskosten eingespart. Dem gegenüber stehen nicht realisierbare Einnahmen, z.B. aus den Bereichen der Grundstücksveräußerungen, Grund- und Gewerbesteuern sowie anteilige Einkommens- und Umsatzsteuerzuweisungen.“

III.

Antrag zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die o.g. Vertretungsberechtigten beantragen mit Schreiben vom 03.03.2022 gemäß § 26 Abs. 2 Satz 6 ff. GO NRW die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Aufhebung der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Derner Straße“ (239)“, mit Ausnahme der Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 GO NRW. Zum Schreiben reichen sie eine Unterschriftenliste zum Bürgerbegehren gemäß § 26 GO NRW mit 67 Unterschriften ein.

IV.

Rechtliche Prüfung durch die Abteilung 8.6

Die Rechtsabteilung der Stadt Lünen nahm zum o.g. Antrag wie folgt Stellung:

Gem. § 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 GO NRW ist ein Bürgerbegehren u.a. unzulässig über

„die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens.“

Während die Kommentarliteratur überwiegend auf den Wortlaut des § 26 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 GO NRW abstellt und das Aufstellungsverfahren dem Zugriff von Bürgerbegehren nach der jetzigen Fassung des Gesetzes als entzogen ansieht kann nach Auffassung des Landesgesetzgebers ein Bürgerbegehren nach der beabsichtigten Neuregelung auch auf die Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses zielen oder im Wege eines initiiierenden Bürgerbegehrens eine Entscheidung über das „Ob“ eines Bauleitplanverfahrens herbeiführen. Ein Bürgerbegehren sei daher nicht auf eine Entscheidung über die erstmalige Aufstellung eines Bauleitplans beschränkt, sondern könne sich auch auf die Entscheidung beziehen, im Bauleitplanverfahren einen Bauleitplan ändern, ergänzen oder aufheben zu wollen (so der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung, Landtagsdrucksache 15/2151 vom 8. Juni 2011, S. 16).

Das OVG NRW ist in einer aktuellen Entscheidung vom 25.09.2020 entgegen der zuvor ergangenen Eilentscheidung der Auffassung des Gesetzgebers gefolgt und hat ein Bürgerbegehren, das auf Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses gerichtet war, als zulässig und mit § 26 Abs. 5 S.1 Nr. 5 GO vereinbar angesehen (OVG NRW vom 25.09.2020 -15 A 4306/19-, juris). Nach Auffassung des OVG hat ein solches Bürgerbegehren eine „Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens“ im Sinne des § 26 Abs. 5 S.1

Nr.5 a.E. zum Gegenstand. Daran ändere auch der Umstand nichts, wenn ein Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des B-Plans zwischenzeitlich nicht nur die Phase der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, sondern auch diejenige der öffentlichen Auslegung aufgrund von § 3 Abs. 2 BauGB durchlaufen habe. Denn die in § 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 GO NRW vorgesehene Öffnung der „Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens“ für Bürgerbegehren unterliege als (Grund-)Entscheidung über das „Ob“ der Planung - bis zum letztendlichen Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB - keiner zeitlichen Grenze.

Das OVG begründet dieses Ergebnis mit der Auslegung der Norm anhand des Wortlauts, der Entstehungsgeschichte, des Sinns und Zwecks sowie des systematischen Zusammenhangs.

Das bedeutet im Ergebnis, dass die hier angemeldeten Bürgerbegehren zumindest nicht unter Berufung auf § 26 Abs. 5 S.1 Nr. 5 GO NRW als unzulässig angesehen werden können.

V.

Überprüfung der Unterschriftenlisten zum Antrag sowie die Fragestellung und die Begründung des Begehrens

Die mit dem Antrag eingereichten Unterschriftenlisten erfüllen die vorgeschriebene Form gemäß § 26 Abs. 2 Satz 8 GO NRW und wurden von der hiesigen Behörde geprüft. Dabei wurde bei allen Unterschriftleistenden die Wahlberechtigung und damit die Berechtigung zur Beteiligung am Bürgerbegehren festgestellt.

Die Abstimmungsfrage kann mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden, ist unmissverständlich formuliert sowie eindeutig und hinreichend bestimmt. Insofern ist die Fragestellung korrekt formuliert.

Die Begründung des Begehrens ist inhaltlich korrekt formuliert. Die Richtigkeit der Begründung hängt von der Sichtweise der Befürworter oder Gegner des Begehrens ab. Die Annahme, dass die Begründung aus Sicht der Antragsteller richtig ist, liegt nahe.

VI.

Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung

Die Vorprüfung der Verwaltung hat ergeben, dass die formalen Zulässigkeitskriterien in Form von Antrag gemäß § 26 Abs. 2 Satz 8 GO NRW, Zulässigkeit des Themas, Einhaltung der Einreichungsfrist, korrekte Formulierung der Fragestellung und Begründung und die richtige Angabe der Vertretungsberechtigten erfüllt werden.

Marina Lorson, Görlitzer Straße 45, 44452 Lünen
Sabine Haushälter-Anton, Preußenstraße 95, 44532 Lünen
Leo Bögershausen, Eichenweg 13, 44532 Lünen

Lünen, 27.01.2022

Anmeldung der beiden Bürgerbegehren Industrie- und Gewerbegebiet Klötters Feld (238) und Gewerbegebiet Derner Straße (239)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine – Frauns,

hiermit melden wir zwei Bürgerbegehren nach § 26 Gemeindeordnung NRW an.

Wir fügen in der Anlage bei:

- die voraussichtlichen Fragen der Bürgerbegehren
- die vorläufigen Begründungen der Bürgerbegehren
- die drei vertretungsberechtigten Personen nach § 26 Gemeindeordnung NRW

Wir bitten darum, eine Kostenschätzung der Maßnahmen durchzuführen und uns diese kurzfristig schriftlich mitzuteilen. Ferner bitten wir darum uns bei der Einleitung des geplanten Bürgerbegehrens behilflich zu sein in den Grenzen Ihrer Verwaltungskraft.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Lorson



Sabine Haushälter-Anton



Leo Bögershausen

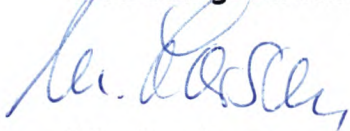
Frage des Bürgerbegehrens gemäß § 26 GO NRW

„Sind Sie dafür, dass der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Derner Straße“ (239) aufgehoben wird?“

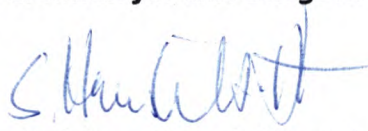
Begründung:

Der Beschluss zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans ist eine umweltpolitische Fehlentscheidung, denn eine Aufstellung des Bebauungsplans würde einen weiteren Verlust der in Lünen spärlich vorhandenen Freiraumflächen den Weg bereiten.

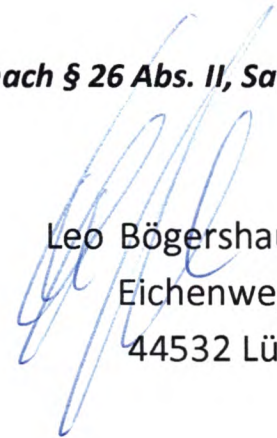
Vertretungsberechtigte Personen für das Bürgerbegehren nach § 26 Abs. II, Satz 2:



Marina Lorson
Görlitzer Straße 45
44532 Lünen



Sabine Haushälter-Anton
Preußenstraße 95
44532 Lünen



Leo Bögershausen
Eichenweg 13
44532 Lünen

Frage des Bürgerbegehrens gemäß § 26 GO NRW

„Sind Sie dafür, dass der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Klötters Feld“ (238) aufgehoben wird?“

Begründung:

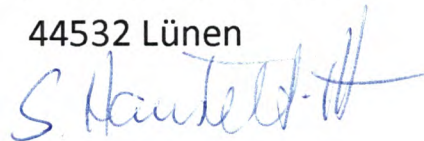
Der Beschluss zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans ist eine umweltpolitische Fehlentscheidung, denn eine Aufstellung des Bebauungsplans würde einen weiteren Verlust der in Lünen spärlich vorhandenen Freiraumflächen den Weg bereiten.

Vertretungsberechtigte Personen für das Bürgerbegehren nach § 26 Abs. II, Satz 2:

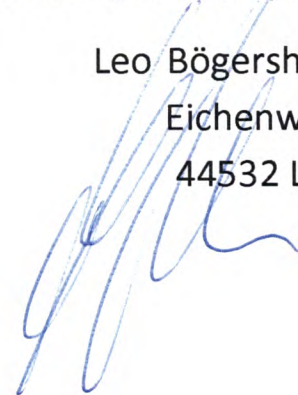
Marina Lorson
Görlitzer Straße 45
44532 Lünen



Sabine Haushälter-Anton
Preußenstraße 95
44532 Lünen



Leo Bögershausen
Eichenweg 13
44532 Lünen



Rettet das Klötters Feld!

Unterschriftenliste zum Bürgerbegehren gemäß § 26 der Gemeindeordnung NRW

Die Unterzeichnenden beantragen, dass den Bürger:innen der Stadt Lünen folgende Fragestellung zum Bürgerentscheid gestellt wird:

„Sind Sie dafür, dass der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Derner Straße“ (239) aufgehoben wird?“

Begründung: Der Beschluss zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans ist eine umweltpolitische Fehlentscheidung, denn eine Aufstellung des Bebauungsplans würde einen weiteren Verlust der in Lünen spärlich vorhandenen Freiraumflächen den Weg bereiten.

Berechtigt, die Unterzeichnenden zu vertreten, sind:

Marina Lorson, Görilitzer Straße 45, 44452 Lünen Sabine Haushälter-Anton, Preußenstraße 95, 44532 Lünen Leo Bögershausen, Eichenweg 13, 44532 Lünen

Kostenschätzung: Wird nach Rückmeldung der Stadt Lünen angegeben

Unterschriftenliste: Eintragungsberechtigt sind alle wahlberechtigten Deutschen und EU-Bürger:innen ab 16 Jahren mit Erstwohnsitz in Lünen

Datenschutzhinweis: Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zur Durchführung dieses Bürgerbegehrens verarbeitet und genutzt werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden.

Unterschriftenlisten bitte bis (Datum) zurück schicken an (Adresse) Kontakt: Name, Telefon, E-Mail – Informationen: www.kloetersfeld.de

	Name	Vorname	Straße	Ort	Geburtsdatum	Datum	Unterschrift	Vermerk Behörde
1				Lünen				
2				Lünen				
3				Lünen				
4				Lünen				
5				Lünen				
6				Lünen				
7				Lünen				
8				Lünen				
9				Lünen				
10				Lünen				

Rettet das Klötters Feld!

Unterschriftenliste zum Bürgerbegehren gemäß § 26 der Gemeindeordnung NRW

Die Unterzeichnenden beantragen, dass den Bürger:innen der Stadt Lünen folgende Fragestellung zum Bürgerentscheid gestellt wird:

„Sind Sie dafür, dass der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Klötters Feld“ (238) aufgehoben wird?“

Begründung: Der Beschluss zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans ist eine umweltpolitische Fehlentscheidung, denn eine Aufstellung des Bebauungsplans würde einen weiteren Verlust der in Lünen spärlich vorhandenen Freiraumflächen den Weg bereiten.

Berechtigt, die Unterzeichnenden zu vertreten, sind:

Marina Lorson, Görflitzer Straße 45, 44452 Lünen Sabine Haushälter-Anton, Preußenstraße 95, 44532 Lünen Leo Bögershausen, Eichenweg 13, 44532 Lünen

Kostenschätzung: Wird nach Rückmeldung der Stadt Lünen angegeben

Unterschriftenliste: Eintragungsberechtigt sind alle wahlberechtigten Deutschen und EU-Bürger:innen ab 16 Jahren mit Erstwohnsitz in Lünen

Datenschutzhinweis: Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zur Durchführung dieses Bürgerbegehrens verarbeitet und genutzt werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden.

Unterschriftenlisten bitte bis (Datum) zurück schicken an (Adresse) Kontakt: Name, Telefon, E-Mail – Informationen: www.kloeterfeld.de

	Name	Vorname	Straße	Ort	Geburtsdatum	Datum	Unterschrift	Vermerk Behörde
1				Lünen				
2				Lünen				
3				Lünen				
4				Lünen				
5				Lünen				
6				Lünen				
7				Lünen				
8				Lünen				
9				Lünen				
10				Lünen				

Marina Lorson, Görlitzer Straße 45, 44532 Lünen

Lünen, 03.03.2022

Sabine Haushälter-Anton, Preußenstraße 95, 44532 Lünen

Leo Bögershausen, Eichenweg 13, 44532 Lünen

An den Bürgermeister

der Stadt Lünen

z. Hd. Frau Christa Kunze

Rathaus / Willy-Brandt-Platz 1

44532 Lünen

Ihr Zeichen.: BüBM_CK

Betr: Anmeldung der beiden Bürgerbegehren Industrie- und Gewerbegebiet „Klötters Feld“ (238) und Gewerbegebiet „Derner Straße“ (239)

Sehr geehrte Frau Kunze!

Hiermit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 01.03.2022.

Wir beantragen gemäß § 26 Abs. 2 Satz 6ff GO NRW zu entscheiden, dass die beiden Bürgerbegehren mit Ausnahme der Voraussetzungen des § 26 GO Abs. 4 NRW zulässig sind.

In der Anlage fügen wir die Unterschriftenlisten mit jeweils *68* bzw. *67* unterzeichnenden Personen (einschließlich der drei Vertretungsberechtigten) bei.

Wir gehen davon aus, dass ab sofort Unterschriften gesammelt werden können. Sollten von Ihrer Sicht irgendwelche Bedenken bestehen, bitte ich um unverzügliche Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Lorson



Sabine Haushälter-Anton



Leo Bögershausen

Anlage

2 Anträge mit je *68* bzw. *67* Unterschriften und Begründung gemäß § 26 GO NRW

VERWALTUNGSVORLAGE VL-45/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Büro Bürgermeister	09.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Bürgerbegehren zur Aufhebung der Aufstellung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Klötters Feld“ (238)

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Kosten lassen sich aufgrund vieler Unbekannten nicht konkret beziffern. Grundsätzlich sind mit der Rücknahme der Beschlüsse keine direkten Ausgaben verbunden.

Indirekt werden die Planungskosten sowie zu einem späteren Zeitpunkt Entwicklungs- und Erschließungskosten eingespart. Dem gegenüber stehen nicht realisierbare Einnahmen, z.B. aus den Bereichen der Grundstücksveräußerungen, Grund- und Gewerbesteuern sowie anteilige Einkommens- und Umsatzsteuerzuweisungen.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Die Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hat keine Auswirkungen auf das Klima.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen stellt gemäß § 26 GO NRW die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Aufhebung der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Klötters Feld“ (238)“ mit Ausnahme der Voraussetzungen des § 26, Abs. 4 GO NRW fest.

Der Bürgermeister

I.

Antrag der Vertretungsberechtigten zur Kostenschätzung

Mit Schreiben vom 27.01.2022 melden die Vertretungsberechtigten gemäß § 26 Abs. 2, Satz 2 GO NRW

Marina Lorson, Görlitzer Straße 45, 44452 Lünen
Sabine Haushälter-Anton, Preußenstraße 95, 44532 Lünen
Leo Bögershausen, Eichenweg 13, 44532 Lünen

zwei Bürgerbegehren nach § 26 Gemeindeordnung NRW an, bitten die Verwaltung darum, eine Kostenschätzung der Maßnahmen durchzuführen und diese kurzfristig schriftlich mitzuteilen. Ferner bitten sie darum, bei der Einleitung des geplanten Bürgerbegehrens in den Grenzen der Verwaltungskraft behilflich zu sein.

Folgende Bürgerentscheide sind angekündigt:

1. Sind Sie dafür, dass der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Derner Straße“ (239) aufgehoben wird?

Begründung:

Der Beschluss zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans ist eine umweltpolitische Fehlentscheidung, denn eine Aufstellung des Bebauungsplans würde einen weiteren Verlust der in Lünen spärlich vorhandenen Freiraumflächen den Weg bereiten.

2. Sind Sie dafür, dass der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Klötters Feld“ (238) aufgehoben wird?

Begründung:

Der Beschluss zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans ist eine umweltpolitische Fehlentscheidung, denn eine Aufstellung des Bebauungsplans würde einen weiteren Verlust der in Lünen spärlich vorhandenen Freiraumflächen den Weg bereiten.

II.

Mitteilung der Verwaltung zur Kostenschätzung

Gemäß § 26 Abs. 2, Satz 3,4 GO NRW ist die Verwaltung in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten in Textform eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit.

Die EBG Frau Brennenstuhl teilt zur Kostenschätzung mit, dass mit der Rücknahme der Beschlüsse keine direkten Ausgaben verbunden seien. Indirekt würden Planungskosten sowie zu einem späteren Zeitpunkt Entwicklungs- und Erschließungskosten eingespart. Dem entgegen würden nicht realisierbare Einnahmen z.B. aus den Bereichen der Grundstücksveräußerungen, Grund- und Gewerbesteuern sowie anteilige Einkommens- und

Umsatzsteuerzuweisungen stehen.

Demzufolge wurde den Vertretungsberechtigten mit Schreiben vom 01.03.2022 folgende Kostenschätzung mitgeteilt:

„Die Kosten lassen sich aufgrund vieler Unbekannten nicht konkret beziffern. Grundsätzlich sind mit der Rücknahme der Beschlüsse keine direkten Ausgaben verbunden.

Indirekt werden die Planungskosten sowie zu einem späteren Zeitpunkt Entwicklungs- und Erschließungskosten eingespарт. Dem gegenüber stehen nicht realisierbare Einnahmen, z.B. aus den Bereichen der Grundstücksveräußerungen, Grund- und Gewerbesteuern sowie anteilige Einkommens- und Umsatzsteuerzuweisungen.“

III.

Antrag zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die o.g. Vertretungsberechtigten beantragen mit Schreiben vom 03.03.2022 gemäß § 26 Abs. 2 Satz 6 ff. GO NRW die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Aufhebung der Aufstellung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Klötters Feld“ (238)“, mit Ausnahme der Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 GO NRW. Zum Schreiben reichen sie eine Unterschriftenliste zum Bürgerbegehren gemäß § 26 GO NRW mit 68 Unterschriften ein.

IV.

Rechtliche Prüfung durch die Rechtsabteilung der Stadt

Die Rechtsabteilung der Stadt Lünen nahm zum o.g. Antrag wie folgt Stellung:

Gem. § 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 GO NRW ist ein Bürgerbegehren u.a. unzulässig über

„die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens.“

Während die Kommentarliteratur überwiegend auf den Wortlaut des § 26 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 GO NRW abstellt und das Aufstellungsverfahren dem Zugriff von Bürgerbegehren nach der jetzigen Fassung des Gesetzes als entzogen ansieht kann nach Auffassung des Landesgesetzgebers ein Bürgerbegehren nach der beabsichtigten Neuregelung auch auf die Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses zielen oder im Wege eines initiiierenden Bürgerbegehrens eine Entscheidung über das „Ob“ eines Bauleitplanverfahrens herbeiführen. Ein Bürgerbegehren sei daher nicht auf eine Entscheidung über die erstmalige Aufstellung eines Bauleitplans beschränkt, sondern könne sich auch auf die Entscheidung beziehen, im Bauleitplanverfahren einen Bauleitplan ändern, ergänzen oder aufheben zu wollen (so der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung, Landtagsdrucksache 15/2151 vom 8. Juni 2011, S. 16).

Das OVG NRW ist in einer aktuellen Entscheidung vom 25.09.2020 entgegen der zuvor ergangenen Eilentscheidung der Auffassung des Gesetzgebers gefolgt und hat ein Bürgerbegehren, das auf Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses gerichtet war, als zulässig und mit § 26 Abs. 5 S.1 Nr. 5 GO vereinbar angesehen (OVG NRW vom 25.09.2020 -15 A 4306/19-, juris). Nach Auffassung des OVG hat ein solches Bürgerbegehren eine „Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens“ im Sinne des § 26 Abs. 5 S.1

Nr.5 a.E. zum Gegenstand. Daran ändere auch der Umstand nichts, wenn ein Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des B-Plans zwischenzeitlich nicht nur die Phase der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, sondern auch diejenige der öffentlichen Auslegung aufgrund von § 3 Abs. 2 BauGB durchlaufen habe. Denn die in § 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 GO NRW vorgesehene Öffnung der „Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens“ für Bürgerbegehren unterliege als (Grund-)Entscheidung über das „Ob“ der Planung - bis zum letztendlichen Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB - keiner zeitlichen Grenze.

Das OVG begründet dieses Ergebnis mit der Auslegung der Norm anhand des Wortlauts, der Entstehungsgeschichte, des Sinns und Zwecks sowie des systematischen Zusammenhangs.

Das bedeutet im Ergebnis, dass die hier angemeldeten Bürgerbegehren zumindest nicht unter Berufung auf § 26 Abs. 5 S.1 Nr. 5 GO NRW als unzulässig angesehen werden können.

V.

Überprüfung der Unterschriftenlisten zum Antrag sowie die Fragestellung und die Begründung des Begehrens

Die mit dem Antrag eingereichten Unterschriftenlisten erfüllen die vorgeschriebene Form gemäß § 26 Abs. 2 Satz 8 GO NRW und wurden von der hiesigen Behörde geprüft. Dabei wurde bei 66 von 68 Unterschriftleistenden die Wahlberechtigung und damit die Berechtigung zur Beteiligung am Bürgerbegehren festgestellt.

Die Abstimmungsfrage kann mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden, ist unmissverständlich formuliert sowie eindeutig und hinreichend bestimmt. Insofern ist die Fragestellung korrekt formuliert.

Die Begründung des Begehrens ist inhaltlich korrekt formuliert. Die Richtigkeit der Begründung hängt von der Sichtweise der Befürworter oder Gegner des Begehrens ab. Die Annahme, dass die Begründung aus Sicht der Antragsteller richtig ist, liegt nahe.

VI.

Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung

Die Vorprüfung der Verwaltung hat ergeben, dass die formalen Zulässigkeitskriterien in Form von Antrag gemäß § 26 Abs. 2 Satz 8 GO NRW, Zulässigkeit des Themas, Einhaltung der Einreichungsfrist, korrekte Formulierung der Fragestellung und Begründung und die richtige Angabe der Vertretungsberechtigten erfüllt werden.

Marina Lorson, Görlitzer Straße 45, 44452 Lünen
Sabine Haushälter-Anton, Preußenstraße 95, 44532 Lünen
Leo Bögershausen, Eichenweg 13, 44532 Lünen

Lünen, 27.01.2022

Anmeldung der beiden Bürgerbegehren Industrie- und Gewerbegebiet Klötters Feld (238) und Gewerbegebiet Derner Straße (239)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine – Frauns,

hiermit melden wir zwei Bürgerbegehren nach § 26 Gemeindeordnung NRW an.

Wir fügen in der Anlage bei:

- die voraussichtlichen Fragen der Bürgerbegehren
- die vorläufigen Begründungen der Bürgerbegehren
- die drei vertretungsberechtigten Personen nach § 26 Gemeindeordnung NRW

Wir bitten darum, eine Kostenschätzung der Maßnahmen durchzuführen und uns diese kurzfristig schriftlich mitzuteilen. Ferner bitten wir darum uns bei der Einleitung des geplanten Bürgerbegehrens behilflich zu sein in den Grenzen Ihrer Verwaltungskraft.


Mit freundlichen Grüßen



Marina Lorson



Sabine Haushälter-Anton



Leo Bögershausen

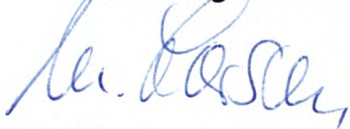
Frage des Bürgerbegehrens gemäß § 26 GO NRW

„Sind Sie dafür, dass der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Derner Straße“ (239) aufgehoben wird?“

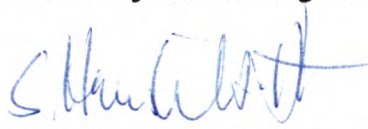
Begründung:

Der Beschluss zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans ist eine umweltpolitische Fehlentscheidung, denn eine Aufstellung des Bebauungsplans würde einen weiteren Verlust der in Lünen spärlich vorhandenen Freiraumflächen den Weg bereiten.

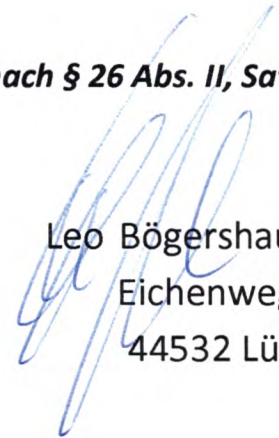
Vertretungsberechtigte Personen für das Bürgerbegehren nach § 26 Abs. II, Satz 2:



Marina Lorson
Görlitzer Straße 45
44532 Lünen



Sabine Haushälter-Anton
Preußenstraße 95
44532 Lünen



Leo Bögershausen
Eichenweg 13
44532 Lünen

Frage des Bürgerbegehrens gemäß § 26 GO NRW

„Sind Sie dafür, dass der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Klötters Feld“ (238) aufgehoben wird?“

Begründung:

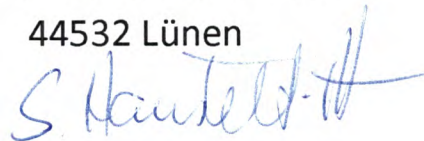
Der Beschluss zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans ist eine umweltpolitische Fehlentscheidung, denn eine Aufstellung des Bebauungsplans würde einen weiteren Verlust der in Lünen spärlich vorhandenen Freiraumflächen den Weg bereiten.

Vertretungsberechtigte Personen für das Bürgerbegehren nach § 26 Abs. II, Satz 2:

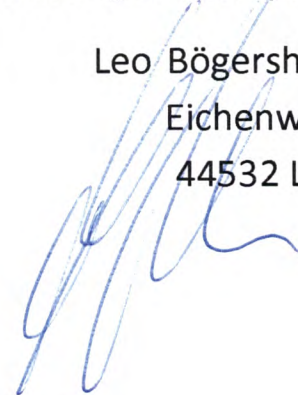
Marina Lorson
Görlitzer Straße 45
44532 Lünen



Sabine Haushälter-Anton
Preußenstraße 95
44532 Lünen



Leo Bögershausen
Eichenweg 13
44532 Lünen



Rettet das Klötters Feld!

Unterschriftenliste zum Bürgerbegehren gemäß § 26 der Gemeindeordnung NRW

Die Unterzeichnenden beantragen, dass den Bürger:innen der Stadt Lünen folgende Fragestellung zum Bürgerentscheid gestellt wird:

„Sind Sie dafür, dass der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Derner Straße“ (239) aufgehoben wird?“

Begründung: Der Beschluss zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans ist eine umweltpolitische Fehlentscheidung, denn eine Aufstellung des Bebauungsplans würde einen weiteren Verlust der in Lünen spärlich vorhandenen Freiraumflächen den Weg bereiten.

Berechtigt, die Unterzeichnenden zu vertreten, sind:

Marina Lorson, Görilitzer Straße 45, 44452 Lünen Sabine Haushälter-Anton, Preußenstraße 95, 44532 Lünen Leo Bögershausen, Eichenweg 13, 44532 Lünen

Kostenschätzung: Wird nach Rückmeldung der Stadt Lünen angegeben

Unterschriftenliste: Eintragungsberechtigt sind alle wahlberechtigten Deutschen und EU-Bürger:innen ab 16 Jahren mit Erstwohnsitz in Lünen

Datenschutzhinweis: Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zur Durchführung dieses Bürgerbegehrens verarbeitet und genutzt werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden.

Unterschriftenlisten bitte bis (Datum) zurück schicken an (Adresse) Kontakt: Name, Telefon, E-Mail – Informationen: www.kloetersfeld.de

	Name	Vorname	Straße	Ort	Geburtsdatum	Datum	Unterschrift	Vermerk Behörde
1				Lünen				
2				Lünen				
3				Lünen				
4				Lünen				
5				Lünen				
6				Lünen				
7				Lünen				
8				Lünen				
9				Lünen				
10				Lünen				

Rettet das Klötters Feld!

Unterschriftenliste zum Bürgerbegehren gemäß § 26 der Gemeindeordnung NRW

Die Unterzeichnenden beantragen, dass den Bürger:innen der Stadt Lünen folgende Fragestellung zum Bürgerentscheid gestellt wird:

„Sind Sie dafür, dass der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Klötters Feld“ (238) aufgehoben wird?“

Begründung: Der Beschluss zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans ist eine umweltpolitische Fehlentscheidung, denn eine Aufstellung des Bebauungsplans würde einen weiteren Verlust der in Lünen spärlich vorhandenen Freiraumflächen den Weg bereiten.

Berechtigt, die Unterzeichnenden zu vertreten, sind:

Marina Lorson, Görflitzer Straße 45, 44452 Lünen Sabine Haushälter-Anton, Preußenstraße 95, 44532 Lünen Leo Bögershausen, Eichenweg 13, 44532 Lünen

Kostenschätzung: Wird nach Rückmeldung der Stadt Lünen angegeben

Unterschriftenliste: Eintragungsberechtigt sind alle wahlberechtigten Deutschen und EU-Bürger:innen ab 16 Jahren mit Erstwohnsitz in Lünen

Datenschutzhinweis: Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zur Durchführung dieses Bürgerbegehrens verarbeitet und genutzt werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden.

Unterschriftenlisten bitte bis (Datum) zurück schicken an (Adresse) Kontakt: Name, Telefon, E-Mail – Informationen: www.kloeterfeld.de

	Name	Vorname	Straße	Ort	Geburtsdatum	Datum	Unterschrift	Vermerk Behörde
1				Lünen				
2				Lünen				
3				Lünen				
4				Lünen				
5				Lünen				
6				Lünen				
7				Lünen				
8				Lünen				
9				Lünen				
10				Lünen				

Marina Lorson, Görlitzer Straße 45, 44532 Lünen

Lünen, 03.03.2022

Sabine Haushälter-Anton, Preußenstraße 95, 44532 Lünen

Leo Bögershausen, Eichenweg 13, 44532 Lünen

An den Bürgermeister
der Stadt Lünen
z. Hd. Frau Christa Kunze
Rathaus / Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Ihr Zeichen.: BüBM_CK

Betr: Anmeldung der beiden Bürgerbegehren Industrie- und Gewerbegebiet „Klötters Feld“ (238)
und Gewerbegebiet „Derner Straße“ (239)

Sehr geehrte Frau Kunze!

Hiermit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 01.03.2022.

Wir beantragen gemäß § 26 Abs. 2 Satz 6ff GO NRW zu entscheiden, dass die beiden Bürgerbegehren mit Ausnahme der Voraussetzungen des § 26 GO Abs. 4 NRW zulässig sind.

In der Anlage fügen wir die Unterschriftenlisten mit jeweils *68* bzw. *67* unterzeichnenden Personen (einschließlich der drei Vertretungsberechtigten) bei.

Wir gehen davon aus, dass ab sofort Unterschriften gesammelt werden können. Sollten von Ihrer Sicht irgendwelche Bedenken bestehen, bitte ich um unverzügliche Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Lorson



Sabine Haushälter-Anton



Leo Bögershausen

Anlage

2 Anträge mit je *68* bzw. *67* Unterschriften und Begründung gemäß § 26 GO NRW

ANTRAG AF-44/2022

	DATUM	SITZUNGSTEIL
CDU-Fraktion	06.04.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der CDU-Fraktion vom 06.04.2022 i. S. Änderungsantrag zum Mobilitätskonzept

Siehe Anlage.



Mit der CDU in die Zukunft!

CDU-Fraktion

im Rat der Stadt Lünen
Mauerstraße 95

44532 Lünen an der Lippe

Telefon (0 23 06) 17 28/29

Telefax (0 23 06) 2 50 05

www.cdu-luenen.de

fraktion@cdu-luenen.de

Fraktionsvorsitzender

Christoph Tölle

Altstadtstraße 3, 44534 Lünen

Telefon (0 17 6) 60 99 66 00

c.h.toelle80@gmail.com

Herrn
Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz
44532 Lünen

06.04.2022

**Änderungsantrag der CDU-Fraktion für die Sitzung des Rates der Stadt Lünen am 07.04.22
Tagesordnungspunkt II/3, Integriertes Mobilitätskonzept Lünen 2035, VL-25/2022**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

unter Beibehaltung des Beschlussvorschlages der Verwaltung wird beantragt, das Handlungsfeld „motorisierter Individualverkehr“ (S. 41) durch folgenden Text zu ersetzen:

Das Lünen Straßenverkehrsnetz und die Ausgestaltung der Knoten ist unzureichend, um den MIV zügig und flüssig abzuwickeln. Pendlerfahrten, insbesondere für Kfz, die Lünen nur durchqueren, können mangels Umgehungsstraßen und echter Alternativen in den Nachbarstädten aktuell und auf mindestens mittlere Sicht nicht vermieden werden.

Die Anzahl der insgesamt realistisch nicht vermeidbaren Fahrten, die mit dem MIV durchgeführt werden, ist für Lünen nicht erhoben worden.

Ohne Umgehungsstraßen ist eine Verbesserung des Modal Split nur durch echte Angebotsalternativen erreichbar. Die Mobilität für den nicht vermeidbaren MIV ist angesichts der Staus deutlich verbesserungswürdig.

Die Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichem Gruß

Christoph Tölle
CDU-Fraktionsvorsitzender

Änderungsantrag CDU-Fraktion zu TOP II.3 Mobilitätskonzept, Rat v. 7.4.22

Unter Beibehaltung des Beschlussvorschlages der Verwaltung wird beantragt,

das Handlungsfeld „motorisierter Individualverkehr“ (S. 41) durch folgenden Text zu ersetzen:

Das Lünen Straßenverkehrsnetz und die Ausgestaltung der Knoten ist unzureichend, um den MIV zügig und flüssig abzuwickeln. Pendlerfahrten, insbesondere für Kfz, die Lünen nur durchqueren, können mangels Umgehungsstraßen und echter Alternativen in den Nachbarstädten aktuell und auf mindestens mittlere Sicht nicht vermieden werden.

Die Anzahl der insgesamt realistisch nicht vermeidbaren Fahrten, die mit dem MIV durchgeführt werden, ist für Lünen nicht erhoben worden.

Ohne Umgehungsstraßen ist eine Verbesserung des Modal Split nur durch echte Angebotsalternativen erreichbar. Die Mobilität für den nicht vermeidbaren MIV ist angesichts der Staus deutlich verbesserungswürdig.

Begründung:

Das Gutachten sieht als Ziel eine Verlagerung großer Teile des MIV auf andere Verkehrsträger. Dabei wird aber gar nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt, ob der Anteil der Verlagerung überhaupt möglich ist.

Es gibt keine Erhebung zur Frage des nicht vermeidbaren MIV.

Hierzu gehören alle beruflich zwingenden Fahrten (z.B. Handwerker, Pflegedienste, Kranken- u. Behindertentransporte), Pendlerfahrten mangels zumutbarer Nahverkehrsverbindungen, Fahrten, die zeitlich nicht zumutbar sind, Einkaufsfahrten, die den Transport erheblicher Mengen hervorrufen, Fahrten mit mehreren Zielen, Fahrten zum Arbeitsplatz, wo das Kfz während der Arbeitszeit benötigt wird, Gütertransporte, Auslieferungsverkehre und insbesondere Fahrten von Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht ersetzbar sind u.s.w.

Der Fahrradanteil beim Modal Split beträgt in Lünen schon mehr als 17 %, was im Vergleich mit anderen Kommunen ein sehr erfreulicher aktueller Wert ist. Der ÖPNV wird in Lünen auf Grund der immens hohen erforderlich Investitionen nur marginale Verbesserungen beim Modal Split erzielen. Realistisch betrachtet wird auf Sicht von Jahrzehnten durch ergänzende Maßnahmen nur eine Verlagerung erreichbar sein, die es auf jeden Fall erforderlich macht, dem fließenden MIV in Lünen die Beachtung zu schenken, die ihm angesichts eines Anteils von mehr als der Hälfte der Verkehre zukommt.

Eine andere Betrachtung ist sowohl unter sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten als auch denen der Lebensqualität für die weitere Entwicklung Lünens gefährlich und betrifft mehr als die Hälfte der Lünen unmittelbar persönlich, mittelbar aber fast alle Nutzer der Lünen Verkehrswege.

Der Versuch, den MIV durch starke Eingriffe in den Straßenraum „wegzürgern“ wird angesichts der nicht vermeidbaren Fahrten scheitern.

Zu den erforderlichen Rahmenbedingungen für eine Verkehrsverlagerung gehören besonders Wohn- und Arbeitsplätze in Lünen, um die Pendlerquote deutlich zu reduzieren.

Das Gutachten enthält bei den Verkehrsträgern außerhalb des MIV viele gute Ansätze und Zielvorstellungen. Deshalb haben wir uns entschlossen weder ein Gegengutachten zu versuchen, noch uns der wichtigen Aufgabe zu entziehen, und es erfolgt eine Beschränkung auf den textlichen Austausch eines Aspekts.

VERWALTUNGSVORLAGE VL-25/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Mobilitätsplanung und Verkehrslenkung	08.02.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	30.03.2022	3/2022	
Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	vorberatend	30.03.2022	3/2022	
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	vorberatend	30.03.2022	3/2022	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Integriertes Mobilitätskonzept Lünen 2035

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Das Integrierte Mobilitätskonzept Lünen 2035 hat den Anspruch, eine Mobilität für alle Menschen in Lünen zu ermöglichen. Das Ziel der Verkehrswende ist es, den Umweltverbund zu stärken. Ziel ist es unter anderem Barrieren abzubauen.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Das Integrierte Mobilitätskonzept hat zum Ziel, die Verkehrswende und die von der Stadt Lünen gesetzten Ziele aus den im Jahr 2021 beschlossene Klimaschutzkonzept umzusetzen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die Ausschüsse für Umwelt, Klima und Mobilität, Sicherheit und Ordnung und Stadtentwicklung und -planung beraten die Leitlinien und Handlungsempfehlungen des Integrierten Mobilitätskonzeptes Lünen 2035 vor und geben eine Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Lünen am 07.04.2022 ab.
2. Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Leitlinien und Handlungsfelder des Integrierten Mobilitätskonzeptes Lünen 2035 als Grundlage für die Erstellung der Maßnahmensteckbriefe.

Der Bürgermeister

Historie:

Im Februar 2019 hat der Rat die Erstellung eines Mobilitätskonzeptes für die Stadt Lünen beschlossen. Ein wesentlicher Aspekt des „integrierten Mobilitätskonzeptes Lünen 2035“ soll eine ganzheitliche Strategie unter Einbeziehung aller Verkehrsträger darstellen, wobei die Vernetzung der einzelnen Träger eine wesentliche Rolle spielt. Ein öffentlicher und transparenter Planungsprozess soll zu einer Änderung des Mobilitätsverhaltens auf kommunaler Ebene zu Gunsten des Umweltverbundes (Fuß- und Radverkehr, ÖPNV) führen. Eine Beteiligung der breiten Öffentlichkeit und der angrenzenden Kommunen ist eine wesentliche Voraussetzung. Im August 2019 wurde ein Förderantrag für die Erstellung eines „Integrierten Mobilitätskonzeptes Lünen 2035“ (nachfolgend „IMK Lünen 2035“ genannt) gestellt. Anfang Februar 2020 ging der Förderbescheid ein. Im anschließenden Ausschreibungsverfahren wurde mit dem Institut für Raumentwicklung und Kommunikation (kurz raumkom) ein Partner für die Erarbeitung des Konzeptes gefunden.

Konzepterstellung:

Analysephase:

Ende 2020 wurde mittels einer Onlineumfrage zum Mobilitätsverhalten der Lüner Bevölkerung die Analysephase begonnen. Unter anderem pol. Beschlüsse (seit 2009) und bestehende Konzepte (regional und überregional) wurden gesichtet und ausgewertet. Anfang Juli 2021 fanden zwei Online-Bürgerworkshops statt. Die Mobile-Open-Days, eine Art Leistungsschau der Möglichkeiten der Fortbewegung mit einer interessanten Vortragsreihe, fanden am 27. und 28.08.2021 auf dem Willy-Brandt-Platz und im Ratsaal statt. Eine Zusammenfassung der Workshops und der Mobile-open-Days ist in Anlage 3 und 4 zu finden. Ebenso wurden eine SWOT-Analyse und ein Benchmarking durchgeführt. Zeitgleich wurden ein prozessbegleitender Beirat Mobilität, welcher aus Vertretern der Fraktionen und Ausschüssen, der Wirtschaft und Verbänden (Stakeholdern) zusammengesetzt ist und ein verwaltungsinterner Arbeitskreis eingerichtet. In beiden Arbeitskreisen wurden im Erarbeitungsprozess über die Sachstände beraten und sich ausgetauscht.

Erstellung Leitbild und Handlungsfelder – Maßnahmenkonzept Teil A:

Im Rahmen der Erstellung des Leitbildes und der Handlungsfelder wurden die Ergebnisse aus der Analysephase gewichtet und in ein Maßnahmenkonzept Teil A eingearbeitet. Zu diesem Teil wurden ebenfalls der Beirat Mobilität sowie der interne Arbeitskreis mit einbezogen und konnten ihre Beiträge zur Erstellung des Leitbildes und der Handlungsempfehlungen leisten. Das Ergebnis ist in Anlage 1 im Maßnahmenkonzept Teil A zu finden und bildet die Grundlage für die weitere Erstellung der Maßnahmensteckbriefe (Maßnahmenkonzept Teil B). Für einen ersten Einblick befinden sich Beispiel-Maßnahmensteckbriefe in Anlage 2.

Ausblick:

Zeitgleich werden Maßnahmensteckbriefe vorbereitet welche nach erfolgtem positiven Beschluss konkretisiert und abgestimmt werden. Auch hier wird die Lüner Bevölkerung weiter über Pressearbeit und Beteiligungsformate miteinbezogen.

Geplant ist zurzeit die Fertigstellung des „Integrierten Mobilitätskonzeptes Lünen 2035“ im Herbst 2022 mit Vorstellung, Beratung und Beschlussfassung in den Ratsgremien.


In der Sondersitzung am 30.03.2022 wird raumkom das Maßnahmenkonzept Teil A des IMK Lünen 2035 in einer Präsentation vorstellen.



Maßnahmenbeispiele des Maßnahmenkonzepts – Teil B Integriertes Mobilitätskonzept Lünen 2035

G.1 – Betriebliches Mobilitätsmanagement (BMM)

<p>Hintergrund (Anlass)</p> <p>Durch die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Unternehmen werden eine Vielzahl von Verkehrsströmen ausgelöst. Arbeitnehmer fahren zu ihrer Arbeitsstelle, betriebliche Verkehre sind notwendig und Dienst- oder Geschäftsreisen finden ebenfalls statt. Diese Fahrten belasten die Unternehmen, die Arbeitnehmer, die öffentlichen Verkehrsinfrastrukturen sowie die Umwelt. Durch die Einführung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements sollen diese notwendigen Fahrten effizienter und nachhaltiger gestaltet werden, möglichst bei gleichzeitiger Reduktion der Fahrten und Distanzen. Bei einer breitflächigen Etablierung von einem BMM in den lokalen Unternehmen, lassen sich beachtliche Erfolge erzielen, bei relativ geringem Aufwand von Seiten der städtischen Verwaltung Lünens.</p>	<p>Beschreibung der Maßnahme und zentrale Bausteine</p> <p>Um breitflächig und langfristig den Nutzen des BMMs in den Lünen Unternehmen zu implementieren, sollte die Stadt Lünen als Initiator/Multiplikator für das BMM in privaten Unternehmen tätig werden. Hier ist es von Vorteil, dass die Stadt Lünen selbst ein BMM eingerichtet hat, um seiner Vorbildfunktion gerecht zu werden. Die städtische Verwaltung sollte private Unternehmen dazu motivieren ein BMM zu entwickeln und zugleich könnte die Stadt Lünen bei der Etablierung von BMM-Projekten Unterstützung leisten. Um die Unternehmen glaubhaft anzusprechen und nachhaltige Erfolge zu erzielen, sollten diese Maßnahmen zur BMM-Förderung beim Wirtschaftsförderungszentrum Lünen angesiedelt werden. Dieses verfügt bereits über ein gefestigtes Netzwerk in der lokalen Wirtschaft und wird von den Unternehmen als relevanter und ebenwürdiger Partner akzeptiert.</p> <p>Das Wirtschaftsförderungszentrum kann den Unternehmen bei der Entwicklung und Einführung eines BMMs beratend und unterstützend zur Seite stehen, beispielsweise durch Maßnahmen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsangebote durch die Wirtschaftsförderung • Ein Vortragsprogramm über die Potenziale und Umsetzungsmöglichkeiten für Unternehmen • Erarbeitung eines Leitfadens zu den Möglichkeiten des BMMs in Unternehmen <p>Darüber hinaus führt die Industrie- und Handelskammer Lehrgänge im Rahmen des BMMs durch, an denen die Unternehmen aus Lünen teilnehmen können. Maßnahmen, welche Unternehmen ergreifen können, um das nachhaltige Mobilitätsverhalten ihrer Mitarbeitenden zu fördern, sind unter anderem die Einrichtung von Dienstradangeboten, Jobtickets für den ÖPNV, Mitarbeiterduschen für Radfahrende oder sichere Radabstellanlagen.</p> <p>Wie die Daten aus dem Pendleratlas NRW verdeutlichen, gibt es in Lünen eine Vielzahl von Binnenpendlern. Dementsprechend können durch den Aufbau eines</p>	<p>Anteil an der Zielerreichung ★★★</p> <p>Kosten €€€ (u.a. auf Grund von 2 -3 weiteren Stellen i. d. städtischen Verwaltung)</p> <p>Klimaschutz ☀️☀️☀️</p> <p>Daten, Zahlen, Fakten Pendleratlas NRW Einpendler: 18.000 Auspendler: 25.000 Pendler innerhalb Lünens: 16.000</p> <p>Schnittstellen (Definition erfolgt nach Erstellung aller Steckbriefe)</p> <p>Mögliche Fördermittel Vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement (Land NRW)</p> <p>Akteure Private Unternehmen, Stadt Lünen</p> <p>Zielgruppe Berufstätige, Pendler, Unternehmen</p>
--	---	---

	leistungsstarken BMM-Programmes viele in Lünen lebende Arbeitnehmer erreicht und ein Beitrag zu einer nachhaltigen Mobilität geleistet werden.	Raumkategorien Gesamtes Stadtgebiet
Zeithorizont (Daueraufgabe) 		
Anmerkungen und weitere Informationen <ul style="list-style-type: none"> • Praxisleitfaden Betriebliches Mobilitätsmanagement; Mittelstandsinitiative 2018 • Gute Beispiele für die betriebliche Praxis; mobil gewinnt 2018 		

G.2 – Einrichtung von Messstationen im Stadtgebiet

<p>Hintergrund (Anlass)</p> <p>Das Ziel aller Maßnahmen des IMKs ist es das Mobilitätsverhalten der Lünerinnen und Lüner langfristig hin zu mehr Nachhaltigkeit zu verändern. Um diese Veränderungen nachvollziehen zu können ist es nötig in regelmäßigen Abständen das Verkehrsverhalten zu überprüfen. Die Ergebnisse können genutzt werden, um den Maßnahmenkatalog des IMKs zu evaluieren. Außerdem können die Ergebnisse im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert werden, um der Bevölkerung die Veränderungen im Straßenverkehr zu verdeutlichen.</p>	<p>Beschreibung der Maßnahme und zentrale Bausteine</p> <p>An verschiedenen repräsentativen Stellen im Stadtgebiet sollten in regelmäßigen Abständen Verkehrszählungen, zur Dokumentation und Evaluation der Verkehrswende, durchgeführt werden. Die verschiedenen Verkehrsträgerzahlen sind überwiegend an getrennten Standorten zu messen. Die Daten des ÖPNVs werden explizit nicht über ein solches Messverfahren ermittelt, da der Betreiber des ÖPNVs (hier VKU) entsprechende Daten bereits mittels der verkauften Ticketzahlen erhebt. An dieser Stelle müsste der Zugriff auf diese Daten hergestellt werden.</p> <p>In den Jahren 2030 und 2035 sollen detaillierte Modal Split-Erhebungen stattfinden. Diese sollen nicht nur reine Verkehrszählungen umfassen, sondern durch zusätzliche quantitative und qualitative Befragungen und Erhebungen ergänzt werden. Für die Zeit davor, dazwischen und danach bieten die Messstationen die Möglichkeit einen Eindruck von der Entwicklung des Mobilitätsverhaltens zu erheben. Im halb-jährigen Rhythmus könnten die mobilen Messstationen an den gleichbleibenden Standorten (Vergleichbarkeit Modal-Split-Erhebung vs. Dauererhebung) aufgebaut werden. Verschiedene technische Lösungen wie Zählschläuche oder Kamerasysteme ermöglichen die automatische Erfassung der Verkehrsmengen. Diese Systeme sind zumeist innerhalb kürzester Zeit auf- und abbaubar, wodurch sich der Zeit- und Kostenaufwand der Erhebungen in vertretbaren Grenzen halten lässt. Neben dem Erwerb eines solchen Systems (Anlage & Zubehör ca. 3.500€) ist auch die Ausleihe möglich. Der AGFK Niedersachsen/Bremen verleiht ein Zählchlausystem beispielsweise über vier Wochen für 600€.</p> <p>Beim Radverkehr sollten zusätzlich einzelne Dauerzählstellen implementiert werden. Diese sind zwar kostenintensiver (Stadt Hamburg: ca. 30.000€ pro Dauermessstelle) jedoch vermitteln sie der Bevölkerung ein direktes Bild über den Radverkehr und liefern belastbare Daten.</p>	<p>Anteil an der Zielerreichung ★★★</p> <p>Kosten €€€</p> <p>Klimaschutz ☀️☀️☀️</p> <p>Zahlen, Daten, Fakten Modal Split Lünen PKW: 57,8 % ÖPNV: 11,9 % Fahrrad: 17,3 % Fuß: 13 %</p> <p>Schnittstellen (Definition erfolgt nach Erstellung aller Steckbriefe)</p> <p>Mögliche Fördermittel Vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement (Land NRW)</p> <p>Akteure Stadt Lünen, Bürgerinnen und Bürger</p> <p>Zielgruppe Bürgerinnen und Bürger</p>
---	--	---



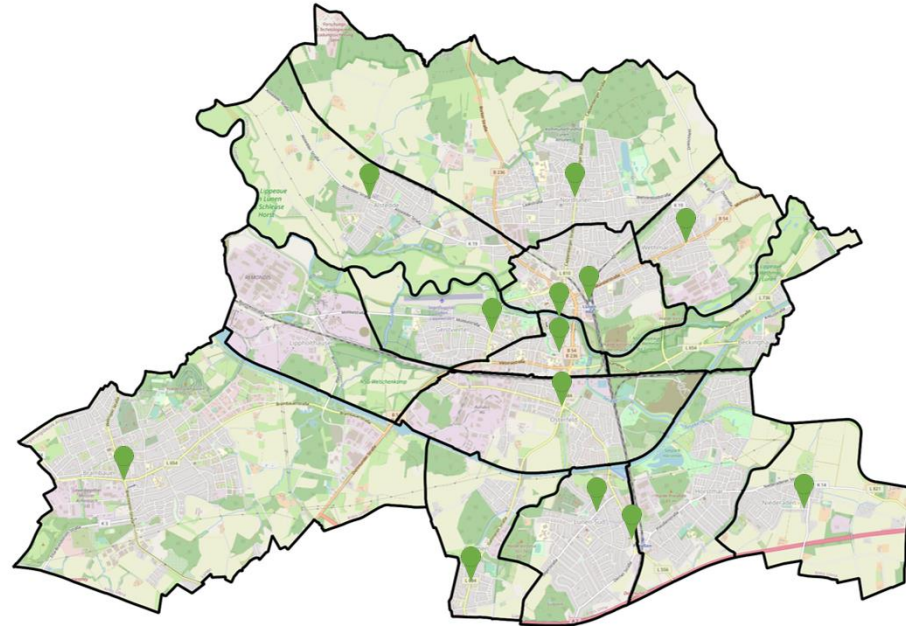
Mobile Zählstation mit Zählschläuchen in Lingen (AGFK 2021)



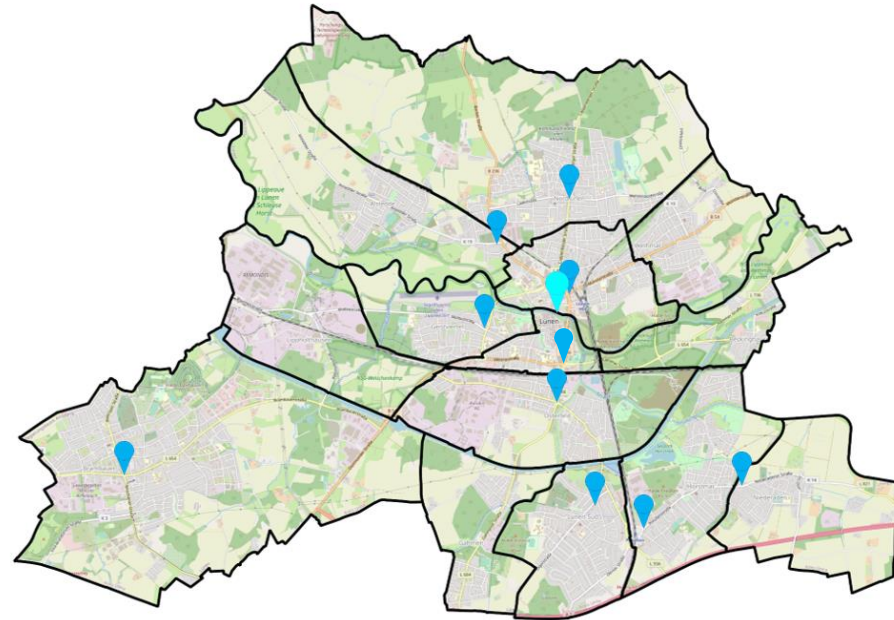
Dauerzählstelle in Düsseldorf (Stadt Düsseldorf 2022)

Raumkategorien Stadtteile

- **Messstationen Fußverkehr**
 Der Fußverkehr sollte fokussiert in den Stadtteilzentren gemessen werden. Aufgrund der in diesen Bereichen konzentrierten Daseinsgrundvorsorge, sollte sich der lokale Fußverkehr ebenfalls dort sammeln. Da der Freizeitverkehr bei diesen Messungen nur randständig untersucht wird, werden keine Messstationen an beliebten Spazierstrecken im Außenbereich eingerichtet.
- **Messstationen Radverkehr**
 Für ein möglichst genaues Bild, sollten die Messstationen im gesamten Stadtgebiet verteilt werden. Standorte für die Messstationen sollten bevorzugt an wichtigen Radverkehrsstrecken und Knotenpunkten eingerichtet werden. Hierbei handelt es sich um zentrale Punkte innerhalb der Stadtteile und wichtige Verbindungsstraßen in die benachbarten Stadtteile und das Stadtzentrum. Als Standort für die Dauerzählstation bietet sich aufgrund der zentralen Lage die Lippebrücke der Münsterstraße an.
- **Messstationen MIV**
 Die Messstationen sollen ein möglichst genaues Bild des MIVs in Lünen liefern. Zu diesem Zweck müssen die Messstationen über das gesamte Stadtgebiet verteilt eingerichtet werden. Die Standorte sollen insbesondere auf Streckenabschnitten liegen, welche wichtige Verbindungen innerhalb Lünens und in die Nachbarstädte darstellen. Dementsprechend bieten sich u.a. als Standorte die B54, B236 und wichtige Verbindungen in die Stadtteile und Nachbarstädte an.

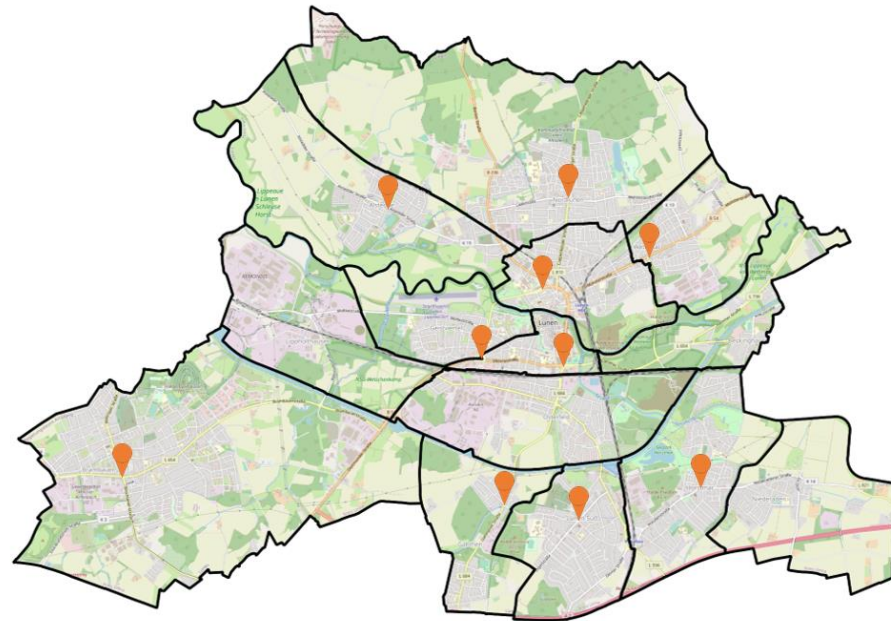


Mögliche Standorte für Messstationen des Fußverkehrs im gesamten Stadtgebiet




Mögliche Standorte für Messstationen des Radverkehrs im gesamten Stadtgebiet.

Dauermessstelle  Mobile Messstellen 



Mögliche Standorte für Messstationen des MIV im gesamten Stadtgebiet und an verschiedenen Straßentypen

Zeithorizont (Beginn ca. 2025, danach kontinuierliche Aufgabe)

 = Modal Split Erhebung

2022

 2030


 2035

Anmerkungen und weitere Informationen

- Mobilservice: Beispielhafte Methodik und Analysen zum Fußverkehr am Beispiel von Luzern, Schweiz
- Infravelo.de: Internetseite des Landes Berlin auf der dargestellt wird, wie die Daten des Radverkehrs erhoben und für die Öffentlichkeit aufbereitet werden können.
- LSA können zu Zählstellen für Pkw ausgebaut werden. Siehe Beispiel Münster, wo bereits über 100 Ampeln entsprechende Daten erheben.

I.1 – Straßenerneuerung als Chance

<p>Hintergrund (Anlass)</p> <p>Straßen müssen rund alle drei bis vier Jahrzehnte aufgrund von Abnutzungserscheinungen grundlegend erneuert werden. In vielen Städten, ebenfalls in Lünen, wird mittelfristig ein großer Teil der Straßen an das Ende der erwarteten Nutzungsdauer gelangen. Die zwingend notwendige Erneuerung dieser Straßen muss als Chance gesehen werden, die gesamte Straßenraumgestaltung nochmals neu zu überdenken.</p>	<p>Beschreibung der Maßnahme und zentrale Bausteine</p> <p>Die notwendigen Erneuerungsmaßnahmen bieten die Möglichkeit den Straßenraum kosteneffizient neu zu gestalten und aufzuteilen. Bei jeder Erneuerung sollten folgende Aspekte und Fragen in die Planung einfließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die neue Straße losgelöst von der alten Straße neudenken Wie der Straßenraum heute aussieht, darf für die Neuplanung keine große Rolle spielen. Einzig die maximale Breite des Straßenschnitts sowie die zukünftig zu erfüllenden Ansprüche sollten in Anbetracht der veränderten Ansprüche an eine Straße beachtet werden. Eine Straße genauso neu zu bauen, wie sie vor Jahrzehnten gebaut wurde, wird nur in Ausnahmefällen sinnvoll sein. • Welche Ansprüche soll die Straße in Zukunft erfüllen? Im Rahmen der Verkehrswende soll sich der Modal Split in Zukunft maßgeblich zugunsten des Umweltverbunds entwickeln. Damit gehen veränderte Ansprüche an die Straßenraumgestaltung einher. Alle Verkehrsträger müssen angemessene Verkehrsflächen vorfinden. Außerdem muss die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet werden. Innerorts soll der Straßenraum vielfach zusätzlich eine hohe Aufenthaltsqualität besitzen. • Werden die Belange aller Verkehrsteilnehmer angemessen berücksichtigt? Früher spielte der MIV für die Planung von Infrastrukturen oftmals eine übergeordnete Rolle. Zukünftig sollten Straßen verstärkt auf den Umweltverbund ausgerichtet werden, um diesen gezielt zu fördern. Dementsprechend müssen in der Neubauplanung alle Verkehrsträger angemessen berücksichtigt werden. Die Straßenplanung muss weniger MIV-zentriert erfolgen. • Wie kann die Straße so gestaltet werden, dass auf zukünftige Veränderungen im Verkehrsverhalten flexibel reagiert werden kann? Eine neue Straße besitzt eine voraussichtliche Nutzungsdauer von mehreren Jahrzehnten. In dieser Zeit können sich die Ansprüche und Nutzungsmuster 	<p>Anteil an der Zielerreichung ★★★</p> <p>Kosten €€€</p> <p>Klimaschutz ☀️☀️☀️</p> <p>Daten, Zahlen Fakten Nutzungsdauer für geringbelastete Hauptverkehrsstraßen (HVS) rd. 50 Jahre, stärkere Belastung (HVS) rd. 40 Jahre</p> <p>Schnittstellen (Definition erfolgt nach Erstellung aller Steckbriefe)</p> <p>Mögliche Fördermittel Städtebaufördermittel (Bund) Förderrichtlinie Nahmobilität (Ministerium für Verkehr NRW) Förderrichtlinie kommunaler Straßenbau (Ministerium für Verkehr NRW)</p> <p>Akteure Stadt Lünen</p>
--	---	--

	<p>verändern. In der Planung sollten entsprechende Szenarien direkt mitgedacht werden, um zukünftig flexibel auf Veränderungen reagieren zu können. Beispielsweise werden momentan vielerorts noch viele Parkplätze für den MIV benötigt. Wenn dieser Bedarf in Zukunft geringer wird, ist es gut, wenn der Straßenraum initial so geplant wurde, dass die Parkflächen mit minimalem Aufwand in andere Nutzungen, beispielsweise Grünflächen oder Radwege, überführt werden können. Hier ist zu empfehlen vermehrt aus Straßenmarkierungen zu setzen, anstatt baulich abgegrenzte Parkflächen zu realisieren.</p>	<p>Zielgruppe Bürgerinnen und Bürger</p>
		<p>Raumkategorien Gesamtes Stadtgebiet</p>
<p>Zeithorizont (Daueraufgabe)</p> 		
<p>Anmerkungen und weitere Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Erschließungskosten, welche bei der Straßenerneuerung anfallen, können die anliegenden Gebäudeeigentümer an den Kosten beteiligt werden. • Fachbroschüre Straßen und Plätze neu denken; Umweltbundesamt 2017: bietet wertvolle Beispiele zur Straßenraumgestaltung in Deutschland. 		

Mobile Open Days: Leistungsschau der Möglichkeiten

Im Rahmen des „Integrierten Mobilitätskonzepts Lünen 2035“ fanden am 27. und 28. August 2021 die Mobile-Open-Days auf dem Willy-Brandt-Platz statt. Organisiert wurden diese von der Abteilung der Mobilitätsplanung und Verkehrslenkung der Stadt Lünen in Kooperation mit dem Planungsbüro „raumkom“. Viele lokale Aussteller, unter anderem Automobilverkäufer und Fahrradgeschäfte, sowie auch die Lünen Stadtwerke und Feuerwehr, haben an der Veranstaltung teilgenommen.



Abbildung 1: Lünen Fahrradhändler auf den Mobile-Open-Days



Abbildung 2: Lünen Autohändler auf den Mobile-Open-Days



Abbildung 3: Die Mobile-Open-Days auf dem Willy-Brandt-Platz



Abbildung 4: Übergabe des Pedelec-Gutscheins an den Gewinner der Online-Umfrage

Ziel der Mobile-Open-Days war es, einen Überblick über die Möglichkeiten der Mobilität von Morgen zu bekommen. Es wurden unterschiedlichste Verkehrsmittel und Fortbewegungsmöglichkeiten von diversen Lünen Anbieterinnen und Anbietern sowie Akteurinnen und Akteuren vor Ort vorgestellt. Unter anderem konnten auch Probefahrten mit Pedelecs, Lasten- und Liegerädern durchgeführt werden. Auch die Automobilhändler informierten über neue Fortbewegungsmöglichkeiten mit alternativ angetriebenen Pkw.

Am Freitag (27. August) wurde dem Gewinner der Online-Umfrage ein Scheck für ein Pedelec im Wert von 2.000€ überreicht. Zudem hat die Stadt Lünen die Gewinner des diesjährigen Stadtradelns geehrt und die Preise übergeben. Trotz des unbeständigen Wetters hat die Veranstaltung mehrere Interessierte angezogen.



Abbildung 5: Das Looping-Rad als Attraktion auf den Mobile-Open-Days

Am Samstag (28. August) stand zusätzlich das Looping-Bike als Highlight auf dem Willy-Brandt-Platz. Die Stände auf dem Marktplatz, unter anderem die Stadtwerke Lünen, aber auch der ADFC und die AGFS, informierten die Lünerinnen und Lüner. Neben den Ausstellungen diverser Fahrzeugmodelle im Fahrrad- und Pkw-Bereich fand von 13 – 16 Uhr im Ratssaal der Stadt Lünen eine hochkarätige Fachveranstaltung zur zukünftigen Mobilitätsentwicklung in Deutschland und

speziell in Lünen statt, mit drei Vorträgen und nachfolgender intensiver Diskussion. Vorgetragen hat unter anderem Prof. Dr. Heiner Monheim, langjähriger leitender Mitarbeiter zunächst im Bonner Bundesbauministerium, später im NRW Städtebau- und Verkehrsministerium und danach 16 Jahre Prof. an der Universität Trier. Er gilt als Vater der Verkehrsberuhigung sowie kommunalen Fahrradförderung und hat viele Verkehrsentwicklungs- sowie Nahverkehrspläne gefördert und mit Impulsen bereichert. Sein Hauptaugenmerk galt, neben einem kurzen historischen Rückblick, den Besonderheiten der Lüner Raumstruktur mit den breiten Gewässer begleitenden Grünräumen zwischen den verschiedenen Ortsteilen, der besonderen Dezentralität und den immer wieder auftretenden überdimensionierten Hauptverkehrsstraßen sowie deren Kreuzungen. Die gelungene Fußgängerzone, so Prof. Dr. Heiner Monheim, würde auf netzförmige Fortsetzungen in die Nachbarquartiere mit Hilfe von weiteren Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und vor allem durch bauliche Querungshilfen über die angrenzenden Hauptverkehrsstraßen „warten“. Die Option von Fahrradstraßen wurde leider noch nicht ausreichend systematisch genutzt, wodurch Monheim hierfür ein flächendeckendes Netzkonzept als Option darstellte, in dem gegebenenfalls auch die Schulstandorte, Sportstätten und Freizeitziele ausreichend beachtet werden könnten. Zudem stellte Monheim Überlegungen an einige neue Fuß- und Radwegstege über die oft noch trennenden und Umwege erzwingenden Gewässer, Bahn- und Schnellstraßenentrassen zu errichten, um im Interesse der Nahmobilität dem Fuß- und Radverkehr kurze Wege zu sichern und Umwege zu ersparen. Im ÖPNV würde laut Monheim ebenfalls Handlungsbedarf bestehen, um seine Akzeptanz zu steigern und das Straßennetz wirksam zu entlasten. Vorbild könnten hier beispielsweise die innovativen Stadtbustädte sein, die in eigener kommunaler Regie in der Regel das Liniennetz bedarfsgerecht verdichten, die Zahl der Haltestellen könnte im Interesse der Kundennähe deutlich gesteigert werden und der Takt auf den Stadtlinien könnte verdichtet werden. Dadurch könnte man pro 10.000 Einwohner bis zu 1 Mio. Fahrgäste erreichen. Dafür müsste jedoch mit dem Kreis verhandelt werden, damit die Stadt selber Aufgabenträger wird und einen eigenen Nahverkehrsplan erstellt. Die neuen Stadtbusse, wären dann meist Midibusse, und würden auf Durchmesserlinien fahren, die nur bis zum Ortsrand fahren und anschließend wieder umdrehen. Die Verbindungen in die Nachbargemeinden dagegen könnten weiterhin die vom

Kreis bestellten Regionalbusse sicherstellen, die durch den Wegfall vieler lokaler Haltestellen Schnellbuscharakter erhalten würden.

Zum Schluss zeigte Monheim problematische Hauptverkehrsstraßen mit Ihren komplizierten Kreuzungen, die umgestaltet werden sollten, als Bestandteil eines gut gestalteten öffentlichen Raumes. Diesbezüglich verwies er auf die weiteren Konkretisierungen durch Prof. Topp.

Prof. Dr. Helmut Holzapfel kennt Lünen gut, weil er lange Zeit im Dortmunder ILS gearbeitet hat. Anschließend war er Abteilungsleiter im Verkehrsministerium Sachsen-Anhalt und wurde später Professor für Verkehrsplanung an der Universität Kassel. Holzapfel begann mit einem Rückblick auf die Planungskonzepte der 1960er – 1980er Jahre, wo das Bündelungsprinzip zum groß- und vielspurigen Ausbau von Hauptverkehrsstraßen führte, der von Bund und Ländern massiv gefördert wurde. Damals wurde kaum Rücksicht auf die angrenzende Bebauung und die Gesundheit der Anwohner und die Verkehrssicherheit des Fuß- und Radverkehrs genommen. Später hat der Erfinder solcher Konzepte, Sir Colin Buchanan seine Fehler bereut und eine flächenhafte Verkehrsberuhigung unter Einbeziehung von Hauptverkehrsstraßen gefordert. Holzapfel ging im Anschluss auf die Rolle der baulichen Verdichtung ein und belegte mit Grafiken, wie stark im Rahmen des Kfz-Verkehrs eingespart werden könnte, wenn die Stadtentwicklung die kompakte, nutzungsgemischte Stadt verfolge. Dafür müsste der suburbane Raum nachverdichtet werden. Darüber hinaus werde der Beitrag der Elektroautos zur CO₂-Verminderung stark überschätzt. Ohne eine deutliche Reduzierung des Autoverkehrs, auch des elektrischen, wäre eine nachhaltige Stadt- und Verkehrsentwicklung nicht möglich. Er berichtete von den Beratungen der Autofirmen, die mittlerweile immer mehr von einer Transformation der Autobranche ausgingen, bei der anstelle des maximalen Autoabsatzes ein maximaler Problemlösungsbeitrag zur nachhaltigen Verkehrsentwicklung erwartet werde. Die Effizienzreserven im Bereich des Car- und Ride-Sharing würden weiterhin unterschätzt, dafür gäbe es bislang auch viel zu wenig hilfreiche Rahmensetzungen und Förderprogramme sowie zu wenige Investment der großen Player. Große Hoffnung setzt Holzapfel in den Wertewandel bei der jungen Generation, die ganz andere Prioritäten habe als die Älteren und verweist explizit auf die soziale Dimension. Das soziale Leben verkümmere, wenn der öffentliche Raum nicht mehr aktiv genutzt würde, was auch durch die Störungen des Autoverkehrs zustande käme. Deswegen sei eine gute Kommunikation mit sozialen Argumenten wichtig für die Verkehrsentwicklung. Noch dominierten aber die technischen und rechtlichen Fragen.

Prof. Dr. Hartmut Topp ist seit 45 Jahren, erst in Darmstadt, dann in Kaiserslautern an Verkehrslehrstühlen tätig und hat in Kaiserslautern das IMOVE-Institut gegründet. Er ist vielfach als städtebaulicher und verkehrlicher Gutachter gefragt und sein besonderes Interesse gilt der Straßenraumgestaltung und dem Umbau von Hauptverkehrsstraßen und großen Kreuzungen. Anhand vieler überraschender Beispiele zeigte er, dass man auch auf Hauptverkehrsstraßen und großen Kreuzungen viele Spielräume für straßenräumliche Verbesserungen schaffen kann, wenn man die Ansprüche des Kfz-Verkehrs zurückschraubt und vor allem die Entwurfsgeschwindigkeiten mäßigt. Das klassische Repertoire der Fahrspureinteilung ist viel zu unflexibel und macht aus dem öffentlichen Raum

monofunktionale Verkehrsmaschinen ohne jede Aufenthaltsqualität. Dass es auch ganz anders geht, belegte er mit vielen guten Beispielen aus Kassel, Speyer, Ulm, Wiesbaden, Leipzig, Bochum, Fulda, Soest, Tübingen, Berlin, Göttingen, Wiesloch, Biel, Graz, Köln, Frankfurt und Kopenhagen. Mit vielen Zahlen zeigte er, dass der zentrale Hebel für eine bessere Verkehrsentwicklung die Parkpolitik sei, die angemessene Preise für das Parken im öffentlichen Raum verlange, die immer höher als die Preise für das „eingehauste“ Parken sein müssten. Alle Beispiele zeigten, dass sehr wohl Spielräume für qualitätsvolle Straßenraumgestaltung bestehen würden. Die Frage ist, ob es nur bei Einzelfällen bleibt, oder ob man daraus Prinzip macht und so ganze Qualitätsnetze schafft. So könnte sich dann auch die Verkehrsentwicklung verändern.

In der anschließenden Diskussion gab es zwei Stränge. Einmal wurden viele Nachfragen zu den Beispielen gestellt, immer mit dem Tenor „wie kann man so etwas auch in Lünen hinkriegen?“, zum anderen wurde die Frage nach den kommunalen Entscheidungsprozessen gestellt. Wie kann man zwischen den politischen Gruppen und verschiedenen Ämtern einen Konsens erreichen, damit die oft hinderlichen Blockaden durch den ideologischen Grundsatzstreit überwunden werden. Hier haben alle drei Experten auf eine gute und anschauliche Kommunikation verwiesen und empfahlen, zu den überzeugendsten Beispielen Exkursionen mit den sog. „Stakeholdern“ (Rat, Verwaltung, Lobbygruppen) durchzuführen. Auch eine gezielte Pressearbeit sei sehr wichtig, mit ausführlichen Hintergrundbeiträgen, Reportagen und Interviews. Die Finanzfrage sei angesichts der vielen Förderprogramme nicht der zentrale Engpass, eher die Personalfrage. Hier müsse man gezielt Weiterbildungen in der Verwaltung betreiben, um auch ohne große Neueinstellungen die Personaldecke für die wichtigen Zukunftsaufgaben zu verbreitern. Dafür gebe es immer wieder einschlägige Programmangebote, z.B. des difu, des IIS, des VSVI, der DVWG, der AGFS oder des Netzwerks Mobilität. Auch interne Workshops könnten helfen. Für mögliche Workshops, aber auch im Rahmen gezielter Pressearbeit, können sich die drei Experten durchaus eine unterstützende Funktion vorstellen, gern auch in der bewährten Dreierkonstellation, und können bei Bedarf gerne erneut angefragt werden.



Beteiligungsprozess der Stadtbevölkerung

Aufbereitung des Bürgerworkshops

Stand: September 2021

Impressum



Beteiligungsprozess der Stadtbevölkerung - Aufbereitung des Bürgerworkshops Integriertes Mobilitätskonzept Lünen 2035

Stand: 27.09.2021

raumkom

Institut für Raumentwicklung und Kommunikation
Max-Planck-Straße 18
54296 Trier

Tel.: 0651/49 36 88 50
Mail: info@raumkom.de
Web: www.raumkom.de

spitzenkraft.berlin

Diplom-Geograph Johannes P. Reimann
Sickingenstraße 55
10553 Berlin

Mail: info@spitzenkraft.berlin.
Web.: www.spitzenkraft.berlin.de

Autoren

Dr. Christian Muschwitz

Stina Burgard B.Sc.

Max Vogel B.Sc.

Judith Schlitter

1. Einleitung

Im Rahmen des „Integrierten Mobilitätskonzepts Lünen 2035“ wurde ein Beteiligungsprozess mit der Stadtbevölkerung veranstaltet, um den Status Quo und die zentralen Probleme der Bürgerinnen und Bürger, sowie derer Vorstellungen zum Thema „Mobilität der Zukunft“ zu ermitteln. Das Konzept und der genaue Ablauf, mit den entsprechenden Zielen, können der folgenden Tabelle entnommen werden.

<u>Zeit</u>	<u>Phase und Zuständige</u>	<u>Ziele</u>
Eröffnung der Veranstaltung und Begrüßung – Auftraggeber/ -nehmer		
18:00 Uhr - 18:15 Uhr	Begrüßung der Teilnehmenden durch Auftraggeber und /-nehmer Erläuterung des Ablaufs der Veranstaltung Erläuterung der Ziel(e) der Veranstaltung	Teilnehmende willkommen heißen Rahmenbedingungen des Konzepts und dieser Veranstaltung verdeutlichen
Vorstellungsrunde		
18:15 Uhr - 18:25 Uhr	Vorstellung des Auftraggebers und -nehmers Bei nicht zu großer Anzahl der Teilnehmenden kurze Vorstellungsrunde <ul style="list-style-type: none"> • Name • Grund der Teilnahme • Grund warum Handlungsbedarf besteht 	Bekanntmachung der Teilnehmenden Gefühl der Wertschätzung Zu lange Ausführungen unterbrechen -> Zeitmanagement
Kurzer Inputvortrag - raumkom		
18:25 Uhr - 18:40 Uhr	Relevanz des Konzepts erläutern -> Anlass und Herausforderungen Warum besteht Handlungsbedarf Wie können die Teilnehmenden Einfluss nehmen bzw. Beitrag leisten? Warum ist dies wichtig? Unterschied Mobilität vs. Verkehr Erste kleine Umfrage (mittels Umfragetool von Zoom) – Bestandsaufnahme der Alltagsmobilität: <ul style="list-style-type: none"> • Wie bewegen sich Teilnehmende fort (Verkehrsmittelnutzung)? Anschließend Modal Split der Stadt zeigen, erklären und vergleichen (offen, ob nach Einschätzung der Teilnehmenden gefragt wird)	(Fachliche) Grundlagen für folgende Arbeitsschritte schaffen Erläuterung des Hintergrunds Erstmals Teilnehmende aktiv mit einbeziehen -> Bestandsaufnahme zur Mobilitätssituation durchführen und mit Modal Split vergleichen (Bezug zur Stadt herstellen)
Erläuterung des genutzten Tools - raumkom		
18:40 Uhr - 18:45 Uhr	Kurz das Tool („miro“) erläutern Welche Eingriffsmöglichkeiten stehen den Teilnehmenden zu	Verständnis des genutzten Tools

Erste Arbeitsphase: Alltagsmobilität - raumkom		
18:45 Uhr - 19:30 Uhr	Bewertung der Mobilitätssituation: <ul style="list-style-type: none"> • Was gefällt Ihnen an der heutigen Mobilitätssituation in Lünen? • Was gefällt Ihnen nicht an der heutigen Mobilitätssituation in Lünen? 	Zunächst reine Sammlung der Aspekte Soweit möglich noch keine Diskussion anregen Ermittlung Status Quo + zentraler Probleme Wahrnehmung der Teilnehmenden Bewertung der derzeitigen Situation
Zweite Arbeitsphase: Zukunftsvisionen – raumkom		
19:30 Uhr - 20:00 Uhr	Mobilität der Zukunft: <ul style="list-style-type: none"> • Was soll an der heutigen Mobilitätssituation in Lünen verändert werden? • Was soll beibehalten werden? • Haben Sie Maßnahmenvorschläge/ Ideen? 	Kreativität fördern, möglichst alle einbeziehen Ermittlung kreativer Ideen für Mobilitätsvisionen Ermittlung welche Verkehrsträger in Zukunft erwünscht sind
Verabschiedung – Auftraggeber/ -nehmer		
20:00 Uhr - 20:10 Uhr	Für Teilnahme und kreative Ideen bedanken Weiteren Verlauf der heute gesammelten Aspekte und Fortgang des Konzepts erläutern Offenen Ausklang ermöglichen + Rückfragen -> wenn noch Fragen bestehen, die im kleinen Kreis geklärt werden möchten nun ermöglichen	Mitarbeit wertschätzen Ergebnishorizont erläutern und keine falschen Erwartungen wecken

2. Eckdaten der Veranstaltung

Die Abendveranstaltung wurde durch eine vorherige Anmeldung teilnahmebegrenzt und für circa 2 bis 2,5 Stunden ausgelegt.

Die Bewerbung des Bürgerworkshops wurde im Voraus ausgiebig mit dem Auftraggeber und der Abteilung für Pressearbeit der Stadt Lünen abgestimmt. Im Rahmen mehrerer Besprechungen wurden Pressemitteilungen, Internetpräsenz und Beiträge in den lokalen Tageszeitungen beschlossen und anschließend veröffentlicht. Hierbei wurde neben dem zeitlichen Rahmen der Veranstaltung auch die Relevanz des Bürgerworkshops für die Lüner Mobilität von Morgen kommuniziert, sowie auf das Anmeldeformular (mittels LimeSurvey) verwiesen. Für alle Interessierten bestand bis zum 6. Juli 2021 die Möglichkeit zur Anmeldung. Anschließend erhielten alle Personen, die sich zu der Veranstaltung angemeldet hatten, einen Eintrittslink für die Zoom-Besprechung per E-Mail.

Da im Vorhinein ein großes Interesse der Lünerinnen und Lüner bestand, wurde die Veranstaltung auf zwei Termine aufgeteilt. Die empfohlene Teilnehmerzahl für dieses Format wurde auf 20 bis 30 Personen festgelegt und durch die zwei durchgeführten Bürgerworkshops nicht überschritten. Beide Veranstaltungen fanden digital über „Zoom“ statt. Der erste Bürgerworkshop wurde am 8. Juli 2021 von 18 bis 20 Uhr durchgeführt und es nahmen insgesamt 16 Teilnehmer

(abzüglich Auftraggeber und -nehmer 10 Teilnehmer) teil. Die zweite Veranstaltung wurde am 12. Juli 2021, ebenfalls von 18 bis 20 Uhr ausgerichtet und hatte insgesamt 15 Teilnehmer (abzüglich Auftraggeber und -nehmer 9). Es wohnten nicht alle Bürgerinnen und Bürger, die sich im Vorhinein für den Beteiligungsprozess angemeldet hatten, der Veranstaltung bei, weshalb die Teilnehmeranzahl niedriger als erwartet ausfiel.

Für den digitalen Workshop wurde unter anderem das Programm „miro“ eingesetzt um die Ideen der Bürgerinnen und Bürger zu den folgenden vier Feldern gezielt zu sammeln:

- Positive Aspekte der heutigen Mobilitätssituation in Lünen
- Negative Aspekte der heutigen Mobilitätssituation in Lünen
- Handlungsbedarf (Was soll verändert oder beibehalten werden?)
- Maßnahmenvorschläge/ Ideen

3. Darstellung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Bürgerworkshops werden im Folgenden zusammengeführt dargestellt und beschrieben. Die Beiträge der Bürgerinnen und Bürger werden zudem inhaltlich in unterschiedliche Kategorien (bsp. Verkehrsträger) eingeteilt.

8. Juli	Positive Aspekte	Negative Aspekte
Heutige Mobilitätssituation in Lünen	Radverkehr: <ul style="list-style-type: none"> • Grünanlagen außerhalb von Lünen sind gut erreichbar • Im Vergleich zu Dortmund ist der Radverkehr in Lünen gut • Es gibt viele Abstellanlagen für Fahrräder etc. • Eine Ausschilderung der Radwege und ein Radfahrleitsystem ist vorhanden • An mehreren Kreuzungen hat der Radverkehr Vorrang gegenüber dem MIV MIV & Parken: <ul style="list-style-type: none"> • Genügend Parkplätze vorhanden • Viele Parkhäuser vorhanden • Parkleitsystem vorhanden Sonstiges: <ul style="list-style-type: none"> • Die 20-Minuten-Taktung der Bahnen von Lünen nach Dortmund 	Radverkehr: <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt wenige sichere Radwegeverbindungen • Die Radwege sind zu eng und unsicher • Die „Bettelampeln“ behindern den Radverkehr • Einmündungen sind gefährlich für den Radverkehr, da dort PKW parken • Die Radwege sind in einem schlechten Zustand • Oft werden die Radwege von Mülltonnen zugestellt, welche den Radverkehr behindern ÖPNV: <ul style="list-style-type: none"> • Abends verkehren Busse mit zu geringer Taktung • Das Busnetz hat keinen bzw. kaum Anschluss in die Umgebung MIV & Parken: <ul style="list-style-type: none"> • Häufiges Ausbremsen durch Lichtsignalanlagen, wodurch der Verkehrsfluss unterbrochen wird

	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ring ist gut und erhaltenswert 	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt zu viele Parkplätze im Zentrum, die alternativ genutzt werden könnten • Das Autofahren in Lünen ist sehr zeitaufwändig <p>Pendlerbeziehung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist schwierig mit dem PKW aus Lünen herauszufahren • Die Verbindung zwischen dem Lünen Norden und Süden ist zeitaufwändig • Die Situation für Pendler in Lünen ist schlecht <p>Barrierefreiheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bürgersteige und Querungsmöglichkeiten sind meist nicht barrierefrei und zugeparkt • Die kontrastarmen Fahrradbügel im Zentrum sind nachts schwer erkennbar <p>Schwerlastverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Münsterstraße verkehrt viel Schwerlastverkehr • Der Schwerlastverkehr verursacht u.a. Staus
<p>8. Juli</p>	<p>Wo besteht Handlungsbedarf?</p>	<p>Maßnahmenvorschläge</p>
<p>Mobilität der Zukunft</p>	<p>Radverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Farbliche Markierung der Radfahrwege gefordert • Ausbau von Fahrradstraßen, geschützten Fahrradspuren und durchgehende Radverbindungen von Relevanz • Vorfahrtsberechtigung des Radverkehrs • Bedarf an Ladestationen für E-Bikes • Überdachte Radabstellanlagen (ohne „Felgenkiller“) • Radschnellwege in die Umgebung sollten realisiert werden • Trennung des Radverkehrs und MIVs • Ein Angebot an Leihrädern und Leihlastenrädern schaffen <p>ÖPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerstädtischer Verkehr sollte durch den UV geregelt werden, um auch den ruhenden MIV aus dem Zentrum zu halten • Die Taktung des ÖPNVs, v.a. an Randzeiten ist verbesserungswürdig • Die Preise für den ÖPNV sollten reguliert werden und ein Tarifgebiet mit Dortmund und Lünen realisiert werden <p>MIV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Flächen in der Innenstadt sollten nicht nur für PKW genutzt werden • Anderweitige Strukturen, statt nur der MIV, müssen gestärkt werden 	<p>Radverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Radverkehr sollte an Kreuzungen Vorrang bekommen • Die Fahrradstraßen/-verbindungen könnten sternförmig zwischen den Ortsteilen und der Innenstadt, sowie ringförmig ausgeweitet werden • Ein jährlicher Fahrradtag, der frei von motorisiertem Verkehr ist könnte eingeführt werden, wobei die Gesundheit, der Sport und die Lärmreduzierung im Vordergrund stehen • Über Apps und Gutscheine könnte man den Radverkehr attraktiver gestalten <p>ÖPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den ÖPNV bezahlbar gestalten, z.B. durch die Einführung eines 1€ pro Tag Tickets (365€ im Jahr) • Das Netz des Umweltverbunds sollte ausgeweitet werden • Ein gutes Netz des ÖPNVs im ländlichen Bereich und die Anbindung dessen an das Zentrum sollten umgesetzt werden • E-Quartiersbusse für Senioren könnten die Erreichbarkeit ins Zentrum sicherstellen <p>MIV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Autofreie Viertel durchsetzen • Das Leihen oder Teilen von PKW könnte den MIV-Anteil reduzieren • Die Bequemlichkeit von PKW sollte minimiert werden

	<p>Alternativantriebe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sollte mehr auf Alternativantriebe (z.B. Wasserstoff) gesetzt werden • Fokus auf E-Mobilität setzen, um CO₂ Emissionen zu reduzieren <p>Wirtschaftsverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wirtschaftsverkehre sollten berücksichtigt werden <p>Sonstiges:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung der besseren Erreichbarkeit der Umgebung • Die Nord-Süd-Verbindung in Lünen verbessern • Die Bedürfnisse der unterschiedlichen Verkehrsträger sollten getrennt betrachtet werden • Den Durchgangsverkehr aus dem Zentrum raushalten • Das Verkehrskonzept von 2019 umsetzen • Preußen könnte als weiterer RRX-Halt genutzt werden • Die Bahnstation in Alstedde sollte realisiert werden, sowie ein zweigleisiger Ausbau der Bahnstrecke zwischen Dortmund und Münster • Bahnübergänge nicht beschränken, sondern bspw. Tunnellösungen 	<p>Infrastruktur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Nutzung des Rings sollte verbessert werden, durch eine Neuordnung, wie z.B. Einrichtungsverkehr oder die Nutzung einer Spur für den Umweltverbund • Die Politik muss nachhaltige Verkehrsmittel attraktiver machen
--	---	---

12. Juli	Positive Aspekte	Negative Aspekte
Heutige Mobilitätssituation in Lünen	<p>Radverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrradstellplätze in der Innenstadt (Verzicht auf „Felgenkiller“) vorhanden • Es gibt sehr gute touristische Radwege und eine gute Ausschilderung <p>Parken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind genügend Parkplätze und Parkhäuser vorhanden • Es gibt einen guten Anschluss an das Zentrum • Die Parkplätze sind preiswert <p>Gegebenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lünen hat eine flache Topografie, die es leichter macht Fahrrad zu fahren • Kurze Wege in der Stadt <p>Sonstiges:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Verkehrsträger sind vorhanden 	<p>Radverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zustand der Radwege • Häufig „Bettelampeln“ im Fuß- und Radverkehr • Innerstädtische Radwege laufen oft direkt neben den Hauptstraßen und es entstehen zusätzliche Hindernisse durch Verkehrsschilder oder Ampelmasten • Die Radwege werden oft durch Mülltonnen blockiert • Parkende PKW blockieren teilweise Radüberwege an Kreuzungen • Fahrradfahrer werden oft ohne Abstand von PKW überholt • An Markttagen sind wenig Fahrradstellplätze vorhanden • Die Radwegeverbindung von Brambauer ins Zentrum <p>ÖPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verkehrsanbindung mit dem Bus • Durch geringe Taktung und schlechte Anschlussverbindungen des ÖPNVs entstehen lange Fahrzeiten • Die ÖPNV-Anbindung nach Dortmund

		<p>Infrastruktur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Konzepte gehen häufig nicht über die Stadtgrenze hinaus • Lange Rotphasen der LSA • An der B263 entstehen durch häufige Bauarbeiten lange Staus <p>Sonstiges:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Lünen halten nur Nahverkehrszüge • Es verkehrt im 60-Minuten-Takt ein Zug in die Nachbarstädte, wodurch häufig der PKW genutzt wird • Die unterschiedlichen Tarifgebiete zwischen Dortmund und Lünen verursachen erhöhte Ticketpreise • wenige Verbindungen von Lünen nach Dortmund
12. Juli	Wo besteht Handlungsbedarf?	Maßnahmenvorschläge
Mobilität der Zukunft	<p>Radverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Statt „autogerecht“ „radgerecht“ denken • Verbesserung des Radwegzustands • Schaffung einer einheitlichen Radverkehrsführung • Radwegeverbindung direkt in das Zentrum, ohne den Radverkehr auszubremsen • Errichtung von Radwegeverbindungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Anliegerstraßen entlang der Hauptstraße für den Radverkehr nutzen ○ Keine Radwege direkt entlang der Straße führen ○ Bessere Radwegeverbindung in die einzelnen Stadtteile ○ Fahrradstraßen <p>ÖPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Verbindung direkt zwischen den Stadtteilen, statt über das Zentrum • Die Preise für den ÖPNV sollten reduziert werden • Ausbau des ÖPNV-Netzes + Anschlüsse sicherstellen <ul style="list-style-type: none"> ○ Sammeltaxi nach DO (Süden) ○ ÖPNV bedarfsgerecht anbieten • Bahnhof sollte barrierefrei gestaltet werden und Sanitärbereiche bieten • Eine bessere Taktung des ÖPNVs 	<p>Radverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrradschnellwege inner- und außerorts sollten geschaffen werden • Radwegeverbindungen nach Unna, Dortmund und Kamen schaffen • Radwegzustand für komfortables fahren verbessern • Vorhandene Radwege ausbauen und von Autoverkehr trennen • Zentrales Fahrradparkhaus könnte in einem bestehenden Parkhaus entstehen <p>ÖPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Smart-City, autofreie Stadt, Kleinbusse ganztägig im Zentrum • Es sollte ein besseres und bedarfsgerechtes Angebot an Bussen geben, mit enger Taktung und z.B. Sprintern statt großer Busse • Tagedticket für einen bestimmten Radius einführen, um die Preise zu senken <p>MIV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein elektronisches Parkleitsystem einrichten, um dem suchenden Verkehr aus dem Zentrum zu halten <p>Geschwindigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dort, wo sich PKW und Radfahrer die Fahrbahn teilen, Temporeduzierung einführen (dem langsameren Verkehrsteilnehmer anpassen) <p>Sonstiges:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planungen sollten mit fließendem Übergang ins Ruhrgebiet und grenz- & kommunalübergreifend realisiert werden • Innerorts sollten die Verkehrsträger getrennt werden <ul style="list-style-type: none"> ○ Rad- und Fußverkehr haben einen zu schmalen Weg • Die Wurzel des hohen Verkehrsaufkommens sollte bekämpft werden

	<p>MIV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umgehungsstraße fehlt -> viel innerstädtischer (Liefer-) Verkehr und daraus folgend Staus • Eine schnelle Verbindung stadtauswärts schaffen, vor allem nach Dortmund • Schaffung einer neuen BAB2-Auffahrt zur Verkehrsreduzierung in Brambauer <p>Nahversorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nahversorger in den Stadtteilen werden reduziert, wodurch mehr Verkehr entsteht <ul style="list-style-type: none"> ○ Einzelhandelskonzept wurde erst beschlossen ○ Angebot in den Stadtteilen sollte geschaffen werden, um Einkäufe auch fußläufig tätigen zu können <p>Sonstiges:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verkehrsträger sollten unabhängig voneinander verkehren <ul style="list-style-type: none"> ○ Z.B. Über-/Unterführungen schaffen und auf Lichtsignalanlagen verzichten • Nicht genügend Platz für PKW und Fahrrad auf der gleichen Fahrbahn • Verkehre sollten nicht über das Zentrum, sondern direkt zwischen den Stadtteilen verbunden werden • Verbesserung des Nahverkehrs würde einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz leisten <ul style="list-style-type: none"> ○ Nahverkehrsverbindung nach DO-Osten und Kamen ○ Osterfeldbahn für Nahverkehr nutzen ○ Verbindung über Preußen-Bergkamen-Hamm schaffen • Kein Ausweichen der Nahverkehrszüge vor Fernverkehr sollte realisiert werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Betrachtung des Problems sollte ganzheitlich sein <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Lünenerinnen und Lünener müssen das Ziel berücksichtigen ○ Vor Ort, und über Konzepte hinaus, sollten Lösungen gefunden werden • Es gibt immer Widerstand gegen Maßnahmen, dabei werden jedoch Kompromisse gesucht und vernünftige Lösungen werden leider nicht immer realisiert • Halt des RRR auf der Strecke zwischen Dortmund nach Münster auch in Lünen
--	--	--

4. Zusammenfassung der Aspekte

Positive Aspekte der heutigen Mobilitätssituation in Lünen

Von den Lünerinnen und Lünern wird zu der heutigen Mobilitätssituation in Lünen positiv angemerkt, dass es in der Innenstadt genügend Parkplätze und Parkhäuser gibt, welche preiswert sind. Auch das vorhandene Parkleitsystem wird als positiv wahrgenommen. Der Ring, welcher das Lünen Zentrum einrahmt, wird als gut und erhaltenswert hervorgehoben.

Bezüglich des Radverkehrs werden die bestehenden Radschnellwege als positiv hervorgehoben, sowie deren Ausschilderung und dessen Leitsystem. Es gibt in der Innenstadt viele Fahrradabstellanlagen, wobei häufig auf „Felgenkiller“ verzichtet wurde. Zudem wird angemerkt, dass Grünanlagen außerhalb von Lünen mit dem Fahrrad gut und schnell erreichbar sind, sowie das dem Radverkehr an manchen Kreuzungen bereits heute Vorrang gewährt wird. Vor allem durch die flache Topografie der Stadt, ist es leichter, Fahrrad zu fahren.

Im Rahmen des ÖPNVs wird die Taktung der Züge zwischen Lünen und Dortmund positiv angemerkt. Generell wird erwähnt, dass es in der Stadt kurze Wege gibt und alle Verkehrsträger vor Ort Berücksichtigung finden.

Negative Aspekte der heutigen Mobilitätssituation in Lünen

Zu den negativen Aspekten der heutigen Mobilität gibt es, verglichen zu den positiven Aspekten, deutlich mehr Wortbeiträge.

Hauptsächlich wird der Radverkehr erwähnt. Dabei stand die Sicherheit des Radverkehrs im Fokus. So wird ein Defizit an sicheren Radwegeverbindungen in Lünen genannt. Die bestehenden Radwege werden als zu eng wahrgenommen und an Einmündungen entstehen Gefahren durch parkende PKW. Zudem werden Radwege oft von Mülltonnen und an Kreuzungen von parkenden PKW blockiert, wodurch die Radfahrer eingeschränkt werden. Die Gefährdung der Radfahrer wird zudem durch zu geringe Abstände und hohe Geschwindigkeiten während des Überholvorgangs des MIVs an innerstädtischen Radwegen, welche häufig direkt an Hauptverkehrsstraßen verlaufen, deutlich. An den innerstädtischen Fahrradspuren beengen zudem Verkehrsschilder oder Ampelmasten die Fahrradspur. Außerdem wird oft erwähnt, dass sich die Radwege in einem schlechten Zustand befinden und es an Markttagen in der Innenstadt zu wenig nutzbare Fahrradstellplätze gibt. Sehr deutlich werden auch die „Bettelampeln“ als negativ hervorgehoben, da diese zu einer Behinderung des Rad- und Fußverkehrs führen und diesen ausbremsen.

Im Rahmen des Lünen ÖPNVs lässt sich zusammenfassend sagen, dass die bestehenden Verbindungen von den Teilnehmenden als nicht ausreichend betrachtet werden. In den ländlichen Regionen der Stadt, bemängeln die Teilnehmenden, fahren zu den Randzeiten keine öffentlichen Verkehrsmittel und während der Stoßzeiten sei die Taktung nicht ausreichend. Darunter leiden vor allem die Pendler, die zum Beispiel nach Dortmund fahren. Es wird angemerkt, dass so lange Fahrzeiten durch schlechte Verbindungen entstehen und durch die unterschiedlichen Tarifsysteme die Tickets sehr teuer sind. Aus diesem Grund, so wird berichtet, greifen die Bürgerinnen und Bürger auf den PKW zurück (entweder bis zum Dortmunder Stadtrand und nutzen von dort den ÖPNV oder absolvieren die gesamte Strecke mit dem MIV).

Bezüglich der Barrierefreiheit im Stadtgebiet wird angemerkt, dass viel Verbesserungspotential besteht. Die Bürgersteige und Übergänge sind größtenteils nicht barrierefrei und werden zudem von PKW zugeparkt.

Im Kontext des Straßenverkehrs wird erwähnt, dass viele Staus durch nicht bestehende Umgehungsstraßen entstehen. Dadurch ist das Autofahren zeitaufwändig. Auch die Parkhäuser werden nicht nur positiv, sondern auch negativ angemerkt und könnten zum Beispiel teilweise als Fahrradparkhaus genutzt werden.

Außerdem wird negativ angemerkt, dass es zwar Konzepte (Verkehrskonzept 2019, Einzelhandelskonzept) gibt, diese aber leider nur bis zur Stadtgrenze gelten und nicht im regionalen Kontext aufgestellt werden. Als letzter Punkt werden die lang andauernden „Rotphasen“ der LSA negativ angemerkt.

Handlungsbedarf

Für viele der vorab genannten Aspekte der heutigen Mobilitätssituation in Lünen besteht Handlungsbedarf.

Die Lünerinnen und Lüner wünschen sich vorwiegend für den Radverkehr und ÖPNV Veränderungen. Beispielsweise sollten Radschnellwege errichtet werden, welche sowohl in die Umgebung als auch in das Lüner Zentrum führen. Darüber hinaus besteht Handlungsbedarf bei der Radverkehrsführung. So wird der Wunsch geäußert, dass die Fahrradspuren entlang der Hauptstraßen geschützt oder getrennt vom MIV verlaufen sollten, um mehr Sicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte vor Ort „fahrrad-/fußgängergerecht“ gedacht und gehandelt werden und nicht „autogercht“.

Bezüglich der ÖPNV-Anbindungen wird von den Bürgerinnen und Bürgern ein besseres Angebot gefordert. Hierbei werden vor allem eine bessere Taktung sowie eine Regulierung der Ticketpreise genannt. Es wird häufig erwähnt, dass ein Handlungsbedarf im Rahmen der unterschiedlichen Tarifgebiete zwischen Lünen und Dortmund besteht, da gerade hier höhere Ticketpreise entstehen.

Im Kontext des motorisierten Verkehrs in Lünen wünschen sich die Bürgerinnen und Bürger eine Veränderung. Es wird ein entsprechendes Leitsystem für Liefer- und Güterverkehre durch die Stadt gefordert, bzw. am Lüner Zentrum vorbei, um der teilweise angespannten Verkehrssituation im Zentrum entgegenzuwirken. Zudem besteht Handlungsbedarf bei der Nahversorgung in den Stadtteilen. Durch die Realisierung des Einzelhandelskonzepts und dem Ausbau des Nahversorgungsangebots könnten Einkäufe auch zu Fuß und mit dem Fahrrad erledigt werden, anstatt mit dem PKW.

Generell wünschen sich die Lünerinnen und Lüner eine bessere Erreichbarkeit im Stadtgebiet und der Umgebung. Die Erwartungen an die unterschiedlichen Verkehrsträger sollten getrennt voneinander betrachtet werden und der Betrieb dieser sollte unabhängig voneinander möglich sein.

Maßnahmen

Um den Radverkehr in Lünen zu verbessern, sollten Fahrradschnellwege inner- und außerorts implementiert werden. Konkret wird vorgeschlagen, die Fahrradstraßen stern- und ringförmig zwischen den Ortsteilen und der Innenstadt auszuweiten. Außerdem sollte der Radwegzustand verbessert werden, um ein komfortables Fahren zu gewährleisten. Auch der Vorrang von Radfahrern an Kreuzungen sollte realisiert werden. Um die Sicherheit von Radfahrern zu erhöhen, sollte dort wo

sich der MIV und die Fahrradfahrer die Fahrbahnen teilen, eine Temporeduzierung eingerichtet werden. Um den Radverkehr in der Stadt zu fördern, gibt es den Vorschlag, einen jährlichen Fahrradtag einzuführen, an dem die Stadt frei von motorisiertem Verkehr ist und die Gesundheit und der Sport im Vordergrund rückt.

Bezüglich des MIVs besteht der Maßnahmenvorschlag, ein elektronisches Parkleitsystem einzurichten, um den suchenden Verkehr aus dem Zentrum zu halten bzw. gezielt zu führen. Zudem sollten autofreie Viertel implementiert werden. Dazu könnte das Leihen und Teilen von PKW den MIV, v.a. den ruhenden Verkehr reduzieren. Darüber hinaus wird von vielen Teilnehmenden eine Umnutzung des städtischen Rings vorgeschlagen, um zum Beispiel einen Einrichtungsverkehr einzuführen oder eine Spur für den Umweltverbund zu nutzen. Generell sollten nachhaltige Verkehrsmittel attraktiver werden.

Um eine Kostenreduzierung der ÖPNV-Ticketpreise zu realisieren, wird vorgeschlagen, ein 1€ pro Tag Ticket einzuführen, welches im Jahr 365€ kostet und/oder ein Tagesticket einzuführen, mit dem man sich in einem bestimmten Radius bewegen kann. Um die Taktung des ÖPNVs zu verbessern, wird ein bedarfsgerechtes Angebot gefordert. Die Taktung sollte enger und das Netz ausgeweitet werden, vor allem im ländlichen Bereich, um die Situation der Pendler zu verbessern. Für die Zukunft wird zudem vorgeschlagen, einen autofreien Bereich entstehen zu lassen, wobei Kleinbusse die Bürgerinnen und Bürger ganztägig im Zentrum befördern könnten. Auch E-Quartiersbusse für Senioren könnten die Erreichbarkeit des Zentrums gewährleisten.

Des Weiteren gibt es die Anmerkung, dass die Planungen nicht nur auf die Stadt Lünen ausgelegt werden sollten, sondern in Verbindung mit den umliegenden Gemeinden. Um eine Verbesserung zu erzielen, sollte der Entstehungspunkt des hohen Verkehrsaufkommens behoben und das Problem ganzheitlich betrachtet werden, um so gezielt Lösungen zu finden.



Ziele, Strategie, Leitbild und Handlungsfelder

Maßnahmenkonzept - Teil A des IMKs Lünen 2035

Stand: Januar 2022

Impressum



Ziele, Strategie, Leitbild und Handlungsfelder - Integriertes Mobilitätskonzept Lünen 2035

Stand: 20.01.2022

raumkom

Institut für Raumentwicklung und Kommunikation
Max-Planck-Straße 18
54296 Trier

Tel.: 0651/49 36 88 50
Mail: info@raumkom.de
Web: www.raumkom.de

spitzenkraft.berlin

Diplom-Geograph Johannes P. Reimann
Sickingenstraße 55
10553 Berlin

Mail: info@spitzenkraft.berlin.
Web.: www.spitzenkraft.berlin.de

Autoren

Dr. Christian Muschwitz

Stina Burgard B.Sc.

Max Vogel B.Sc.

Judith Schlitter

Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	3
1. Einführung.....	5
1.1. Prozessablauf	7
1.2. Rahmendaten zum Verkehr in Lünen – Ein Überblick	9
1.2.1. Ergebnisse der SWOT-Analyse.....	22
1.3. Ziele, Strategie, Leitbild und Handlungsfelder	23
1.3.1. Ziele des IMKs Lünen 2035 der Stadt Lünen	23
1.3.2. Strategie.....	34
1.3.3. Leitbild	36
1.3.4. Handlungsfelder	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prozessablauf des Integrierten Mobilitätskonzepts Lünen 2035	7
Abbildung 2: Ausschnitt der Ergebnisse der gesamtstädtischen Ortsbegehung (hier Lünen Süd)	8
Abbildung 3: Mobile-Open-Days Ende August 2021.....	8
Abbildung 4: Vortragsreihe während der Mobile-Open-Days im Ratssaal.....	8
Abbildung 5: Lokale und regionale Modal Splits.....	9
Abbildung 6: Lüner Radnetz	12
Abbildung 7: Gründe für Nichtnutzung des Fahrrads	13
Abbildung 8: Verfügbarkeit von Fahrradabstellanlagen	14
Abbildung 9: Bewertung des Fußgänger- und Radangebotes	14
Abbildung 10: Entfernung zur nächsten Haltestelle	16

Abbildung 11: Erreichbarkeit der ÖPNV-Haltestellen im Umkreis von 5 Minuten (Gehgeschwindigkeit 3,5 km/h) 17

Abbildung 12: Erreichbarkeit der Haltestellen mit einer Realwegentfernung von 5 Minuten (Gehgeschwindigkeit: 3,5 km/h) 17

Abbildung 13: Erreichbarkeit der Haltestellen im Umkreis von 5 min (Fahrgeschwindigkeit: 15 km/h) 17

Abbildung 14: Erreichbarkeit der Haltestellen im Umkreis von 10 min. (Fahrgeschwindigkeit: 15 km/h) 18

Abbildung 15: Erreichbarkeit der Haltestellen mit Radabstellanlagen im unmittelbaren Umfeld im Umkreis von 10 min. (Fahrgeschwindigkeit: 15 km/h) 18

Abbildung 16: Erreichbarkeit der Bahnhöfe im Umkreis von 5 min. (Gehgeschwindigkeit: 3,5 km/h) 19

Abbildung 17: Erreichbarkeit der Bahnhöfe im Umkreis von 10 min. (Fahrgeschwindigkeit: 15 km/h) 20

Abbildung 18: MIV-Netz Lünen 20

Abbildung 19: THG-Emissionen nach Klimaschutzszenario des BMU - übertragen auf die Stadt Lünen 25

Abbildung 20: Lineare Abnahme des CO₂-Ausstoßes im Verkehrssektor bis 2045 (im 5 Jahres Intervall) 25

Abbildung 21: Beispielhafte Reduzierung des CO₂-Ausstoßes im Verkehrssektor in % bis 2045 (im 5 Jahres Intervall) 26

Abbildung 22: Modal Split Stadt Lünen heute und potenzielle Ausführungen des Modal Splits im Jahre 2035, je nach Reduzierung der CO₂-Emissionen..... 28

Abbildung 23: Online-Umfrage "Meine Mobilität Lünen" (Welche Anteile der Verkehrsmittel wünschen Sie sich im Jahr 2035? Ich denke, dass die Verkehrsmittel im Jahr 2035 ungefähr folgende Anteile haben sollten:) 30

Abbildung 24: Leitbild des IMKs Lünen 2035 36

Abbildung 25: Die sieben Handlungsfelder des IMKs Lünen 2035 39

1. Einführung

Die großen Verkehrsuntersuchungen wie Kontiv, MiD und SrV zeigen deutlich, unsere Gesellschaft wurde und wird über die Zeit immer mobiler und legt bzw. legt ständig weitere Entfernungen zurück. Folgerichtig wurden zunehmend höhere Erwartungen an die Verkehrsträger, im Hinblick auf die Verfügbarkeiten, Erreichbarkeiten oder auch Reisezeiten, formuliert. Diese Entwicklungen wirkten sich logischerweise auf die vorhandenen Verkehrs- und Mobilitätsnetze und die Gestalt unserer Städte aus, sie folgen dem Diktat der Mobilität, jedoch oft zu Lasten der Lebensqualität. Und so ist in vielen Regionen, Städten und Quartieren die Last des Alltagsverkehrs kaum noch zu bewältigen. Dagegen formulierte sich aber schon vor Jahren Widerstand und seitdem wird vermehrt darauf geachtet, dass Mobilität stadtverträglicher werden muss. An die Seite dieser stadtfunktionalen Notwendigkeit tritt nun, mit der Veränderung unseres Klimas bzw. dem dringenden Ziel der globalen Klimakrise entgegen zu wirken, ein weiterer treibender Faktor. Und so gilt es umso mehr, eine flexiblere, umweltfreundlichere und nachhaltigere Mobilität zu schaffen.

Damit ist der Zukunftsauftrag, nämlich eine nachhaltige, stadt- und klimaverträgliche aber auch breit akzeptierte Mobilität, die zugleich hochleistungsfähig ist, zu implementieren, formuliert.

Das war Grund und Anlass für die Stadt Lünen das Integrierte Mobilitätskonzept Lünen 2035 zu erstellen. Seit September 2020 erfolgte zunächst eine sorgfältige Bestandsaufnahme sowie Analysen der wesentlichen verkehrs- und mobilitätsrelevanten Faktoren in Lünen. Dazu gehörte auch die Ermittlung der Raumstruktur und der soziodemographischen Grundlagendaten. Weiterhin fand eine Sichtung der städtischen Beschlüsse zum Thema Mobilität und Verkehr der vergangenen Jahre statt, mit dem Ziel zu prüfen, welche Schwerpunktsetzungen die städtische Politik in dieser Zeit beim Thema Mobilität traf. All diese einzelnen Erhebungsstränge mündeten schließlich in einer Synthese des Status Quos, die also den aktuellen Stand der räumlich-funktionalen Gegebenheiten hinsichtlich der Mobilität widerspiegelt. Daran schloss sich die Durchführung eines Benchmarkings und einer SWOT-Analyse an. Einerseits um eine Orientierung zu geben, wo Lünen in dem Themenfeld im interkommunalen Vergleich steht und andererseits, um aufzuzeigen, welche Handlungsoptionen bestehen. Begleitet wurde dieser gutachterlich-fachliche Prozess durch verschiedene Beteiligungsformate.

Dieser vielgestaltige und anspruchsvolle Prozess bildet die Grundlage für die im Anschluss im Teil A des Maßnahmenkonzepts formulierten Ziele, Strategien, Leitbilder und diversen Handlungsfelder, welche diesem Maßnahmenkonzept zu entnehmen sind. Diese sollen Lösungsansätze für aktuelle mobilitätsbezogene Probleme im Stadtgebiet und einen Weg in die Zukunft der Mobilität in Lünen aufzeigen. Hierbei sollen alle Verkehrsträger gleichermaßen berücksichtigt werden, um so bestmögliche Maßnahmen im Rahmen der historischen Umbruchsphase zu schaffen, in der sich die Mobilität zurzeit befindet.

Wichtige Themen stellen in diesem Kontext nicht nur die geforderte und unabdingbare Dekarbonisierung der Verkehrsträger, sondern auch Themen wie der demographische Wandel oder auch die zunehmende Verkehrsbelastung der Straßenräume dar.

Im Folgenden wird einleitend auf den Prozessablauf des Integrierten Mobilitätskonzepts Lünen 2035 sowie anschließend auf die Ziele, die Strategie, das Leitbild und die Handlungsfelder eingegangen. Im Teil B des Maßnahmenkonzepts wird dann die Struktur des Maßnahmenkonzepts und das Kernelement des Mobilitätskonzepts, das Maßnahmenkonzept, dargestellt. Bevor abschließend eine Zusammenfassung und ein Ausblick erfolgen, wird das integrierte Handlungskonzept erläutert.

Die Maßnahmen, welche aus dem Integrierten Mobilitätskonzept Lünen 2035 resultieren, sind für einen Zeithorizont bis 2035, aber auch darüber hinaus ausgerichtet.

1.1. Prozessablauf

Der Erarbeitungsprozesses des Integrierten Mobilitätskonzepts Lünen 2035 umfasst unterschiedliche Bausteine und bezieht eine Reihe von Akteuren mit ein. Die Aufstellung des Konzeptes sowie alle in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Elemente des Prozesses geschahen in enger Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der Abteilung für Mobilitätsplanung und Verkehrslenkung der Stadt Lünen und dem Gutachter.

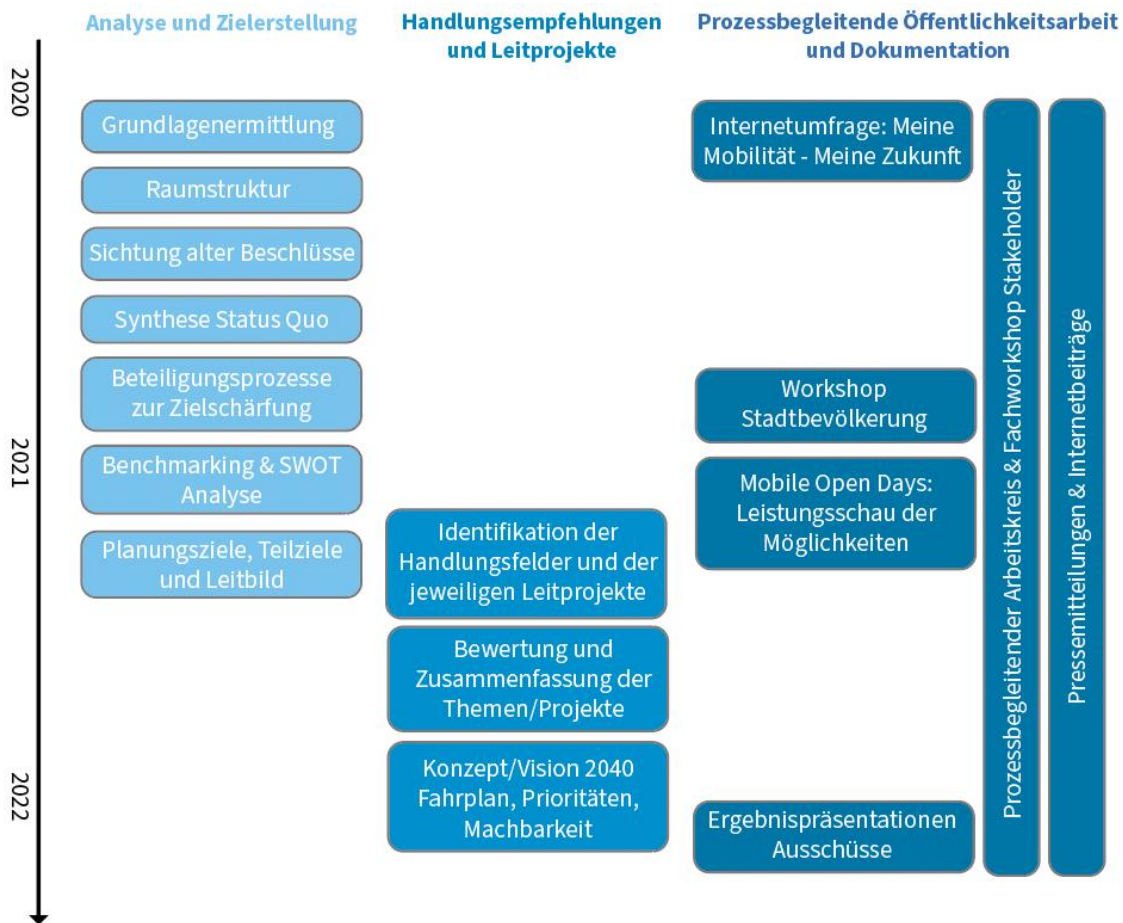


Abbildung 1: Prozessablauf des Integrierten Mobilitätskonzepts Lünen 2035

Den Auftakt des Prozesses markierte eine Grundlagenermittlung, welche unter anderem die Analyse der Raumstruktur, eine gesamtstädtische Ortsbegehung sowie die Sichtung diverser Beschlüsse der Stadtverwaltung umfasste. Durch die Ergänzung eines Benchmarkings konnte ein interkommunaler Vergleich angestellt werden. Eine sog. SWOT-Analyse konnte zudem Stärken und Schwächen sowie Risiken und Chancen der Stadt Lünen identifizieren und so die Status Quo-Analyse um mögliche Handlungsoptionen und -pfade erweitern.

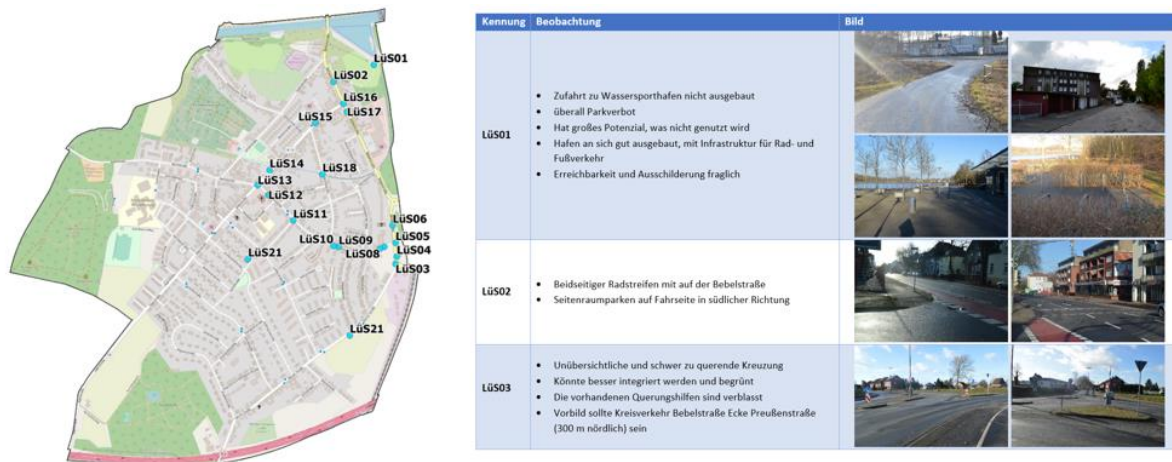


Abbildung 2: Ausschnitt der Ergebnisse der gesamtstädtischen Ortsbegehung (hier Lünen Süd)

Prozessbegleitend und um die Status Quo-Analyse zu vervollständigen, fanden verschiedene Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation statt. Ein Prozessbegleitender Arbeitskreis mit Stakeholdern und Fachakteuren und ein Fachworkshop für Stakeholder prägten das Mobilitätskonzept. Zudem wurde durch verschiedene Formate die Lünen Stadtbevölkerung einbezogen. Dies geschah unter anderem durch die Internetumfrage „Meine Mobilität – Meine Zukunft“, an der die Lüneninnen und Lünen von November 2020 bis Januar 2021 teilnehmen konnten. Insgesamt nahmen 1.172 Personen an der Umfrage teil (699 vollständig ausgefüllte Fragebögen). Im Rahmen zweier Bürgerworkshops, die aufgrund der Corona Pandemie Mitte Juli digital stattfanden, konnten außerdem viele Rückmeldungen zu der aktuellen Mobilitätssituation in Lünen gesammelt werden und schließlich auch mit in das Mobilitätskonzept einfließen.



Abbildung 3: Mobile-Open-Days Ende August 2021

Darüber hinaus fanden Ende August 2021 die Mobile-Open-Days in der Lünen Innenstadt auf dem Willy-Brandt-Platz statt. Gegenstand war eine Leistungsschau der Mobilität von Morgen. Einbezogen wurden Lünen Fahrrad- und Autohändler (E-Autos und E-Transporter), die VKU, die Lünen Stadtwerke, der ADFC und die AGFS. Ergänzend wurde im Lünen Ratssaal im Rahmen eine Vortragsreihe zu den Themen „Strategien zur Förderung des



Abbildung 4: Vortragsreihe während der Mobile-Open-Days im Ratssaal

Umweltverbundes“, „Spielräume kommunaler Mobilitätsentwicklungsplanung“ und „Straßen und Plätze - Stadtraum für Alle“ informiert sowie diskutiert.

Um schließlich das Mobilitätskonzept aufzustellen, bestanden die letzten Schritte des Prozesses darin, Handlungsfelder und Leitbilder zu identifizieren. Darüber hinaus wurden Themen und Projekte bewertet und zusammengefasst, Prioritäten und Machbarkeiten der einzelnen Maßnahmen identifiziert sowie das Konzept mit einem Fahrplan ausgestattet.

Im Verlauf des gesamten Prozesses dienten zudem Pressemitteilungen und Internetbeiträge zur Information der Öffentlichkeit. Am Ende des Prozesses steht die Ergebnispräsentation.

1.2. Rahmendaten zum Verkehr in Lünen – Ein Überblick

Als Einstieg in den Teil A des Maßnahmenkonzept eignet sich der Blick auf den sog. Modal Split, also die Anteile des Wegeaufkommens unterschiedlicher Verkehrsarten. Ein Vergleich des Befundes für Lünen mit dem des Kreises Unna sowie den landesweiten Zahlen und denen für die Metropole Ruhr, helfen die Verhältnisse besser einordnen zu können.

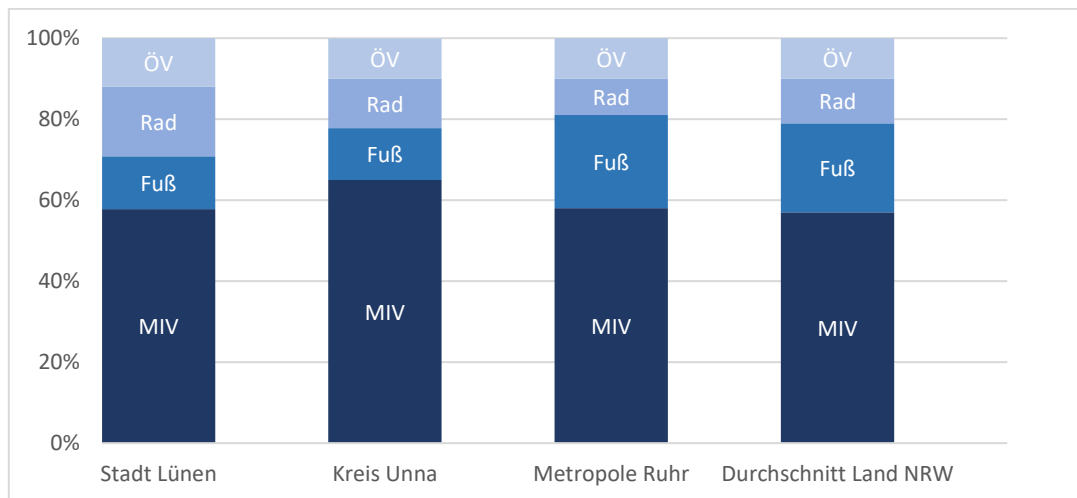


Abbildung 5: Lokale und regionale Modal Splits¹

[Fußverkehr Lünen: Kreis Unna gleichauf, aber deutlich weniger als im Ruhrgebiet und in NRW]

Bei dem Fußverkehrsanteil liegt die Stadt Lünen sowie der gesamte Kreis Unna mit 13 % bzw. 12,8 % im Vergleich zu 23 % in der Metropole Ruhr und 22 % im landesweiten Durchschnitt deutlich zurück. Als Ursache wird hierfür in der Modal Split Untersuchung des Kreises Unna

¹ Eigene Darstellung nach RVR 2019; Kreis Unna 2013

von 2013 die Zersiedelung der Region und der Rückgang von dezentralem Einzelhandel hin zu großen Einkaufszentren² benannt.

[Radverkehr Lünen: Mehr als im Kreis Unna, Ruhrgebiet und NRW]

Das Fahrrad hat in der Stadt Lünen mit 17,3 % einen recht hohen Anteil, was der Fahrradfreundlichkeit der Stadt Lünen (u.a. Mitglied in der AGFS) zuzuschreiben ist und auch das Image als fahrradfreundliche Stadt stärkt. Der Anteil liegt auch über dem Durchschnitt auf Landesebene sowie über dem der Metropole Ruhr.

[ÖPNV Lünen: Wenig mehr als im Kreis Unna, Ruhrgebiet und NRW]

Mit einem ÖV-Anteil von 11,9 % liegt die Stadt Lünen leicht über dem Durchschnitt der anderen hier betrachteten räumlichen Ebenen.

[MIV Lünen: Etwas weniger als im Ruhrgebiet und weniger als im Kreis Unna, aber mehr als in NRW]

Beim MIV-Anteil liegt die Stadt Lünen leicht unter dem Durchschnitt der Metropole Ruhr aber dafür umso deutlicher unter dem Durchschnitt für den Kreis Unna. Hier hat die Stadt mit 57,8 % MIV-Anteil sogar den geringsten Anteil und sticht damit als Kommune im Kreis Unna heraus.

Im zweiten Analyseschritt werden die Charakteristika der Lünen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsträger identifiziert, um die Lünen Mobilität darstellen zu können.

Fuß- und Radverkehr

Im Folgenden wird ein genauere Blick auf das Rad- und vereinzelt auf das Fußwegenetz der Stadt Lünen gelegt. Die Stadt Lünen hat ein Rad-Alltagsnetz von 133 km Länge, welches über sehr heterogene Führungsformen verfügt. Vor allem im zentralen Bereich der Stadt wird dies deutlich. Die Karte zum Radnetz (vgl. Abbildung 6) aus dem Rad+ Konzept der Stadt Lünen verdeutlicht dies.

[Radwege Lünen: große Unterschiede im Angebot und den Qualitäten, Lücken im Netz]

Das Rad+ Konzept unterscheidet dabei zwischen folgenden Kategorien bei den Führungsformen:

² vgl. KREIS UNNA 2013, S. 38

- Benutzungspflichtige Infrastruktur auf dem Bordstein (Länge: 39,1 km; Anteil: ca. 30 %)
- Zusätzlich angebotene Infrastruktur auf dem Bordstein (Länge: 7 km; Anteil: ca. 5,9 %)
- Führung im Straßenraum (Länge: 46,3 km; Anteil: ca. 34,5 %)
- Kombinierte Führung im Straßenraum und auf den Bordstein (Länge: 8,9 km; Anteil: ca. 6,7 %)
- Sonstige Führungsformen (Länge: 31,9 km; Anteil: ca. 25,4 %)

[Radwege Lünen: Freizeitradfahren deutlich besser aufgestellt]

Das Freizeitnetz, mit einer Gesamtlänge von 81 km, hat eine überörtliche Bedeutung. Es ist homogener gestaltet als das Alltagsnetz, da es sich um längere und zusammenhängende Strecken handelt. Das Netz enthält einige Themenrouten wie z.B. den Emscher Park Radweg, den Rundkurs Ruhrgebiet oder die Römer-Lippe-Route. Das Nebennetz mit 40 km erschließt die regionalen Grünzüge und ergänzt das Hauptnetz. Das Freizeitnetz führt als Route über zentrale Grünverbindungen, die nur für den Rad- und Fußverkehr ausgewiesen sind, sowie über Gemeindestraßen, Wirtschafts- und Waldweg. Die Alltags- und Freizeitnetze überschneiden sich auf 54 km.

Das Radverkehrskonzept Rad+ weist auf Netzlücken im Alltags- sowie Freizeitnetz hin. Im Ersteren gibt es sieben Netzlücken mit einer Länge von 6,6 km, im Freizeitnetz drei Netzlücken mit insgesamt 2,2 km.

Wenn man Lünen im regionalen Kontext betrachtet, ist insbesondere das regionale Radwegenetz der Metropole Ruhr zu berücksichtigen. In den letzten Jahren wurde der Fokus stärker auf den regionalen Alltagsverkehr gelegt und Planungen zum Radschnellweg Ruhr (RS1) wurden verstärkt:³

³ vgl. Metropole Ruhr 2019: S. 114 f.

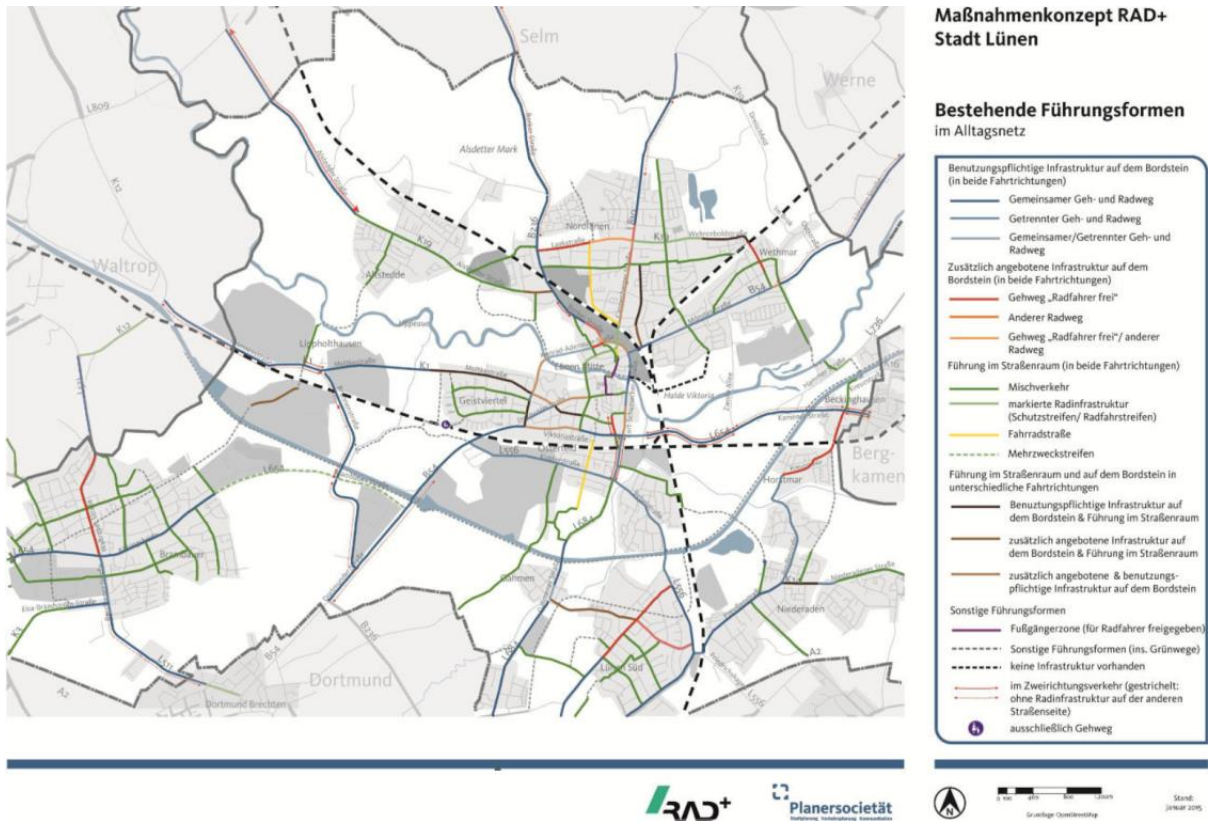


Abbildung 6: Lüner Radnetz ⁴

[Bikesharing Lünen: kein Angebot]

Das Thema Bikesharing hat in der Metropole Ruhr in den letzten Jahren an Relevanz gewonnen. Das „metropolradruhr“, 2009 im Rahmen eines Modellprojekts entstanden, ist ein auf den Alltagsverkehr ausgerichtetes Netz aus 1.800 Rädern an 200 Ausleihstationen. Allerdings sind die Stationen auf die Kernzone der Metropole konzentriert und befinden sich vorwiegend in den Großstädten. In Lünen und im gesamten Kreis Unna befinden sich keine Stationen. Das „Revierrad“ ist ein auf den Freizeitverkehr ausgerichtetes Leihsystem mit 18 Stationen. Aber auch dieses Angebot findet sich nicht auf Lüner Stadtgebiet. ⁵

Als Service ist in der Innenstadt Lünens eine öffentliche, kostenlos nutzbare E-Bike Ladebox zu finden. ⁶ Außerdem liegen zwei Radstationen auf Lüner Stadtgebiet, eine am Markt und eine am Hauptbahnhof. ⁷

⁴ Radverkehrskonzept Rad+
⁵ vgl. Metropole Ruhr 2019: S.116 f.
⁶ Stadt Lünen 2021
⁷ ADFC NRW 2021

[Radabstellanlagen Lünen: 2013 als überwiegend ausreichend befunden]

Die Mobilitätsbefragung von 2013 ist auch der Frage nachgegangen, ob am Wohn- und Arbeitsort (ausreichend und adäquate) Fahrradabstellanlagen vorzufinden sind. Dies bejahen in Lünen 65,8% für ihren Wohnort und 30,9% für ihren Arbeitsort. An letzterem ist demnach nur für knapp einem Drittel der Befragten eine (adäquate) Fahrradabstellanlage vorhanden.⁸

Für die Nichtnutzung des Fahrrads, nach der ebenfalls gefragt wurde, gibt es verschiedene Gründe. Der meistgenannte Grund der Nicht-Radfahrer ist, dass das jeweilige Ziel zu weit entfernt ist.⁹

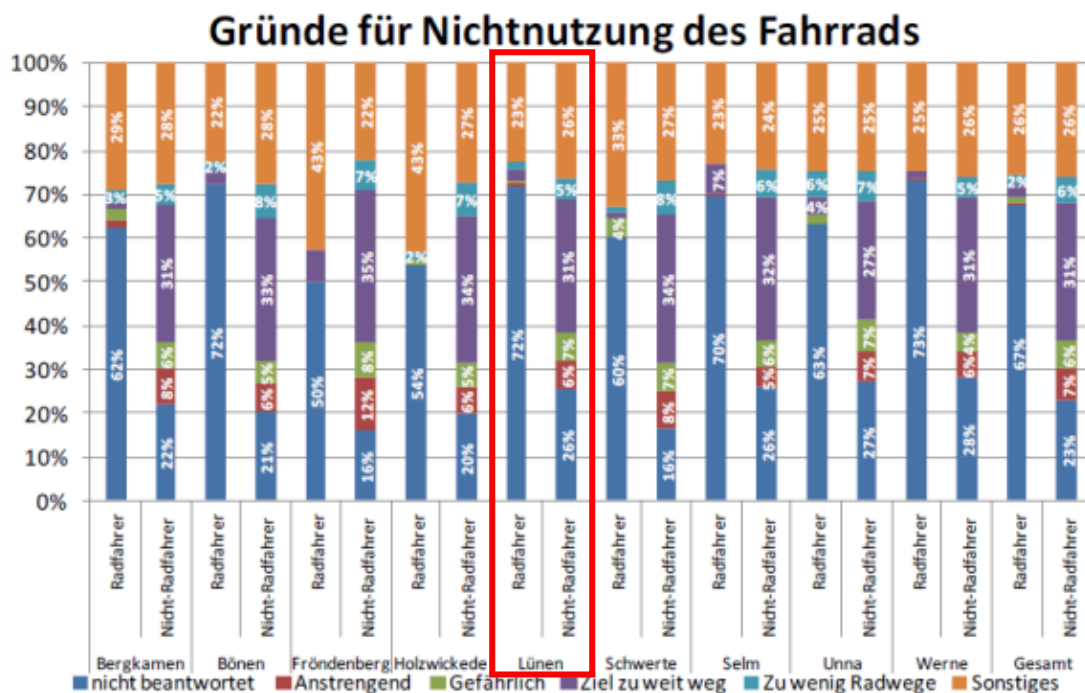


Abbildung 7: Gründe für Nichtnutzung des Fahrrads¹⁰

Zu erwähnen ist noch die Radstation am Lüner Hauptbahnhof. Diese stellt, wenn auch klein, den vollen Umfang der Dienstleistungen einer Radstation zur Verfügung.

⁸ vgl. Kreis Unna 2013, S. 30 f.
⁹ vgl. Kreis Unna 2013, S. 30 f.
¹⁰ Mobilitätsbefragung Kreis Unna, S. 30

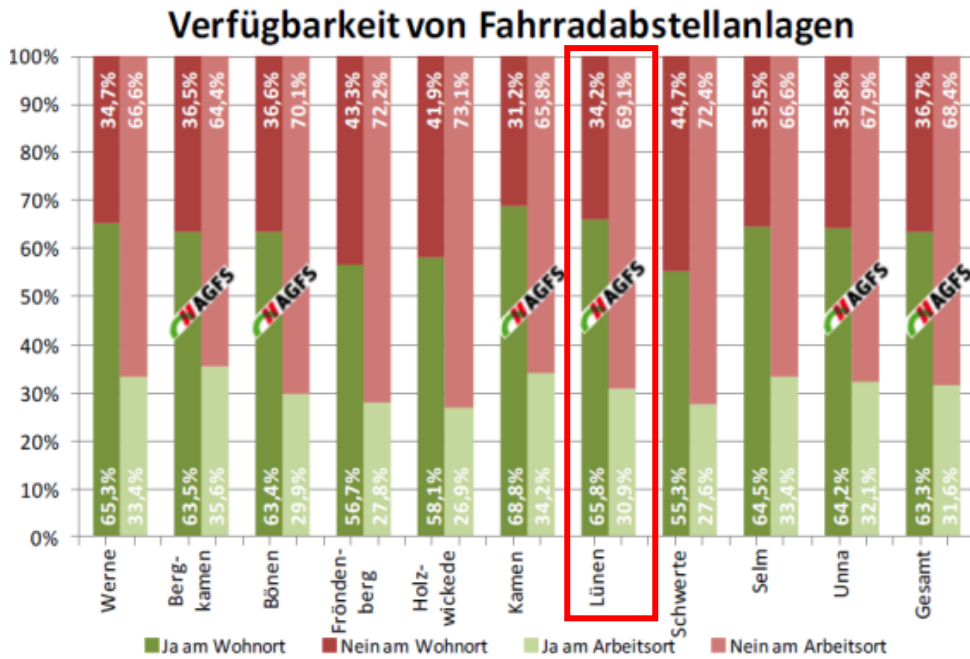


Abbildung 8: Verfügbarkeit von Fahrradabstellanlagen¹¹

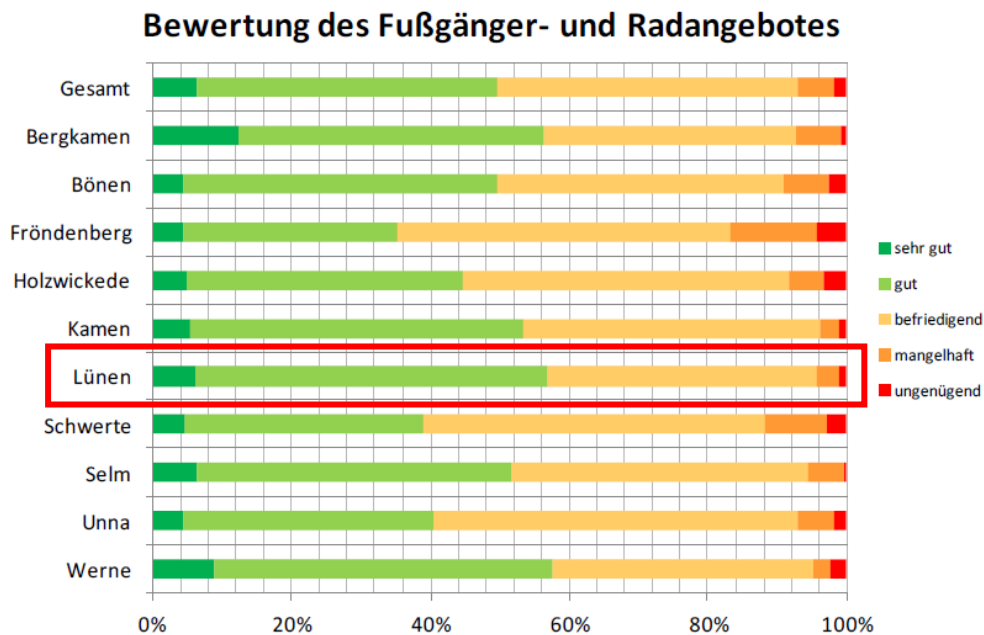


Abbildung 9: Bewertung des Fußgänger- und Radangebotes¹²

Die Bewertung des Fußgänger- und Radangebots in der Mobilitätsbefragung des Kreis Unna fällt in Lünen positiv aus. Über 55 % der Befragten geben ein „sehr gut“ oder „gut“. Nur 5 % dagegen vergeben ein „mangelhaft“ oder „ungenügend“.¹³

Abschließend muss erwähnt werden, dass die kreisweite Befragung nunmehr acht Jahre zurückliegt, da ist schon unter „normalen“ Bedingungen ein langer Zeitraum. Jedoch kommt

¹¹ Mobilitätsbefragung Kreis Unna, S. 30

¹² Mobilitätsbefragung Kreis Unna, S. 32

¹³ vgl. Kreis Unna 2013, S. 32

beim hier im Fokus stehenden Thema noch dazu, dass der Bereich Radverkehr in dieser Zeit massiven Veränderungen unterworfen war, so hat z.B. der Besitz von Pedelecs massiv zugenommen und in fast allen deutschen Städten steigt der Radverkehrsanteil. Insofern ist die Aussagekraft der Befragungsergebnisse für das Jahr 2021 allenfalls eingeschränkt übertragbar.

Öffentlicher Verkehr

Wir unterscheiden bei der Analyse des Öffentlichen Verkehrs zum einen in Öffentlicher Personennahverkehr und zum anderen in Schienenpersonennahverkehr. Diese werden im Folgenden gesondert betrachtet.

Öffentlicher Personennahverkehr - ÖPNV

[ÖPNV Versorgung Lünen: Bus, U-Bahn und Bahn auf normalem Standard]

Die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna (VKU) ist der kommunale Verkehrsdienstleister in Lünen. In Lünen erstreckt sich ein Busnetz von 170 Haltestellen, darunter 34 behindertengerechte mit Hochbord. Die Haltestellen werden von insgesamt 16 Linien bedient. Darunter befindet sich auch die U41, die größtenteils in Dortmund verkehrt aber auch auf Lünen Stadtgebiet 3 Haltestellen anbindet (Herrentheystraße, Brambauer Krankenhaus, Brambauer Verkehrshof). Des Weiteren verbinden 2 Schnellbuslinien und 3 Regiobuslinien Lünen mit Bergkamen, Selm, Werne und Hamm. Eine Linie des VRR verbindet Lünen mit der Nachbarstadt Waltrop im Kreis Recklinghausen. Der öffentliche Nahverkehr Lünens, insbesondere innerhalb der Stadtgrenzen, wird außerdem abgedeckt durch 6 Linien mit Taktverkehr (davon 5 Stadtlinien) sowie 2 Linien mit ganztätiger oder zeitweiliger Bedienung. Innerstädtisch sind für Umstiege besonders bedeutend die Haltestellen Persiluhr, Lünen Hauptbahnhof, Bäckerstr. und Marienkirche, da hier 6 bis 11 der Linien halten.¹⁴

In Lünen gilt der Westfalentarif (ehemals Ruhr-Lippe-Tarif) im Binnenverkehr der Stadt. Für Fahrten aus dem angrenzenden VRR-Raum (Waltrop, Dortmund) oder umgekehrt gilt der VRR-Tarif.

¹⁴ vgl. VKU, Liniennetz Lünen 2020: <https://www.vku-online.de/upload/31131287-Lunen-A2-31.10.2019.pdf>

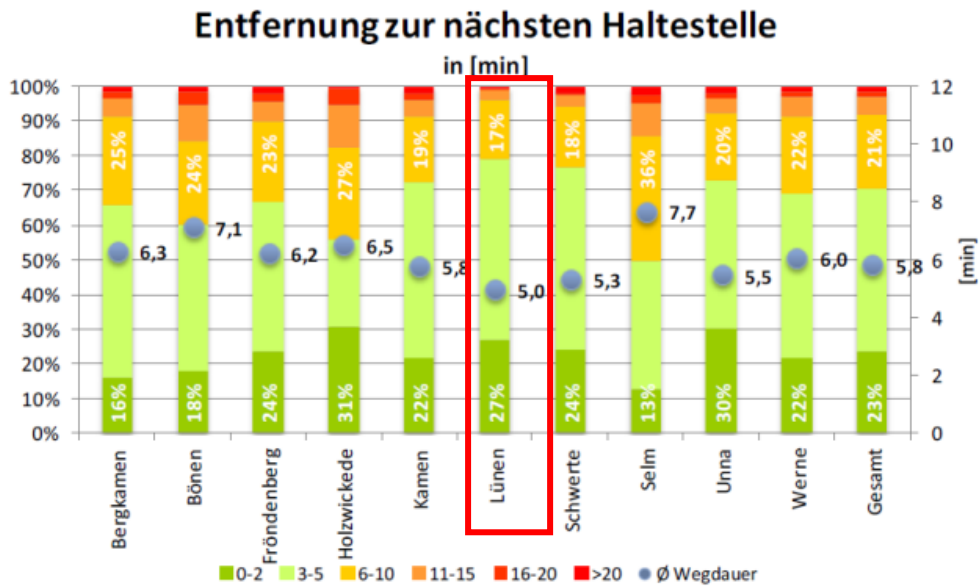


Abbildung 10: Entfernung zur nächsten Haltestelle¹⁵

Einen Überblick darüber, wie weit die Bürgerinnen und Bürger Lünens zur nächsten Haltestelle brauchen, bietet die Mobilitätsumfrage, die 2013 im Kreis Unna durchgeführt wurde. Die durchschnittliche Entfernung vom Wohnort der Befragten zur nächsten Haltestelle beträgt im Kreis 6 Minuten. Für die Stadt Lünen ergibt sich ein Wert von 5 Minuten, was kreisweit die kürzeste durchschnittliche Entfernung darstellt. In Lünen benötigen 27 % der befragten Bürgerinnen und Bürger 0-2 Minuten, über 50 % benötigen 3-5 Minuten, 17 % erreichen die nächste Haltestelle in 6-10 Minuten und nur knapp 5 % haben einen Weg, der 16 bis über 20 Minuten dauert (vgl. Abbildung 10).¹⁶

[Haltestellen Lünen: zu Fuß, bezogen auf Luftlinienentfernung gut versorgt]

Neben den vorangestellten Ergebnissen der Mobilitätsumfrage des Kreises Unna, hat das Institut für Raumentwicklung und Kommunikation die Entfernungen zu den ÖPNV-Haltestellen im Rahmen der Status-Quo-Untersuchung noch einmal kleinräumiger, auf die einzelnen Stadtteile bezogen, betrachtet. Hierbei wurde eine Gehgeschwindigkeit von 3,5 km/h zugrunde gelegt, um inklusiv allen Menschen, also auch Älteren, Kindern und Mobilitätseingeschränkten gerecht zu werden. Es wird deutlich, dass bei einer fünf Gehminuten entsprechenden Luftliniendistanz die meisten Lünerinnen und Lüner eine Haltestelle erreichen können. Nur einzelne Gebiete im Westen Lippolthausens, im Westen

¹⁵ Kreis Unna Mobilitätsumfrage, S. 28

¹⁶ vgl. Kreis Unna 2013, S.28

Osterfelds sowie Randgebiete in Gahmen und Brambauer werden durch die gezogenen Radien nicht abgedeckt. Von diesen Standorten müssen für den Weg zur nächstliegenden Haltestelle

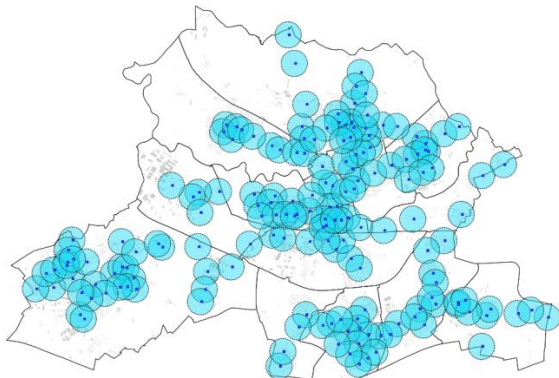


Abbildung 11: Erreichbarkeit der ÖPNV-Haltestellen im Umkreis von 5 Minuten (Gehgeschwindigkeit 3,5 km/h)

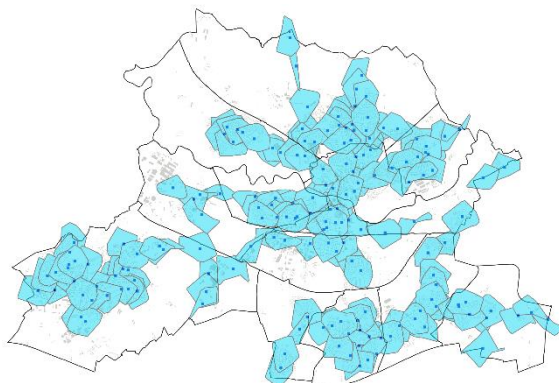


Abbildung 12: Erreichbarkeit der Haltestellen mit einer Realwegentfernung von 5 Minuten (Gehgeschwindigkeit: 3,5 km/h)

mehr als fünf Minuten aufgebracht werden (vgl. Abbildung 11). Wir weisen hier explizit darauf hin, dass sich diese Aussagen auf die Luftlinienradien beziehen. Zieht man nun eine Karte hinzu, welche die Realwegentfernungen zu den ÖPNV-Haltestellen betrachtet, werden die Defizite deutlicher. So wird offengelegt, dass in fast jedem Stadtteil, mit Ausnahme von Lünen-Stadtmitte, Lünen-Geistviertel und Lünen-Süd, Verbesserungsbedarf im Kontext der ÖPNV-Haltestellenerreichbarkeit besteht. Als Defizitär hervorzuheben sind einzelne Gebiete im Westen Lippholthausens und Osterfelds sowie Randgebiete in Gahmen und Brambauer, welche bereits bei der Betrachtung der Luftliniendistanzen offengelegt wurden.

Hinzukommen zudem Bereiche im Norden Nordlünens, im westlichen Alstedde und im östlichen Beckinghausen (vgl. Abbildung 12). Im Rahmen der Ausarbeitung der Ortsbegehung wurden für jeden Stadtteil die Distanzen in einem Zeitraum von 5 Minuten um eine Haltestelle nochmal eingehender betrachtet.

[Haltestellen Lünen: Fahrraderreichbarkeit theoretisch gut]

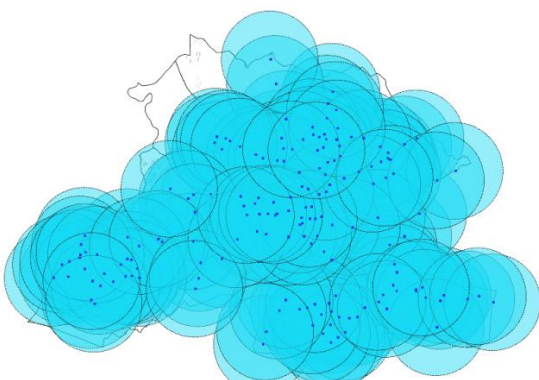


Abbildung 13: Erreichbarkeit der Haltestellen im Umkreis von 5 min (Fahrgeschwindigkeit: 15 km/h)

Etwas anders sieht es bei der Nutzung des Fahrrads zur Haltestelle aus. Hier erreichen alle Stadtteile Lünens innerhalb von fünf Minuten eine oder mehrere Haltestellen bei einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 15 km/h. Nur ein kleiner Teil im Westen Nordlünens wird in diesem Radius nicht

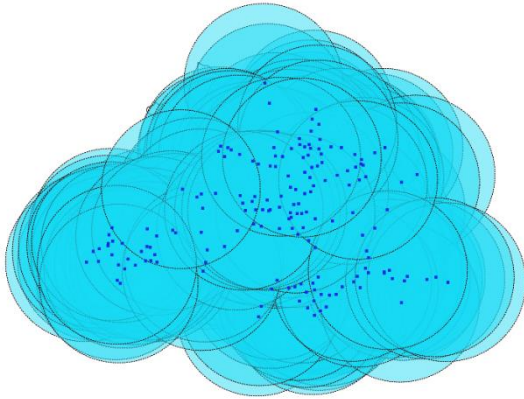


Abbildung 14: Erreichbarkeit der Haltestellen im Umkreis von 10 min. (Fahrgeschwindigkeit: 15 km/h)

abgedeckt. In diesem Gebiet sind jedoch nur wenige Wohneinheiten vorzufinden (vgl. Abbildung 13).

Erweitert man den Radius der Erreichbarkeiten der Haltestellen mit dem Fahrrad auf 10 Minuten bei der gleichen durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit von 15 km/h, werden alle Stadtteile vollständig abgedeckt (vgl. Abbildung 14).

Zusammenfassend und auf die Luftliniendistanz um die Haltestellen bezogen, kann man erkennen, dass Lünen eine gute Abdeckung durch den ÖPNV vorweisen kann. Trotzdem sagt

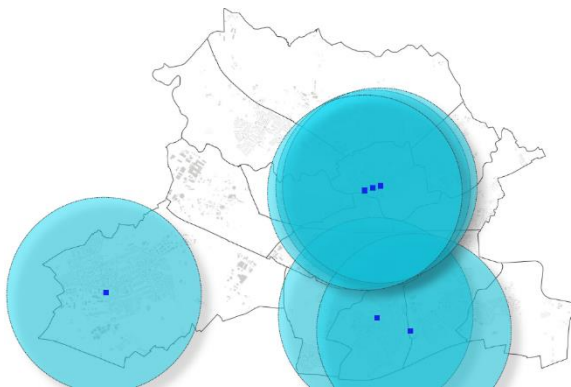


Abbildung 15: Erreichbarkeit der Haltestellen mit Radabstellanlagen im unmittelbaren Umfeld im Umkreis von 10 min. (Fahrgeschwindigkeit: 15 km/h)

dies nicht all zu viel über die tatsächliche Zugangsqualität aus. So werden hierbei die Wegezeit außenvorgelassen, oder auch die Querungsmöglichkeiten. Außerdem verfügt nur ein sehr kleiner Anteil der Haltestellen in Lünen überhaupt über Radabstellanlagen im unmittelbaren Umfeld, so dass die Nutzung des Fahrrads zur nächsten Haltestelle und dann die Weiternutzung des ÖPNVs für Radfahrer

unattraktiv ist und diese intermodale Verknüpfung daher kaum genutzt werden dürfte (vgl. Abbildung 15). Diese Sachverhalte wurden im weiteren Prozess vertiefend untersucht und im Rahmen der Befunde aus der Ortsbegehung erläutert.

[Bus & Bahn Bürgersicht Lünen: Angebot zu unattraktiv, zu unflexibel und zu teuer]

In der Mobilitätsumfrage des Kreises Unnas wurde auch nach den Gründen der Nichtnutzung von Bus & Bahn gefragt. Dabei ist, auch wenn man nur die Stadt Lünen betrachtet, weder bei den Stammkunden noch bei den Nichtnutzern ein eindeutig dominierender Grund für die Nichtnutzung feststellbar. Für die Stammkunden sind die volle Besetzung der Fahrzeuge sowie sonstige, frei genannte Gründe, die am meisten genannten Antworten. Für die Nichtnutzer

stellt die Inflexibilität und der hohe Preis der Fahrkarten, einen Nachteil dar. Bezogen auf den gesamten Kreis Unna besitzen hier meisten Befragten eine ÖV-Dauerkarte (15,1 %).¹⁷

[Carsharing Lünen: rudimentär vorhanden]

Neben den klassischen öffentlichen Verkehrsangeboten in Lünen sind ebenfalls zwei Carsharing-Stationen zu nennen. Die Station „LÜNTEC“ im Stadtteil Brambauer sowie eine weitere Station am Rathaus. Beide Stationen werden vom Anbieter „scouter“ betrieben und sind auch über flinkster von DB Connect buchbar.

Um in Zukunft eine bessere Verknüpfung der Verkehrsträger zu gewährleisten, sind im Kontext einer Bewertungsmatrix für Mobilstationen für den Kreis Unna, erschienen 2019, auch Standorte in Lünen für den Ausbau zu Mobilstationen genannt.¹⁸

Schienerpersonennahverkehr – SPNV

Die Stadt Lünen verfügt über zwei Bahnhöfe, die mit der Regionalbahn zu erreichen sind – zum einen der Hauptbahnhof von Lünen nordöstlich der Innenstadt sowie den Bahnhof Lünen-Preußen in Lünen-Süd. Hierbei verläuft die Verbindung Dortmund Hbf – Münster Hbf¹⁹ durch Lünen sowie die Linie Dortmund Hbf – Enschede²⁰. Werktags ist im 15 – 20 Minutentakt eine Verbindung nach Dortmund gegeben.

[Bahnhöfe Lünen: quantitativ stark, Qualitäten ausbaufähig]

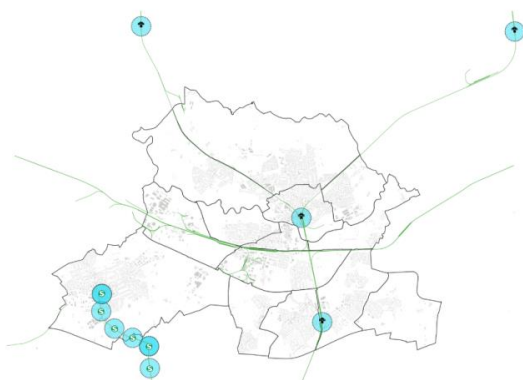


Abbildung 16: Erreichbarkeit der Bahnhöfe im Umkreis von 5 min. (Gehgeschwindigkeit: 3,5 km/h)

Nach Münster verkehrt jede Stunde eine Regionalbahn als Direktverbindung. Ansonsten können nach Münster innerhalb einer Stunde zusätzlich vier verschiedene Möglichkeiten mit Umstieg gewählt werden. Lünen hat keine Gleisanbindung an den Schienenfernverkehr (IC & ICE).

Wenn man sich hier mit Hilfe von Luftradien die Erreichbarkeit der Bahnhöfe anschaut, wird

deutlich, dass nur ein geringer Teil der Lünen Bevölkerung innerhalb von 5 Minuten (mit einer

¹⁷ vgl. Kreis Unna 2013: S. 29

¹⁸ vgl. Planersocietät 2019

¹⁹ Eurobahn 2020

²⁰ DB 2019

durchschnittlichen Gehgeschwindigkeit von 3,5 km/h) die Bahnhöfe erreicht (vgl. Abbildung 16).

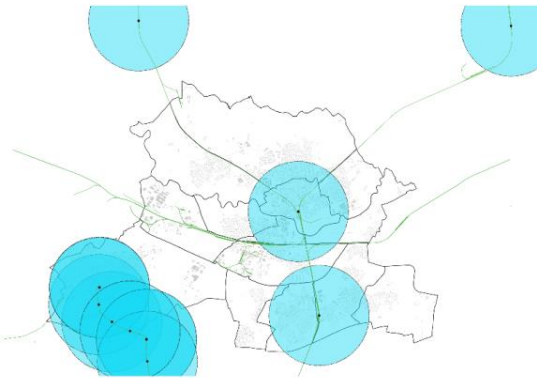


Abbildung 17: Erreichbarkeit der Bahnhöfe im Umkreis von 10 min. (Fahrgeschwindigkeit: 15 km/h)

Schaut man sich weiter die Erreichbarkeiten innerhalb von 10 Minuten mit dem Fahrrad bei einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 15 km/h an, zeigt sich, dass der Stadtteil Brambauer, bedingt durch die Anbindung der U41, überdurchschnittlich gut angeschlossen ist. Durch den Hauptbahnhof und den Preußenbahnhof gut erschlossen sind zentrale

Teile der Stadtteile Lünen-Süd, Horstmar, Lünen-Nord und Lünen-Mitte sowie kleinere Gebiete der Stadtteile Osterfeld, Beckinghausen, Wethmar, Nordlünen, Alstedde und Geisterviertel (vgl. Abbildung 17).

MIV

[MIV-Anbindung Lünen: gute Anbindung, hohe Verkehrslasten auf den Hauptachsen]

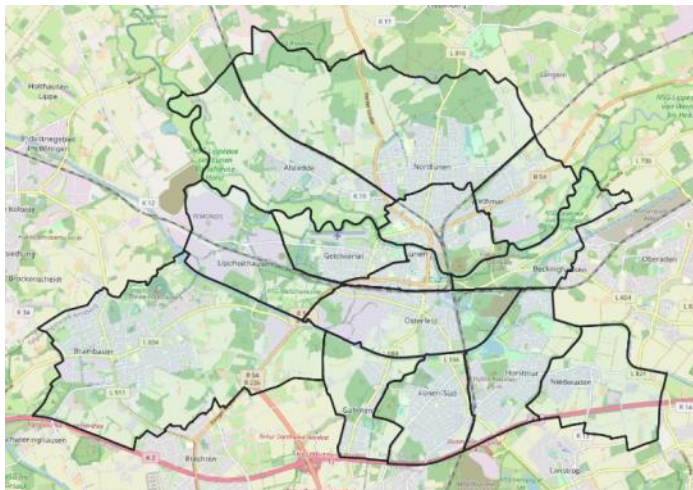


Abbildung 18: MIV-Netz Lünen

Die Bundesstraßen B54 und B236 bilden überörtliche Verbindungen nach Dortmund, Münster sowie Dülmen, werden aber zu großen Teilen auch zur Abwicklung der Lüner Binnenverkehre genutzt. Durch die Bundesautobahn A2 existiert eine Schnellverkehrsverbindung in die Metropole Ruhr in Richtung Westen sowie nach Bielefeld und Paderborn

im Osten, sodass Anschluss an das überörtliche Fernstraßennetz gewährleistet ist. Die zum Teil sehr groß dimensionierten Stadtstraßen Moltkestraße, Alstedder Straße, Cappenberg Straße, Hammer Straße, Kamener Straße, Jägerstraße und Gahmener Straße sind leistungsfähige Stadtverkehrsachsen, die jenseits der Bundesstraßen die Hauptlast der Straßenverkehrsleistung in Lünen abwickeln. In der Summe ist festzustellen, dass Lünen und seine Stadtteile gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden sind (vgl. Abbildung 18).

Die verkehrlich am stärksten belasteten Straßen sind die B54 (Dortmunder Str., Viktoriastr., Kurt-Schumacher-Str.) mit bis zu 25.500 Kfz/24h, die Kamener Str. mit bis zu 21.000 Kfz/24h und grundsätzlich der gesamte Innenstadtring. Im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung des Hauptverkehrsstraßennetz Lünens wurde außerdem geprüft, welche Auswirkungen der Ausbau der B54 und der Anschluss Lünen-Süds an die BAB2 für den Planungshorizont 2030 haben.²¹

[Kfz Lünen: annähernde Vollversorgung, E-Lademöglichkeiten noch gering]

Der Kfz-Bestand in der Stadt Lünen lag im Jahr 2019 bei 616 Kfz je 1.000 Einwohner. Aus der Modal Split-Analyse des Kreises Unna geht weiter hervor, dass 91 % der Haushalte im Kreis dauerhaft Zugang zu einem Pkw haben. Damit kann faktisch fast von einer Vollversorgung ausgegangen werden.

In Lünen gibt es an 15 Standorten die Möglichkeit ein Elektrofahrzeug zu laden. Die 15 Standorte, die sich im Lünen Zentrum sowie im Stadtteil Brambauer, Osterfeld und Lünen Süd konzentrieren, bieten 32 Ladeplätze.²²

²¹ vgl. Verkehrsuntersuchung Hauptverkehrsstraßennetz Lünen 2030, Teil 1: Makroskopische Untersuchung, S. 8

²² vgl. METROPOLE RUHR S. 164, <https://www.goingelectric.de/stromtankstellen/Deutschland/Lueneu/>

1.2.1. Ergebnisse der SWOT-Analyse

Um die Handlungsoptionen, -erfordernisse und -potenziale erkennen zu können, die sich dem Integrierten Mobilitätskonzept Lünen 2035 bieten, wird methodisch eine SWOT-Analyse vorausgeschickt. So lassen sich Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen der verkehrlichen Situation in der Stadt Lünen übersichtlich identifizieren. In der Vierfeldermatrix der Handlungsweisungen „Ausbauen, Aufholen, Absichern und Vermeiden“, lassen sich so recht einfach Arbeitsaufträge bzw. Ansatzpunkte für die Strategie des IMKs Lünen 2035 ableiten.

	<p>Interne Faktoren</p> <p>Stärken (Perspektive IMK)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Viele Tempo 30-Zonen (auch übergeordnete Str.) • Straßenbegrünung weit verbreitet (tlw. aber Sichtbehinderungen) • Zentrale Stadtteile & Quartierszentren werden mind. mit einem Takt <60 Minuten bedient (Stadtrand abnehmend) • Lünen HBF und Preußen Bahnhof in gutem Zustand & barrierefreies Erreichen der Gleise • Querungsstellen mit entsprechenden baulichen Maßnahmen ausgestattet • Radmarkierungen an großen Kreuzungen • Fahrradstraßen ausgewiesen • In der Innenstadt z.T. hochwertige Fahrradinfrastruktur • Ausschilderung von Radrouten, auch überregionale Routen 	<p>Schwächen (Perspektive IMK)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hoher Parkraumanteil + ausgeprägtes Seitenraumparken • Oft Behinderung des Fuß-/Radverkehrs durch den ruhenden Verkehr • Straßenzustand (v.a. untergeordnete Straßen) verbesserungswürdig • Haltestellen tlw. durch Bäume verdeckt • Defizite bei angenehmen Realwegentfernungen zu den Haltestellen • Nur wenige Haltestellen beidseitig überdacht • Radverkehrsführung und -anlagen nicht standardisiert • Radverkehr verläuft häufig zwischen fließendem und ruhendem Verkehr • An Haltestellen/ Arbeitsstandorten nur wenige Radabstellanlagen vorhanden • Rad-/ Fußverkehr müssen sich häufig Verkehrsfläche teilen • Beleuchtung der Fußwege oft unzureichend • Oft unzureichende Gehwegbreiten + Gehwege häufig verbesserungsbedürftig • Geringe Anzahl von E-Ladeinfrastruktur
<p>Externe Faktoren</p>	<p>Ausbauen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau der Temporeduzierung • Straßenbegrünung (auf Sichtbeziehungen achten) • Erreichbarkeiten der Stadtteile • Barrierefreiheit • Quermöglichkeiten an allen Kreuzungspunkten (inkl. Markierungen) • Fahrradstraßen + Ausschilderungen • Radroutennetz • Verkehrsreduzierung (Homeoffice) durch Pandemie beibehalten 	<p>Aufholen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Platzaufteilung im Straßenraum überdenken (Behinderung Umweltverbund reduzieren + Parkflächen regulieren) • Umweltverbund stärken • Erhöhung von Sicherheit auf Rad-/ Fußwegen • Ausstattung und Erreichbarkeit des ÖPNVs (inkl. Haltestellen) aufwerten • Rad- und Fußwegeinfrastruktur ausbauen und vereinheitlichen • Angsträume reduzieren • Ausbau der E-Ladeinfrastruktur • Handlungsfreudigkeit der Jugend nutzen
<p>Chancen (Perspektive IMK)</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Bürger-/Jugend-) Initiativen • Klimawandel • Steigendes Mobilitäts-/ Umweltbewusstsein/ Klimaschutz • Mobilitätswandel • Corona-Pandemie • Nationaler Radverkehrsplan • Mögliches Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz NRW 	<p>Absichern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsangebot für alle Altersgruppen • CO₂-neutrales Angebot (Umweltverbund) • Entwicklung von Logistikkonzepten -> kleinräumig auf Quartiersebene denken • Schwung der (Bürger-)Initiativen nutzen -> Forderung nach Verkehrswende • Wahlen berücksichtigen 	<p>Reduzieren/ Abbauen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Viel Straßenraum für den MIV • Einschränkung des Umweltverbunds durch den MIV • Selber Straßenabschnitt für Rad- und Fußverkehr • Verkehrseffekte der Corona-Pandemie ungenutzt lassen • Investition in nur einzelne Verkehrsmittel • Ausschließlich E-Ladeinfrastruktur für Pkw ausbauen • (Bürger-)Initiativen zu viel Einfluss überlassen -> was möchte die Mehrheit?
<p>Risiken (Perspektive IMK)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunale/ Landtags-/ Bundestagswahlen • (Bürger-)Initiativen • Individualisierung • Demographischer Wandel • Klimawandel • E-Commerce • Corona-Pandemie 		

1.3.Ziele, Strategie, Leitbild und Handlungsfelder

Im Folgenden werden die Ziele, die Strategie, das Leitbild und die Handlungsfelder für das Integrierte Mobilitätskonzept Lünen 2035 dargestellt. Die Zieldimension beschreibt dabei, möglichst validierbar, daher normativ geprägt, den gewünschten Endzustand der Mobilitätssituation in Lünen im Jahr 2035. Die Strategie beschreibt wie man umsetzungsorientiert, nachvollziehbar und erfolgreich dieses Ziel erreicht. Das Leitbild dient zur Veranschaulichung der zu erreichenden Qualitäten und die Handlungsfelder schließlich zeichnen, getrennt nach Verkehrsträgern, die Umsetzung des Integrierten Mobilitätskonzepts Lünen 2035 vor.

1.3.1. Ziele des IMKs Lünen 2035 der Stadt Lünen

Rahmensetzende Faktoren und Trends

Bei näherer Betrachtung der Gesellschaften aller modernen Industrieländer zeigt sich, dass ein hohes und weiter ansteigendes Mobilitätsniveau ein vorherrschender Trend ist. Menschen legen immer mehr und immer weitere Wege zurück und verfolgen dabei den Wunsch im besten Fall immer mehr Zeit einzusparen oder zumindest ihr Zeitbudget nicht erhöhen zu müssen. Durch dieses Phänomen gelangt die vorhandene verkehrliche Infrastruktur, aber auch andere Aspekte, wie beispielsweise die Stadt- und Siedlungsräume oder die Umwelt an ihre Grenzen. Es entsteht eine Rast- und Ruhelosigkeit in den Städten, es kommt zu Flächenkonkurrenzen und erhöhten Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen, sowie steigender Flächeninanspruchnahme und erhöhtem Ressourcenverbrauch. Durch die Corona Pandemie reduzierte sich das Verkehrsvolumen in den letzten eineinhalb Jahren, bedingt unter anderem durch das vermehrte Arbeiten im Home Office oder auch der Reisebeschränkungen, deutlich und es kam zu einer kurzfristig anhaltenden Entlastung der Verkehrswege. Jedoch zeichnet sich bereits heute wieder ein Anstieg der Wege pro Person ab und es gilt zu prüfen, wie das durch die Pandemie veränderte Mobilitätverhalten auch in Zukunft genutzt werden kann.

Diese dargestellten Aspekte unterstreichen erneut die Dringlichkeit zum Handeln der Städte und Gemeinden um eine Neuordnung, Sicherstellung und Verbesserung verkehrlicher Strukturen und (inter- und multimodaler) Mobilität anzustreben.

Um erfolgreich zu Handeln und eine zukunftsfähige und nachhaltige Mobilität zu schaffen muss ein Richtungswechsel und Umdenken in der Stadt erfolgen. Im Rahmen des

motorisierten Individualverkehrs auf alternative Antriebe zu setzen und hierfür die entsprechende Infrastruktur einzurichten, ist ungemein wichtig, da aus dem MIV bedeutende Anteile der CO₂-Emissionen im Bereich Verkehr resultieren. Da er daneben aber auch sehr ineffektiv aus Mobilitätsperspektive ist, ist seine gesamte Rohstoffbilanz um einiges schlechter, als die für den Umweltverbund. Aus diesem Grund sollte der Umfang des MIVs reduziert werden, ganz gleich um welchen Antrieb es sich handelt. Darüber hinaus gilt es im Kontext aller folgenden Handlungsfelder den Flächenverbrauch zu berücksichtigen. Nicht nur der fließende, sondern vor allem auch der ruhende Verkehr tragen zu Trennungen im öffentlichen Raum bei und mindern dessen Aufenthaltsqualität. Auch hier schneidet der MIV schlecht ab, denn seine Flächeninanspruchnahme im begrenzten Straßenraum behindert die Entfaltung von Fuß- und Radverkehr und auch der ÖPNV ist bisweilen betroffen.

Um also vermehrt Raum für den Umweltverbund, aber auch Raum in den Quartieren für die Bevölkerung und für notwendige Klimaanpassungsmaßnahmen zu schaffen, gilt es dies zu berücksichtigen. Insofern ist ein weiterer und sehr prominenter Aspekt, den das Integrierte Mobilitätskonzept Lünen 2035 abdeckt, darin zu sehen, die Klimaschutzziele des Pariser Klimaschutzabkommens, aber auch des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Lünen, zu berücksichtigen.

Im Klimaschutzkonzept der Stadt Lünen wird ausgeführt, dass es in Zukunft zu einer deutlichen Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) kommen muss, wovon der Verkehrssektor unmittelbar betroffen ist. So müssen sich die THG-Emissionen aller Sektoren verglichen mit dem Jahr 1990 bis 2030 um 12% und sich bis zum Jahr 2050 um 90% reduzieren (siehe Abbildung 19) ²³. Die größten Einsparungen müssen hier bei den fossilen Brennstoffen (Diesel und Benzin) getätigt werden. Grundsätzlich sind jedoch alle Antriebsstoffe des motorisierten Verkehrs betroffen. Findet keine aktive Reduktion der THG-Emissionen statt werden diese durch die künftigen Entwicklungen, wenn überhaupt, nur geringfügig abnehmen.

²³ Kommunales Klimaschutzkonzept der Stadt Lünen 2021, S. 38

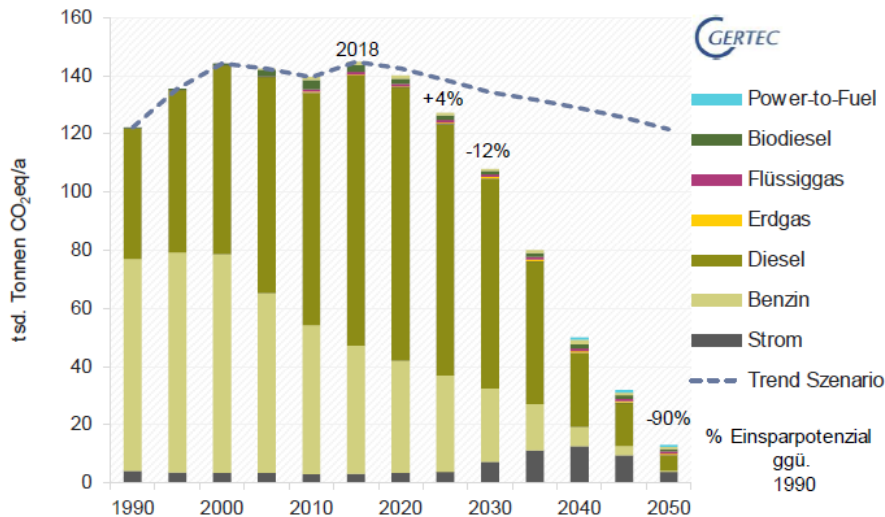


Abbildung 19: THG-Emissionen nach Klimaschutzszenario des BMU - übertragen auf die Stadt Lünen ²⁴

Überträgt man nun die Ziele des kommunalen Klimaschutzkonzepts der Stadt Lünen sowie die Darstellungen aus Abbildung 19 auf den Verkehrssektor, welchem in der sektoralen Verteilung rund 24 % der städtischen Endenergieverbräuche zugeschrieben werden²⁵, und zieht die Klimaschutzziele der Bundesregierung (Klimaneutralität bis 2045) hinzu, kommt man zu folgendem Ergebnis (siehe Abbildung 20):

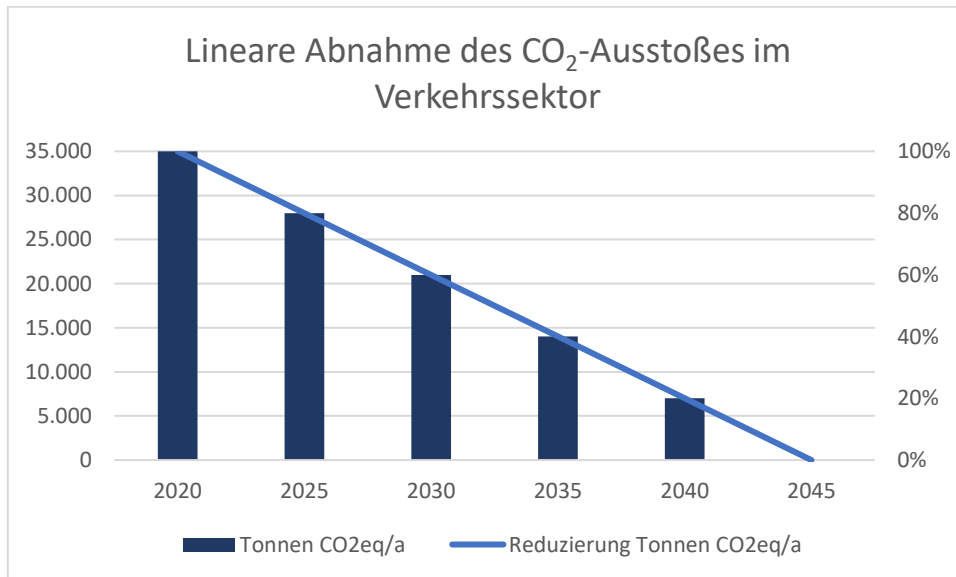


Abbildung 20: Lineare Abnahme des CO₂-Ausstoßes im Verkehrssektor bis 2045 (im 5 Jahres Intervall) ²⁶

Im Jahr 2020 konnten rund 35.000 Tonnen CO₂ auf den Verkehrssektor in Lünen zurückgeführt werden. Wenn jedoch bis zum Jahr 2045 die Klimaneutralität auf städtischem Gebiet erreicht werden soll, gilt es in den nächsten 23 Jahren jährlich rund 1.400 Tonnen CO₂ bzw. über eine

²⁴ Kommunales Klimaschutzkonzept der Stadt Lünen 2021, S. 38

²⁵ Kommunales Klimaschutzkonzept der Stadt Lünen 2021, S. 25

²⁶ Kommunales Klimaschutzkonzept der Stadt Lünen 2021, S. 25, 38, 53

5 Jahres Periode je 7.000 Tonnen CO₂ (rund 20%) einzusparen. Um die Klimaschutzziele des kommunalen Klimaschutzkonzepts der Stadt Lünen zu erreichen, sind jedoch verschiedene Wege denkbar. So müssen die CO₂-Emissionen keineswegs linear abnehmen, unterschiedliche schnelle Verläufe der CO₂-Reduzierung können am Ende zur Zielerreichung führen. Neben der linearen Abnahme, sind alle Verläufe denkbar, die bis zum Jahr 2045 zu einer Abnahme der Emissionen um 100 %, verglichen mit dem Referenzjahr 1990, führen. So kann der Rückgang der CO₂-Emissionen zunächst verhalten beginnen und sehr geringfügige Einsparungen aufweisen, bevor die Reduzierung beispielweise ab dem Jahr 2030 oder 2035 deutlich stärker ausfällt, so dass die Abnahmekurve einen konkaven Verlauf annimmt. Ein solcher Verlauf könnte zum Beispiel darauf zurückzuführen sein, dass die Popularität von E-Fahrzeugen oder weiteren alternativen Antriebsarten erst später als 2022, dann aber mit mehr Dynamik Fahrt aufnimmt. Oder dass der Radverkehr (ww. auch der ÖPNV) dem motorisierten Individualverkehr später deutlich größere Anteile abnimmt. Darüber hinaus können auch andere Maßnahmen (aus dem Maßnahmenkonzept – Teil B) später größere Erfolge und somit einhergehende CO₂-Reduzierungen mit sich bringen. Beispielhafte Verläufe der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes im Verkehrssektor werden in der nachfolgenden Abbildung 21 dargestellt. Hier sind sowohl ein linearer sowie konkaver Verlauf der CO₂-Reduzierung denkbar sowie jegliche weitere Abnahmen, welche innerhalb der gestrichelten Korridore (blau und orange) zu verorten sind.

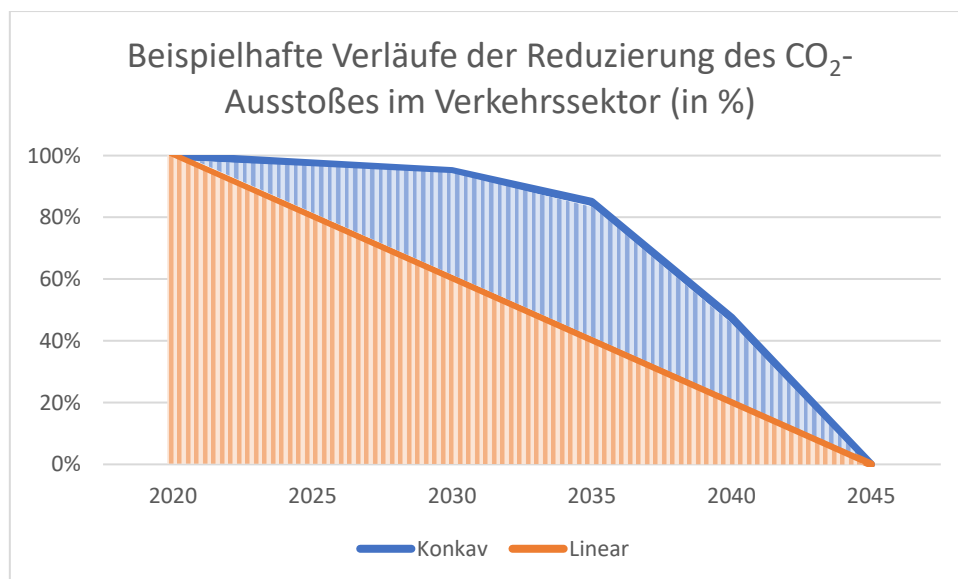


Abbildung 21: Beispielhafte Reduzierung des CO₂-Ausstoßes im Verkehrssektor in % bis 2045 (im 5 Jahres Intervall)

Es sollte allerdings darauf verwiesen werden, dass bei jeder nicht linearen Reduzierung des CO₂-Ausstoßes eine Zukunftshypothek entsteht und dass folgerichtig die Anstrengungen zur Zielerreichung in der Zukunft deutlich verstärkt werden müssen. Dies gilt umso mehr, je weniger stark die Einsparungen in der nahen Zukunft erfolgen.

Durch die vorangestellte Ausführung wird deutlich, dass es den hohen MIV-Anteil des Lünen Modal Splits zu reduzieren gilt, da die Ziele nach jetzigem Stand, sollte es nicht auf Grund von Innovationen zu einem starken Ausbau des „Grünen Stroms“ und der E-Ladeinfrastruktur kommen, auch mit einer „nach und nach“ erfolgenden Elektrifizierung des MIVs nicht erreicht werden können (siehe Abschnitt Differenzierte Betrachtung der Verkehrsträger). Selbst wenn der Ausbau der Elektromobilität im MIV verstärkt wird, können nur schwer die verkehrlichen Klimaziele bis 2030, 2040 oder 2050, bzw. im Kontext dieses Mobilitätskonzepts bis 2035, erfüllt werden.

Insofern ist eine Stärkung und ein Ausbau des Umweltverbunds auf jeden Fall zielführend und wird dringend empfohlen. Dem Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs kommt hierbei eine wichtige Rolle zu, da er hocheffektiv eine große Anzahl von Menschen befördern kann. Klar ist jedoch, dass die Stadt Lünen hier wenig flexibel und aus freien Stücken agieren kann, da der Kreis die Aufgabenträgerschaft ausfüllt. Daher kommt dem Radverkehr eine strategische Schlüsselfunktion zu. Die Radverkehrsinfrastruktur kann schnell verbessert werden, hier hat die Stadt Lünen erheblich mehr Handlungsspielraum, außerdem können viele Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur verhältnismäßig preiswerter (als ÖPNV-Verbesserungen) realisiert werden. Last but not least, ist der Radverkehr im städtischen Maßstab - bis 5 km Entfernung innerorts ist das Rad oft schneller als der Pkw - ähnlich flexibel wie der MIV und er kann für den ÖPNV unterstützend wirken.

Insofern ist es Ziel, eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und eine Stärkung des Umweltverbunds anzustreben.

Langfristiges Ziel: Harmonischer Modal Split

Die Verteilung des Verkehrsaufkommens (Wege) auf die unterschiedlichen Verkehrsträger wird als Modal Split bezeichnet. Der Modal Split der Stadt Lünen ist gegenwärtig, wie der von fast allen deutschen Städten, stark durch den motorisierten Individualverkehr dominiert.

Das Ziel des Integrierten Mobilitätskonzepts ist die Erreichung eines harmonischen Modal Splits bis 2035, bei einer linearen Abnahme der CO₂-Emissionen. Kann eine lineare Reduzierung des CO₂-Ausstoßes im Verkehrssektor nicht realisiert werden, sollte der harmonische Modal Split und damit eine Abnahme der Eimission um 55 bis 60 % (vgl. Referenzjahr 1990) circa bis zum Jahr 2040 erreicht werden, damit die Klimaschutzziele der Stadt Lünen eingehalten werden können.

Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs an der Verkehrsleistung in Lünen beträgt derzeit rund 57,8 %. Im Vergleich macht der Umweltverbund lediglich 42,2 %, mit 13 % im Fußverkehr, 17,3 % im Radverkehr und 11,9 % im ÖPNV, aus. Es wird deutlich, dass der MIV weit mehr als die Hälfte der gesamten Verkehrsleistung ausmacht. Will man nun diese Dominanz brechen und den MIV stark reduzieren, dann braucht es den sog. „Modal Shift“, also eine Verlagerung der Verkehrsleistungen auf den Umweltverbund (Fuß-, Radverkehr und ÖPNV). Bestenfalls hin zu einem harmonischen Modal Split, d.h. die Verkehrsleistungen teilen sich zu gleichen Anteilen auf, was im Ergebnis zu einer deutlichen Dominanz des Umweltverbunds, führt.

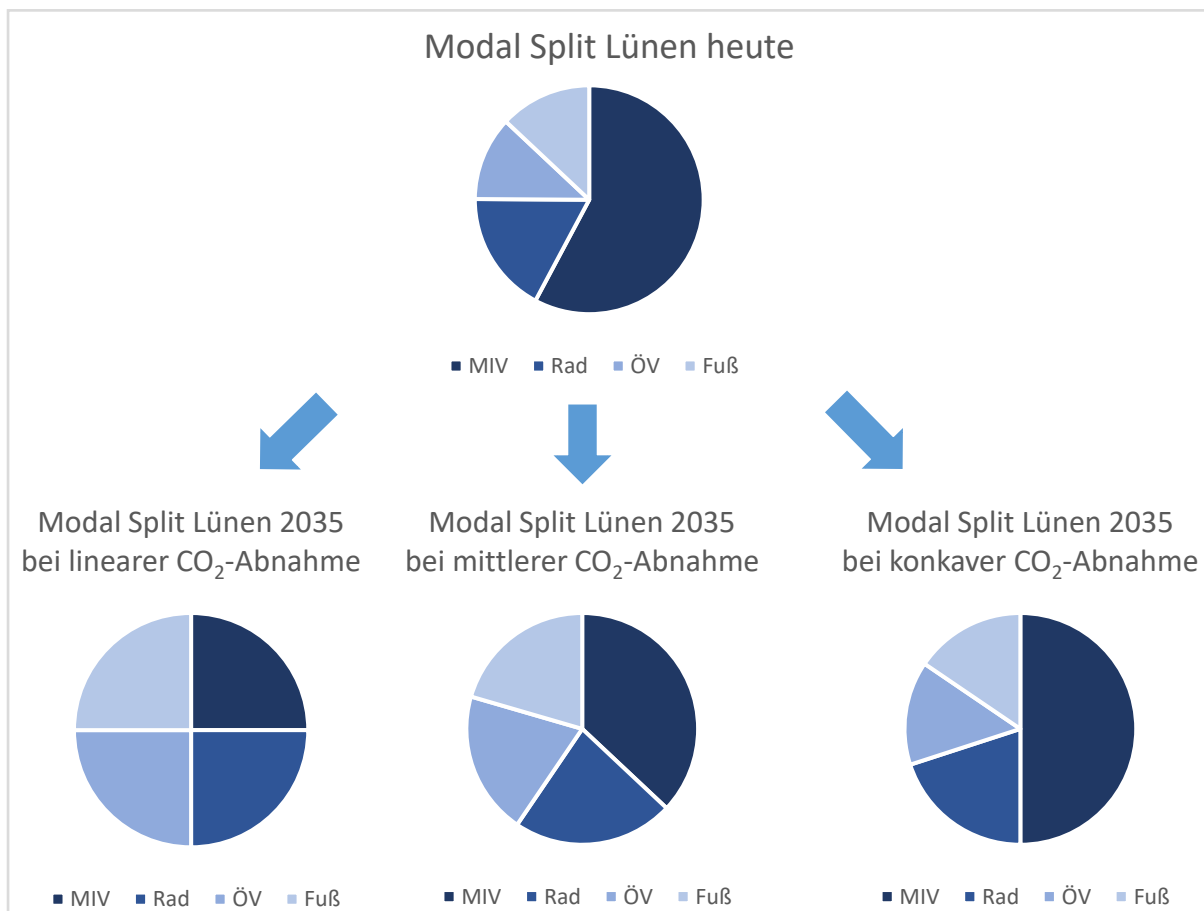


Abbildung 22: Modal Split Stadt Lünen heute und potenzielle Ausführungen des Modal Splits im Jahre 2035, je nach Reduzierung der CO₂-Emissionen

Das bedeutet eine Umkehrung der heutigen Verhältnisse. Um den Weg hin zu einer umweltfreundlichen Mobilität zu ebnen, sollte demnach bei **einer linearen Abnahme** der CO₂-Emissionen, als Richtwert für das Jahr 2035 eine Vierteilung des Modal Splits angestrebt werden. Bis zum Jahr 2035 dürfte dann der MIV-Anteil im Modal Split nur noch rund die Hälfte im Vergleich zum jetzigen Stand ausmachen. Zugleich würde der Umweltverbund deutlich um rund 25 % bis 30 % zunehmen, wobei innerhalb des Umweltverbunds Flexibilität eingeräumt werden kann. Hier muss keine ideale Drittelung sklavisch eingehalten werden, denn die drei Verkehrsträger sind deutlich ressourcensparender und effektiver als der MIV. Es wäre durchaus akzeptabel, wenn z.B. dem Radverkehr ein größerer Anteil (als 1/3 des Umweltverbundanteils) zukommt und dafür der ÖPNV einen, um das Maß der Überschreitung des Radverkehrsanteils, kleineren Anteil. Diese Flexibilität halten wir für strategisch wichtig, da unter anderem die Handlungsmöglichkeiten der Stadt Lünen im Kontext der ÖPNV-Gestaltung, aufgrund der Zugehörigkeiten zur VKU und zum Westfalentarif, begrenzt sind, wohingegen beim Radverkehr die volle kommunale Handlungsautonomie besteht. Zeitlich fortlaufend gilt es dann die jeweiligen Anteile weiter zu justieren und den Umweltverbund zu stärken. Sollte keine lineare Reduzierung der CO₂-Emissionen umgesetzt werden können, gilt es die Viertelung des Modal Splits und die damit einhergehende Stärkung des Umweltverbunds bestmöglich zu verfolgen. Wie bereits vorangestellt erläutert sind für das Jahr 2035 durchaus unterschiedliche Modal Splits vorstellbar. Zentral gilt weiterhin, dass eine Reduzierung der CO₂-Emissionen um 100 % (verglichen mit dem Jahr 1990) zeitnah realisiert wird.

Ein wichtiger Baustein des Modal Shifts ist ein regelmäßiges Monitoring der Verkehrsträgeranteile. So gilt es zunächst den Status Quo des zu dem Zeitpunkt aktuellen Modal Splits zu ermitteln. Anhand dessen können in regelmäßigen Abständen (halbjährig) an aussagekräftigen Verkehrspunkten im Stadtgebiet Stichproben erhoben werden, welche zur Ermittlung von Veränderungen im Verkehrsverhalten der Lünenerinnen und Lünern zielführend sein können.

Mit der Verfolgung des harmonischen Modal Splits kann den vorangestellten Rahmenbedingungen und Trends Rechnung getragen werden. Außerdem kann so demokratisch die Verkehrs- und Infrastrukturpolitik nunmehr gleichgewichtig alle Verkehrsträger auf Augenhöhe behandeln, ein „prä“ für eine bestimmte Verkehrsart braucht

es nicht mehr. Das wiederum führt zu einer Mobilität, die viel stärker am menschlichen Maßstab orientiert ist. Denn vor allem der Fußverkehr, aber auch der Radverkehr, sind weitgehend voraussetzungslos und so diskriminieren sie von allen Fortbewegungsarten am wenigsten. Diese Verkehrsarten machen allen sozialen Gruppen unabhängig von ihrer ökonomischen Kraft, ein Angebot und stellen somit eine sozialverträgliche Mobilität bereit. Darüber hinaus wirken sie sich positiv auf den allgemeinen gesundheitlichen Status der Bevölkerung aus.

Dieser Zielzustand bedeutet aber auch, dass die Beeinflussung der Verkehrsmodi zwangsläufig unterschiedlich erfolgen muss. Während der MIV reduziert werden muss, müssen alle anderen Verkehrsarten wachsen und die Verkehrsleistungen des MIVs übernehmen. Hier würde sich überdies positiv auswirken, wenn die Gesamtverkehrsleistung reduziert werden könnte. Also weniger Verkehr, bei gleichbleibender Mobilität nötig wäre. Aber würde eine solche Zielvorstellung auch Akzeptanz in der Bevölkerung finden?

Modal Split Lünen 2035
Ergebnis der Online-Umfrage

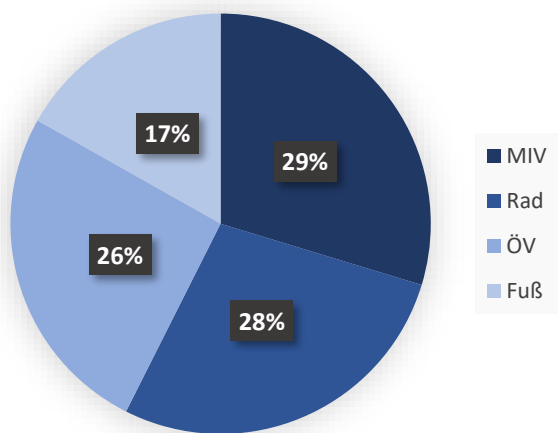


Abbildung 23: Online-Umfrage "Meine Mobilität Lünen" (Welche Anteile der Verkehrsmittel wünschen Sie sich im Jahr 2035? Ich denke, dass die Verkehrsmittel im Jahr 2035 ungefähr folgende Anteile haben sollten:)

Ein Indiz dafür findet sich in den Ergebnissen der Online-Umfrage, welche Ende 2020/Anfang 2021 in der Stadt Lünen durchgeführt wurde. Dort wird deutlich, dass der dargestellte Modal Shift durchaus Zustimmung in der Bevölkerung finden würde. Darüber hinaus gilt es zu vermerken, dass der Zielzustand der Online-Umfrage durchaus realistisch und realisierbar ist, wie das Benchmarking, welches im Rahmen der Bestandsaufnahme durchgeführt wurde, zeigt. Andere deutsche Städte, wie beispielsweise Freiburg (harmonischer

Modal Split, alle Verkehrsträger ca. 25%), aber auch Ratingen mit einem Fußverkehrsanteil von rund 27 % oder Bocholt mit einem Radverkehrsanteil von rund 36 % zeigen, dass ein Modal Shift mit dominanten umweltverträglichen und nachhaltigen Verkehrsträgern durchaus möglich ist.

Aber wie oben bereits beschrieben, kann die Annäherung an diesen Zustand auch mehr Zeit in Anspruch nehmen, dann sieht der der Modal -Split im Jahr 2035 ggf. noch nicht „harmonisch“ verteilt aus, um so größer müssen die Anstrengungen in den Folgejahren ausfallen.

Differenzierte Betrachtung der Verkehrsträger

Fußverkehr

Der Fußverkehr weist, mit 13 %, nur einen geringfügig höheren Anteil am Modal Split auf, als der ÖPNV. Das bedeutet, dass hier ein größerer Handlungsbedarf besteht um eine deutliche Stärkung des Umweltverbunds in den nächsten Jahren zu erreichen. Zentral gilt es hierbei zu beachten, dass der Fußverkehr in seinen Grundzügen ohne weitere Hilfsmittel realisiert werden kann und eine hohe Sozialverträglichkeit aufweist. Jedoch gilt es zu berücksichtigen, dass der Fußgänger mit 3 - 4 km/h der langsamste Verkehrsteilnehmer ist und somit auch am empfindlichsten auf Umwege reagiert. Darüber hinaus fallen die Bewegungsradien der Fußgänger, im Vergleich zu den anderen Verkehrsmodi, gering aus.

Aus diesem Grund gilt es direkte und gut erreichbare Ziele zu schaffen. Entwicklungen wie die Zentralisierung der Einzelhandels-, Gesundheits- und Verwaltungseinrichtungen sollten überdacht werden, da diese zu einem Rückgang des Fußverkehrs beitragen. Diese Anpassungen lassen sich jedoch nicht über einen kurzen Zeitraum rückgängig machen, da auch die Entwicklung hin zu einer autogerechten Stadt und zur Zentralisierung der genannten Einrichtungen einige Zeit in Anspruch genommen hat. Dennoch sind die Handlungsmöglichkeiten der Kommune hier extrem groß, sie selbst entscheidet im Rahmen ihrer Planungshoheit über den Weg der Bauleitplanung über diese Aspekte. Nicht zuletzt ist sie allerdings bei alledem darauf angewiesen, dass die Marktteilnehmer ihrer veränderten Sichtweise folgen, denn Bauleitplanung ist Angebotsplanung und bereits realisierte Standorte genießen Bestandsschutz.

Radverkehr

Zunächst gilt es festzuhalten, dass der Radverkehr mit 17,3 % den größten Anteil am Umweltverbund ausmacht. Dies bringt jedoch keinen geringeren Handlungsbedarf mit sich. Die Stadt Lünen bringt grundsätzlich gute Voraussetzungen für das Radfahren mit sich. Im gesamten Stadtgebiet sind nur geringfügige Steigungen auszumachen und auch die

Flächengröße der Stadt weist gute und überwindbare Distanzen auf. Zudem ist bereits ein gutes Radverkehrsnetz mit ausgiebiger Radwegeausweisung vorhanden, welches gute Voraussetzungen für einen Ausbau bietet.

Die Handlungsmöglichkeiten sind bei dieser Verkehrsart für Kommunen so groß wie sonst nur beim Fußverkehr. Im Prinzip können Städte fast völlig autonom über die Qualitäten ihrer Radverkehrsinfrastruktur entscheiden. Und so sehen wir hier auch für die Stadt Lünen recht umfassende Perspektiven.

Anders als beim MIV muss hier nicht sehr stark nach Stadtbezirken differenziert werden, wenn auch gleich einige Lünen Stadtteile einen größeren Handlungsbedarf aufweisen als andere. Grundsätzlich sollte eine Unterscheidung entlang der Korridore geschehen, da die Erfolge am größten sein können, wenn die Bevölkerungsschwerpunkte der Stadt und die primären Mobilitätsziele verbunden werden und eine gelungene Achse geschaffen werden kann. So können auch Randbezirke der Stadt gut abschneiden, wenn die entsprechenden Wegeverbindungen realisiert werden können und beispielsweise eine Direktverbindung in die Innenstadt oder zu den Umsteigepunkten geschaffen wird um multimodale Wegeketten zu realisieren. Jedoch gilt es nicht nur sternförmige Achsen in die Lünen Innenstadt zu implementieren, sondern auch Achsen zwischen den einzelnen Stadtteilzentren zu schaffen.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Beim ÖPNV liegt die Stadt Lünen im Moment bei einem Anteil am Modal Split von nur 11,9 %. Das heißt, hier sind mit die größten Veränderungen geboten. Gleichzeitig ist aber ausgerechnet dieses Handlungsfeld, dasjenige, wo die Gestaltungsmöglichkeiten einer Kommune wie der Stadt Lünen, mit am geringsten sind. Als Teil eines Verkehrsverbundes und noch dazu als kreisangehörige Stadt, ist eine umfassende Verbesserung des ÖPNV-Angebots immer mit vielen Akteuren abzustimmen, am besten konsensual. Außerdem soll nicht nur das Angebot ausgeweitet werden, es soll außerdem, dem allgemeinen Trend folgend und in den Bürgerworkshops als Forderung erhoben, auch tariflich preiswerter werden. Insofern sind hier doppelte Anstrengungen von Nöten. Voraussichtlich wird es, ohne eine deutschlandweite Reform der Finanzierung des ÖPNVs qua Bundesgesetz, nur mit umfassendem finanziellem Eigenengagement der Stadt Lünen möglich sein, diese deutlichen Verbesserungen bei Angebot und Tarif zu erreichen. Das dies, entsprechende Finanzierung vorausgesetzt, aber

grundsätzlich geht, zeigt die Stadt Monheim, die mit viel finanziellem Invest den ÖPNV als Gratisangebot für die eigenen Fahrgäste vorhält.

Hinsichtlich der allgemeinen Verbesserung der Angebote erscheint eine räumliche Differenzierung nach einzelnen Stadtbezirken, angesichts der Ergebnisse der Status Quo-Analyse und der SWOT-Betrachtung weniger sinnvoll als eine Konzentration auf die Bereiche, bei denen die Abdeckung mit ÖPNV-Haltestellen noch nicht dem Ideal entspricht. Was die Angebotsphilosophie angeht, so wird im weiteren Erarbeitungsprozess zu prüfen sein, inwieweit, ggf. eine Hierarchisierung mit unterschiedlichen Formen als Alternative zum Ist-Zustand eine angemessene Intervention darstellen könnte. In jedem Fall macht hier eine fortlaufende und intensive Öffentlichkeitsarbeit in Form einer aktivierenden Kommunikations- und Marketingkampagne Sinn.

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Durch die Status Quo-Analyse und das Benchmarking wurde bereits in der Erhebungsphase deutlich, dass der Lüner MIV-Anteil von 57,8 % als überdurchschnittlich hoch²⁷ zu werten ist. Wenn der Modal Shift gelingen und eine umwelt- und stadtverträgliche Mobilität geschaffen werden soll, gilt es hier zeitnah und wirksam zu handeln. Das heißt einerseits, dass die Anstrengungen die hier unternommen werden müssen, sicher sehr umfassend sein werden, das zeigt zum anderen aber auch, dass hier ein großes Potenzial besteht, da gleichgroße deutsche Mittelstädte geringere MIV-Anteile aufweisen. Die Handlungsmöglichkeiten beim MIV auf kommunaler Seite sind umfangreich, wenngleich auch bei bestimmten Straßenklassen die Eingriffsmöglichkeiten eingeschränkt sind und die Kostenintensität bei Infrastruktur-Eingriffen hoch ist.

Ziel ist es hierbei den Pkw-Anteil im gesamten Stadtgebiet zu reduzieren, damit die Verkehrsflächenaufteilung für den fließenden sowie ruhenden Verkehr neu gedacht werden kann. So können bei Reduzierung des ruhenden Verkehrs größere Flächen dem Umweltverbund zugeschrieben werden und beispielsweise Rad- und Fußwege verbreitert oder ÖPNV-Haltestellen infrastrukturell aufgewertet werden. Zugleich gilt es auf jeder Ebene nachhaltige Ladeinfrastruktur bereitzustellen, da nur jedes E-Fahrzeug, welches mit „grünen

²⁷ SrV 2013

Strom“ geladen werden kann, auch wirklich nachhaltig ist und so zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen beitragen kann.

Hinsichtlich der räumlichen Perspektive ist zu bedenken, auch das zeigen die Ergebnisse der Status Quo-Analyse und der SWOT-Analyse, dass die Anstrengungen hier in den äußeren Stadtteilen andere sein müssen, weil die Pkw-Dichte zu den Stadträndern hin, zunimmt. Hierbei wird erkennbar, dass in diesen Bereichen eine so deutliche Absenkung des MIV-Anteils, wie angestrebt, nicht gelingt. Dies ist dann hinnehmbar, wenn andererseits in den stärker verdichteten, inneren Stadtteilen eine Überkompensation gelingt, d.h. wenn hier der MIV-Anteil überdurchschnittlich sinkt. Dies kann zumindest für den Bezirk ‚Innenstadt‘ erwartet werden, der durch eine hervorragende Ausstattung mit Infrastrukturen und Einzelhandel sowie einer hohen Arbeitsplatzdichte Potenziale aufweist.

1.3.2. Strategie

Bis zum Jahr 2035, spätestens jedoch bis zum Jahr 2040, sollten in der Stadt Lünen circa...

$\frac{1}{4}$ der Wege mit dem **motorisierten Individualverkehr** und

$\frac{3}{4}$ der Wege mit dem **Umweltverbund** (Fuß-, Radverkehr & ÖPNV)

...realisiert werden.

Im Kontext der angestrebten Aufteilung des Modal Splits und der Veränderung der Mobilität im Lünen Stadtgebiet ist es als elementar zu betrachten, dass folgende Aspekte eine ausgewogene Betrachtung und Berücksichtigung finden:

Umweltverträgliche Mobilität: Es gilt die Emissionen (Abgase, Lärm, Erschütterungen, etc.) in der Stadt und den Ressourcenverbrauch aller Verkehrsträger um ein möglichst großes Maß zu reduzieren und somit den Schaden für die Umwelt möglichst gering zu halten.

Sozialverträgliche Mobilität: Es gilt eine Mobilität für alle bereitzustellen, sodass alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrem finanziellen Hintergrund, Wohnort, Alter oder weiteren individuellen/ persönlichen Merkmalen Zugang zu den Mobilitätsangeboten der Stadt Lünen erhalten.

Stadtverträgliche Mobilität: Es gilt die vorhandenen Infrastrukturen der Stadt Lünen bestmöglich zu nutzen, nur dort Änderungen durchzuführen wo es nötig ist, weitestgehend

keine weiteren Flächen zu beanspruchen und die Belastung der Infrastruktur durch den Verkehr zu minimieren.

Darüber hinaus gilt es weitere unabdingbare Prinzipien zu berücksichtigen, um die Entwicklung der nachhaltigen Mobilität voranzutreiben und am Ende einen erfolgreichen Endzustand zu erzielen:

Vermeidung: Es gilt die Anzahl von Wegen und deren Länge zu reduzieren. Wenn gleichwertige Ziele in geringer Entfernung aufzufinden sind, sollten die längeren Wege vermieden werden.

Verlagerung: Es gilt vermehrt den Umweltverbund anstatt des motorisierten Individualverkehrs zu nutzen.

Verträglichkeit: Es gilt Verkehrsmittel zu nutzen, die eine emissionsfreie oder emissionsreduzierte Fortbewegung ermöglichen.

1.3.3. Leitbild

Aus den vorangegangenen Zielen ergibt sich das folgende Leitbild:

Eine nachhaltige und ausgewogene Mobilität in Lünen sorgt für hervorragende Erreichbarkeit, erhöht die Lebensqualität und stärkt den Standort.

Das ausgearbeitete Leitbild ist sehr umfangreich und lässt sich daher in mehrere einzelne Aspekte einteilen:



Abbildung 24: Leitbild des IMKs Lünen 2035

- **Verkehrssicherheit erhöhen**

Um in der Zukunft die aktiven Verkehrsarten Fußverkehr und Radverkehr zu stärken, sollte die Sicherheit dieser gewährleistet sein. Durch bauliche Maßnahmen, sowie durch kommunikative Elemente kann diese Sicherheit erreicht werden.

- **Verkehrsbelastung reduzieren**

Um eine Einsparung an Emissionen zu erreichen, sollte die Anzahl der zurückgelegten Wege möglichst verringert und die Distanzen reduziert werden. Dabei ist vor allem

auch die Verlagerung auf andere Verkehrsträger wichtig, um den motorisierten Individualverkehr möglichst stark zu reduzieren.

- **Erreichbarkeit sichern**

Das Zentrum ist ein wichtiger Anlaufpunkt für Besucher. Zudem ist die Erreichbarkeit der einzelnen Stadtteile und deren Zentren attraktiv für die Bürgerinnen und Bürger. Für jeden Verkehrsträger sollte daher die Erreichbarkeit aller Stadtteile, sowie des Zentrums gewährleistet sein.

- **Stadt der kurzen Wege**

Damit der Umweltverbund attraktiv für alle Bürgerinnen und Bürger wird, müssen die Einrichtungen des alltäglichen Bedarfs in zumutbarer Nähe zum Wohnort angesiedelt werden. Daher sollte das Ziel, auch der Stadtplanung, darin bestehen Funktionsmischungen herzustellen und Einrichtungen zum Wohnen, Arbeiten, Bilden, Versorgen und Erholen kleinräumig anzubieten, damit dem Umweltverbund auch im Bereich der Befriedigung der Daseinsgrundvorsorge eine Chance eingeräumt wird und dessen Anteil am Modal Split ausgebaut werden kann.

- **Instandsetzung und Ausbau der Infrastruktur**

Um die Grundvoraussetzungen für die Mobilität zu schaffen ist es wichtig, die entsprechende Infrastruktur zu bieten. Hierbei steht nicht nur die bauliche Instandsetzung der Fuß-, Radwege und Straßen im Vordergrund, sondern beispielsweise ebenfalls eine Bereitstellung von Ladeinfrastruktur für diverse Verkehrsträger, eine erweiterte Kennzeichnung von Querungspunkten/-anlagen sowie ausreichend ausgestattete Haltepunkte des ÖPNVs.

- **Attraktive Bewegungs- und Aufenthaltsräume schaffen**

Die alltäglichen Wege spielen eine große Rolle für die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger. Durch attraktive Bewegungs- und Aufenthaltsorte werden die soziale Interaktion sowie die Nutzung des öffentlichen Raums und der Wege gestärkt.

- **Umweltverbund stärken**

Um nachhaltig eine Verbesserung der Mobilitätssituation in Lünen zu erreichen, ist es wichtig, den Umweltverbund zu stärken. Dazu gehört der Ausbau des ÖPNVs, sowie des Rad- und Fußverkehrs, um auf lange Sicht den motorisierten Individualverkehr reduzieren zu können.

- **Barrieren abbauen und Teilhabe sichern**

Da verschiedene Personengruppen auch verschiedene Ansprüche an den Raum stellen, gilt es, die Teilhabe aller Personengruppen zu gewährleisten und die Voraussetzungen für jede individuelle Mobilitätssituation zu schaffen.

- **Mobilitätsmanagement ausweiten und in Kommunikation intensivieren**

Um die Mobilität in Lünen zukunftsfähig zu gestalten, kann das Mobilitätsmanagement als Instrument genutzt werden. Die Nutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel steht dabei im Vordergrund. Gleichzeitig heißt Mobilitätsmanagement auch Monitoring und Schaffung von Standards zur Pflege von Verkehrswegen und für Sondersituationen während Baustellen oder Veranstaltungen. Über die Verbreitung und Kommunikation von Informationen, welche nachhaltigen Möglichkeiten zur Fortbewegung bestehen, sowie durch ein Umdenken der Bürgerinnen und Bürger werden alternative Verkehrsmittel attraktiver. Dieser Hebel ermöglicht eine wirkungsvolle Ansprache, d.h. Beratung aber auch Diskussion, zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Mobilität.

1.3.4. Handlungsfelder

Die Darstellung zukünftiger Mobilitätsentwicklung lässt sich in umfassende Handlungsfelder gliedern. Diese tragen zu unterschiedlichen Anteilen zu den Dimensionen des Leitbildes bei:

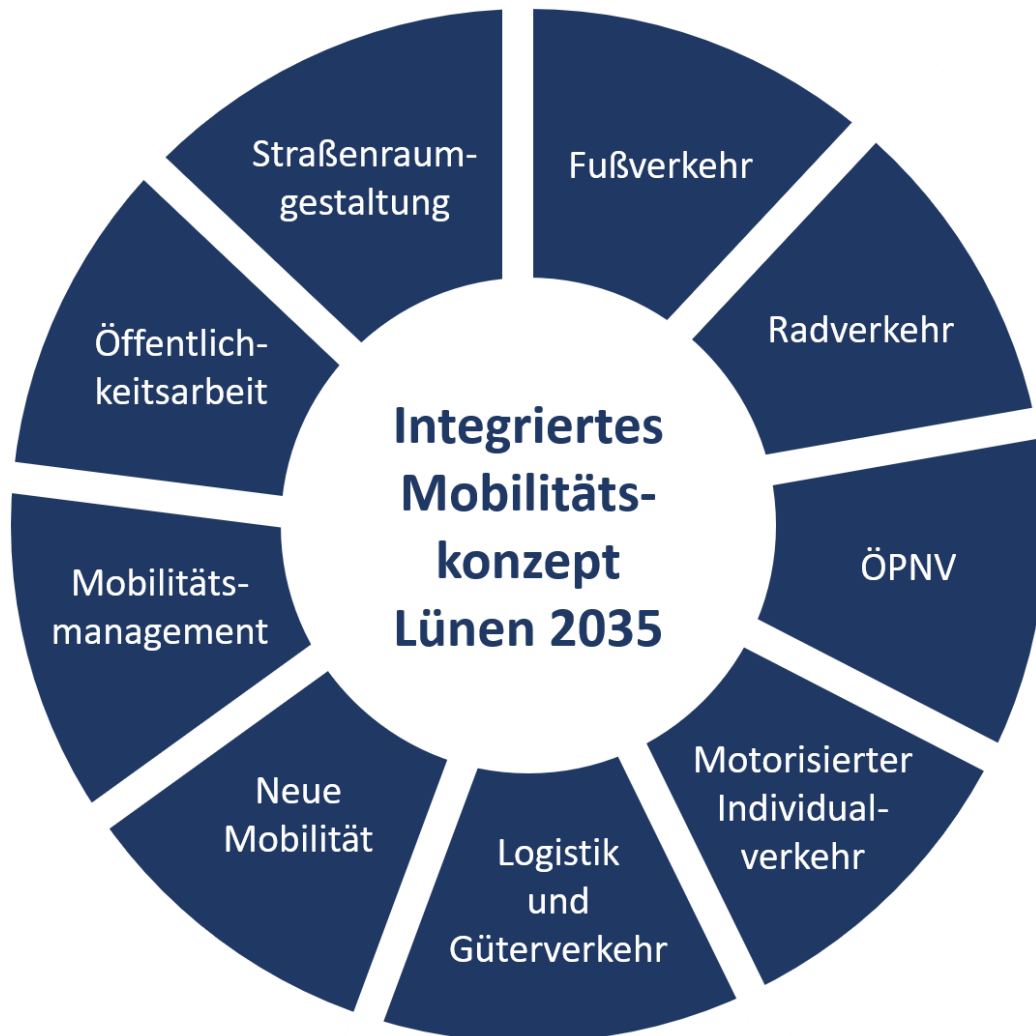


Abbildung 25: Die sieben Handlungsfelder des IMKS Lünen 2035

- **Fußverkehr**

Das vorhandene Fußverkehrsnetz der Stadt Lünen weist, vor allem mit Betrachtung des Gehwegzustands, Verbesserungspotenziale auf. Aber auch mit Blick auf die Trennung der einzelnen Verkehrsträger im Straßenraum, Querungsanlagen sowie der Barrierefreiheit besteht Handlungsbedarf. So sollten einige Maßnahmen umgesetzt werden, um die Attraktivität des Fußverkehrs zu steigern. Um die weitestgehende Wirkungskraft des Fußverkehrs nutzen zu können, ist der Fokus darauf zu legen, Ziele im nahen Umfeld, d.h. im Quartier, im Stadtteil oder angrenzend daran, anzubieten.

Hierzu sind eben auch temporäre Angebote zu zählen, wie es regelmäßige Märkte oder Freizeitangebote sein können.

- **Radverkehr**

Die vorhandenen Bedingungen bieten bereits ein ordentliches Fundament zur stärkeren Nutzung des Fahrrads (v.a. örtliche Topographie). Zur Optimierung beitragen wird sicherlich die Erhöhung des Sicherheitsgefühls bei den Radfahrenden, in erster Linie auszulösen durch ein lückenloses Radverkehrsnetz und sichere Infrastruktur. Dabei kann die Attraktivität durch Ausweisung eines Vorrangnetzes mit Radschnell- und Direktverbindungen ins Zentrum sowie zwischen den Stadtteilen einen wesentlichen Beitrag leisten. In diesem Kontext müssen jedoch die Barrieren der Lippe sowie des Dattel-Hamm-Kanals berücksichtigt und besser überwunden werden. Darüber hinaus ergibt sich eine Zunahme des Radverkehrsanteils nur dann, wenn auch sichere und leicht zugängliche Abstellmöglichkeiten geschaffen werden, z.B. als Fahrrad-Quartiersgaragen. Zudem sind die Sharing-Angebote (E-Scooter und Fahrrad) Teil dieses Handlungsfeldes, die als verträgliche Mobilitätsoptionen aufzustellen sind.

- **ÖPNV**

Das bisherige Netz gilt es aufgrund seiner Anlage umzustrukturieren, dabei ist sowohl die Umstrukturierung und Ergänzung wie auch die Neustrukturierung mit kleinteiliger Bedienung denkbar. Eine Verdichtung ist aus Nachfrager-Sicht dringend geboten – sowohl räumlich als auch zeitlich. Die Tarifstrukturen sind zu vereinfachen und insgesamt auf ein niedrigeres Kostenniveau für die Fahrgäste zu reduzieren. Darüber hinaus gilt es ebenfalls die Verbindungen in die umliegenden Kommunen zu erweitern um eine attraktive Alternative zum MIV zu schaffen. Es muss hierbei jedoch bedacht werden, dass die Stadt Lünen Teil des Verkehrsverbunds Kreis Unna ist und aus diesem Grund lediglich über einen begrenzten Handlungsspielraum besitzt. Über Mobilstationen und Abstellmöglichkeiten im Haltestellen-Umfeld ist zudem die Inter- und Multimodalität voranzutreiben. Die wohnortnahe Bereitstellung vielfältiger Mobilitätsangebote ist – zur Reduzierung der privaten Pkw-Dichte – anzustreben.

- **Motorisierter Individualverkehr**

Das Straßenverkehrsnetz erlaubt die Nutzung des Pkws ohne große Hürden und Kompromisse, weshalb die Infrastruktur für den MIV keinen Ausbau benötigt. Der Fokus sollte darauf liegen Vorrangrouten auszuweisen, um die Verkehrsbelastung aus den Siedlungskörpern herausnehmen und Pendlerströme effektiver durch und an Lünen vorbei zu lenken. Zudem sollten Konflikte mit anderen Verkehrsträgern stärker berücksichtigt und beispielsweise Geschwindigkeitsreduzierungen implementiert werden.

- **Logistik und Güterverkehr**

Für den Logistik und Güterverkehr gilt es Vorrangrouten zu konzipieren, die den Verkehr gezielt durch die Stadt an ihr Ziel führen. Zudem sollten, besonders für den Lieferverkehr Logistikzentren eingerichtet werden, welche die Zahl der Paketlieferdienste im Stadtgebiet reduzieren könnten. Zentral gilt es konkrete Daten für den Logistik-, Güter- und Schwerlastverkehr zu erheben, da zum derzeitigen Zeitpunkt nur lückenhafte Informationen zur Verfügung stehen.

- **Neue Mobilität**

Um neue Mobilitätsformen langfristig im Stadtgebiet zu implementieren, gilt es unter anderem für alle Verkehrsträger (Radverkehr, ÖPNV, MIV, Logistik- und Güterverkehr) (Antriebs-)Technologien zu verfolgen, die der nachhaltigen Mobilität entsprechen. Thema kann hierbei selbstverständlich auch die Ausweitung der E-Ladeinfrastruktur für diverse Verkehrsträger im Stadtgebiet sein. Zudem gilt es die Verkettung von unterschiedlichen Verkehrsträgern zu vereinfachen, um so alltägliche Wege multimodal bewältigen zu können. Zugleich sollte hier ein regelmäßiges Monitoring stattfinden, um so Veränderungen des Mobilitätsverhaltens frühzeitig zu erkennen und Anpassungen vornehmen zu können.

- **Mobilitätsmanagement**

Zur gezielten Kommunikation mit relevanten Akteuren (Schulen, Unternehmen, etc.) sollte die städtische Verwaltung durch ein Mobilitätsmanagement ergänzt werden und gleichzeitig als Vorbild ein kommunales Mobilitätsmanagement einrichten. Als

beratende und koordinierende Stelle sollten gemeinsam Lösungen gefunden werden, wie diese Akteure einen Beitrag zum städtischen Ziel leisten können. Ein wesentlicher Baustein besteht auch in der internen Kommunikation der Verwaltung, um abgestimmte Standards zu schaffen zum Umgang mit zuziehenden Personen und Unternehmen, mit Pflege und Wartung von Infrastruktur (Radwege, Aufenthaltsräume, etc.), mit planbaren, temporären Verkehrsbelastungen (durch Veranstaltungen, Baustellen, etc.) oder mit kurzfristigen Störungen und diese auch an alle beteiligten Stellen zu kommunizieren.

- **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit ist einerseits darauf auszulegen, dass die Menschen neue oder veränderte Angebote mitgestalten oder zumindest frühzeitig kennenlernen. Andererseits – und das ist in strategischer Hinsicht der wesentliche Faktor – ist die Kommunikation aktivierend und motivierend zu gestalten. Insgesamt ist der inhaltliche Fokus auf den Umweltverbund und seine Förderung zu legen, um mit der veränderten Hardware (= den Angeboten) auch eine neue Software (= Mobilitätskultur) zu gestalten.

- **Straßenraumgestaltung**

Die Gestaltung von Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet ist ein wesentlicher Hebel für Veränderungen. Dabei ist die Priorisierung des Autoverkehrs auf öffentlichen Flächen zu überwinden und eine Umverteilung des Raumes – nach lokalen Gegebenheiten – notwendig. Vorrangige Bereiche sind die Stadtteilzentren bzw. zentralen Plätze, mit besonderem Fokus auf der Innenstadt. In den Wohnquartieren besteht dringender Bedarf den ruhenden Verkehr neu zu strukturieren und höhere Flächenverträglichkeit zu realisieren. Dabei sind auch (mittel- und langfristige) Bedarfe der Elektromobilität zu berücksichtigen.

VERWALTUNGSVORLAGE VL-19/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung	02.02.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	vorberatend	22.03.2022	2/2022	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Regionalplan Ruhr (2. Offenlage)
- Stellungnahme der Stadt Lünen

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

keine

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

keine Relevanz

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes Ruhr ist gem. § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zum Regionalplan Ruhr zu entnehmen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme, wie im Sachverhalt formuliert, dem Regionalverband Ruhr zuzuleiten.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat in der 4. Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Dezember 2021 den Beschluss zur Durchführung der 2. Beteiligungsrunde im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes Ruhr gefasst.

Die Unterlagen können vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter www.regionalplanung.rvr.ruhr sowie als Drucksache Nr. 14/0249-1 unter www.ruhrparlament.de abgerufen werden. Außerdem liegen sie als Druckfassung während der Beteiligungsfrist beim Regionalverband Ruhr in Essen aus.

Mit Schreiben vom 10.01.2022 hat der Regionalverband Ruhr gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) die Zugangsinformationen zu den Verfahrensunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 29.04.2022 an die Beteiligten übersandt, so dass die Beteiligungsfrist drei Monate beträgt.

Die Bürgerinnen und Bürger können ebenfalls in der Zeit vom 24.01.2022 bis einschließlich 29.04.2022 zum Entwurf der Unterlagen Stellung nehmen. Die Auslegung erfolgt auf der Grundlage des § 13 LPIG NRW bei den Kreisen und kreisfreien Städten im Sinne der Digitalisierung und Ressourcenschonung ausschließlich elektronisch.

Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme hat der RVR für den Planentwurf und für den Umweltbericht auf die im Vergleich zum Erarbeitungsbeschluss vom 06.07.2018 (DS Nr.: 13/1091) geänderten Teile beschränkt. Zur geänderten Begründung kann erneut in vollem Umfang Stellung genommen werden.

Der Regionalplan Ruhr setzt sich zusammen aus der Einleitung, den textlichen Festlegungen, den zeichnerischen Festlegungen, den Erläuterungskarten und diversen Anhängen. Gemäß dem Raumordnungsgesetz (ROG) ist zum Regionalplan ein Umweltbericht erstellt worden.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Regionalplans ist das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 22.12.2008 sowie das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) vom 03.05.2005 in der jeweiligen zurzeit geltenden Fassung. Das Raumordnungsgesetz legt fest, dass in den Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von dem in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, d.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzubeziehen. Daher entfalten sie nicht die Bindungswirkung für die kommunale Planung, die von den Zielen der Raumordnung ausgeht.

Erste Beteiligungsrunde zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr

Der Regionalverband Ruhr hat in seiner Sitzung am 06.07.2018 den grundlegenden Erarbeitungsbeschluss gefasst, den Regionalplan Ruhr aufzustellen. Die allgemeine Beteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme fand in der Zeit vom 27.08.2018 bis einschließlich 27.02.2019 (sechs Monate Beteiligungsfrist) statt. In seiner Sitzung am 14.02.2019 hat der Rat der Stadt Lünen beschlossen, die Beschlussfassung über die Stellungnahme der Stadt Lünen an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt zu übertragen (**Vorlage VL-231/2018**). Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 27.02.2019 mehrheitlich beschlossen, die Stellungnahme der Stadt Lünen dem Regionalverband Ruhr zuzuleiten (**Vorlage VL-231/2018 1N**).

Im Rahmen dieser ersten Beteiligung wurden insgesamt rund 5.000 Stellungnahmen an den Regionalverband Ruhr gesandt, die von diesem ausgewertet und verarbeitet werden mussten.

Sachlicher Teilplan Regionale Kooperationsstandorte

Aufgrund der Vielzahl der Stellungnahmen war es dem Regionalverband Ruhr nicht möglich das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr in 2019 zum Abschluss zu bringen. Demzufolge wurde entschieden, mit der Einführung des Instrumentes der Regionalen Kooperationsstandorte nicht auf das Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr zu warten, sondern dessen planerische Sicherung in einem vorgezogenen Verfahren vorzusehen. Die Verbandsversammlung hatte daraufhin in der Sitzung am 15.06.2020 den Erarbeitungsbeschluss gefasst, den Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte aufzustellen. Die Beteiligung fand in der Zeit vom 28.09.2020 bis einschließlich 30.11.2020 statt.

Dem Regionalverband Ruhr ist die Stellungnahme der Stadt Lünen fristgerecht unter Vorbehalt eines Beschlusses des zuständigen Ratsgremiums übersandt worden. Am 17.12.2020 wurde die Stellungnahme im Rat der Stadt Lünen beraten und am 21.01.2021 im Haupt- und Finanzausschuss (**Vorlage VL-183-2020**) beschlossen.

Nach Auswertung der beim Regionalverband Ruhr eingegangenen Anregungen, Hinweise und / oder Bedenken hat die Verbandsversammlung als Abschluss des Verfahrens dann am 25.06.2021 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Danach sind die Verfahrensunterlagen mit Bericht vom 06.07.2021 dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW angezeigt worden.

Nach der erfolgten Rechtsprüfung ist der Sachliche Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 17.11.2021 in Kraft getreten.

Damit werden die alten rechtlichen Festlegungen des Regionalplans -Teilabschnitt „Oberbereich Dortmund - Westlicher Teil“ (Bereich Dortmund – Kreis Unna – Hamm) von 2004 durch die neuen rechtlichen Festlegungen ersetzt.

Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

In der Phase der Aufstellung des Regionalplans Ruhr wurde auch der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) geändert. Der LEP NRW ist ein zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan, der die Grundlage für die nachfolgenden Planungsebenen bildet. Die Änderungen des LEP NRW sind am 06.08.2019 in Kraft getreten und wa-

ren entsprechend durch den Regionalverband Ruhr im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr zu berücksichtigen.

Auswertung der Unterlagen der zweiten Beteiligungsrunde zum Regionalplan Ruhr

Die umfangreichen Unterlagen können – wie bereits beschrieben – u.a. auf der Homepage des Ruhrparlamentes eingesehen werden. Der Regionalverband Ruhr hat in der **Anlage 1** eine Gegenüberstellung der Entwurfsfassungen von April 2018 und von Juli 2021 bzw. von November 2021 sowie den jeweiligen Grund für die Änderung erarbeitet. Die Unterschiede zwischen den beiden Entwurfsfassungen werden damit schneller zugänglich gemacht.

Die zeichnerischen Festlegungen sind **Anlage 3** der Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Die Blattschnitte zeigen neben einem Plan mit allen Festlegungen auch Pläne mit den entfallenen und neuen Festlegungen.

Abbildung 1: Ausschnitt aus Anlage 3 „Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr“ (Entwurfssfassung 2. Offenlage, zusammengesetzte Blattschnitte)

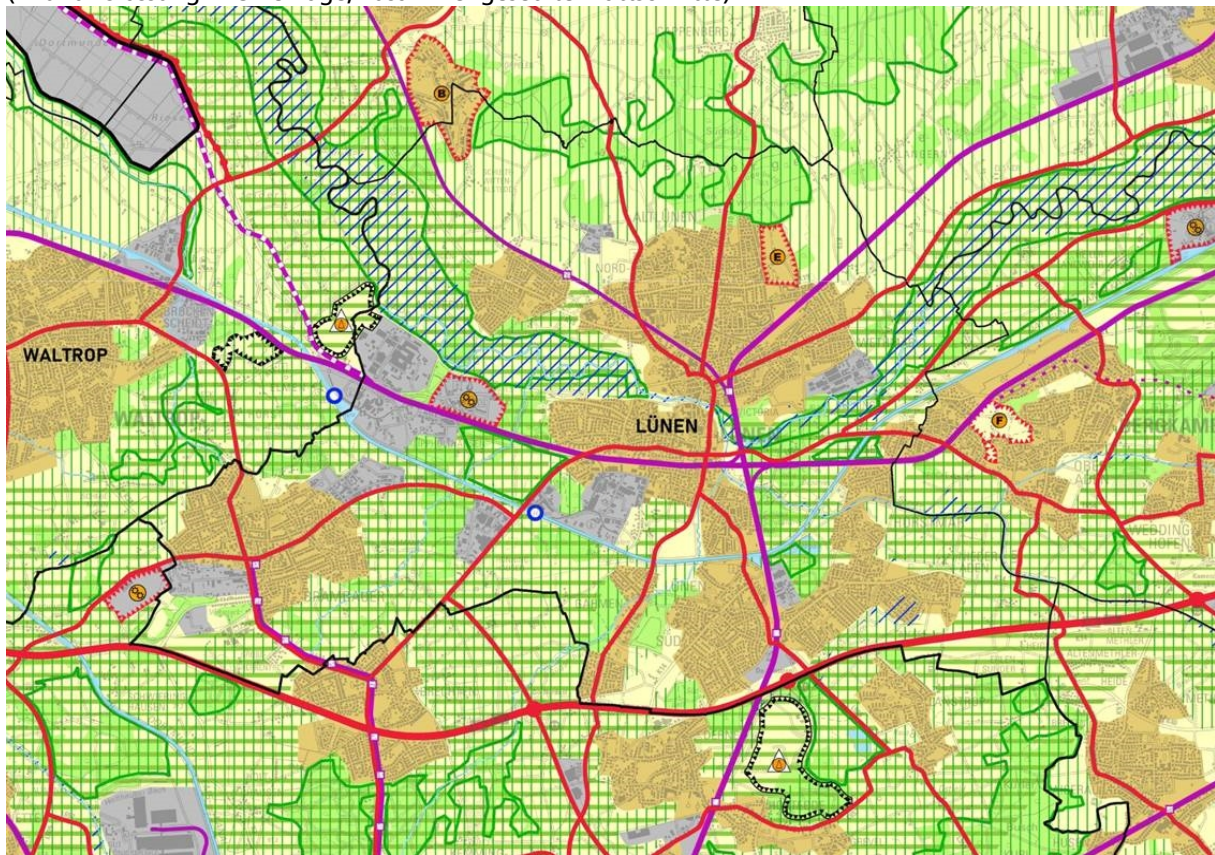


Abbildung 2: Ausschnitt aus Anlage 3 „Entfallene Festlegungen des Regionalplans Ruhr“
(Entwurfssfassung 2. Offenlage, zusammengesetzte Blattschnitte)

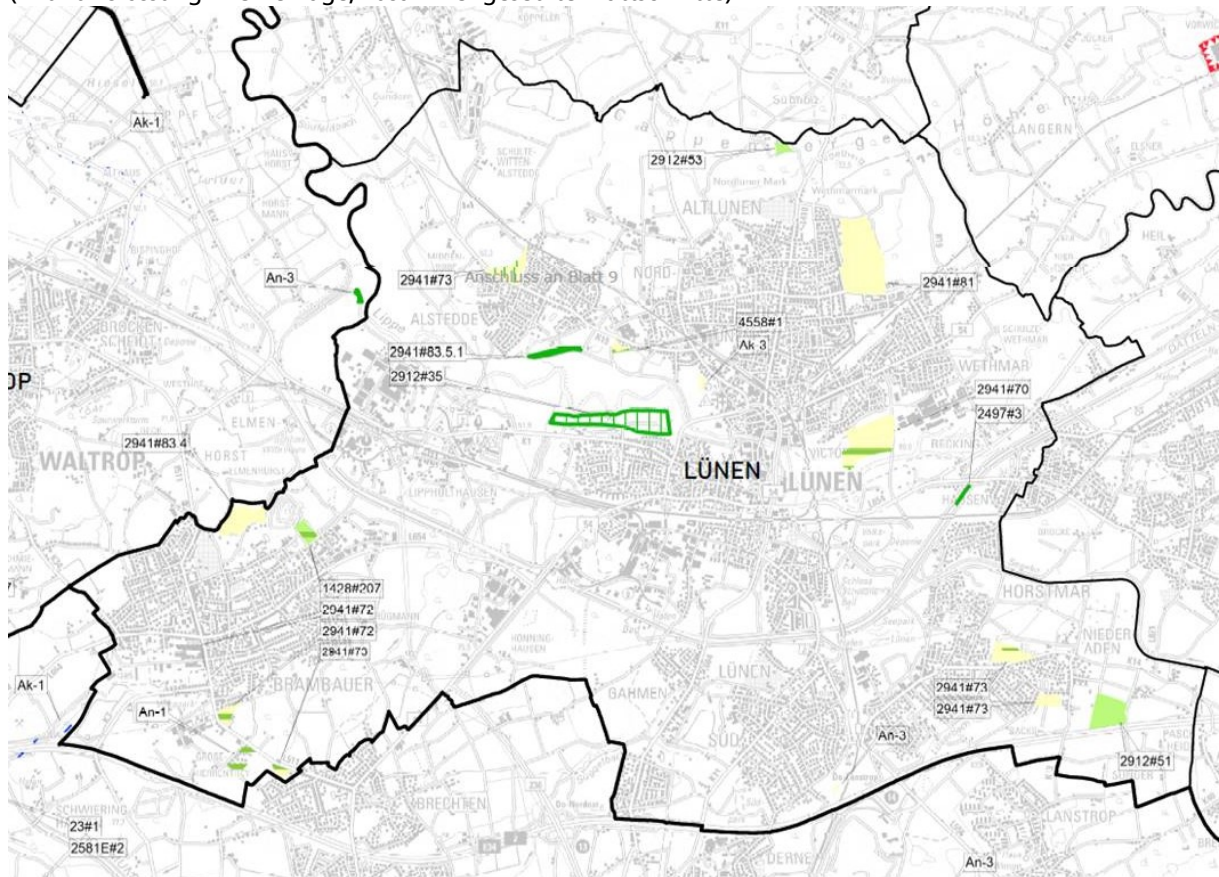
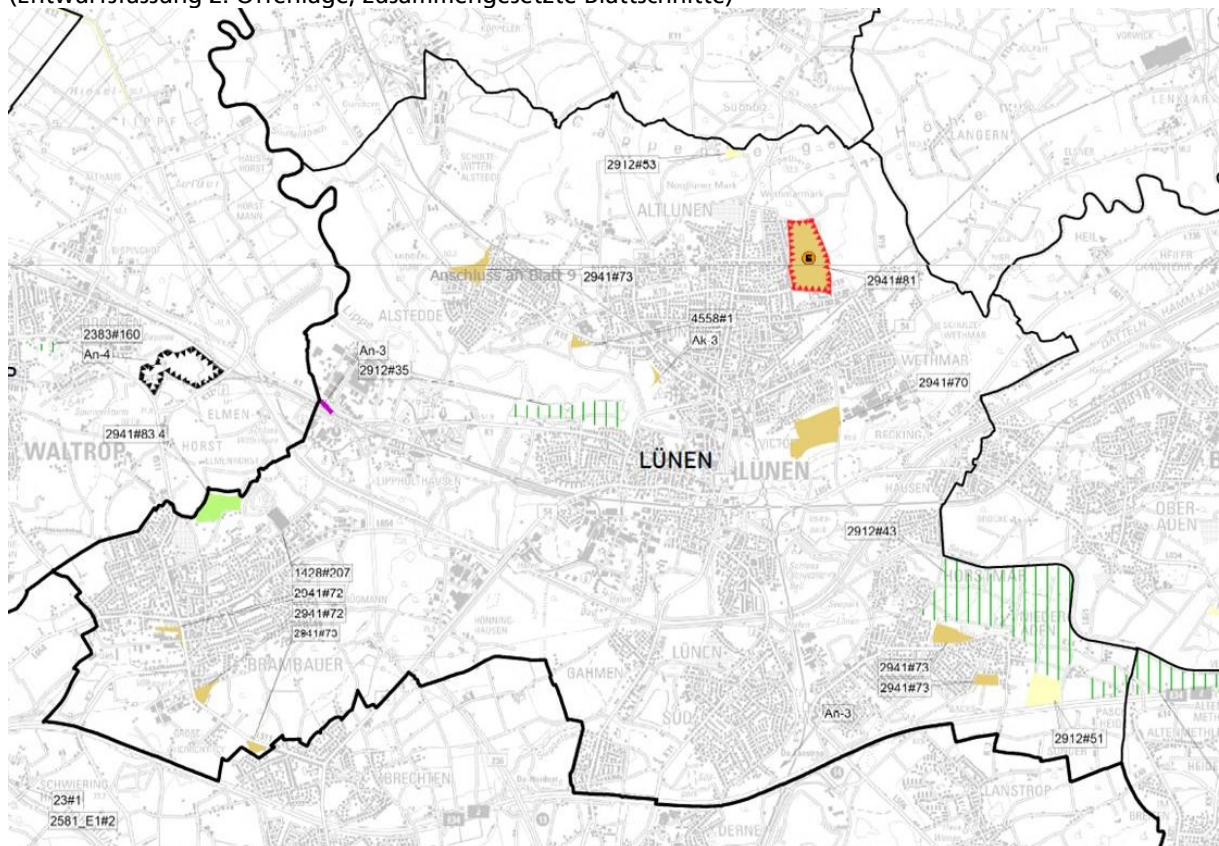


Abbildung 3: Ausschnitt aus Anlage 3 „Neue Festlegungen des Regionalplans Ruhr“
(Entwurfssfassung 2. Offenlage, zusammengesetzte Blattschnitte)



In der **Anlage 9** der Verfahrensunterlagen ist die Beteiligungssynopse der Behörden und Institutionen sowie die Erwiderung des Regionalverbandes Ruhr hinterlegt. Die Auseinandersetzung des Regionalverbandes Ruhr mit der Stellungnahme der Stadt Lünen (Verfahrensbeteiligte **Nr. 2941**) beginnt ab **Seite 2935**. Der entsprechende Auszug der Synopse für die Stadt Lünen ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

An dieser Stelle wird noch einmal darauf hingewiesen, dass grundsätzlich eine Stellungnahme in der zweiten Beteiligungsrunde für den Planentwurf und für den Umweltbericht auf die im Vergleich zum Erarbeitungsbeschluss vom 06.07.2018 geänderten Teile beschränkt ist. Zur geänderten Begründung kann dagegen erneut in vollen Umfang Stellung genommen werden.

Nach Auswertung der Beteiligungssynopse ist festzustellen, dass der Regionalverband Ruhr im Wesentlichen mit den Anregungen der Stadt Lünen wie folgt umgegangen ist:

- der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; eine weitere Auseinandersetzung erübrigt sich;
- der Anregung wird teilweise bzw. in Gänze gefolgt;
- der Anregung wird aus inhaltlichen Gründen nicht gefolgt;
- der Anregung wird nicht gefolgt, weil zukünftig die Regelung nicht mehr Gegenstand im Regionalplan ist. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass z.B. der RVR Redundanzen mit dem LEP NRW vermeiden will oder das Thema im Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte abschließend behandelt wurde.

Bei der Beurteilung des Abwägungsvorganges des Regionalverbandes Ruhr mit der Stellungnahme der Stadt Lünen fällt insgesamt positiv auf, dass vielen Anregungen gefolgt wurde.

Insbesondere wurde auf die „Stichtagsproblematik“ bei der Berechnung der ASB- und GIB-Bedarfe eingegangen. Während bei dem ersten Planentwurf noch die ruhrFIS-Erhebung zum Stichtag 31.12.2013 zugrunde gelegt wurde, werden jetzt mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM 2020) die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.

Die Anwendung der aktuellen Zahlen hat unmittelbare Auswirkungen auf die Darstellung von Siedlungsbereichen. Die Festlegungen des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Stand zur ersten Offenlage werden aufgrund des höheren Bedarfs und der geringeren Reserveflächen um etwa 12 ha ASB-Fläche ergänzt (bspw. Viktoria, Kreisstraße, nördlich Niederadener Straße, Am Steinkreuz). Aktuell besteht noch eine Unterdeckung in Höhe von ca. 3,2 ha, welche im Zuge von zukünftigen Änderungsverfahren noch planerisch verortet werden können. Dabei sind dann die jeweils aktuellen Datengrundlagen zur Bedarfsermittlung zugrunde zu legen.

Auf Anregung der Stadt Lünen im Rahmen der ersten Offenlegung wird der Bereich östlich des LÜNTEC als neue GIB-Fläche aufgenommen. Es verbleibt allerdings ein nicht planerisch verorteter „virtueller“ Bedarf von 11,9 ha GIB.

Aufgrund der vorhandenen umfangreichen Sportanlagen und baulichen Anlagen auf einer Fläche von über 10 ha wird die Fläche im Bereich des Cappenberger Sees aufgrund der Einwendung der Stadt Lünen von der Darstellung Allgemeiner Freiraum hin zu einem ASBz-E (ASB für zweckgebundene Nutzung – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen) geändert.

In Bezug auf die Ausführungen der Stadt Lünen, die nicht oder nur teilweise vom RVR übernommen wurden, fand i.d.R. eine nachvollziehbare Abwägung statt.

Beispielsweise wurde von Seiten der Stadt Lünen angeregt, die Kläranlage Seseke in der zeichnerischen Festlegung als Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage nachzutragen. Der RVR führt hierzu aus, Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen flächenmäßig unterhalb von 10 ha zeichnerisch nicht festgelegt werden. Die Kläranlage Seseke hat einen Flächenbedarf von weniger als 5 ha. Nach der Rechtsprechung ist der klare Bezug eines Piktogramms zur entsprechenden zweckgebundenen Nutzung rechtssicherer als ein Piktogramm ohne eindeutige Darstellung der flächenmäßig zweckgebundenen Nutzung. Der Anregung wird demnach nicht gefolgt.

Auch der Anregung der Stadt Lünen, die Fläche des Seeparks Horstmar entsprechend des Status Quo als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“ beizubehalten wurde nicht gefolgt. Die Festlegungen als Freiraum- und Agrarbereich, Wald, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Schutz der Natur wurden beibehalten. Der RVR führt hierzu aus, dass mit der Festlegung als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung Freizeit eine bestimmte freiraumorientierte Nutzung gesichert wird. Eine siedlungsräumliche Entwicklung wird durch diese Festlegung jedoch nicht ermöglicht. Diese ist gem. LEP NRW im regionalplanerischen Freiraum nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (s. Ziel 2-3 LEP NRW 2019).

Die komplette Auseinandersetzung des Regionalverbandes Ruhr mit der Stellungnahme der Stadt Lünen ist der Anlage zu entnehmen.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass der zweite Entwurf im Vergleich zum ersten Entwurf des Regionalplans wesentlich kompakter ist, dadurch dass Ziele und Grundsätze zusammengeführt worden sind. In der ersten Entwurfsfassung waren es noch 84 Ziele und 105 Grundsätze und in der vorliegenden Entwurfsfassung sind es nur noch 49 Ziele und 81 Grundsätze. Das bedeutet, dass die Ziele, die ja nicht der Abwägung zugänglich sind und entsprechend zu beachten sind, im Vergleich zur ersten Entwurfsfassung fast halbiert wurden.

Insoweit werden mit der Offenlage des zweiten Entwurfs generell weniger Regelungen getroffen, da sich der Regionalverband Ruhr auch dafür entschieden hat, um Redundanzen zu vermeiden, auf den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) zu verweisen, der letztendlich den Rahmen für die Regionalplanungsbehörde bildet z.B.:

- Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen, insbesondere zum Kapitel 6.5 „Großflächiger Einzelhandel“, sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen bzw. zu beachten. (siehe Seite 79 der Anlage 2)
- Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen zu Erneuerbaren Energien (Kapitel 10.1 und 10.2) sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen bzw. zu beachten. (siehe Seite 156 der Anlage 2)

Als Fazit des zweiten Entwurfes ist anzumerken, dass der RVR sich stärker auf die Kernaufgabe einer Regionalplanungsbehörde fokussiert hat, für das Verbandsgebiet einen einheitlichen Regionalplan Ruhr aufzustellen mit dem regionalplanerischen Schwerpunkt des eigenständigen Umganges mit dem Thema Siedlungsentwicklung.

Die Unterlagen für die zweite Beteiligungsrunde des Regionalplans Ruhr wurden sowohl mit dem Kreis Unna als auch bilateral mit der Wirtschaftsförderung Lünen GmbH (WZL) erörtert und die gemeinsamen Inhalte der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf verabredet.

In den Gesprächen sind sowohl die inhaltlichen Auswirkungen der zweiten Beteiligungsrunde als auch die Verfahrensdauer thematisiert worden. Es bestand Einigkeit darüber, dass

nach dem Beginn des Verfahrens im Jahr 2011 es zwingend erforderlich ist, dass das Verfahren nunmehr zügig zum Abschluss gebracht wird, damit durch den Regionalplan Ruhr ein verlässlicher Rahmen u. a. für die kommunale Bauleitplanung gegeben ist.

Stellungnahme der Stadt Lünen

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband Ruhr abzugeben:

„Die Stadt Lünen hat nach Auswertung der Unterlagen, die im Rahmen der zweiten Beteiligungsrunde zur Verfügung gestellt worden sind, keine Anregungen zu konkreten Flächen vorzubringen.

Die Belange aus der Stellungnahme der Stadt Lünen im ersten Beteiligungsverfahren sind entweder komplett oder zumindest teilweise übernommen worden. Wo dies nicht der Fall ist, fand eine nachvollziehbare Abwägung statt, so dass es hierzu keiner weiteren Anregungen mehr bedarf. Teilweise wurde den Anregungen nicht gefolgt, weil zukünftig die Regelung nicht mehr Gegenstand im Regionalplan ist. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass z. B. Redundanzen mit dem LEP NRW vermieden werden sollen oder das Thema im Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte abschließend behandelt wurde.

Bei der Beurteilung des Abwägungsvorganges des Regionalverbandes Ruhr mit der Stellungnahme der Stadt Lünen fällt insgesamt positiv auf, dass vielen Anregungen gefolgt wurde. Insbesondere wurde auf die „Stichtagsproblematik“ bei der Berechnung der ASB- und GIB-Bedarfe eingegangen. Während bei dem ersten Planentwurf noch die ruhrFIS-Erhebung zum Stichtag 31.12.2013 zugrunde gelegt wurde, werden jetzt mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM 2020) die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.

Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Flächendarstellungen. Die Festlegungen des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Stand zur ersten Offenlage werden um etwa 12 ha ASB-Fläche ergänzt. Es handelt sich dabei um Flächen, die von Seiten der Stadt Lünen benannt wurden. Die Darstellung im Regionalplan wird daher ausdrücklich begrüßt. Aktuell besteht dennoch eine Unterdeckung in Höhe von 3,2 ha, welche im Zuge von Änderungsverfahren noch nachträglich planerisch verortet werden können.

Auch für die Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche ergeben sich zusätzliche regionalplanerische Handlungsspielräume. Eine GIB-Fläche ist auf Anregung der Stadt Lünen bereits zusätzlich dargestellt worden. Der noch nicht verortete, virtuelle GIB-Bedarf ist mit 11,9 ha beziffert.

Sofern also zukünftig qualifizierte Standortvorschläge für die Neuausweisung von ASB bzw. GIB im Rahmen z. B. einer Überprüfung/ Überarbeitung des Gewerbeflächenkonzeptes der Stadt Lünen oder der Neubewertung von Einzelflächen erkennbar werden, sollten für diese Flächen dann vom Plangeber zeitnah Änderungen des Regionalplanes ermöglicht werden.

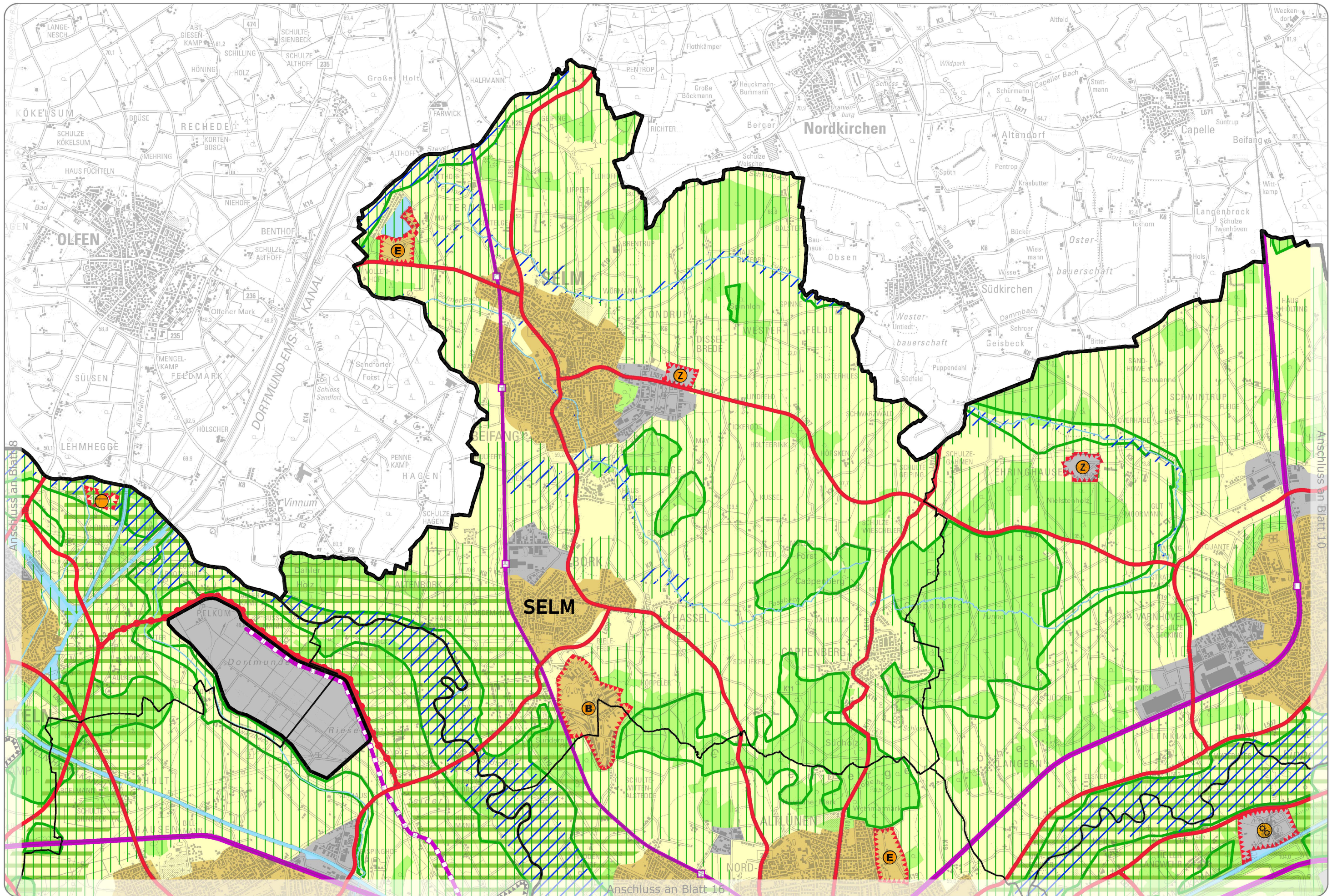
Weitere Anregungen zum vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr werden nicht vorgebracht.“

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme, wie im Sachverhalt dargestellt, dem Regionalverband Ruhr zuzuleiten.

Folgende Unterlagen sind im Ratsportal der Stadt Lünen als pdf-Datei hinterlegt:

- Auszug aus Anlage 3 der Verfahrensunterlagen: „Zeichnerische Festlegungen“, Blätter 9 und 16
- Auszug aus Anlage 3 der Verfahrensunterlagen: „Legende“
- Auszug aus Anlage 3 der Verfahrensunterlagen: „Entfallene Festlegungen“, Blätter 9 und 16
- Auszug aus Anlage 3 der Verfahrensunterlagen: „Neue Festlegungen“, Blätter 9 und 16
- Auszug aus Anlage 9 der Verfahrensunterlagen: „Beteiligungssynopse“, Verfahrensbeteiligter Stadt Lünen Nr. 2941

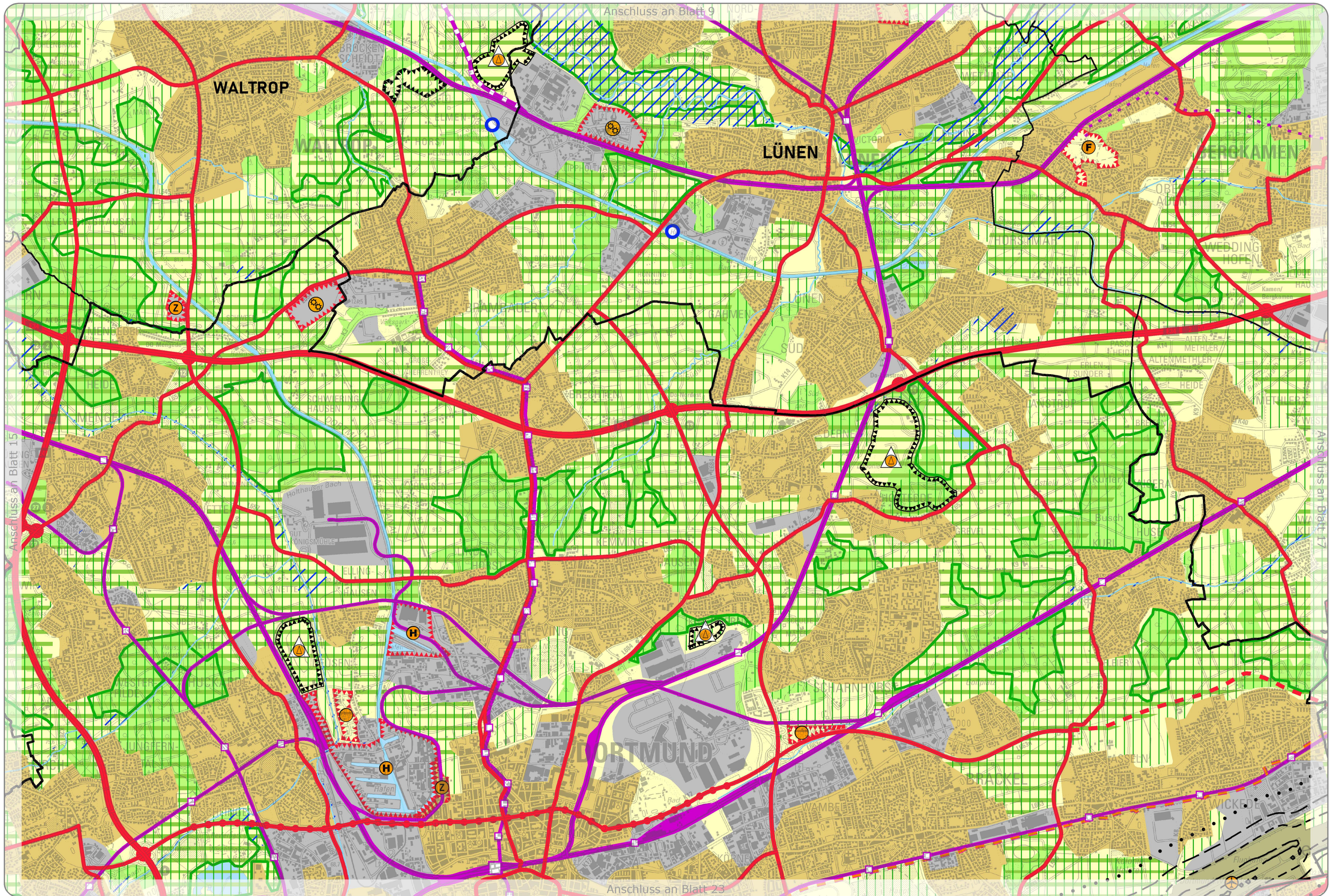


Entwurfssfassung - Stand: Juli 2021

1:50.000 0 0,5 1 2 Km

Regionalplan Ruhr





Entwurfssfassung - Stand: Juli 2021

1:50.000 0 0,5 1 2 Km


















Regionalplan Ruhr




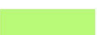








Blatt 16



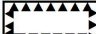










1. Siedlungsraum

-  **a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)**
-  **b) ASB für zweckgebundene Nutzungen**
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Bildungs- und Forschungseinrichtungen
 -  bc) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bd) Militärische Einrichtungen
 -  be) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen
-  **c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)**
 -  ca) Abfallbehandlungsanlagen
-  **d) GIB für flächenintensive Großvorhaben**
-  **e) GIB für zweckgebundene Nutzungen**
 -  ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Landesbedeutsame Hafenstandorte
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen
 -  eg) Regionale Kooperationsstandorte

2. Freiraum








-  **a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche**
-  **b) Waldbereiche**
-  **c) Oberflächengewässer**
 -  ca) Fließgewässer
- d) Freiraumfunktionen**
 -  da) Schutz der Natur
 - db) Schutz der Landschaft
 -  db-1) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  db-2) Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
 -  dc) Regionale Grünzüge
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche

e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen







-  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-1-1) Abfallbehandlungsanlagen
- eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  eb-1) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (mit Eignungswirkung)
 -  eb-2) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (ohne Eignungswirkung)
- ec) sonstige Zweckbindungen
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ruhehäfen
 -  ec-3) Solaranlagen/Freiflächenphotovoltaik
 -  ec-4) Freizeiteinrichtungen
 -  ec-5) Militärische Einrichtungen
 -  ec-6) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen

3. Verkehrsinfrastruktur

a) Straßen unter Angabe der Anschlussstelle

- aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- ac) sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 -  ac) sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- ad) Radschnellverbindungen des Landes
 -  ad-1) Bestand und Planmaßnahmen
 -  ad-2) Planmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

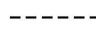
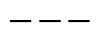
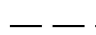

b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen

- ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- bb) Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr
 -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- bd) Bahnbetriebsflächen
 -  bd) Bahnbetriebsflächen




c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagshäfen

-  **d) Flugplätze**
 -  da) Flughäfen/Flugplätze für den zivilen Luftverkehr

e) Lärmschutzbereich gemäß Fluglärmschutzverordnungen

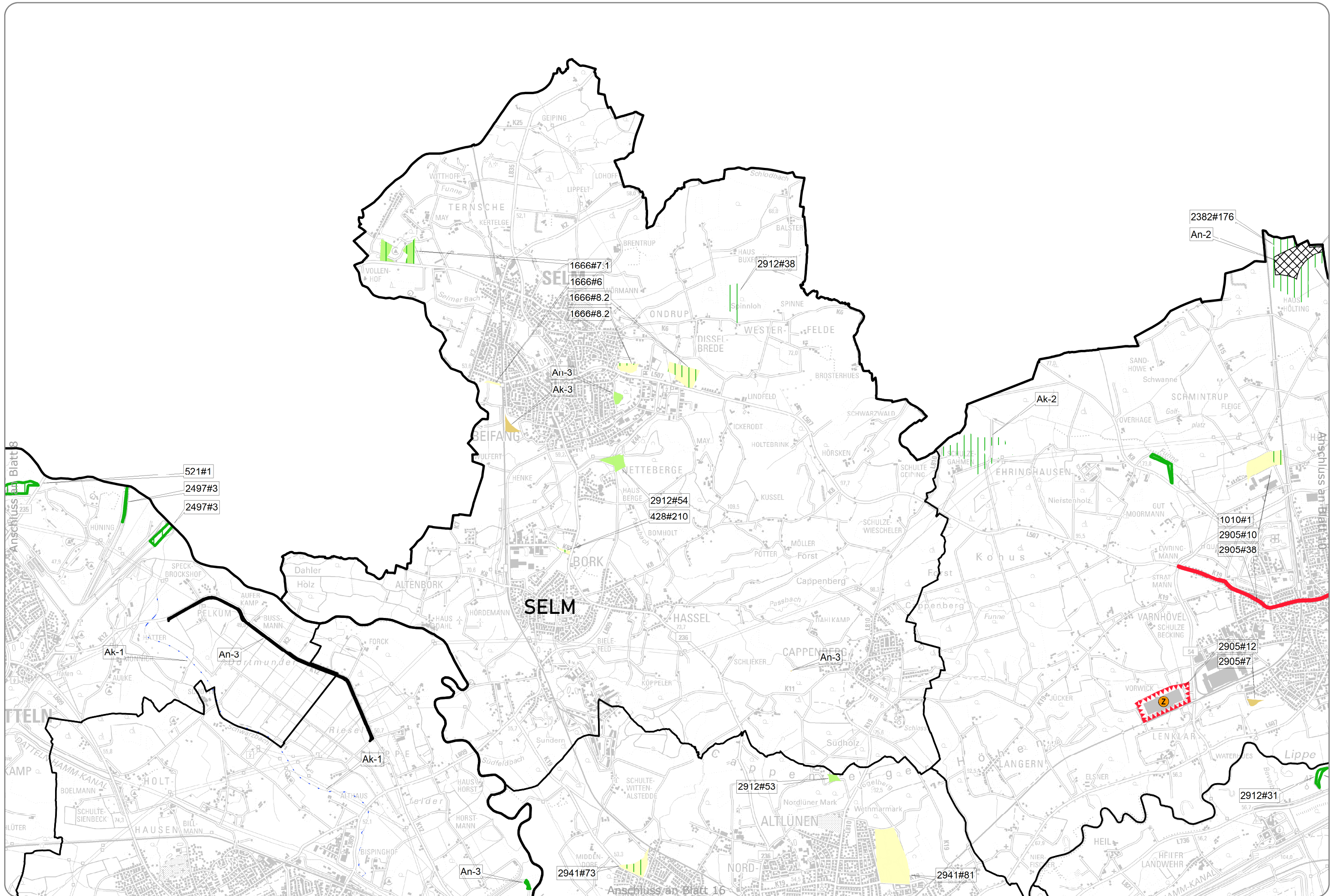
-  ea) Tagschutzzone 1
-  eb) Tagschutzzone 2
-  ec) Nachtschutzzone
-  **f) Erweiterte Lärmschutzzone**

Informelle Grenzsignaturen

-  a) Planungsregion Metropole Ruhr
-  b) Kreisgrenzen
-  c) Gemeindegrenzen

Legende

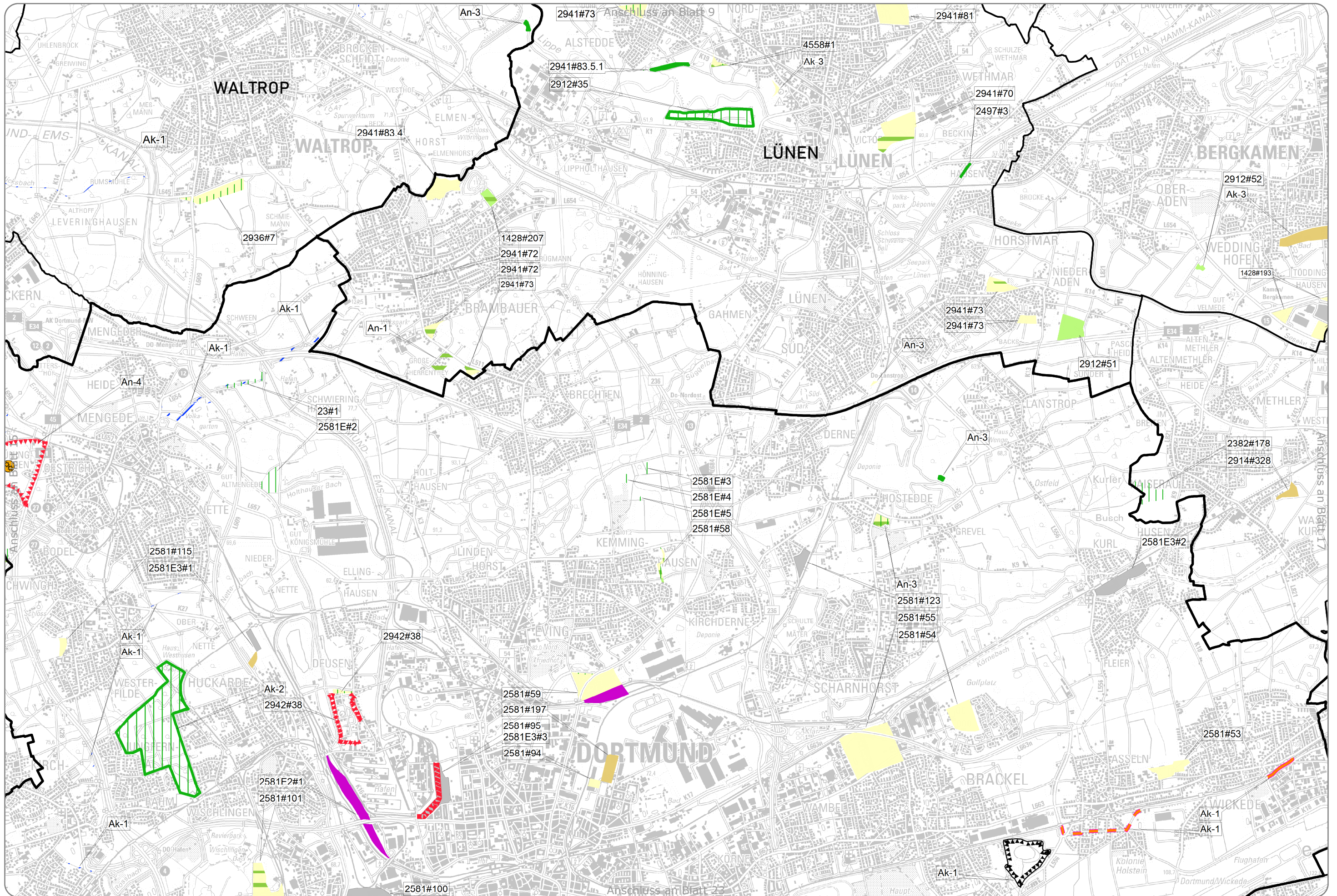
Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr



Entwurfssfassung - Stand: Juli 2021

1:50.000 0 0,5 1 2 Km



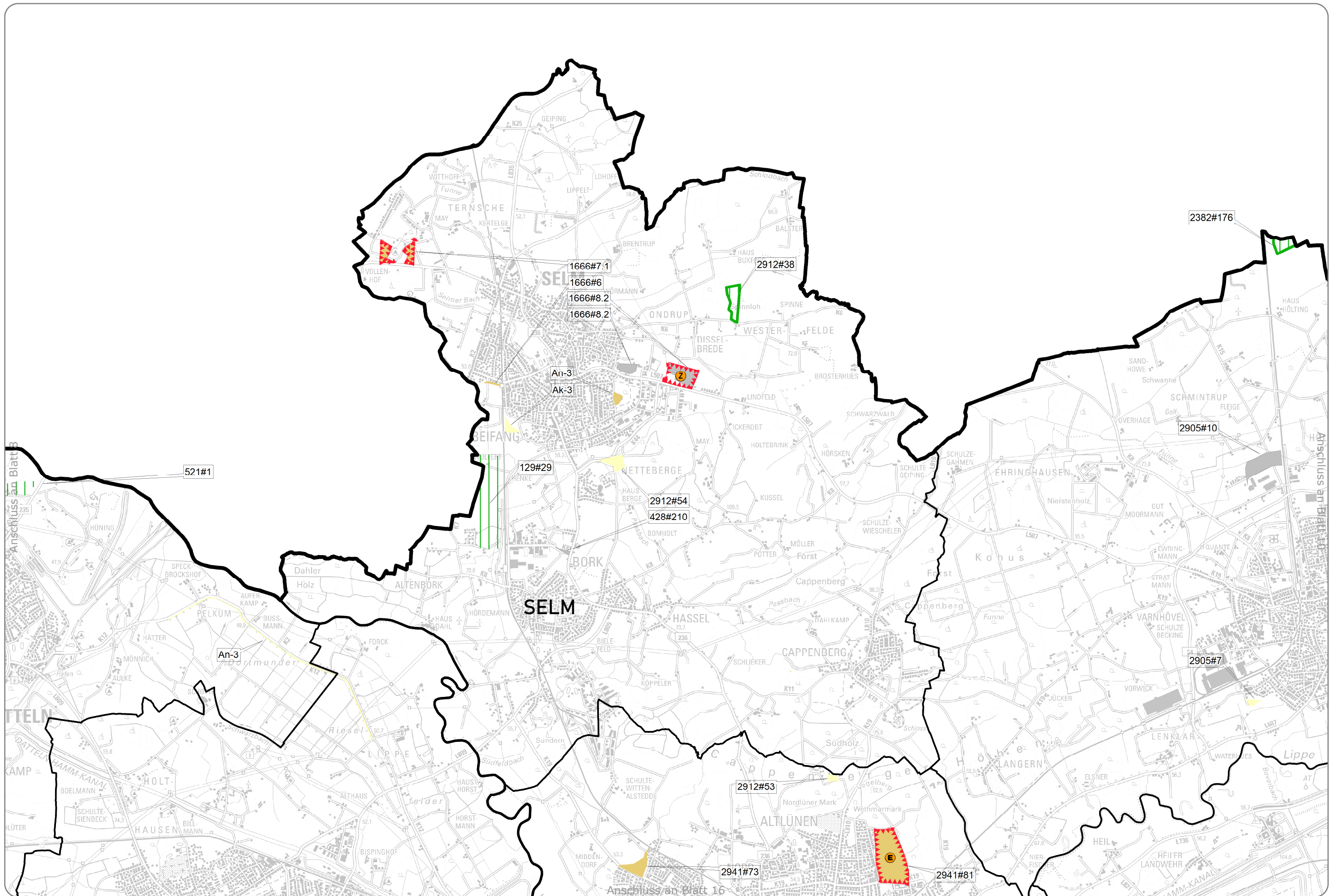


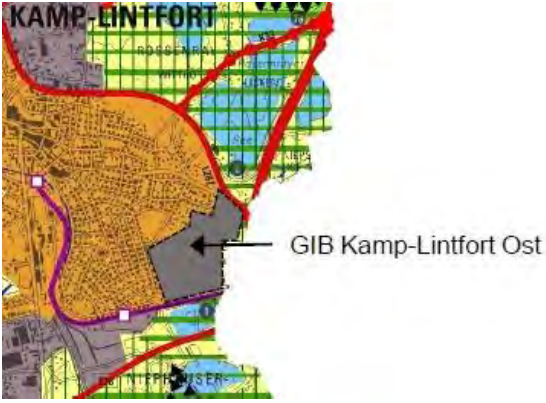
Entwurfssfassung - Stand: Juli 2021

1:50.000 0 0.5 1 2 Km

Regionalplan Ruhr entfallene Festlegungen





Stellungnahme	Erwiderung
 <p>KAMP-LINTFORT</p> <p>GIB Kamp-Lintfort Ost</p>	

Stadt Lünen

<p>2941#1 Stadt Lünen</p>	
<p>Der Prozess zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr ist dadurch gekennzeichnet, dass erstmalig in der Historie der Regionalplanungsprozesse für die Kommunen die Möglichkeit bestand, sich intensiv bei der Erstellung des Regionalplanentwurfes bereits frühzeitig in einem informellen Verfahren einzubringen. Dieser diskursive Ansatz durch die Bildung des Facharbeitskreises Regionaler Diskurs, in dem neben den Kommunen auch die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammer und die Landwirtschaftskammer teilnehmen konnten, soll an dieser Stelle ausdrücklich lobend erwähnt werden. Neben der Einbeziehung des Arbeitskreises wurden in den Fachdialogen und Workshops sowie in den Kommunalgesprächen die Grundlagen für den Entwurf gelegt. Außerdem wurden in diesem Zusammenhang Arbeitsgruppen gebildet, um zum Beispiel für die Bedarfsberechnung zu den Themen Wohnen und Gewerbe neue innovative Ansätze zu entwickeln, die eine nachhaltige zukunftsorientierte - auch im Hinblick auf die im Landesplanungsgesetz geforderte Monitoring-Maßnahme - Flächenpolitik ermöglicht. In diesem</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Arbeitskreis wurde weiterhin auch der Grundstein für das neue Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte gelegt. Hinsichtlich der räumlichen Verortung der errechneten Bedarfe gibt es jedoch Grenzen, die teilweise gesetzlich oder z. B. aufgrund der Topografie vorliegen und nicht überwunden werden können. Insofern ist es kein Problem des methodischen Ansatzes, wenn die ermittelten Bedarfe bislang nicht alle räumlich verortet werden konnten.</p> <p>Als weitere Vorgabe für den Entwurf des Regionalplanes Ruhr ist auch auf die Drucksache 12/1065 vom 12.2.2014 hinzuweisen. Hierbei handelt es sich um das Strategiepapier "Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr", welches am 4.4.2014 von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr beschlossen wurde und maßgebliche Eckpunkte für den Regionalplan Ruhr vorgegeben hat.</p>	
<p>2941#2 Stadt Lünen</p>	<p>Identisch zur Einwendungsnr. 2913#1 (Stadt Fröndenberg)</p>
<p>2941#3 Stadt Lünen</p>	<p>Identisch zur Einwendungsnr. 2201#2 (Stadt Unna)</p>
<p>2941#4 Stadt Lünen</p>	<p>Identisch zur Einwendungsnr. 2453#2 (Stadt Kamen)</p>
<p>2941#5 Stadt Lünen</p>	
<p>Der Grundsatz 1.1-13 "Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben" ist Teil des Kapitels "Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung" und sollte um das Thema Dach- bzw. Fassadenbegrünung als Maßgabe einer klimaverträglichen Bauleitplanung ergänzt werden. Die aktuelle Situation und die zukünftigen Aussichten hinsichtlich der Klimaentwicklung erfordert auch in der Bauleitplanung neue bzw. zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um z. B. der Wärmeentwicklung in den Kommunen vorzubeugen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen (hier insbesondere die Grundsätze 6.1-7 und 10.1-4 LEP NRW).</p> <p>Die weiteren Aspekte zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung werden in Kapitel 4 behandelt.</p>
<p>2941#6.1 Stadt Lünen</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung S. 43</p> <p>Die Ausführungen zum Ziel 1.2-1 "Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln" und zum Ziel 1.2-2 "Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln" resultieren aus den Vorgaben des LEP NRW, wonach die Inanspruchnahme vom Freiraum nur dann erfolgen kann, wenn hierfür ein entsprechender Bedarf ermittelt wurde. Der Regionalverband Ruhr hat in Anlehnung an die Vorgaben im LEP NRW gemeinsam mit dem Facharbeitskreis Regionaler Diskurs eine Methodik entwickelt, um den jeweiligen kommunalen Bedarf berechnen zu können. Diese Methodik wird über das Siedlungsflächen-Monitoring-System RuhrFIS des Regionalverbandes Ruhr dahingehend unterstützt, dass durch die Raubeobachtung (Monitoring) die Bedarfssituation in den Kommunen im dreijährigen Turnus überprüft wird, so dass kommunale Anpassungen zielgerichtet und zweckentsprechend erfolgen können. Die Pflicht zur Durchführung der Raubeobachtung (Monitoring) ergibt sich dabei aus § 9 Absatz 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in V. m. § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG). Des Weiteren ist es mittlerweile gelebte Praxis zwischen den Kommunen und dem RVR, das in Sondersituationen auch kurzfristige Bedarfsermittlungen stattfinden, um entsprechende Engpässe zu beheben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2941#6.2 Stadt Lünen</p>	
<p>Im Entwurf der Ziele und Grundsätze vom 21.11.2017 war in der Aufzählung im Ziel 1.2- 2 auch die "Flächen, die innerhalb der Regionalen Kooperationsstandorte liegen" enthalten. Die Flächen der "Regionalen Kooperationsstandorte" sind nicht auf den kommunalen Bedarf anzurechnen, insofern wäre es nur folgerichtig, wenn diese Textpassage aus dem Entwurf auch wieder in die Aufzählung aufgenommen wird, um auch zu dokumentieren, dass es sich hierbei nicht um einen lokalen Ansatz, sondern um einen Sonderbedarf handelt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In der erwähnten Aufzählung sind lediglich Sonderbedarfe benannt, die nicht von der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr abgeleitet werden. Das Bedarfskontingent der Regionalen Kooperationsstandorte wird jedoch, wie die lokalen Bedarfskontingente, aus der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr abgeleitet.</p>
<p>2941#7 Stadt Lünen</p>	
<p>Das Ziel 1.2-10 "Flächentausch" ist von dem Ziel 6.1-1 des LEP NRW abgeleitet worden. Insofern gibt es von der Vorgehensweise eine gewisse Konsistenz.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Problematisch wird jedoch die Formulierung gesehen, dass die Formulierung einer Flächenrücknahme und - neudarstellung in einem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen ist. Dies kann in der Praxis zu Schwierigkeiten hinsichtlich des gleichen Zeitraumes führen, insbesondere hinsichtlich der formulierten Regelung über die Gleichwertigkeit der Fläche. Sofern eine Fläche im Rahmen eines Flächentausches nutzbar gemacht werden soll, reicht es auch aus, wenn die Rücknahme z. B. in einem Zeitraum von drei Jahren zu erfolgen hat (Willensbekundung durch Ratsbeschluss), um das eigentliche Ziel, bedarfsorientiert eine Fläche anbieten zu können, nicht dadurch verzögert wird, weil man nicht zeitgleich eine Fläche als Tauschfläche anbieten kann.</p>	<p>Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen im Entwurf des RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen.</p> <p>Der Kern des Instrumentes liegt in der Gleichzeitigkeit von Rücknahme von Bauflächen an einer Stelle zugunsten von Neudarstellungen von Bauflächen an anderer Stelle im Flächennutzungsplan/Stadtgebiet. Insofern ist es erforderlich sowohl die Rücknahmen als auch die Neudarstellungen in einem gleichzeitigen Verfahren durchzuführen. Eine Ausnahme bilden Neudarstellungen in einem beschleunigten Bebauungsplanverfahren, hier hat die Berichtigung des FNP parallel zur Rücknahme der Baufläche im FNP-Änderungsverfahren zu erfolgen. Nur so kann eine bedarfsgerechte Darstellung zum Stichtag der Anwendung des Instrumentes sichergestellt werden.</p>
<p>2941#8 Stadt Lünen</p>	
<p>1.3 Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem S. 53</p> <p>Das Ziel 1.3-1 "Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren" beeinflusst unmittelbar die kommunale Entwicklung. Für die Ermittlung der Eigenentwicklungsortlagen wurde seitens des Regionalverbandes Ruhr eine eigene Berechnungsmethode entworfen, um von der starren Bevölkerungsannahme im LEP NRW von 2.000 Menschen wegzukommen und zusätzliche Faktoren, wie Infrastruktureinrichtung, ÖPNV stärker berücksichtigen zu können. Diese Vorgehensweise wurde von den Beteiligten im Facharbeitskreis Regionalen Diskurs befürwortet und unterstützt, weil neben der reinen Bevölkerungszahl für die nachhaltige räumliche Entwicklung von Ortslagen auch andere Faktoren mindestens ebenso wichtig sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
2941#9 Stadt Lünen	
<p>In diesem Zusammenhang wird auf das laufende Änderungsverfahren zum LEP NRW hingewiesen. Die dort erhaltenen Änderungen zum Ziel 2.3 und zum Ziel 2.4 LEP NRW würden die Flexibilität für die Kommunen entsprechenderhöhen und sind von der Stadt Lünen (in Anlehnung an die Position des Kreises Unna) mit Stellungnahme vom 5.7.2018 unterstützt worden. In der Anlage 5 a zur Drucksache 1311091 wird vom Regionalverband Ruhr bereits dargelegt, welche Auswirkungen die Änderungen in diesem Bereich auf den Regionalplan haben könnten. Die dortigen Ausführungen können jedoch erst nach erfolgter LEP NRW-Änderung in den Regionalplan Ruhr übernommen werden. Diese Ausführungen in der Anlage können als Ergebnis von der Stadt Lünen mitgetragen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2941#10 Stadt Lünen	
<p>Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" kann vor dem Hintergrund, dass es hierzu bereits eine ausreichende gesetzliche Regelung in Form des § 35 BauGB gibt, ersatzlos gestrichen werden. Die Gesetzesnorm trägt ausreichend dafür Sorge, dass der Außenbereich geschützt wird. Die Formulierung im Entwurf entspricht den Aussagen im Gesetzestext unter § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB, so dass keine Notwendigkeit gesehen werden kann, dieses explizit im Regionalplan zu regeln.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.</p>
2941#11 Stadt Lünen	
<p>1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) S. 56</p> <p>In diesem Kapitel wird die grundsätzlich Ausrichtung sowie die Inhalte der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) für die kommunale Entwicklung festgelegt. Sie folgt unmittelbar den Vorgaben des LEP NRW und der DVO LPIG und wird daher mitgetragen. Im Einzelnen ergeben sich auf der Konkretisierungsebene des Regionalplanentwurfes seitens der Stadt Lünen aber Anmerkungen, die in Teil 2 dieser Stellungnahme im Einzelnen aufgeführt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
2941#12 Stadt Lünen	
<p>1.5 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) S. 58</p> <p>Die Darstellung des gesamten ehemaligen Muna-Geländes an der Stadtgrenze Lünen/Selm mit den Standorten der Landespolizeischule und des Forschungs- und Technologiezentrums Ladungssicherung (LaSiSe) als ASBz wird ausdrücklich begrüßt. Dies trägt dazu bei, die dortigen Nutzungen langfristig zu sichern und die qualifizierte Weiterentwicklung der Standorte zu ermöglichen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
2941#13 Stadt Lünen	
<p>1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) S. 60</p> <p>Die Ziele und Grundsätze beinhalten allgemeine Vorgaben für die sachgerechte Entwicklung von gewerblichen Standorten und setzen dabei die Vorgaben des LEP NRW um. Ergänzungen zu den Textpassagen werden nicht vorgebracht. Im Grundsatz 1.6.-5 "An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden" ist jedoch der Begriff "schienengebunden" ersatzlos zu streichen, weil diese Vorgaben in den Ballungsrandzonen, anders als im Kern des Ruhrgebiets, nicht immer erfüllt werden können. Dabei sollte der Begriff ÖPNV in diesem Kontext dahingehend spezifiziert werden, dass damit eine höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Änderung des Grundsatzes ist nicht erforderlich. Die Erläuterung zum bisherigen G 1.6-5 (G 1.4-4 neu) enthält bereits folgenden Hinweis: "Sofern die Kommunen nicht über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden."</p>
2941#14 Stadt Lünen	
<p>1.7 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) S. 64</p> <p>Die Ausführungen zu diesem Bereich sind grundsätzlich nachvollziehbar und dienen der langfristigen Sicherung und qualifizierten Weiterentwicklung der Standorte. Die Auflistung ist aus Sicht der Stadt Lünen und des Kreises Unna vollständig. In Verbindung mit dem Kapitel 5 Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und hier mit dem Grundsatz 5.1-2 kritisiert die Stadt Lünen, dass nicht im Sinne einer regionalen Standort-Konzeption die</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund des Umbaus der Energielandschaft hin zu erneuerbaren Energien sind die Veränderungen des vorzuhaltenden Kraftwerksparks momentan schwer abschätzbar. Um Flexibilität in Hinblick auf gewerbliche Folgenutzungen bei Beendigung oder der Änderung des räumlichen Zuschnitts der Kraftwerksnutzung zu erlangen, hat sich der Plangeber gegen die Zweckbindung</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>vorhandenen Standorte der Energieerzeugung durchgängig als GIBz dargestellt werden. In Lünen beträfe das den Standort des Trianel-Kraftwerks.</p>	<p>„Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ in siedlungsräumlich integrierten Lagen bestehender Kraftwerke entschieden.</p>
<p>2941#15 Stadt Lünen</p>	
<p>1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte S. 66</p> <p>Das neue Instrument der „Regionalen Kooperationsstandorte“ soll dazu beitragen, dass größere zusammenhängende Gewerbeflächen für potenzielle Investoren im Verbandsgebiet zur Verfügung gestellt werden können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen ausreichende Flächenpotenziale um z. B. bei wichtigen Expansionen vorhandener Betriebe eine räumliche Alternative anzubieten. Die Flächenpotenziale wurden vom Kreis Unna in enger Abstimmung mit den Kommunen bereits für die Erstellung des Regionalplanentwurfes gemeldet. Die Inhalte und Voraussetzungen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme sind gemeinsam mit dem Facharbeitskreis Regionaler Diskurs entwickelt worden. Das Ziel und der Grundsatz werden somit mitgetragen.</p>	<p>Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans „Regionalplan Ruhr“ soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.</p>
<p>2941#16 Stadt Lünen</p>	
<p>In die Erläuterung auf Seite 69 zum Grundsatz 1.8-2 „Interkommunale Kooperation stärken“ sollte auch neben den Ausführungen, dass bei der engen Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperation von mindestens zwei Kommunen ausgegangen wird, diese Textpassagen dahingehend ergänzt werden, dass der Kooperationsgedanke bereits auch dadurch erreicht wird, wenn ein Regionaler Kooperationsstandort z. B. durch eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft als ganzheitliches Projekt übernommen wird. Der Kreis Unna hat in diesem Zusammenhang bezogen auf die gemeinschaftliche WFG des Kreises Unna Ende 2014 eine entsprechende Anfrage gestellt, die seitens des RVR positiv beantwortet wurde.</p>	<p>Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans „Regionalplan Ruhr“ soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Die Stadt Lünen hat neben dem Standort STEAG in Abstimmung mit der Stadt Dortmund den im gültigen Regionalplan noch als interkommunales Gewerbegebiet dargestellten GIB Groppenbruch ebenfalls als regionalen Kooperationsstandort vorgeschlagen. Die Darstellung von Groppenbruch als GIBz wird daher ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.</p>
<p>2941#17 Stadt Lünen</p>	
<p>1.9 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Landesbedeutsame Hafenstandorte S.70</p> <p>Zum Thema der landesbedeutsamen Hafenstandorte hat die Stadt Lünen in Abstimmung mit dem Kreis Unna mit Stellungnahme vom 5.7.2018 im Rahmen des Änderungsverfahrens des LEP NRW zum Ziel 8.1-9 "Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen" dem Wirtschaftsministerium NRW mitgeteilt, dass die zusätzliche Formulierung in diesem Zielkanon unterstützt wird, zumal die Stadt in ihrer Stellungnahme vom 24.2.2014 zur Neuauflistung des Landesentwicklungsplanes NRW ausdrücklich die Aufnahme des Stadthafens Lünen in die Liste der Landesbedeutsamen Häfen und Wasserstraßen gefordert hat. Dies wurde u. a. damit begründet, dass mit der weltweit agierenden Firma Remondis der Stadthafen Lünen sich zu einem bedeutsamen Umschlagplatz für Recyclingstoffe entwickelt hat. In diesem Sinne regen wir an, dass die Regionalplanungsbehörde für den Fall, dass das Änderungsverfahren zum LEP NRW innerhalb der Beteiligungszeitraums für den Regionalplan abgeschlossen wird, in Abstimmung mit der Stadt Lünen eine geeignete Darstellung für die Sicherstellung der Entwicklungsmöglichkeiten für den Stadthafen Lünen in den Regionalplan aufnimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Sicherung weiterer Häfen, die im LEP NRW auf Basis des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung nicht als "landesbedeutsam" eingestuft worden sind, besteht kein Handlungserfordernis. Dies betrifft die weiteren im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen. Auf die zeichnerische Festlegung dieser Hafenstandorte als GIB für zweckgebundene Nutzungen wird im RP Ruhr zugunsten des erweiterten Handlungsspielraums im Zuge der kommunalen Planungshoheit verzichtet. Ebenso würde eine solche Zweckbindung nicht die Zuordnung dieser Bereiche zum Sonderbedarf für landesbedeutsame Hafenstandorte rechtfertigen.</p> <p>Für die bauleitplanerische Ausgestaltung dieser Häfen ist allerdings auf Grundsatz 6.3-2 des LEP NRW zu verweisen, in dem auch auf die Sicherung und den Schutz sonstiger, nicht landesbedeutsamer Häfen abzustellen ist.</p> <p>Die Erläuterung zum Grundsatz 1.4-4 "An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden" im Kapitel 1.4 "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" wurde ergänzt und die Bedeutung der Häfen deutlicher herausgestellt.</p>
<p>2941#18 Stadt Lünen</p>	
<p>1.10 GIB "Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" S. 73</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Die Ausführungen hierzu sind wortgleich dem LEP NRW entnommen worden und beziehen sich nur auf den im LEP NRW aufgeführten Standort Datteln/Waltrop. Anmerkungen aus Sicht der Stadt Lünen werden daher nicht vorgetragen.</p>	
<p>2941#19 Stadt Lünen</p>	
<p>1.11 Großflächiger Einzelhandel S. 76</p> <p>Die Ausführungen entsprechen überwiegend den Ausführungen im LEP NRW und haben die Funktion Einzelhandelsentwicklungen auf der sog. "grünen Wiese", die zu Lasten der Innenstädte gehen würden, zu verhindern. Dieser Ansatz zur Stärkung der Innenstädte wird ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.</p>
<p>2941#20 Stadt Lünen</p>	
<p>Die Regelung im Grundsatz 1.11-11 "Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche" ist dahingehend kritisch zu hinterfragen, dass es hierzu keine rechtliche Grundlage gibt. Die Abstimmung zentraler Versorgungsbereich mit der Regionalplanung wird möglicherweise mit der Novellierung des Einzelhandelserlasses landesweit geregelt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gegenstandslos, da G 1.11-11 entfällt.</p> <p>In der Erläuterung zum neu formulierten Ziel 1.9-1 wird weiterhin im Rahmen der Aufstellung von Einzelhandelskonzepten die Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p>
<p>2941#21 Stadt Lünen</p>	
<p>Im Grundsatz 1.11-12 „Anbindung an den ÖPNV“ ist der Begriff "schienengebunden" ebenfalls ersatzlos zu streichen. Dabei sollte der Begriff ÖPNV in diesem Thema dahingehend so spezifiziert werden, dass damit eine höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.</p> <p>Im Übrigen schließt sich die Stadt Lünen bezogen auf das Kapitel 1.11 der Stellungnahme des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für das östliche Ruhrgebiet vollumfänglich an.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei großen Einzelhandelsvorhaben, die aufgrund ihres Umfangs der Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders großes Besucheraufkommen erwarten lassen, ist zusätzlich die geforderte Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr gerechtfertigt.</p> <p>In diesem Zusammenhang gibt der Grundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen sind. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung</p>

Stellungnahme	Erwiderung
	<p>von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.</p> <p>Im Hinblick auf die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung sollte deshalb bei Vorhaben ab einer Größe von 25.000 m² Verkaufsfläche bei der Bauleitplanung zusätzlich eine Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr erfolgen. Eine überschlägige Ermittlung typischer Vorhabengrößen innerhalb der Metropole Ruhr zeigt, dass Vorhaben oberhalb dieser Schwelle zur Gruppe der größeren Vorhaben in der Planungsregion gehören, was eine besondere Betrachtung des Verkehrsträgers Schiene rechtfertigt. Während der Begriff "Öffentlicher Personennahverkehr" allgemein alle öffentlichen Verkehrsträger umfasst, bezieht sich der Begriff des "Schienenpersonennahverkehrs" insbesondere auf die im Nahverkehr eingesetzten Zuggattungen Regionalexpress, Regionalbahn und S-Bahn, die regionale Nahverkehrsaufgaben übernehmen und somit im Hinblick auf die weiten Einzugsbereiche größerer Einzelhandelsvorhaben auch eine Erreichbarkeit im regionalen Kontext sicherstellen können. Da in der Metropole Ruhr teilweise auch die Verkehrsträger Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn ebenso regionale Verflechtungen gewährleisten, kommen auch diese für eine Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr in Betracht.</p> <p>Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten, die von der Regelung ebenso erfasst werden, sind in der Regel Kfz-kundenorientiert. Es handelt sich oftmals um peripher liegende Standorte mit der Tendenz zu immer größeren Agglomerationen von Vorhaben mit weiten Einzugsbereichen, insbesondere im Möbeleinzelhandel. Je größer das Vorhaben ist, desto größer ist auch seine Magnetwirkung auf Kunden bzw. Verkehrsströme im Umfeld.</p> <p>Um eine Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, ist jedoch auch hier die Berücksichtigung des Grundsatzes gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als dass das Gutachten von Junker und Kruse "Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, Untersuchung im Auftrag der Staatskanzlei NRW" (Dortmund 2011) davon ausgeht, dass nur etwa jeder 10. Besucher im Möbeleinzelhandel auch zum Käufer wird und damit nur ein Bruchteil der Kfz-Fahrten auch dazu dient, ggf. sperrige Artikel zu transportieren.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass auch bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ein hohes Potenzial zur Nutzung des ÖPNV besteht. Aktuelle Tendenzen im Möbeleinzelhandel verstärken diese Annahme. So bieten auch Möbeldiscounter bzw. -abholmärkte verstärkt Lieferdienste an und bevorzugen bei ihrer Standortwahl zunehmend integrierte Lagen, um dort kleine, kompakte Filialen ohne angeschlossenes Warenlager zu realisieren.</p> <p>In der Metropole Ruhr sind die Kommunen Bergkamen, Breckerfeld, Datteln, Herten, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Oer-Erkenschwick, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Sprockhövel, Waltrop nicht an den Schienenpersonenverkehr angebunden. In diesen geringer verdichteten Kommunen ist eine Ansiedlung von Vorhaben im Sinne des Grundsatzes 1.11-2, Satz 2 aufgrund der zentralörtlichen Funktion und des damit einhergehenden beschränkten Einzugsgebiets der Kommunen eher unwahrscheinlich. In der Regel dürften solche Ansiedlung auch nicht im Einklang mit den Festlegungen des Kapitels 6.5 LEP NRW stehen. Im Einzelfall kann in diesen Kommunen ohne Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV jedoch auch die Anbindung an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) ausreichend sein.</p> <p>Der Anregung einer Spezifizierung des Begriffs ÖPNV wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Erläuterungen um die Möglichkeiten zur Anbindung an den höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) in geringer verdichteten ländlichen Räumen ergänzt werden.</p> <p>Mit der textlichen Überarbeitung wird die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten Fällen Alternativen zu einer Anbindung an den SPNV prüfen und nutzen zu können.</p>
2941#22 Stadt Lünen	
<p>2. Freiraumentwicklung</p> <p>2.1 Allgemeine Freiraumentwicklung S. 96</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht werden.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Zum Abschnitt Allgemeine Freiraumentwicklung werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.</p>	
<p>2941#23 Stadt Lünen</p>	
<p>2.2 Regionale Grünzüge S. 100</p> <p>Zum Abschnitt Regionale Grünzüge werden ebenfalls keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht werden.</p>
<p>2941#24 Stadt Lünen</p>	
<p>2.3 Schutz der Natur S.105</p> <p>Gemäß Ziel 2.3-2 "Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln" des Regionalplanentwurfes sind die Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung über geeignete Festsetzungen zu sichern und zu entwickeln; dabei sind im Rahmen der Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen.</p> <p>Weder wird vorgegeben, dass die geeignete Festsetzung in der Regel das Naturschutzgebiet ist, noch wird klargestellt, dass die wertvollen bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen sind.</p> <p>Gemäß dem Ziel 24 des bisherigen Regionalplanes sind die BSN entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Die geplante Neuformulierung würde dieses Ziel soweit abschwächen, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan seine Steuerungswirkung in diesem Punkt weitgehend verlieren würde. Daher sollte aus Sicht des Kreises Unna die bisherige Formulierung beibehalten werden.</p> <p>Aus Sicht der Stadt wird der Stellungnahme des Kreises Unna gefolgt. Die Ausweisung der BSN als Naturschutzgebiet ist die einzige geeignete Festsetzung, um zusammenhängende wertvolle Bereiche dauerhaft zu sichern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Raumplanung ist eine fachübergreifende Planung. Der Regionalplan übernimmt dabei in NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes, der die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen soll (§ 18 Abs. 2 LPlG).</p> <p>Um keine unzulässige Ersatzvornahme für die nachfolgende landschaftsplanerische Fachplanung zu leisten, wird zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes auf die Konkretisierung der BSN verwiesen. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
Für die Stadt Lünen ergeben sich aus dieser Forderung keine planerischen Nachteile.	
2941#25 Stadt Lünen	
<p>2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung S. 110</p> <p>Gemäß Ziel 22 Abs. 1 des bisherigen Regionalplanes sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, in Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung BSLE zu unterlassen. Im Entwurf des neuen Regionalplanes findet sich nur noch im Grundsatz 2.4-1 eine Entsprechung, allerdings hier nur noch als Sollvorschrift. Durch den Entfall dieses zentralen Zieles würde aus Sicht des Kreises Unna ein erheblicher Teil der Steuerungswirkung der BSLE entfallen. Gemäß Ziel 22 Abs. 3 des bisherigen Regionalplanes dürfen Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung in BSLE nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Dieses Ziel hat erheblich zur Steuerung außenbereichsunverträglicher Freizeitvorhaben beigetragen. Im Entwurf des neuen Regionalplanes fehlt dieses Ziel. Eine Aussage findet sich nur noch im Grundsatz 2.4-1, wo in deutlich unpräziserer Formulierung steht "Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen". Der Argumentation des Kreises Unna, als Untere Naturschutzbehörde, es bei der bisherigen Regelung zu belassen, kann sich die Stadt Lünen nicht anschließen. Die neue Formulierung als Grundsatz (und nicht als Ziel) lässt aus kommunaler Sicht eventuell mehr Spielraum für Entwicklungen. Grundsatz 2.4-1 besagt, dass "Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, des Landschaftsbildes, des Biotopverbundes oder der Erholungseignung der Landschaft führen können", vermieden werden sollen. Dieser Grundsatz ist als Vorgabe für die Abwägungsentscheidungen der nachfolgenden Planungsebenen zu verstehen. Der Schutz der Landschaft wird weiterhin durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes gewährleistet.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
2941#26 Stadt Lünen	
<p>2.5 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes S.115</p> <p>Gemäß Ziel 2.5-1 sind Planungen und Maßnahmen möglich, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen und mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar sind. Die bisherige Formulierung des Regionalplanes in Ziel 24a bzgl. solcher Planungen lautete, diese "sind nur dann zulässig, wenn ...". Diese Formulierung sollte beibehalten werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Formulierung wird nicht aufgegriffen, da der Regionalplan keine Zulässigkeitsentscheidung trifft.</p>
2941#27 Stadt Lünen	
<p>2.6 Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche S. 117</p> <p>Zum Abschnitt Landwirtschaft werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.</p>
2941#28 Stadt Lünen	
<p>2.7 Wald und Forstwirtschaft S. 120</p> <p>Die Kommunen im Kreis Unna zählen mit Ausnahme der Stadt Schwerte zu den waldarmen Kommunen. Bereits in der Stellungnahme am 4.7.2018 zum Änderungsverfahren des LEP NRW hat der Kreis Unna zum Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme mitgeteilt, dass die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, aus Sicht des Kreises Unna mitgetragen wird. Dieser Stellungnahme hatte sich die Stadt Lünen inhaltlich angeschlossen.</p> <p>Die vorhandenen Waldflächen im Kreis Unna haben einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung und sollten somit vor einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden. Dies trifft auf die Waldflächen im Stadtgebiet Lünen in besonderer Weise zu. Der 3. Absatz</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen in Waldbereichen richtet sich nach Ziel 7.3-1 LEP NRW in seiner rechtskräftigen Fassung. Im Rahmen der Änderung des LEP NRW vom 06.08.2019 ist die ursprüngliche Öffnungsklausel bezüglich Windenergieanlagen in Waldbereichen in der rechtskräftigen Fassung des LEP NRW nicht mehr enthalten. Gemäß § 18 Abs. 1 LPlG NRW sind Regionalpläne den geänderten und neuen Zielen der Raumordnung im LEP NRW anzupassen.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf die neue Formulierung des Ziels 2.7-1 im RP Ruhr und die entsprechenden Erläuterungen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>im Ziel 2.7-1 "Waldbereiche erhalten und entwickeln" kann aus Sicht der Stadt Lünen daher ersatzlos gestrichen werden, zumal bereits auf der Seite 123 der Erläuterung beschrieben wird, dass aufgrund der besonderen Funktion des Waldes insbesondere in den waldarmen Kommunen hohe Anforderungen an die Inanspruchnahme von Waldbereichen zu stellen sind.</p> <p>Die Stadt Lünen teilt allerdings die rechtliche Einschätzung des Regionalverbandes Ruhr, dass eine mögliche Streichung des 3. Absatzes erst dann in Betracht kommen kann, wenn das LEP NRW Änderungsverfahren zum Abschluss gebracht wurde.</p>	
2941#29 Stadt Lünen	
<p>2.8 Bodenschutz S.127</p> <p>Die Ausführungen im Grundsatz 2.8-2 "Schutzwürdige Böden erhalten" können entweder ersatzlos gestrichen werden oder sollte sich von den Formulierungen stärker daran orientieren, dass dieses Thema im Rahmen der Abwägung sachgerecht zu erfolgen hat. Der Bodenschutz hat diesbezüglich den gleichen Stellenwert wie die übrigen Belange und genießt keinen diesbezüglichen Vorzug im Rahmen von Abwägungsentscheidungen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Grundsatz wird wie folgt umformuliert: "Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen im regionalplanerischen Freiraum sind nach Möglichkeit auf weniger schutzwürdige Böden zu lenken, um die schutzwürdigen Böden, d.h. solche mit einer hohen und sehr Funktionsausprägung, zu erhalten".</p>
2941#30 Stadt Lünen	
<p>2.9 Oberflächengewässer S. 130</p> <p>Die Ausführungen zum Ziel 2.9-1 "Oberflächengewässer erhalten und entwickeln" sollte konkreter auf die Umsetzung der WRRL eingehen. Die Umsetzung der WRRL ist zurzeit das oberste Ziel im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Im LEP wurde dies im Grundsatz 7.4-1 entsprechend aufgenommen. Vor dem Hintergrund der Zielerreichung bis 2027 guter chemischer und ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potential und einem Umsetzungsgrad bei den Oberflächenwasserkörpern von zurzeit gerade einmal ca. 7% ist dies ein durchaus wichtiges Ziel. Daher wird vorgeschlagen, die Forderung der Umsetzung der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In der Stellungnahme werden weitgehend die Erläuterungen zu den Grundsätzen 7.4-1 und 7.4-2 des LEP NRW zitiert. Um Redundanzen zum LEP NRW zu vermeiden, ist das Ziel 2.9 "Oberflächengewässer" überarbeitet worden. Wegen der Redundanz zu den Grundsätzen 7.4-1 und 7.4-2 LEP NRW, die sich auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer sowohl als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut beziehen, wird das bisherige Ziel 2.9-1 im Regionalplan gestrichen, ebenso der Grundsatz 2.9-3 zur Freizeitnutzung, der ebenfalls redundant war.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>WRRL analog zum LEP auszuführen: Der besonderen Bedeutung des Wassers für Mensch und Naturhaushalt entsprechend haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit der im Dezember 2000 in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu einer integrierten Gewässerschutzpolitik in Europa verpflichtet. Sie wurde im Jahr 2002 durch Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes in bundesdeutsches Recht umgesetzt, das in allen Bundesländern einheitlich gilt.</p> <p>Die Richtlinie verpflichtet alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dazu,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei oberirdischen Gewässern einen "guten ökologischen Zustand" sowie einen "guten chemischen Zustand" zu erreichen, • bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern ein "gutes ökologisches Potenzial" und einen "guten chemischen Zustand" zu erreichen. • beim Grundwasser einen guten "mengenmäßigen und chemischen Zustand" zu erreichen. <p>Diese Ziele sollen gemäß der Richtlinie bis 2015 erreicht werden. Soweit es nicht möglich ist, diese Ziele bis 2015 zu erreichen, können die Fristen bis 2021, spätestens aber bis 2027 verlängert werden.</p> <p>Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Umweltziel eines Verschlechterungsverbotes sowie für den Grundwasserkörper die Umweltziele, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern oder zu begrenzen sowie eine Verschlechterung des Grundwasserzustands zu verhindern.</p> <p>Um die oben genannten Qualitätsziele zu erreichen, erfolgt die Bewirtschaftung aller Gewässer durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes. Für die nordrheinwestfälischen Anteile an den Flussgebietseinheiten Maas, Rhein, Weser und Ems legt der Bewirtschaftungsplan zusammen mit einem Maßnahmenprogramm die Bewirtschaftungsziele für die berichtspflichtigen</p>	<p>Gemäß Planzeichenverzeichnis der Anlage 3 zur LPIG DVO sind Talsperren, Abgrabungsseen, natürliche Seen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau Vorranggebiete und damit Ziele der Raumordnung. Das neue Ziel 2.9-1 bezieht sich daher auf die Talsperren in der Planungsregion, auf die Stauseen mit Dauerstau, auf die natürlichen Seen und die durch Abgrabung entstandenen Seen ab einer Flächengröße von 5 ha. Die Erläuterung und die Begründung werden entsprechend angepasst.</p> <p>Im LEP NRW wird im Rahmen der Erläuterung zu den Grundsätzen 7.4-1 "Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer" und 7.4-2 "Oberflächengewässer" auf die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und deren Umweltziele für oberirdische Gewässer, für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer und für das Grundwasser eingegangen. Die WRRL und deren Ziele werden auch in den Erläuterungen zum neuen Ziel 2.9-1 aufgeführt. Deren Umsetzung ist jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern der Wasserwirtschaftsverwaltung auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Gewässer fest und zeigt Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung dieser Gewässer und zur Verbesserung des Zustands des Grundwassers auf.</p> <p>Der Bewirtschaftungsplan ist 2010 erstmals als behördenverbindlicher Plan wirksam geworden und wurde 2016 erstmalig fortgeschrieben.</p> <p>Im Rahmen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung sollen Gewässer nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden; dies gilt insbesondere für das Grundwasser und die Oberflächengewässer, die nicht als künstliche Gewässer von Menschen geschaffen wurden.</p> <p>Dazu müssen sich die Nutzungsansprüche an Gewässer an den natürlichen Gegebenheiten, insbesondere an der Neubildungsrate des Grundwassers und erforderlichen Mindestwasserständen und -abflüssen in Fließgewässern, orientieren.</p>	
2941#31 Stadt Lünen	
<p>2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz S. 133</p> <p>Zum Abschnitt Grundwasser- und Gewässerschutz werden seitens der Stadt Lünen keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2941#32 Stadt Lünen	
<p>2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz S. 138</p> <p>Zum Abschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Die Stadt Lünen schließt sich den Anmerkungen des Kreises Unna an.</p> <p>Im Regionalplanentwurf sind nur noch die Flächen der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für die mittlere Häufigkeit, d. h. HQ 100 aufgenommen worden. Die Überflutungsflächen für niedrigere Jährlichkeiten, dass sogenannte HQ Extrem für HQ 250 bzw. HQ 1000 ist nur in der</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Anregung, die Überschwemmungsbereiche zu überprüfen, die auf vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete vor dem Hintergrund bereits realisierter Hochwasserschutzmaßnahmen wie Hochwasserrückhaltebecken u.a. am Lünerner Bach in Unna basieren, wird gefolgt. Nach Rückmeldung der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 54, Juni 2020) kann der Überschwemmungsbereich im bebauten Teile des Ortsteils Lünern zurückgenommen werden. Das Festsetzungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet ist in Vorbereitung.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Erläuterungskarte 15 zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit aufgenommen worden. In diesem Zusammenhang ist zu kritisieren, dass die "alten" preußischen Überschwemmungsgebiete und in der Zwischenzeit neu festgesetzte Überschwemmungsgebiete, die rechtlich auch noch Gültigkeit besitzen, nicht aufgenommen wurden. Zudem gibt die Abgrenzung in einigen Fällen nicht den Ist-Zustand wieder, da die Festsetzung der vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete auf dem Ist-Zustand 2011 entsprechend der Vorgaben der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie erfolgt ist. Auf dem Gebiet des Kreises Unna wurden in der Zwischenzeit aber Maßnahmen der Hochwasservorsorge durchgeführt. Obwohl diese Einrichtungen zur deutlichen Verbesserung des Hochwasserschutzes errichtet und in Betrieb genommen wurden, ist eine weitere städtebauliche Entwicklung der Siedlungsflächen durch die bisher nicht erfolgte Rücknahme bzw. Anpassung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Hier wäre eine zeitnahe Anpassung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete durch die Bezirksregierung Arnsberg dringend angeraten.</p>	<p>Der Anregung, die "Preußischen Überschwemmungsgebiete" zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt. Die "Preußischen Überschwemmungsgebiete" sind die Überschwemmungsgebiete aus den Jahren 1905 bis 1912, die nicht berechnet wurden, sondern nach einem Hochwasser in Karten eingetragen wurden. Sie dienten der Orientierung und galten nur solange, bis eine Neuberechnung der Überschwemmungsgebiete stattgefunden hat. In den alten Regionalplänen wurden diese Gebiete auch als Überschwemmungsbereiche festgelegt. Eine Neuberechnung hat mittlerweile zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie durch die Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten stattgefunden. Überschwemmungsgebiete wurden in ihren Festsetzungen von der Wasserwirtschaft bestätigt oder neu festgesetzt oder vorläufig gesichert. Von daher ist eine Übernahme der alten preußischen Überschwemmungsgebiete in den Regionalplan nicht zielführend. Gemäß Erläuterungen zum Ziel 7.4-6 LEP NRW sind zudem in der Regionalplanung Überschwemmungsbereiche basierend auf den Gefahrenkarten mit dem Szenario HQ 100 festzulegen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf umfasst die zeichnerische Festlegung als Überschwemmungsbereich (Anlage 2, Blätter 1 bis 30) gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete und Freiraumbereiche zur Rückgewinnung von Retentionsräumen. Nach den Fachdaten der Wasserwirtschaft mit Datum 2017 wurden die Überschwemmungsbereiche im Regionalplanentwurf 2018 festgelegt. Eine Überprüfung der verwendeten wasserwirtschaftlichen Fachdaten hat im Mai 2020 stattgefunden. Die Überschwemmungsgrenzen der Gebiete HQ 100 aus den Gefahrenkarten des 2. Zyklus 2019 wurden überprüft, ebenso die festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. An einigen Stellen wurden die zeichnerischen Festlegungen für Überschwemmungsbereiche angepasst.</p> <p>Bereiche, die beim Versagen von Hochwasserschutzanlagen bei einem Hochwasserereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) und bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ Extrem) überflutet werden, werden in der Erläuterungskarte "vorbeugender Hochwasserschutz" (Anlage 4) dargestellt. Dazu sind beide Überschwemmungsgrenzen der potenziellen Szenarien HQ 100</p>

Stellungnahme	Erwiderung
	und HQ Extrem, die überflutet werden könnten, in die Erläuterungskarte übernommen worden.
2941#33 Stadt Lünen	
<p>Der zweite Absatz im Grundsatz 2.11-6 "Für Starkregen ausreichend Flächen sichern" sollte der Definition vom § 55 Absatz 2 WHG entsprechen. "Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen." Insbesondere die Zwischenspeicherung und/ oder Versickerung am Entstehungsort ist dazu geeignet, die Auswirkungen von Starkregen im Siedlungsbereich zu minimieren. Dies kann nur erreicht werden, wenn die entsprechenden Flächen im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden. Durch die Neufassung des LWG in 2016 und die entsprechende Übernahme des § 55 WHG ist die bisherige Ausnahmeregelung des § 51 a hinsichtlich der Anschlussmöglichkeit des Niederschlagswassers an bestehende Mischwasserkanalisationen aufgehoben worden, so dass der Sicherung entsprechender Flächen in der Bauleitplanung zur Rückhaltung, Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser eine noch höhere Bedeutung zukommt. Durch den fortschreitenden Klimawandel wird die Aufnahme und Konkretisierung dieses Grundsatzes umso wichtiger, daher wird eine entsprechende Ergänzung angeregt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Adressat für die bisherigen Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 im Kapitel "Abwasser" ist bei beiden Grundsätzen die Bauleitplanung. Diese soll im Rahmen ihrer Planungen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung sichern. Deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein. Um Redundanzen zu vermeiden wird der Grundsatz im Kapitel „Abwasser“ (Kapitel 5.3 neu) belassen, da Niederschlagswasser gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 WHG) zum Abwasser zählt. Der Grundsatz 2.11-6 einschließlich seiner Erläuterung werden gestrichen.</p> <p>Der neue Wortlaut des Grundsatzes 5.3-7 (bisher Grundsatz 5.4-7) lautet: "Auf Ebene der Bauleitplanung sollen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden. Deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein". In diesem Grundsatz geht es um Flächensicherung und nicht um die Beseitigung mit Einleitung. Der Wortlaut braucht hier daher nicht dem § 55 WHG entsprechen, da dieser die Abwasserbeseitigung regelt.</p> <p>Die Anregung zur Versickerung, Verrieselung oder direkter Ableitung Niederschlagswasser wird im Grundsatz 5.3-6 "Niederschlagswasser raumverträglich bewirtschaften" aufgegriffen und ergänzt.</p>
2941#34 Stadt Lünen	
2.12 Freizeit und Erholung S. 143	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Sie bezieht sich bzgl. der Route der Industriekultur per Rad auf die Erläuterung zum Grundsatz 2.12-4. Die Anregung bezieht sich auf die</p>







Stellungnahme	Erwiderung
<p>Zum Abschnitt Freizeit und Erholung werden keine eigenen Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Die Stadt Lünen schließt sich den Anmerkungen des Kreises Unna an.</p> <p>In der Erläuterung zum Grundsatz 2.12-4 "Standorte der Route Industriekultur erhalten und entwickeln" s. 147 wird dargestellt, dass die "Route der Industriekultur" auf einem 400 Kilometer langen Straßenrundkurs das industriekulturelle Erbe der Metropole Ruhr erschließt. Ein wichtiger Bestandteil ist aber ebenso die Erschließung der "Route der Industriekultur per Rad". Das knapp 700 Kilometer umfassende Wegenetz der "Route der Industriekultur per Rad" bildet zusammen mit dem "RuhrtalRadweg" und der "Römer-Lippe-Route" das Rückgrat des NRW-Förderprojektes "radrevier.ruhr". Dieses hat die Qualifizierung der Metropole Ruhr zu einer zertifizierten Radreiseregion zum Ziel. Durch den RVR wurde im Rahmen eines weiteren Förderprojektes die Wegweisung des "radrevier.ruhr" mit dem Knotenpunktsystem ausgestattet. Vor diesem Hintergrund ist die Erschließung der "Route der Industriekultur per Rad" ebenfalls von sehr großer Bedeutung. Der Grundsatz sollte entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Ergänzung des Grundsatzes. Dieser bezieht sich allein auf die <u>Standorte</u> der Route der Industriekultur mit ihren Siedlungs-, Anker- und Aussichtspunkten. Die Erschließung per Rad wird nicht im Grundsatz aufgenommen, da es sich nicht um einen raumordnerischen Belang handelt. Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass in der Erläuterung die "Route der Industriekultur per Rad" ergänzt wird und in der Erläuterungskarte 16 (Anlage 4) die Premiumradwege des "radrevier.ruhr" aufgenommen werden.</p>
<p>2941#35 Stadt Lünen</p>	
<p>Daran anknüpfend sollten die in der Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" dargestellten "Regional bedeutsamen touristischen Routen" das komplette Radwegenetz des "radrevier.ruhr" (Route der Industriekultur per Rad, RuhrtalRadweg, Römer-Lippe-Route) bzw. das gesamte Knotenpunktnetz abbilden und in der Karte und der Legende entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Premiumradwege des „radrevier.ruhr“ (werden in der Erläuterungskarte 16 (Anlage 4) dargestellt bzw. ergänzt.</p>
<p>2941#36 Stadt Lünen</p>	
<p>In der Erläuterung zum Grundsatz 2.12-5 "Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten" (S. 148) wird dargelegt, dass Halden oder Deponien, sofern sie nicht für die Erholung genutzt werden sollen, eine Nutzung im Rahmen erneuerbaren Energieerzeugung zu prüfen ist. In der Beschreibung des Grundsatzes wird der Eindruck erweckt, dass zunächst die Eignung für die Nutzung der erneuerbaren Energieerzeugung zu prüfen ist. Dieser Wortlaut</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Vereinbarkeit mit der Nutzung durch erneuerbare Energien basiert auf der Vereinbarkeit des Grundsatzes mit dem Ziel 10.2-1 LEP NRW. Dieses wurde mit der ersten Änderung des LEP NRW zum Grundsatz und ist daher auch von den nachfolgenden Planungen unmittelbar in Abwägungs- und</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>würde einen Vorrang der erneuerbaren Energieerzeugung implizieren, der aber nach der Erläuterung so nicht gewollt sein kann. Der Grundsatz sollte entsprechend umformuliert werden, zumal bei der Nutzung von z. B. Solarenergie bereits aufgrund der Einzäunung der Module eine Erholungsnutzung in der Regel fast ausgeschlossen ist.</p>	<p>Ermessensentscheidungen einzustellen und insofern zusammen mit dem Grundsatz 2.12-5 zu berücksichtigen.</p> <p>Der Grundsatz 2.12-5 legt fest, dass die Erholungsnutzung auf ehemaligen, für <u>Erholungszwecke geeigneten</u> Halden erhalten und entwickelt werden soll. Unter Zugrundelegung der Vereinbarkeit von Erholung und erneuerbaren Energien ist dies kein Widerspruch zum Grundsatz 10.2-1 LEP NRW. Es handelt sich bei den Festlegungen des LEP NRW und RP Ruhr um Grundsätze, die in den nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p>
<p>2941#37 Stadt Lünen</p>	
<p>2.12.1 Freiraum mit Zweckbindung Freizeiteinrichtung S.150</p> <p>Zu diesem Abschnitt werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgebracht werden.</p>
<p>2941#38 Stadt Lünen</p>	
<p>2.12.2 Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBE) S. 151</p> <p>Zu diesem Abschnitt werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgebracht werden.</p>
<p>2941#39 Stadt Lünen</p>	
<p>3. Kulturlandschaftsentwicklung S. 155</p> <p>Die im Kapitel Kulturlandschaftsentwicklung getätigten Ausführungen können voll umfänglich mitgetragen werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen mitgetragen werden.</p>
<p>2941#40 Stadt Lünen</p>	
<p>4. Klimaschutz und Klimaanpassung S. 160</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen mitgetragen werden.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Die im Kapitel Klimaschutz und Klimaanpassung getätigten Ausführungen können ebenfalls vollumfänglich mitgetragen werden.</p>	
<p>2941#41 Stadt Lünen</p>	
<p>5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur S. 165</p> <p>Zu den im Kapitel dargelegten Ausführungen werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht, zumal sie unmittelbar aus dem LEP NRW entwickelt wurden. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass mit dem sehr allgemein formulierten Grundsatz 5.1-2 keine regionalplanerische Steuerung von Standorten der Energieerzeugung erreicht wird. Stattdessen wird die Verantwortung in Form der Standortfrage komplett auf die kommunale Ebene verlagert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie ihren Regelungsgehalt lediglich wiederholen. Dies ist hinsichtlich des Grundsatzes 5.1-2 (Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) im Entwurf des RP Ruhr und des Grundsatzes 10.1-3 (Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) LEP NRW der Fall. Der Grundsatz 10.1-3 LEP NRW ist weiterhin in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>
<p>2941#42 Stadt Lünen</p>	
<p>5.2.1 Windenergie S. 166</p> <p>Spätestens seit dem Urteil vom 13.12.2012 des Bundesverwaltungsgerichtes sind die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung deutlich strukturiert und weiterentwickelt worden. Das Bundesverwaltungsgericht fordert dabei die Ausarbeitung eines schlüssigen Plankonzeptes in vier Arbeitsschritten. Als Ergebnis ist der Windenergie dann substantziell Raum zu verschaffen. Ziele dieses Prozesses sind dabei u. a. die Transparenz und die Partizipation der Öffentlichkeit. Das Thema Windenergie wird in der Öffentlichkeit weiterhin sehr kontrovers diskutiert, vor allem dann, wenn in der unmittelbaren Nachbarschaft Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Beispiel im Prozess zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie" rd. 20.000 abgegebenen Stellungnahmen erhalten, mit der Folge, dass das Aufstellungsverfahren eingestellt wurde.</p> <p>Im laufenden Änderungsverfahren zum LEP NRW soll das bisherige Ziel zum Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung herabgestuft</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen in der gesamten Planungsregion verzichtet.</p> <p>Mit Rechtskraft der Änderung des LEP NRW vom 06.08.2019 entfällt das Ziel 10.2-2 LEP NRW zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte Änderung des LEP NRW entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3 LEP NRW, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten.</p> <p>Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß Grundsatz 10.2-2 LEP NRW macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>werden. Zudem würden die Regionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit erhalten, zu entscheiden, ob sie überhaupt Bereiche für die Windenergie festlegen wollen.</p> <p>Die Stadt Lünen hat in Übereinstimmung mit dem Kreis Unna in der Stellungnahme am 4.7.2018 dieses Vorgehen unterstützt, weil der Regionalplanungsprozess mit dieser Thematik ansonsten überfrachtet wird, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes für eine Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnte, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan obsolet wäre. Das Thema Windenergie könnte, sofern der LEP NRW nach dem Änderungsverfahren die Möglichkeit der Alternative eröffnet, dann aus dem Regionalplanentwurf herausgenommen werden, zumal aufgrund der räumlichen Struktur des Verbandsgebietes kaum geeignete großräumige Flächenpotenziale verfügbar sind.</p> <p>Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass in der Begründung S. 173 noch auf den Windenergieerlass vom 4.11.2015 Bezug genommen wird. Der derzeit gültige Windenergieerlass datiert vom 08.05.2018.</p>	<p>insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.</p>
<p>2941#43 Stadt Lünen</p>	
<p>5.2.2 Weitere Erneuerbare Energien S. 167</p> <p>Das Ziel ist aus den Vorgaben des LEP NRW entwickelt worden. Die Formulierung soll dazu beitragen, dass die Solarenergiegewinnung auf Standorte gelenkt wird, die eine gewisse Prägung aufweisen.</p> <p>Hier ist im Weiteren zunächst der Abschluss des Änderungsverfahrens (LEP) abzuwarten. Ein Potential im Sinne des Grundsatzes 5.2.2-4 "Wasserkraft raumverträglich nutzen" für die Errichtung von neuen Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft unter Berücksichtigung der gewässerökologischen Belange insbesondere hinsichtlich der linearen Durchgängigkeit der Gewässer auf dem Gebiet der Stadt Lünen wird nicht gesehen. Zukünftig sind insbesondere im Rahmen der Möglichkeiten zum Aus- bzw. Umbau bestehender Wasserkraftnutzungsanlagen die Möglichkeiten zur ökologischen Verbesserung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>der Gesamtsituation zu nutzen. Das Potential zur Nutzung der Wasserkraft an Oberflächengewässern ist gemessen an den damit verbundenen ökologischen Auswirkungen bezogen auf das Gebiet der Stadt Lünen somit als äußerst gering einzustufen.</p>	
<p>2941#44 Stadt Lünen</p>	
<p>Die Nutzung der Geothermie im Rahmen des Grundsatzes 5.2.2-5 "Geothermisches Potential raumverträglich nutzen" wird aufgrund der bisher äußerst geringen Umweltauswirkungen und des i. d. R. geringen Flächenbedarfs grundsätzlich befürwortet und gewinnt auf dem Gebiet der Stadt Lünen an Bedeutung. Bohrtiefen von mehr als 150 m sind dabei die Ausnahme, im Regelfall liegen die Bohrtiefen bei < 100 m. Erhebliche Risiken werden bei der Nutzung der Geothermie durch Erdwärmesonden nicht gesehen. Bohrungen dürfen nur von zertifizierten Fachfirmen durchgeführt werden. In den Erlaubnisverfahren wird der geologische Landesdienst beteiligt. Zudem gelten in Wasserschutzgebieten und in Bereichen, in denen oberflächennaher Bergbau betrieben wurde sowie im Bereich des Grundwassergefährdungsgebietes erhöhte Anforderungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Geothermie.</p> <p>Eine Nutzbarmachung von Wärmepotentialen aus Grubenwasser wird vor dem Hintergrund der zentralen Grubenwasserhaltung in Bergkamen auf dem ehemaligen Bergwerk Haus Aden ausdrücklich befürwortet. Hier gibt es bereits unterschiedliche Ideen zur Nutzung des Wärmepotentials im Zusammenhang mit der Planung zur Wasserstadt Haus Aden.</p> <p>Zu den übrigen Energiegewinnungsformen werden keine Anmerkungen vorgebracht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Grundsatz 5.2.2-5 "Geothermisches Potential raumverträglich nutzen" (G 5.1-4 neu) den Passus "und unter Ausschluss von erheblichen Risiken für die Umwelt insbesondere für das Grundwasser" nicht mehr enthält.</p>
<p>2941#45 Stadt Lünen</p>	
<p>5.3 Abfallwirtschaft S.170</p> <p>Die Ausführungen im Kapitel Abfallwirtschaft können mitgetragen werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung																				
<p>2941#46 Stadt Lünen</p>																					
<p>5.4 Abwasser S.177</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>																				
<p>Im Ziel 5.4.1 "Bereiche für Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen sichern" wird betont, dass sämtliche Maßnahme und Planungen ausgeschlossen sind, die dem Ziel zuwiderlaufen.</p>	<p>Die Stadt Lünen regt an, die Kläranlage in Lünen in der zeichnerischen Festlegung nachzutragen.</p>																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="120 440 840 480">8. Kläranlage Lünen-Sesekemündung</th> </tr> <tr> <th data-bbox="120 480 479 520">Stadtteil</th> <th data-bbox="479 480 840 520">Osterfeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="120 520 479 959"> <p>Regionalplanentwurf</p>  <p>teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich</p> </td> <td data-bbox="479 520 840 959"> <p>Wirksamer Regionalplan</p>  <p>teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich mit Kennzeichnung Abwasserbehandlungs- und - reinigungsanlage</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 959 479 999">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="479 959 840 999">Fläche für Versorgungsanlagen „Kläranlage“</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 999 479 1038">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="479 999 840 1038">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 1038 479 1078">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="479 1038 840 1078">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 1078 479 1118">Flächengröße</td> <td data-bbox="479 1078 840 1118">Gesamtfläche mit „alten“ Klärschlammplätzen über 10 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 1118 479 1158">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="479 1118 840 1158">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 1158 479 1198">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="479 1158 840 1198">Ausbaugröße von ca. 580.000 Einwohnerwerten (EW)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 1198 479 1246">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="479 1198 840 1246">Kennzeichnung als Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage</td> </tr> </tbody> </table>	8. Kläranlage Lünen-Sesekemündung		Stadtteil	Osterfeld	<p>Regionalplanentwurf</p>  <p>teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich</p>	<p>Wirksamer Regionalplan</p>  <p>teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich mit Kennzeichnung Abwasserbehandlungs- und - reinigungsanlage</p>	Flächennutzungsplan	Fläche für Versorgungsanlagen „Kläranlage“	Kommunalgespräch 2016	-	Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	Gesamtfläche mit „alten“ Klärschlammplätzen über 10 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Ausbaugröße von ca. 580.000 Einwohnerwerten (EW)	Stellungnahme Stadt Lünen	Kennzeichnung als Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage	<p>Gemäß LPIG DVO sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen. Die Kläranlage an der Sesekemündung hat einen Flächenbedarf von weniger als 5 ha. Die vormals genutzten Klärschlammplätze sind nicht mehr Bestandteile der Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage.</p> <p>Eine Festlegung eines Piktogramms ec-1) des Planzeichenverzeichnisses der Regionalpläne (Anlage 3 zur LPIG DVO) ohne Bezug zur flächenmäßig abgrenzbaren zweckgebundenen Nutzung wie vormals in den alten Regionalplänen wird im RP Ruhr nicht mehr verfolgt. Nach der Rechtsprechung ist der klare Bezug eines Piktogramms zur entsprechenden zweckgebundenen Nutzung rechtssicherer als ein Piktogramm ohne eindeutige Darstellung der flächenmäßig zweckgebundenen Nutzung.</p> <p>Da als Abschneidekriterium die Flächengröße im Regionalplan gewählt wurde und nicht die Einwohnerwerte werden Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen flächenmäßig unterhalb 10 ha zeichnerisch nicht festgelegt. Nichtsdestotrotz sind gemäß Ziel 5.3-3 alle Kläranlagen, auch die unterhalb der Flächengröße von 10 ha, im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.</p>
8. Kläranlage Lünen-Sesekemündung																					
Stadtteil	Osterfeld																				
<p>Regionalplanentwurf</p>  <p>teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich</p>	<p>Wirksamer Regionalplan</p>  <p>teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich mit Kennzeichnung Abwasserbehandlungs- und - reinigungsanlage</p>																				
Flächennutzungsplan	Fläche für Versorgungsanlagen „Kläranlage“																				
Kommunalgespräch 2016	-																				
Masterplan Wohnen	-																				
Flächengröße	Gesamtfläche mit „alten“ Klärschlammplätzen über 10 ha																				
Gewerbeentwicklungskonzept	-																				
Weitere Anmerkungen	Ausbaugröße von ca. 580.000 Einwohnerwerten (EW)																				
Stellungnahme Stadt Lünen	Kennzeichnung als Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage																				

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Die zeichnerische Festlegung der Abwasserbehandlungsanlagen sollte um den Standort der Kläranlage Lünen Seseke-Mündung des Lippeverbandes mit Einleitungsgewässer Seseke ergänzt werden. Die eigentliche Standortfläche hat zwar deutlich weniger Flächenbedarf als 10 ha. Genau wie bei der Kläranlage Kamen-Körnebach liegen aber angrenzend "alte" Klärschlammplätze, so dass die Gesamtfläche in der Zusammenschau dann deutlich über 10 ha liegt. Sollten die Klärschlammplätze nicht unter den Anlagenbegriff Abwasserbehandlungsanlage bei dem 10 ha Kriterium fallen, müsste kein Kläranlagenstandort im Bereich des Kreises Unna zeichnerisch dargestellt werden. Sachgerecht wäre die Darstellung beider Standorte, zumal die Kläranlage Lünen Seseke-Mündung mit ihrer Ausbaugröße von ca. 580.000 Einwohnerwerten (EW) im Vergleich zur Kläranlage Kamen-Körnebach mit 160.000 EW deutlich bedeutsamer für die Abwasserbeseitigung des Planungsraumes ist. Um entsprechende Änderung der zeichnerischen Darstellung und eine Ergänzung der Auflistung auf Seite 178 wird gebeten.</p>	
<p>2941#47 Stadt Lünen</p>	
<p>Im Grundsatz 5.4-5 "Abwasser raumverträglich ableiten" wird beschrieben, wie mit den Abwässern umgegangen werden soll. Hierzu sei angemerkt, dass neben dem Emscher System auf dem Gebiet des Kreises Unna die Seseke mit Ihren Nebenläufen zum offenen Schmutzwassersystem ausgebaut wurde. Mit Aufnahme des Seseke-Programms im Jahr 1986 wurde innerhalb von einem Zeitraum von ca. 20 Jahren das Seseke-System vom Abwasser befreit. Damit einher gingen Investitionsmaßnahmen des Lippeverbandes in Höhe von ca. 500 Millionen Euro.</p> <p>Seit 2006 ist die Seseke offiziell abwasserfrei. Die Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Gewässersystems Seseke sind mittlerweile nahezu abgeschlossen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Erläuterung zum bisherigen Grundsatz 5.4-5 (Grundsatz 5.3-5 neu) wird um das Gewässersystem "Seseke" ergänzt.</p>
<p>2941#48 Stadt Lünen</p>	
<p>Die Ausführungen zum Grundsatz 5.4-6 "Niederschläge raumverträglich ableiten" erwecken den Eindruck, die Mischwasserkanalisation sei die bevorzugte</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Ableitungsmöglichkeit für Niederschlagswasser. Dies ist seit Aufnahme der Regelung des § 51 a ins LWG in 1995 und spätestens mit Neufassung des LWG in 2016 nicht mehr der Fall, da ein Anschluss von Niederschlagswasser an bestehende Mischwasserkanalnetze entsprechend dem § 55 Absatz 2 WHG bei Neuerschließungsmaßnahmen nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen zugelassen werden kann. Im letzten Absatz fehlt zudem die Nennung der Möglichkeit, dass anfallende Niederschlagswasser direkt oder nach entsprechender Rückhaltung und/oder Behandlung in ein Oberflächengewässer abzuleiten. Insbesondere die beiden letzten Sätze sollten gestrichen werden. Diese suggerieren eben gerade, dass eine Ableitung im Mischwassersystem besonders geeignet ist zur direkten Einleitung in ein Gewässer, ohne diese übermäßig zu belasten. Dies konterkariert den Ansatz des § 55 Absatz 2 WHG, der eben gerade eine Trennung des Niederschlagswassers vom Schmutzwasser vorsieht und grundsätzlich keine neuen Mischwassersysteme mehr vorsieht. Ich bitte um entsprechende Anpassung dieser Textpassagen.</p>	<p>Der Grundsatz 5.4-6 (Grundsatz 5.3-6 neu) beinhaltet nicht die Mischwasserkanalisation als bevorzugte Ableitungsmöglichkeit für Niederschlagswasser. In der Erläuterung zum Grundsatz werden allerdings Ausführungen zur Mischwasserkanalisation gemacht. Unter Beachtung der Neufassung des Landeswassergesetzes NRW 2016, nach dem ein Anschluss von Niederschlagswasser an bestehende Mischwasserkanalnetze entsprechend dem § 55 Absatz 2 WHG bei Neuerschließungsmaßnahmen nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen zugelassen werden, werden diese Ausführungen zurückgenommen.</p> <p>Die fehlende Nennung der Möglichkeit, das anfallende Niederschlagswasser direkt oder nach entsprechender Behandlung in ein Oberflächengewässer abzuleiten, wird im Grundsatz 5.4-6 (Grundsatz 5.3-6 neu) und in der Erläuterung ergänzt.</p>
<p>2941#49 Stadt Lünen</p>	
<p>Der Grundsatz 5.4-7 "Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern", sollte folgendermaßen umbenannt werden: "Flächen für die Regenwasserrückhaltung, Regenwasserbehandlung und Regenwasserversickerung sichern"</p> <p>Mittlerweile gerät die qualitative Bewertung der insbesondere von Verkehrsflächen abfließenden Regenwässer immer mehr in den Vordergrund. Studien belegen, dass ein wesentlicher Bestandteil der stofflichen Belastungen in den Oberflächengewässern gerade nicht aus der Einleitung der Kläranlagen und der Entlastungsanlagen aus der Mischwasserkanalisation stammen, sondern dass Einleitungen aus Trennsystemen insbesondere von Verkehrsflächen dafür ursächlich sind. Aus diesem Grunde ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht nur die Sicherung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser wichtig, sondern auch die Sicherung der Flächen für eine evtl. notwendige Behandlungsanlage. Da muss es sich nicht zwangsläufig um kompakte technische Anlagen wie z. B. Regenklärbecken handeln, es kommen durchaus auch Anlagen mit größerer Flächeninanspruchnahme zum Einsatz wie</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Stadt Lünen regt eine Ergänzung des Grundsatzes 5.4-7 (Grundsatz 5.3-7 neu) an, indem wegen der stofflichen Belastung des Regenwassers, das insbesondere von Verkehrsflächen abfließt, Flächen für Regenwasserbehandlungen zunehmend erforderlich sind. Der Grundsatz 5.3-7 lautet neu: "Auf Ebene der Bauleitplanung sollen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden. Deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein". Die Erläuterung zum Grundsatz wird entsprechend angepasst.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>beispielsweise Retentionsbodenfilteranlagen. Daher kommt der Sicherung dieser Flächen im Rahmen der Bauleitplanung eine größere Bedeutung zu.</p>	
<p>2941#50 Stadt Lünen</p>	
<p>5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze S. 181</p> <p>Zum Abschnitt Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2941#51 Stadt Lünen</p>	
<p>5.6 Fracking (weder Ziel noch Grundsatz) S. 191</p> <p>In den Erläuterungen zu Ziff. 5.6 Fracking weist der RVR darauf hin, dass bereits im LEP NRW die Anwendung von Hydraulic Fractioning (Fracking) im Ziel 10.3-4 LEP NRW ausgeschlossen ist. Gleichzeitig sind aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben im Wasserhaushaltsgesetz Fracking-Vorhaben nicht zulässig, so dass der RVR hierbei keinen zusätzlichen Regelungsbedarf sieht. Aus Sicht der Stadt Lünen wird, in Übereinstimmung mit dem Kreis Unna, den noch eine Regelung im Regionalplan für erforderlich gehalten. Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 25.2.2014 zum Beschluss über die Vorlage im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW sich für ein Verbot von Hydraulic Fractioning (Fracking) ausgesprochen. Im LEP NRW ist jetzt eine entsprechende Regelung im Ziel 10.3-4 enthalten. Die gesetzliche Regelung im Wasserhaushaltsgesetz sieht in § 13 a Abs. 7 WHG jedoch vor, dass die bundesweit erlaubten vier Erprobungsmaßnahmen, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen sollen, von einer Expertenkommission begleitet werden so". Die Kommission so" dann über das Ergebnis berichten, so dass der Bundestag, so wie es das Gesetz vorsieht, das Verbot im Jahr 2021 überprüft.</p> <p>Insofern wird aus Sicht des Kreises Unna und der Stadt Lünen durchaus auch auf der Ebene des Regionalplanes - wie auch bei der teilweisen wortgleichen Übernahme der Regelungen zum großflächigen Einzelhandel - ein</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 LEP NRW schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt.</p> <p>Eine Vergleichbarkeit mit anderen Regionalplänen ist nicht gegeben, da diese auf anderweitigen landesplanerischen Vorgaben beruhen oder vor Inkrafttreten des geltenden LEP NRW aufgestellt wurden. Neuere Regionalpläne (z.B. Entwurf des Regionalplans OWL der Bezirksregierung Detmold) verzichten aus denselben Erwägungen auf eine eigene regionalplanerische Festlegung zum Fracking.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Regelungsbedarf zum Thema Fracking gesehen, mit dem Ziel ihn wirksam aufgrund der unkalkulierbaren Risiken für die Zukunft auszuschließen. Die Ausführungen in der Begründung S. 227/228 können daher nicht überzeugen, zumal auch andere Regionalplanungsbehörden in ihren Regionalplänen (Münster Sachlicher Teilplan Energie, Teilregionalplan Energie Nordhessen, Regionalverband Südlicher Oberrhein Regionalplan 3.0) Zusatzprüfung) Fracking explizit ausgeschlossen haben. Bei dem in der Begründung erwähnten OVG-Urteil geht es um das Thema Windenergie. Eine Vergleichbarkeit der beiden Themen scheidet bereits deshalb aus, weil es bei dem Verbot von Fracking, um den Ausschluss der unkalkulierbaren Risiken zum Wohle der Allgemeinheit geht.</p>	
<p>2941#52 Stadt Lünen</p>	
<p>6.1-1 Allgemeine Verkehrsinfrastruktur S. 193</p> <p>Im zweiten Absatz des Ziels 6.1-2 "Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen" wird der Fokus u. a. auf die Radwege oder Fahrradparkanlagen gelenkt. In diesem Zusammenhang wird angeregt, das neue Instrument der Mobilstationen im Textteil entsprechend zu berücksichtigen. Gemäß der aktuellen Zielformulierung des Landes NRW (z.B. FöRiMM, umfassendes Fördermittelbudget, neue Abt. 4, Gestaltungshandbuch Mobilstationen usw.) könnten in bestimmten Fällen neben Fahrradparkanlagen als Kernelemente von Mobilstationen auch andere Bausteine wie z. B. Car-Sharing-Stellplätze, P+R-Plätze in geringem Maße Freiraum in Anspruch nehmen. Auch infrastrukturelle Einrichtungen für den kommunalen ÖPNV (insbes. der Busverkehr) wie Haltestellenanlagen, ZOBs usw. sollten ebenfalls bei den Ausnahmetatbeständen aufgeführt werden, um eine zukunftsweisende und nachhaltige Mobilität zu unterstützen und dadurch zu einer wirksamen Reduktion der Emission beizutragen.</p>	<p>Der Anregung zur Berücksichtigung von Mobilstationen wird dahingehend gefolgt, dass die Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsangebote an den Haltepunkten des öffentlichen Verkehrs in einem eigenen Grundsatz aufgegriffen wird. Hierdurch soll eine Stärkung des Umweltverbundes erreicht werden.</p> <p>Die Art der Umsetzung durch die Nutzung bestimmter Instrumente, wie z.B. die Einrichtung von Mobilstationen, liegt in kommunaler Hand.</p> <p>Das angesprochene Ziel 6.1-2 wird gestrichen, da bereits im LEP NRW mit Ziel 8.1-2 der Freiraumschutz in hinreichender Form verankert ist und auf eine redundante Regelung im RP Ruhr verzichtet wird.</p>
<p>2941#53 Stadt Lünen</p>	
<p>6.1-3 Mobilität und Gütertausch gewährleisten</p>	<p>Der Anregung zur Berücksichtigung von Mobilstationen wird dahingehend gefolgt, dass die Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsangebote an den</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Hinsichtlich des Grundsatzes 6.1-3 "Mobilität und Gütertausch" gewährleistet wird angeregt, in der Erläuterung den 1. Absatz wie folgt zu ergänzen: "Der Bau bzw. die Einrichtung von Mobilstationen gemäß den Zielvorstellungen des Landes NRW ist voran zu treiben."</p>	<p>Haltepunkten des öffentlichen Verkehrs in einem eigenen Grundsatz aufgegriffen wird.</p>
<p>2941#54 Stadt Lünen</p>	
<p>6.1-4 Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten</p> <p>Im Übrigen wird angeregt auch für den Grundsatz 6.1-4 "Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten" die Erläuterung im 1. Absatz zu wie folgt zu erweitern: "... , durch die Optimierung bzw. Erweiterung vorhandener Strukturen wie z. B. Mobilstationen, durch den Ausbau des kombinierten Güterverkehrs ...".</p>	<p>Der Anregung zur Berücksichtigung von Mobilstationen wird dahingehend gefolgt, dass die Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsangebote an den Haltepunkten des öffentlichen Verkehrs in einem eigenen Grundsatz aufgegriffen wird.</p> <p>Eine Ergänzung des genannten Grundsatzes in der vorgeschlagenen Form erfolgt nicht.</p>
<p>2941#55 Stadt Lünen</p>	
<p>6.2 Straßen S. 195</p> <p>Das Straßennetz im Stadtgebiet Lünen ist entsprechend der formalen Kriterien korrekt und vollständig dargestellt. Dennoch sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass die Darstellung der klassifizierten B 54 im Innenstadtbereich (Viktoriastraße) nicht dem "Ring" Lünen entsprechend des von der Stadt verfolgten Verkehrslenkungs Konzeptes über die Kupferstraße entspricht. Die Stadt Lünen wird mit Straßen.NRW kurzfristig eine entsprechende Änderung der Klassifizierung erörtern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2941#56 Stadt Lünen</p>	
<p>6.3 Schienenwege S. 199</p> <p>Im Regionalplan ist an der Bahnstrecke Lünen-Gronau ein Haltepunkt im Bereich Lünen-Alstedde dargestellt (gleiche Signatur wie bestehende Haltepunkte). Es gibt zwar Initiativen, einen solchen Haltepunkt einzurichten, er existiert aber</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>bisher noch nicht. Insofern handelt es sich um eine Zielplanung, die von der Stadt Lünen allerdings ausdrücklich begrüßt wird.</p>	
<p>2941#57 Stadt Lünen</p>	
<p>6.3-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen</p> <p>Dieses Ziel wird seitens der Stadt Lünen mitgetragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2941#58 Stadt Lünen</p>	
<p>6.4 ÖPNV / SPNV S. 203</p> <p>Mit dem Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen" wird die Bedeutung des ÖPNV noch einmal bestärkt. Dieses Ziel wird daher ausdrücklich mitgetragen. Hinsichtlich der dazugehörigen Erläuterung schließt sich die Stadt Lünen jedoch zwei Anmerkungen des Kreises Unna an. Bei der weiterhin notwendigen und weiter zu verfolgenden SPNV-Anbindung der Stadt Bergkamen ist voraussichtlich zumindest teilweise Neubau von Gleisinfrasturktur unumgänglich. Im 2. Absatz, 4. Zeile sollte man deshalb besser formulieren: "Dies bedingt nur in Ausnahmefällen einen Neubau von Bahnstrecken, sondern eher die Optimierung ...". Als 5. Spiegelpunkt ist für die RegionalStadtBahn eine falsche Trassenvariante (Lünen Abzweig Horstmar Hamm) aufgeführt. Es muss vielmehr heißen: "RegionalStadtBahn Dortmund-Lünen-Bergkamen-Oberaden-Bergkamen (-Werne)-Hamm".</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, da das Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen" gestrichen wird.</p> <p>Im LEP NRW wird mit dem Ziel 8.1-12 "Erreichbarkeit" eine hinreichende Regelung zur Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren mit dem öffentlichen Verkehr getroffen. Auf redundante Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung wird daher verzichtet.</p>
<p>2941#59 Stadt Lünen</p>	
<p>In den Erläuterungen (S. 206) wird der Zeitrahmen der Erreichbarkeit von Oberzentren max. 90 Min. und Mittelzentren in max. 45 Min. angegeben, ohne weitergehend zu erläutern auf welcher Grundlage sich diese Werte stützen bzw. sich herleiten lassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, da das Ziel 6.4-5 "Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen" gestrichen wird.</p> <p>Im LEP NRW wird mit dem Ziel 8.1-12 "Erreichbarkeit" eine hinreichende Regelung zur Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren mit dem öffentlichen Verkehr getroffen. Auf redundante Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung wird daher verzichtet.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
2941#60 Stadt Lünen	
<p>6.5 Wasserstraßen / Häfen S.206</p> <p>Zu den bisherigen Formulierungen unter dieser Ziffer wird angeregt noch einen weiteren Grundsatz hinzuzufügen, der sich mit der Nutzung der Betriebswege von Wasserstraßen beschäftigt. Aufgrund der Ausgestaltung der Betriebswege entlang der Kanäle eignen diese sich hervorragend für den Radverkehr, ohne dass hierfür zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen werden muss. Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen bleiben die Betriebswege als Teil der Bundeswasserstraße Betriebsgelände i. d. R. im Eigentum des Bundes. Unbeschadet dessen ist es jedoch möglich diese für den Radverkehr z. B. durch Abschluss eines Gestattungsvertrages zu nutzen. Insofern wird folgender Grundsatz angeregt: "Die Nutzung der Betriebswege entlang der Bundeswasserstraßen soll für den Radverkehr, insbesondere für die Radschnellwege dauerhaft sichergestellt werden."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Regelung zur Nutzung der Betriebswege entlang der Bundeswasserstraßen auf Ebene der Regionalplanung scheidet aus. Die Freigabe der Nutzung der Betriebswege an Bundeswasserstraßen für den Rad- und Fußverkehr liegt in der Hoheit der zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.</p> <p>Insbesondere für Radschnellverbindungen des Landes ergeben sich Konflikte im Hinblick auf Widmungen sowie Baulast und Verfügbarkeit, z.B. für Wartungsarbeiten.</p>
2941#61 Stadt Lünen	
<p>6.6 Flughäfen S. 208</p> <p>Seitens der Stadt Lünen werden zu dem Abschnitt Flughäfen keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2941#62 Stadt Lünen	
<p>6.7 Radverkehr S. 210</p> <p>Im Ziel 6.7-1 "Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen" wird angeregt, den 1. Satz zu ergänzen im Bereich "Auf den festgelegten Trassen und innerhalb bestehender und zukünftiger...". Gemäß dem neuem Straßen- und Wegegesetz entspricht der Radschnellweg RS 1 einer Landesstraßentrasse. Beim RS 1 ist jedoch nicht überall sicherzustellen, dass der Bedarf nur durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gewährleistet werden kann. In einigen Abschnitten ist im Kreis Unna bereits jetzt erkennbar, dass ein</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Formulierung des Ziels zum Schutz von Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen ist eindeutig. Es ist sinnvoll in der Formulierung des Ziels auf die zeichnerisch festgelegten Trassen abzustellen, um den Bezug zu den beiden in der Legende aufgezeigten zeichnerischen Ausprägungen herzustellen:</p> <p>Die Aufgliederung in die beiden Kategorien des Bestandes und (der räumlich hinreichend definierten) Planung auf der einen Seite sowie von Planmaßnahmen</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Neubau mit der einhergehenden Trassensuche unumgänglich ist. Deshalb würde die Erweiterung der Formulierung eine zusätzliche optionale Möglichkeit darstellen.</p>	<p>ohne räumliche Festlegung auf der anderen Seite stellt den Umstand dar, dass Teilabschnitte der Radschnellverbindungen bereits realisiert sind oder sich in einem fortgeschrittenen Planungsstand befinden, andere Abschnitte hingegen noch keine räumliche Festlegung erfahren haben, aber ein regionalplanerisch geeigneter Trassenverlauf zeichnerisch definierbar ist. Analog zu Straßen- bzw. Schienentrassen hat eine weitere Konkretisierung der Planmaßnahmen in Form von Linienbestimmungen oder vergleichbaren Vorgehensweisen in nachfolgenden Planverfahren zu erfolgen.</p>
<p>2941#63 Stadt Lünen</p>	
<p>Laut Grundsatz 6.7-2 "Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen" soll das regionale Radwegenetz in seinem Bestand gesichert, durch Lückenschlüsse ergänzt und durch die Entwicklung von Radschnellverbindungen an das überregionale Netz angebunden werden.</p> <p>Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Radverkehrs im Bereich der umweltfreundlichen Mobilität wird um folgende Ergänzung gebeten: "Das bestehende - bisher freizeitorientierte - Regionale Radwegenetz soll weiterentwickelt werden hin zu einem hierarchischen Radwegenetz für den Alltagsverkehr. Dieses soll die Basis bilden, um das Fahrrad zu einem vollwertigen Verkehrsträger in der Metropole Ruhr zu entwickeln."</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Festlegungen zum Grundsatz 6.7-2 (neu 6.6-2) überarbeitet und fortgeschrieben werden.</p> <p>Dabei wird u.a. die Ausrichtung der kommunalen Radverkehrsnetze auf das regionale Radverkehrsnetz thematisiert, um ein kohärentes und flächendeckendes Radverkehrsnetz zu erreichen.</p> <p>Eine Ergänzung des Grundsatzes in genannter Form wird nicht vorgenommen.</p>
<p>2941#64 Stadt Lünen</p>	
<p>Die Erläuterungskarte 23 zum Grundsatz 6.7-2 "Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen" stellt einen veralteten Stand des derzeit in Bearbeitung befindlichen "Konzepts zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes" dar. Das Konzept befindet sich derzeit in der Phase der kommunalen Befassung und wird frühestens im 2. Halbjahr 2019 durch die Verbandversammlung als "Zukunftskonzept bzw. Bedarfsplan für den Alltagsradverkehr" beschlossen. Die Darstellung eines noch nicht beschlossenen Konzeptes im Regionalplan, welches zudem evaluiert und fortgeschrieben werden soll (Seite 44 Handlungsprogramm) entspricht nicht den Ansprüchen des</p>	<p>Der Anregung, auf die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" gänzlich zu verzichten, wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es notwendig, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der genannten Erläuterungskarte erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des zwischenzeitlich beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren.</p>







Stellungnahme	Erwiderung
<p>Regionalplans, der eine langfristige Planungssicherheit darstellt. Eine kartographische Darstellung sollte demnach nur im Handlungsprogramm erfolgen.</p>	<p>Die Erläuterungskarte wird inhaltlich überarbeitet und an die aktuelle Beschlusslage angepasst.</p>
<p>2941#65 Stadt Lünen</p>	
<p>6.8 Technische Infrastruktur S. 211</p> <p>Die im Ziel 6.8-2 "Neue Freileitungen raumverträglich planen" formulierten Abstände von 400 m zu Wohngebäuden etc. im Geltungsbereich von einem Bebauungsplan und 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich für neue Freileitungen mit Nennspannungen von 220 kV und mehr entsprechen den Planungszielen im Landesentwicklungsplan NRW. Das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG, BGB. I S. 2870 vom 21. August 2009) erwähnt ebenfalls diese Abstandsregelungen.</p> <p>Es fällt jedoch die "Aufweichung" dieser Abstandsregelungen im Grundsatz 6.8-3 "Siedlungsentwicklung und Freileitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen" auf, die nach Auswertung verschiedener Unterlagen aus dem Fachrecht nicht zu begründen ist.</p> <p>In der Leitlinie "Schutzgut menschliche Gesundheit" der UVP-Gesellschaft vom Juni 2014 wird allerdings näher differenziert, indem hier aus Gründen der Gesundheitsvorsorge für 380 kV-Leitungen ein höherer Abstand von 600 m empfohlen wird, der sich im vorliegenden Regionalplanentwurf allerdings nicht abbildet. Aus Gründen des Vorsorgenden Gesundheitsschutzes ist hierzu eine entsprechende Ergänzung wünschenswert.</p> <p>Auch für Erdkabel gibt die Leitlinie „Schutzgut menschliche Gesundheit“ der UVP-Gesellschaft für die Nennspannungen 110 kV - 380 kV gesundheitlich abgeleitete Abstandsempfehlungen von 30 m bis 150 m an, die jedoch bislang ebenfalls nicht im Entwurf des Regionalplanes aufgeführt werden und daher ergänzt werden sollten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels 8.2 LEP NRW „Transport in Leitungen“.</p>
<p>2941#66 Stadt Lünen</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>7. Militärische Einrichtungen S. 216</p> <p>Zu diesem Kapitel werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2941#67 Stadt Lünen</p>	
<p>Zusatzanmerkungen</p> <p>1. Stichtagsproblematik</p> <p>Die Erarbeitung des gemeinsamen Regionalplans für das Ruhrgebiet hat, auch wegen des bewusst gewählten informellen Vorlaufs in Form des Regionalen Diskurses, einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen. Das betrifft insbesondere die Planungsphase von der Festlegung der Grundlagen (z. B. Bedarfsermittlungsverfahren) bis zur Umsetzung in einem Planwerk. Das hat zur Folge, dass die zeichnerische Darstellung von ASB und GIB-Flächen auf den Salden von Bedarf und vorhandenem Flächenpotential beruhen, die durch Zahlen ermittelt wurden, die für die GIB-Bedarfsberechnung auf dem Beobachtungszeitraum 2005 bis 2010 beruhen und bezogen auf das Flächenangebot zum Stichtag 31.12.2013 aus der ruhrFIS-Erhebung übernommen sind.</p> <p>Bezogen auf die Bedarfsberechnung für GIB ergibt der verwendete Beobachtungszeitraum valide und für die Kommunen handhabbare Zahlen. Das haben auch die in der AG Regionaler Diskurs vorgestellten und diskutierten Vergleichsrechnungen gezeigt. Bezogen auf die gegenzurechnenden noch vorhandenen Flächenpotentiale ist die Verwendung von Bestandszahlen, die die Situation zum Stichtag 31.12.2013 abbilden, aber kaum als sachgerecht zu bezeichnen. In der Erläuterung zu den Zielen Z 1.2-1 und Z 1.2- 2 wird explizit ausgeführt, dass für die Berechnung der Flächenbedarfe die zuletzt veröffentlichte ruhrFIS-Bedarfsmittlung gilt. Diese datiert vom 31.12.2016 und ist damit deutlich aktueller und damit näher an der tatsächlichen kommunalen Situation.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.</p> <p>Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe im Laufe eines Planverfahrens können nicht nur zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen führen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Planentwurf des RP Ruhr festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden Konsequenzen sowie mit einhergehenden Auswirkungen auf die kommunale Planungssicherheit, zur Folge. An den Siedlungsflächenbedarfen wird von daher bis zur Rechtswirksamkeit des RP Ruhr festgehalten.</p> <p>Ein wesentliches Kennzeichen der RVR-Siedlungsflächenbedarfsberechnung ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr bzw. des Sachlichen Teilplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden.</p>







Stellungnahme	Erwiderung
<p>Die Stadt Lünen hat in einem laufenden Bauleitplanverfahren im Rahmen der Anfrage gemäß § 34 LaPlG im Juli 2018 von der Regionalplanungsbehörde die aktuellen Bedarfszahlen genannt bekommen. Die dabei evident gewordenen Unterschiede sind vor Ort kaum zu vermitteln. Während der Regionalplangentwurf von einem deutlichen Überhang an ASB-Flächen für Lünen ausgeht, ist nach den aktuellen Berechnungen von einem Bedarf in der Größenordnung von ca. 14 ha auszugehen. Beim GIB-Bedarf ist die Diskrepanz ähnlich groß. Während der Regionalplan von einem regionalplanerischen Handlungsbedarf von 8 ha ausgeht, von denen allerdings nur 5,2 ha im Plan verortet sind, ergeben die aktuellen Zahlen einen Bedarf von ca. 27 ha. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass in den letzten Jahren in nennenswertem Umfang Flächen für gewerbliche Zwecke in Anspruch genommen wurden, also faktisch und wahrnehmbar nicht mehr zur Verfügung stehen!</p> <p>Diese Flächen in der Regionalplan-Bilanz als Potenzial gegengerechnet zu bekommen, erschließt sich inhaltlich nicht mehr. Die methodischen und verfahrensökonomischen Gründe, die für das Vorgehen der Regionalplanungsbehörde herangezogen werden, sind verständlich, können aber im Ergebnis nicht überzeugen. Es ist davon auszugehen, dass die bilanzielle Situation in anderen Städten des Verbandsgebietes vergleichbar ist. Insofern ist der RVR aufgefordert, eine Lösung für das Problem zu suchen.</p> <p>Die Stadt Lünen meldet unter Bezug auf die aktuellen Berechnungen des RVR einen entsprechenden Zusatz-Bedarf an ASB- und GIB-Flächen an. Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass in der Größenordnung zum jetzigen Zeitpunkt allerdings keine planerisch hinreichend qualifizierten Standortvorschläge gemacht werden können, bitten wir zunächst um Anerkennung dieses erhöhten Bedarfs und die Zusicherung, zeitnah ein Regionalplanänderungsverfahren mit dem Ziel neue Flächen darzustellen, anstoßen zu können.</p>	
<p>2941#68 Stadt Lünen</p>	
<p>2. Umgang mit 670 ha GIB (regionaler Gewerbeflächenpool)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der</p>

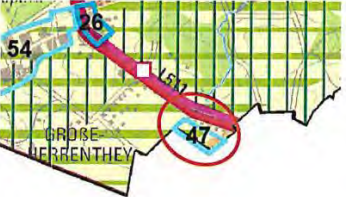

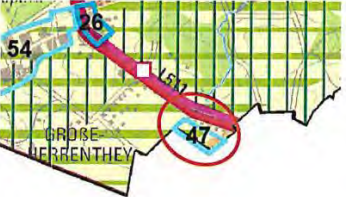

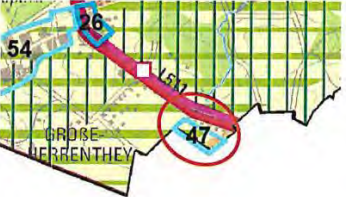

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Im Rahmen der Regionalplanaufstellung wurde bezüglich des Gewerbeflächenbedarfes mit dem Facharbeitskreis auch eine neue Methode entwickelt, um für die Laufzeit des Regionalplanes ausreichende Flächenpotenziale zu ermitteln. Neben der Betrachtung des lokalen Bedarfs ist zudem das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte entwickelt worden, um große zusammenhängende regional bedeutsame Gewerbegebiete für potenzielle Investoren anbieten zu können. Bei der Erstellung der Entwurfsfassung ist jetzt die Situation entstanden, dass zwar ausreichend rechnerische Bedarfe ermittelt wurden. Diese konnten im Entwurf des Regionalplanes in einer Größenordnung von rd. 670 ha jedoch zeichnerisch nicht festgelegt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Bedarfe der kreisfreien Städte im Verbandsgebiet. Die Gründe der fehlenden Flächendarstellbarkeit sind vielfältig. Sie führen jedoch dazu, dass ein großes gewerbliches Flächenbedarfspotenzial derzeit nicht planerisch entwickelt und marktreif gemacht werden kann. Für die wirtschaftliche Entwicklung der Region und die Zukunfts- und der Wettbewerbsfähigkeit der Kommunen ist es jedoch unabdingbar diese Potenziale zu heben und marktgängige Flächen zu entwickeln.</p> <p>Andere Regionen, die vergleichbare Probleme hatten, haben das Instrument eines Regionalen Gewerbeflächenpools (z. B. Regionaler Gewerbeflächenpool im Wirtschaftsband A9 - Fränkische Schweiz, virtueller Gewerbeflächenpool Kreis Kleve, Regionaler Gewerbeflächenpool Neckar-Alb) eingeführt. In der Fachliteratur gibt es ausreichende Hinweise über die Voraussetzungen und Anwendungen dieses Instrumentes.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Lünen die Erwartung an den Regionalverband Ruhr sich mit dieser Methodik auseinanderzusetzen und sie im Regionalplan Ruhr zu implementieren, um einen wirkungsvollen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der Metropole Ruhr beizutragen. Außerdem würde dieses Vorgehen auch dem Begleit Antrag zum Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr (DS 13/1157) und dem entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung vom 6.7.2018 entsprechen.</p>	<p>Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch Lösungsansätze im Umgang mit nicht verorteten kommunalen Flächenbedarfen.</p> <p>Nicht verortete kommunale Flächenbedarfe können auf der Basis der derzeitigen, gemeinsam mit der Region erarbeiteten Bedarfsmodelle nicht ohne Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde umverteilt werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.</p>


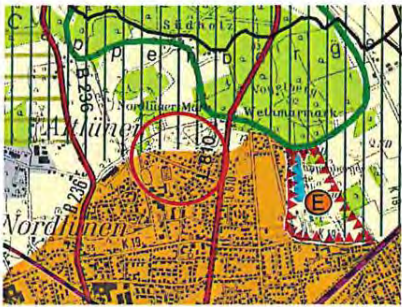

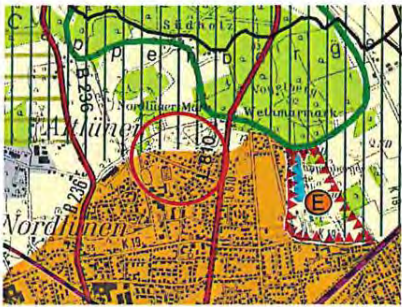

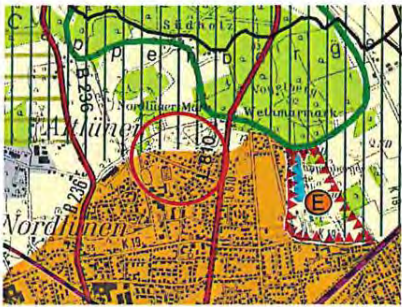
Stellungnahme	Erwiderung
2941#69 Stadt Lünen	
<p>ASB</p> <p>Die Stadt Lünen hat sich aktuell mit dem Thema Wohnbauflächenentwicklung planerisch- konzeptionell befasst und im Sommer 2018 dazu den Masterplan Wohnen beschlossen. Dieser wird jetzt in insgesamt sechs Handlungsfeldern weiter bearbeitet. Prioritär in der Umsetzung ist dabei u. a. ein Arbeitsprogramm zur bauleitplanerischen Umsetzung von vorhandenen Wohnbauflächenpotentialen und die Erarbeitung von stadtteil- bzw. quartiersbezogenen wohnungspolitischen Handlungskonzepten. Die nachfolgenden Anregungen zur Darstellung von ASB im Regionalplan erfolgt vor dem Hintergrund der Zielaussagen des Masterplans Wohnen.</p> <p>Im Rahmen der Harmonisierung der Darstellung der bisher gültigen Regionalpläne sind im Rahmen der "redaktionellen Anpassung" in der Summe erhebliche ASB-Flächen zurückgenommen worden. Dabei handelt es sich vielfach um Flächen, die bei der Neuaufstellung des damaligen GEP und der zeitlich parallelen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans große Bedeutung in der planungspolitischen Diskussion hatten und daher nicht ohne weiteres im Rahmen einer "redaktionellen" Anpassung zurückgenommen werden sollten. In der Stellungnahme vom 1.7.2013 hat der Kreis Unna in Abstimmung mit den Kommunen bereits darauf hingewiesen, dass diesem Vorgehen so nicht zugestimmt wird. Vor dem Hintergrund des bei der Bedarfsberechnung an ASB für den Regionalplan festgestellten Flächenüberhangs mag die Rücknahme zwar noch quantitativ nachvollziehbar sein. Mit dem Ergebnis der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 LaPIG vom Juli 2018, die einen ASB-Bedarf für die Stadt Lünen attestiert, kann diese Rücknahme aber nicht mehr ohne entsprechende bilanzielle Konsequenzen erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Gegenüber der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr wurden die Festlegungen um etwa 12 ha ergänzt. Die noch verbleibende Unterdeckung in Höhe von 3,2 ha kann im Zuge von Änderungsverfahren noch nachträglich planerisch verortet werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Zuge anstehender RP Ruhr- oder FNP-Änderungsverfahren (nach Rechtswirksamkeit des RP Ruhr) die dann aktuellen Datengrundlagen zur Bedarfsermittlung zugrunde gelegt werden. Demnach kann die Höhe der Unterdeckung von der oben genannten Größe abweichen. Auf der Basis aktueller Haushaltsvorausberechnungen wird für die Stadt Lünen tendenziell ein steigender Bedarf erwartet.</p>
2941#70 Stadt Lünen	
<p>Vor dem Hintergrund der dem Entwurf zugrundeliegenden Bedarfssituation sind im Regionalplan keine neuen ASB-Flächen dargestellt. Eine ASB-Reservefläche im Bereich Viktoria I/II ist zurückgenommen und bilanziell entsprechend</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Lünen zum Sachstand der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr über einen</p>







Stellungnahme	Erwiderung																														
<p>berücksichtigt worden (- 3,1 ha). Diese Rücknahme wird nicht mitgetragen, da sie den planerischen Zielen der Stadt Lünen für die Fläche, die sich in den letzten Monaten verdichtet haben, entgegensteht. Neben einem Standort für eine forensische Klinik des Landes (abweichend von dem bisher vom Land selbst präferierten Standort) ist auf der Kern-Fläche eine städtebauliche Ergänzung der vorhandenen Zechensiedlung geplant und die Entwicklung einer "Campus-Fläche" für Dienstleistung und eher experimentelle, innovative gewerbliche Nutzungen, auch im Kontext zur projektierten IGA 2027-Konzeption auf der Restfläche, vorgesehen. Dafür erscheint die Beibehaltung der ASB-Darstellung als erforderlich.</p>	<p>Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 15,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.</p>																														
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="120 528 600 552">11. Victoria I / II</th> </tr> <tr> <th data-bbox="120 552 353 576">Stadtteil</th> <th data-bbox="353 552 600 576">Wethmar</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="120 576 353 863"> Regionalplanentwurf  Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich </td> <td data-bbox="353 576 600 863"> Wirksamer Regionalplan  Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug </td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 863 353 887">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="353 863 600 887">Von der Darstellung ausgenommen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 887 353 999">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="353 887 600 999">Im Rohentwurf mit Ausnahme einer kleinen ASB-Ergänzungsfäche im Nordosten an der Westfallstraße als Freiraum dargestellt; Unter Berücksichtigung des Bestandes, der Planung des Landes (Forensik) und der Bemühungen der Stadt um eine Gesamtentwicklung der Brache bleibt es bei dem Abgrenzungsvorschlag von 2014; Lösung unter „offene Punkte“</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 999 353 1023">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="353 999 600 1023">Südlich Westfallstraße Priorität 1</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="120 1023 600 1246"> 6.-Flächenbilanz Aktuell liegt dem Konzept (siehe Abbildung 7) folgende Flächenbilanz zu Grunde, die jedoch im weiteren Verfahren anzupassen ist. <table border="1" data-bbox="129 1082 591 1206"> <thead> <tr> <th>Festsetzung</th> <th>Flächengröße in ha</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Allgemeines Wohngebiet</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>Sondergebiet Forensik</td> <td>4,2</td> </tr> <tr> <td>Gewerbegebiet (Bestand)</td> <td>1,3</td> </tr> <tr> <td>Gewerbegebiet (Planung)</td> <td>6,7</td> </tr> <tr> <td>Grünflächen</td> <td>5,7</td> </tr> <tr> <td>Öffentliche Flächen / Verkehrsflächen</td> <td>3,7</td> </tr> <tr> <td>Flächegesamt</td> <td>22,8</td> </tr> </tbody> </table> (Auszug aus dem Begründung zum Bebauungsplan - Stand Oktober 2018) </td> </tr> </tbody> </table>		11. Victoria I / II		Stadtteil	Wethmar	Regionalplanentwurf  Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich	Wirksamer Regionalplan  Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug	Flächennutzungsplan	Von der Darstellung ausgenommen	Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf mit Ausnahme einer kleinen ASB-Ergänzungsfäche im Nordosten an der Westfallstraße als Freiraum dargestellt; Unter Berücksichtigung des Bestandes, der Planung des Landes (Forensik) und der Bemühungen der Stadt um eine Gesamtentwicklung der Brache bleibt es bei dem Abgrenzungsvorschlag von 2014; Lösung unter „offene Punkte“	Masterplan Wohnen	Südlich Westfallstraße Priorität 1	6.-Flächenbilanz Aktuell liegt dem Konzept (siehe Abbildung 7) folgende Flächenbilanz zu Grunde, die jedoch im weiteren Verfahren anzupassen ist. <table border="1" data-bbox="129 1082 591 1206"> <thead> <tr> <th>Festsetzung</th> <th>Flächengröße in ha</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Allgemeines Wohngebiet</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>Sondergebiet Forensik</td> <td>4,2</td> </tr> <tr> <td>Gewerbegebiet (Bestand)</td> <td>1,3</td> </tr> <tr> <td>Gewerbegebiet (Planung)</td> <td>6,7</td> </tr> <tr> <td>Grünflächen</td> <td>5,7</td> </tr> <tr> <td>Öffentliche Flächen / Verkehrsflächen</td> <td>3,7</td> </tr> <tr> <td>Flächegesamt</td> <td>22,8</td> </tr> </tbody> </table> (Auszug aus dem Begründung zum Bebauungsplan - Stand Oktober 2018)		Festsetzung	Flächengröße in ha	Allgemeines Wohngebiet	1,5	Sondergebiet Forensik	4,2	Gewerbegebiet (Bestand)	1,3	Gewerbegebiet (Planung)	6,7	Grünflächen	5,7	Öffentliche Flächen / Verkehrsflächen	3,7	Flächegesamt	22,8
11. Victoria I / II																															
Stadtteil	Wethmar																														
Regionalplanentwurf  Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich	Wirksamer Regionalplan  Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug																														
Flächennutzungsplan	Von der Darstellung ausgenommen																														
Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf mit Ausnahme einer kleinen ASB-Ergänzungsfäche im Nordosten an der Westfallstraße als Freiraum dargestellt; Unter Berücksichtigung des Bestandes, der Planung des Landes (Forensik) und der Bemühungen der Stadt um eine Gesamtentwicklung der Brache bleibt es bei dem Abgrenzungsvorschlag von 2014; Lösung unter „offene Punkte“																														
Masterplan Wohnen	Südlich Westfallstraße Priorität 1																														
6.-Flächenbilanz Aktuell liegt dem Konzept (siehe Abbildung 7) folgende Flächenbilanz zu Grunde, die jedoch im weiteren Verfahren anzupassen ist. <table border="1" data-bbox="129 1082 591 1206"> <thead> <tr> <th>Festsetzung</th> <th>Flächengröße in ha</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Allgemeines Wohngebiet</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>Sondergebiet Forensik</td> <td>4,2</td> </tr> <tr> <td>Gewerbegebiet (Bestand)</td> <td>1,3</td> </tr> <tr> <td>Gewerbegebiet (Planung)</td> <td>6,7</td> </tr> <tr> <td>Grünflächen</td> <td>5,7</td> </tr> <tr> <td>Öffentliche Flächen / Verkehrsflächen</td> <td>3,7</td> </tr> <tr> <td>Flächegesamt</td> <td>22,8</td> </tr> </tbody> </table> (Auszug aus dem Begründung zum Bebauungsplan - Stand Oktober 2018)		Festsetzung	Flächengröße in ha	Allgemeines Wohngebiet	1,5	Sondergebiet Forensik	4,2	Gewerbegebiet (Bestand)	1,3	Gewerbegebiet (Planung)	6,7	Grünflächen	5,7	Öffentliche Flächen / Verkehrsflächen	3,7	Flächegesamt	22,8														
Festsetzung	Flächengröße in ha																														
Allgemeines Wohngebiet	1,5																														
Sondergebiet Forensik	4,2																														
Gewerbegebiet (Bestand)	1,3																														
Gewerbegebiet (Planung)	6,7																														
Grünflächen	5,7																														
Öffentliche Flächen / Verkehrsflächen	3,7																														
Flächegesamt	22,8																														


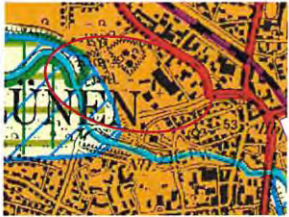

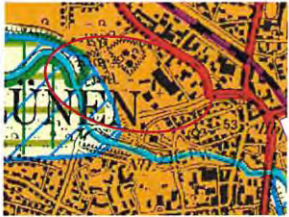

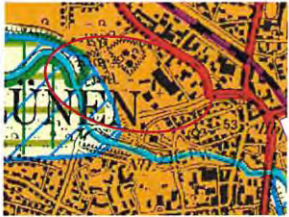
Stellungnahme	Erwiderung										
<div data-bbox="129 231 705 635" data-label="Image"> </div> <table border="1" data-bbox="129 638 705 805"> <tr> <td data-bbox="129 638 403 678">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="403 638 705 678">Diskussion im GEK, Entwicklung eine Gewerbegebietes mit gemischten Nutzungen aus GE und GEE</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 678 403 774">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="403 678 705 774">Forensik und Gewerbefläche nicht im Siedlungsbereich; B-Plan 229 und 14. FNP-Änd. sind mit dem aktuell wirksamen RP umsetzbar (pos. Bescheinigung gem. § 34 (1) LPlG NRW); Die neue Darstellung ermöglicht diese Planung nicht.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 774 403 805">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="403 774 705 805">Änderung in ASB</td> </tr> </table> <table border="1" data-bbox="129 821 705 1109"> <tr> <td data-bbox="129 821 403 861">Regionalplanentwurf</td> <td data-bbox="403 821 705 861">Anregung: Änderung in ASB (Abgrenzungsvorschlag)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 861 403 1109"> </td> <td data-bbox="403 861 705 1109"> </td> </tr> </table>	Gewerbeentwicklungskonzept	Diskussion im GEK, Entwicklung eine Gewerbegebietes mit gemischten Nutzungen aus GE und GEE	Weitere Anmerkungen	Forensik und Gewerbefläche nicht im Siedlungsbereich; B-Plan 229 und 14. FNP-Änd. sind mit dem aktuell wirksamen RP umsetzbar (pos. Bescheinigung gem. § 34 (1) LPlG NRW); Die neue Darstellung ermöglicht diese Planung nicht.	Stellungnahme Stadt Lünen	Änderung in ASB	Regionalplanentwurf	Anregung: Änderung in ASB (Abgrenzungsvorschlag)			
Gewerbeentwicklungskonzept	Diskussion im GEK, Entwicklung eine Gewerbegebietes mit gemischten Nutzungen aus GE und GEE										
Weitere Anmerkungen	Forensik und Gewerbefläche nicht im Siedlungsbereich; B-Plan 229 und 14. FNP-Änd. sind mit dem aktuell wirksamen RP umsetzbar (pos. Bescheinigung gem. § 34 (1) LPlG NRW); Die neue Darstellung ermöglicht diese Planung nicht.										
Stellungnahme Stadt Lünen	Änderung in ASB										
Regionalplanentwurf	Anregung: Änderung in ASB (Abgrenzungsvorschlag)										
<p>2941#71.1 Stadt Lünen</p>											
<p>Es gibt daneben eine Reihe von Einzelflächen, bei denen die ASB-Darstellung bzw. Nichtdarstellung aus Sicht der Stadt Lünen hinterfragt werden muss (vgl. dazu auch Anlage 2).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Lünen stimmt der Festlegung zu.</p>										

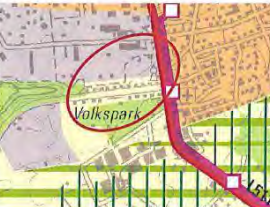


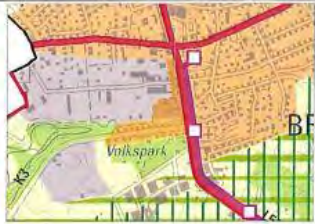
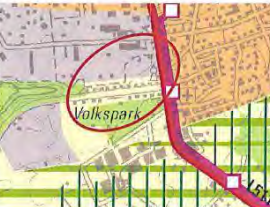


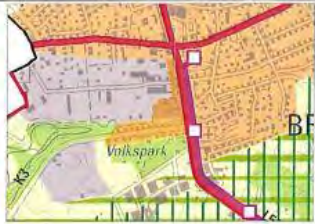
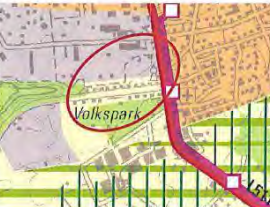


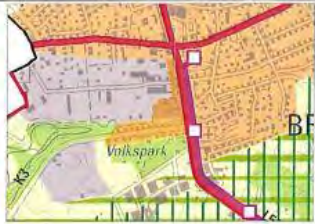
Stellungnahme	Erwiderung																						
<p>1. Ihländerweg</p> <table border="1" data-bbox="120 221 898 1002"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="120 221 898 263">1. Ihländerweg</th> </tr> <tr> <th data-bbox="120 263 510 304">Stadtteil</th> <td data-bbox="510 263 898 304">Brambauer</td> </tr> <tr> <th data-bbox="120 304 510 362">Regionalplanentwurf</th> <th data-bbox="510 304 898 362">Wirksamer Regionalplan</th> </tr> <tr> <td data-bbox="120 362 510 719">  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p> </td> <td data-bbox="510 362 898 719">  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 719 510 761">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="510 719 898 761">Fläche für die Landwirtschaft</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 761 510 802">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="510 761 898 802">Listung unter „offene Punkte“</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 802 510 844">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="510 802 898 844">Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 54)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 844 510 885">Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)</td> <td data-bbox="510 844 898 885">ca. 12 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 885 510 927">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="510 885 898 927">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 927 510 968">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="510 927 898 968">Kein Siedlungszusammenhang</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 968 510 1002">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="510 968 898 1002">Der Darstellung wird zugestimmt</td> </tr> </thead></table>	1. Ihländerweg		Stadtteil	Brambauer	Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan	 <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p>	 <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p>	Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft	Kommunalgespräch 2016	Listung unter „offene Punkte“	Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 54)	Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 12 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Kein Siedlungszusammenhang	Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt	
1. Ihländerweg																							
Stadtteil	Brambauer																						
Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan																						
 <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p>	 <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p>																						
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft																						
Kommunalgespräch 2016	Listung unter „offene Punkte“																						
Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 54)																						
Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 12 ha																						
Gewerbeentwicklungskonzept	-																						
Weitere Anmerkungen	Kein Siedlungszusammenhang																						
Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt																						
2941#71.2 Stadt Lünen																							
3. Brechtener Straße	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Lünen stimmt der Festlegung zu.</p>																						







Stellungnahme		Erwiderung																				
<p>3. Brechtener Straße</p> <table border="1"> <tr> <td>Stadtteil</td> <td>Brambauer</td> </tr> <tr> <td>Regionalplanentwurf</td> <td>Wirksamer Regionalplan</td> </tr> <tr> <td>  <p>Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), teilweise Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p> </td> <td>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p> </td> </tr> <tr> <td>Flächennutzungsplan</td> <td>Fläche für die Landwirtschaft</td> </tr> <tr> <td>Kommunalgespräch 2016</td> <td>Im Kommunalgespräch thematisiert, Im Rohentwurf kein ASB, ergänzender Abstimmungstermin mit dem RVR → s. weitere Anmerkungen</td> </tr> <tr> <td>Masterplan Wohnen</td> <td>Priorität 3, blaue Abgrenzung</td> </tr> <tr> <td>Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)</td> <td>ca. 2,2 ha</td> </tr> <tr> <td>Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Weitere Anmerkungen</td> <td>Abstimmung mit dem RVR erfolgt, Bewertung im Rahmen der Maßstabsungenauigkeit</td> </tr> <tr> <td>Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td>Der Darstellung wird zugestimmt</td> </tr> </table>			Stadtteil	Brambauer	Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan	 <p>Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), teilweise Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p>	 <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p>	Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft	Kommunalgespräch 2016	Im Kommunalgespräch thematisiert, Im Rohentwurf kein ASB, ergänzender Abstimmungstermin mit dem RVR → s. weitere Anmerkungen	Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung	Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 2,2 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Abstimmung mit dem RVR erfolgt, Bewertung im Rahmen der Maßstabsungenauigkeit	Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt
Stadtteil	Brambauer																					
Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan																					
 <p>Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), teilweise Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p>	 <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p>																					
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft																					
Kommunalgespräch 2016	Im Kommunalgespräch thematisiert, Im Rohentwurf kein ASB, ergänzender Abstimmungstermin mit dem RVR → s. weitere Anmerkungen																					
Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung																					
Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 2,2 ha																					
Gewerbeentwicklungskonzept	-																					
Weitere Anmerkungen	Abstimmung mit dem RVR erfolgt, Bewertung im Rahmen der Maßstabsungenauigkeit																					
Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt																					
<p>2941#71.3 Stadt Lünen</p>																						
7. Bergkampstraße Nord	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Lünen stimmt der Festlegung zu.																					

Stellungnahme		Erwiderung																				
<p>7. Bergkampstraße Nord</p> <table border="1"> <tr> <td>Stadtteil</td> <td>Altlünen</td> </tr> <tr> <td>Regionalplanentwurf</td> <td>Wirksamer Regionalplan</td> </tr> <tr> <td>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</p> </td> <td>  <p>Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich</p> </td> </tr> <tr> <td>Flächennutzungsplan</td> <td>Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet</td> </tr> <tr> <td>Kommunalgespräch 2016</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Masterplan Wohnen</td> <td>Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 42)</td> </tr> <tr> <td>Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)</td> <td>ca. 1,3 ha</td> </tr> <tr> <td>Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Weitere Anmerkungen</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td>Der Darstellung wird zugestimmt</td> </tr> </table>			Stadtteil	Altlünen	Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan	 <p>Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</p>	 <p>Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich</p>	Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet	Kommunalgespräch 2016	-	Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 42)	Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 1,3 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	-	Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt
Stadtteil	Altlünen																					
Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan																					
 <p>Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</p>	 <p>Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich</p>																					
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet																					
Kommunalgespräch 2016	-																					
Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 42)																					
Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 1,3 ha																					
Gewerbeentwicklungskonzept	-																					
Weitere Anmerkungen	-																					
Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt																					
<p>2941#71.4 Stadt Lünen</p>																						
9. Schäferweg	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Lünen stimmt der Festlegung zu.</p>																					



Stellungnahme		Erwiderung																		
<p>9. Schäferweg</p> <table border="1"> <tr> <td>Stadtteil</td> <td>Alstedde</td> </tr> <tr> <td> <p>Regionalplanentwurf</p>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</p> </td> <td> <p>Wirksamer Regionalplan</p>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Wald</p> </td> </tr> <tr> <td>Flächennutzungsplan</td> <td>Fläche für die Landwirtschaft, Wald</td> </tr> <tr> <td>Kommunalgespräch 2016</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Masterplan Wohnen</td> <td>Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 52)</td> </tr> <tr> <td>Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)</td> <td>ca. 14,5 ha</td> </tr> <tr> <td>Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Weitere Anmerkungen</td> <td>Weitere Siedlungsentwicklung Alstedde planerisch klären; Fläche jenseits Zäsur durch Bahnlinie problematisch</td> </tr> <tr> <td>Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td>Der Darstellung wird zugestimmt</td> </tr> </table>		Stadtteil	Alstedde	<p>Regionalplanentwurf</p>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</p>	<p>Wirksamer Regionalplan</p>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Wald</p>	Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft, Wald	Kommunalgespräch 2016	-	Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 52)	Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 14,5 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Weitere Siedlungsentwicklung Alstedde planerisch klären; Fläche jenseits Zäsur durch Bahnlinie problematisch	Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt	
Stadtteil	Alstedde																			
<p>Regionalplanentwurf</p>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</p>	<p>Wirksamer Regionalplan</p>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Wald</p>																			
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft, Wald																			
Kommunalgespräch 2016	-																			
Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 52)																			
Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 14,5 ha																			
Gewerbeentwicklungskonzept	-																			
Weitere Anmerkungen	Weitere Siedlungsentwicklung Alstedde planerisch klären; Fläche jenseits Zäsur durch Bahnlinie problematisch																			
Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt																			
<p>2941#71.5 Stadt Lünen</p>																				
<p>10. Marienhospital</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Lünen stimmt der Festlegung zu.</p>																		







Stellungnahme	Erwiderung																								
<table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="91 1302 712 1452">10. Marienhospital</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1452 405 1492">Stadtteil</td> <td data-bbox="405 1452 712 1492">Lünen-Nord</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1492 405 1532">Regionalplanentwurf</td> <td data-bbox="405 1492 712 1532">Wirksamer Regionalplan</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1532 405 1596">  </td> <td data-bbox="405 1532 712 1596">  </td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1596 405 1596">Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</td> <td data-bbox="405 1596 712 1596">Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1635 405 1596">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="405 1635 712 1596">SO Klinik</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1675 405 1596">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="405 1675 712 1596">Im Rohentwurf ASB analog Flächendimension im FNP; Abgrenzung im Umfeld der Klinik bedarf Feinabstimmung, Listung unter „offene Punkte“</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1795 405 1596">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="405 1795 712 1596">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1835 405 1596">Flächengröße</td> <td data-bbox="405 1835 712 1596">ca. 11 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1875 405 1596">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="405 1875 712 1596">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1915 405 1596">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="405 1915 712 1596">Rücksprache mit dem RVR, warum kein ASB bes. Zweckbestimmung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1995 405 1596">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="405 1995 712 1596">Der Darstellung wird zugestimmt</td> </tr> </table>	10. Marienhospital		Stadtteil	Lünen-Nord	Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan			Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Flächennutzungsplan	SO Klinik	Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf ASB analog Flächendimension im FNP; Abgrenzung im Umfeld der Klinik bedarf Feinabstimmung, Listung unter „offene Punkte“	Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	ca. 11 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Rücksprache mit dem RVR, warum kein ASB bes. Zweckbestimmung	Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt	
10. Marienhospital																									
Stadtteil	Lünen-Nord																								
Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan																								
																									
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)																								
Flächennutzungsplan	SO Klinik																								
Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf ASB analog Flächendimension im FNP; Abgrenzung im Umfeld der Klinik bedarf Feinabstimmung, Listung unter „offene Punkte“																								
Masterplan Wohnen	-																								
Flächengröße	ca. 11 ha																								
Gewerbeentwicklungskonzept	-																								
Weitere Anmerkungen	Rücksprache mit dem RVR, warum kein ASB bes. Zweckbestimmung																								
Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt																								
2941#72 Stadt Lünen																									
<p>Die zeichnerischen Darstellungen am südlichen Siedlungsrand von Brambauer sollten zum einen dem Bestand angepasst werden. Die Wohnbebauung an der Elsa-Brändström-Straße (teilweise im Bebauungsplan festgesetzt) ist als ASB darzustellen, ebenso wie die Wald- bzw. Parkfläche Ecke Elsa-Brändström-Straße / Brechtener Straße, die im Entwurf als Teil des GIB Achenbach dargestellt ist.</p>	<p><u>Zu Fläche 4. Brechtener Straße / Elsa-Brandström-Straße:</u></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Festlegung als ASB widerspräche dem Planungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur. Die Festlegung stünde im Widerspruch Ziel 6.1-4 LEP NRW; demgemäß bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso zu vermeiden sind wie Splittersiedlungen. Vor diesem Hintergrund wird an der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgehalten.</p> <p><u>Zu Fläche 2. Gartenbaubetrieb Ost:</u></p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird in kompakter Form etwas arrondiert.</p>																								

Stellungnahme	Erwiderung																						
<p>4. Brechtener Straße / Elsa-Brandström-Straße</p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="91 1353 403 1528"> Stadtteil Brambauer </td> <td data-bbox="403 1353 705 1528"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1528 403 1596"> Regionalplanentwurf  </td> <td data-bbox="403 1528 705 1596"> Wirksamer Regionalplan  </td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1688 403 1596"> Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Freiraum- und Agrarbereich </td> <td data-bbox="403 1688 705 1596"> Freiraum- und Agrarbereich, teilweise Regionaler Grünzug, Wald </td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1848 403 1596"> Flächennutzungsplan </td> <td data-bbox="403 1848 705 1596"> Gemischte Baufläche, Wald, Grünfläche, Wohnbaufläche </td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 2007 403 1596"> Kommunalgespräch 2016 </td> <td data-bbox="403 2007 705 1596"> Im Rohentwurf sind die Flächen Villa Glückauf und Zehensiedlung Herrentheustraße als Freiraum dargestellt, Position Stadt Lünen: Änderung in ASB, Listung unter „offene Punkte“ </td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 2167 403 1596"> Masterplan Wohnen </td> <td data-bbox="403 2167 705 1596"> - </td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 2326 403 1596"> Flächengröße </td> <td data-bbox="403 2326 705 1596"> ca. 8,5 ha </td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 2486 403 1596"> Gewerbeentwicklungskonzept </td> <td data-bbox="403 2486 705 1596"> - </td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 2646 403 1596"> Weitere Anmerkungen </td> <td data-bbox="403 2646 705 1596"> Auf der GIB-Erweiterungsfläche befindet sich insb. Wald sowie eine gewerblich genutzte Villa. Eine Ausweisung als GIB erschließt sich hier nicht. Fläche ist als GIB nicht nutzbar. ASB für die Villa Glückauf wäre zweckmäßig und auch für die Bebauung an der Elsa-Brandström-Straße sinnvoll. </td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 2965 403 1596"> Stellungnahme Stadt Lünen </td> <td data-bbox="403 2965 705 1596"> Änderung in ASB entsprechend Bestandssituation </td> </tr> </table> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="91 3124 403 1596"> Regionalplanentwurf  </td> <td data-bbox="403 3124 705 1596"> Anregung: Änderung in ASB (Abgrenzungsvorschlag)  </td> </tr> </table> <p>Zum anderen schlagen wir vor, den ASB auf der Ostseite der Brechtener Straße um die Flächen des Gärtnereibetriebes zu erweitern. Mit dieser siedlungsräumlich verträglichen Fläche ließe sich im Übrigen der Wegfall der ASB-Reserve im Bereich Hof Brüggemann flächenmäßig kompensieren. Im Übrigen hat der</p>	Stadtteil Brambauer		Regionalplanentwurf 	Wirksamer Regionalplan 	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Freiraum- und Agrarbereich	Freiraum- und Agrarbereich, teilweise Regionaler Grünzug, Wald	Flächennutzungsplan	Gemischte Baufläche, Wald, Grünfläche, Wohnbaufläche	Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf sind die Flächen Villa Glückauf und Zehensiedlung Herrentheustraße als Freiraum dargestellt, Position Stadt Lünen: Änderung in ASB, Listung unter „offene Punkte“	Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	ca. 8,5 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Auf der GIB-Erweiterungsfläche befindet sich insb. Wald sowie eine gewerblich genutzte Villa. Eine Ausweisung als GIB erschließt sich hier nicht. Fläche ist als GIB nicht nutzbar. ASB für die Villa Glückauf wäre zweckmäßig und auch für die Bebauung an der Elsa-Brandström-Straße sinnvoll.	Stellungnahme Stadt Lünen	Änderung in ASB entsprechend Bestandssituation	Regionalplanentwurf 	Anregung: Änderung in ASB (Abgrenzungsvorschlag) 	
Stadtteil Brambauer																							
Regionalplanentwurf 	Wirksamer Regionalplan 																						
Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Freiraum- und Agrarbereich	Freiraum- und Agrarbereich, teilweise Regionaler Grünzug, Wald																						
Flächennutzungsplan	Gemischte Baufläche, Wald, Grünfläche, Wohnbaufläche																						
Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf sind die Flächen Villa Glückauf und Zehensiedlung Herrentheustraße als Freiraum dargestellt, Position Stadt Lünen: Änderung in ASB, Listung unter „offene Punkte“																						
Masterplan Wohnen	-																						
Flächengröße	ca. 8,5 ha																						
Gewerbeentwicklungskonzept	-																						
Weitere Anmerkungen	Auf der GIB-Erweiterungsfläche befindet sich insb. Wald sowie eine gewerblich genutzte Villa. Eine Ausweisung als GIB erschließt sich hier nicht. Fläche ist als GIB nicht nutzbar. ASB für die Villa Glückauf wäre zweckmäßig und auch für die Bebauung an der Elsa-Brandström-Straße sinnvoll.																						
Stellungnahme Stadt Lünen	Änderung in ASB entsprechend Bestandssituation																						
Regionalplanentwurf 	Anregung: Änderung in ASB (Abgrenzungsvorschlag) 																						







Stellungnahme	Erwiderung																				
<p>Masterplan Wohnen aufgezeigt, dass sich für den Stadtteil Brambauer darüber hinaus Bedarf nach weiteren Wohnbauflächen ergeben kann.</p> <table border="1" data-bbox="107 231 705 831"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="107 231 705 263">2. Gartenbaubetrieb Ost</th> </tr> <tr> <th data-bbox="107 263 407 295">Stadtteil</th> <td data-bbox="407 263 705 295">Brambauer</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="107 295 407 614"> Regionalplanentwurf  Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug </td> <td data-bbox="407 295 705 614"> Wirksamer Regionalplan  Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug </td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 614 407 646">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="407 614 705 646">Fläche für die Landwirtschaft</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 646 407 678">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="407 646 705 678">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 678 407 710">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="407 678 705 710">Priorität 2, blaue Abgrenzung (Nr. 26)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 710 407 742">Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)</td> <td data-bbox="407 710 705 742">ca. 2,2 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 742 407 774">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="407 742 705 774">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 774 407 805">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="407 774 705 805">Angrenzend an ASB</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 805 407 831">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="407 805 705 831">ggf. Änderung in ASB</td> </tr> </tbody> </table>	2. Gartenbaubetrieb Ost		Stadtteil	Brambauer	Regionalplanentwurf  Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug	Wirksamer Regionalplan  Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug	Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft	Kommunalgespräch 2016	-	Masterplan Wohnen	Priorität 2, blaue Abgrenzung (Nr. 26)	Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 2,2 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Angrenzend an ASB	Stellungnahme Stadt Lünen	ggf. Änderung in ASB	
2. Gartenbaubetrieb Ost																					
Stadtteil	Brambauer																				
Regionalplanentwurf  Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug	Wirksamer Regionalplan  Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug																				
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft																				
Kommunalgespräch 2016	-																				
Masterplan Wohnen	Priorität 2, blaue Abgrenzung (Nr. 26)																				
Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 2,2 ha																				
Gewerbeentwicklungskonzept	-																				
Weitere Anmerkungen	Angrenzend an ASB																				
Stellungnahme Stadt Lünen	ggf. Änderung in ASB																				
2941#73 Stadt Lünen																					
<p>In den Stadtteilen Alstedde und Niederaden sind im Rahmen der Harmonisierung der Regionalplan-Darstellung ASB-Flächen in nennenswerten Umfang zurückgenommen worden. Aufgrund der Tatsache, dass es bei der Bedarfsberechnung im Rahmen der Entwurfserstellung keinen regionalplanerischen Handlungsbedarf gibt und die Stadt Lünen derzeit auch keine planerisch belastbaren Flächenvorschläge machen kann, werden die ASB-Darstellungen, soweit nicht dezidiert Inhalt dieser Stellungnahme, zunächst akzeptiert. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass wegen des aktuell attestierten Bedarfs an ASB-Fläche umgehend nach Rechtskraft des Regionalplans ein Änderungsverfahren mit dem Ziel der Neudarstellung von</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird um die vorgeschlagenen Flächen erweitert.</p>																				

Stellungnahme	Erwiderung																						
<p>ASB-Flächen angestoßen werden wird. Bis dahin werden wir über die Stadtteil-Werkstätten im Masterplan-Prozess und über informelle städtebauliche Planungen qualifizierte Flächen-Vorschläge für die betreffenden Stadtteile erarbeiten.</p>																							
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="91 1528 1115 1596">5. Kreisstraße</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="91 1596 1115 1596">Stadtteil</td> <td data-bbox="1115 1596 2145 1596">Niederaden</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1675 1115 1596"> Regionalplanentwurf </td> <td data-bbox="1115 1675 2145 1596"> Wirksamer Regionalplan </td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1835 1115 1596">Freiraum- und Agrarbereich</td> <td data-bbox="1115 1835 2145 1596">Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1915 1115 1596">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="1115 1915 2145 1596">Fläche für die Landwirtschaft</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1995 1115 1596">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="1115 1995 2145 1596">Im Rohentwurf Freiraum; Anpassung in der Plandarstellung; Als Entwicklungsperspektive für Niederaden ggfls. entbehrlich, (Entwicklungsoptionen Alter Bauhof, im Siepen, Umstrukturierung vivawest-Bestände, Lückenschlüsse)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 2154 1115 1596">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="1115 2154 2145 1596">Priorität 2, blaue Abgrenzung (Nr. 33)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 2234 1115 1596">Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)</td> <td data-bbox="1115 2234 2145 1596">ca. 2,3 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 2314 1115 1596">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="1115 2314 2145 1596">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 2394 1115 1596">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="1115 2394 2145 1596">Weitere Siedlungsentwicklung Niederaden planerisch klären!</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 2473 1115 1596">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="1115 2473 2145 1596">ggf. zukünftig Änderung in ASB</td> </tr> </tbody> </table>		5. Kreisstraße		Stadtteil	Niederaden	Regionalplanentwurf 	Wirksamer Regionalplan 	Freiraum- und Agrarbereich	Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich	Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft	Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf Freiraum; Anpassung in der Plandarstellung; Als Entwicklungsperspektive für Niederaden ggfls. entbehrlich, (Entwicklungsoptionen Alter Bauhof, im Siepen, Umstrukturierung vivawest-Bestände, Lückenschlüsse)	Masterplan Wohnen	Priorität 2, blaue Abgrenzung (Nr. 33)	Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 2,3 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Weitere Siedlungsentwicklung Niederaden planerisch klären!	Stellungnahme Stadt Lünen	ggf. zukünftig Änderung in ASB
5. Kreisstraße																							
Stadtteil	Niederaden																						
Regionalplanentwurf 	Wirksamer Regionalplan 																						
Freiraum- und Agrarbereich	Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich																						
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft																						
Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf Freiraum; Anpassung in der Plandarstellung; Als Entwicklungsperspektive für Niederaden ggfls. entbehrlich, (Entwicklungsoptionen Alter Bauhof, im Siepen, Umstrukturierung vivawest-Bestände, Lückenschlüsse)																						
Masterplan Wohnen	Priorität 2, blaue Abgrenzung (Nr. 33)																						
Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 2,3 ha																						
Gewerbeentwicklungskonzept	-																						
Weitere Anmerkungen	Weitere Siedlungsentwicklung Niederaden planerisch klären!																						
Stellungnahme Stadt Lünen	ggf. zukünftig Änderung in ASB																						

Stellungnahme	Erwiderung
6. Niederadener Straße / westlich Friedhof	
Stadtteil	Niederaden
Regionalplanentwurf  <p>Freiraum- und Agrarbereich, teilweise Regionaler Grünzug</p>	Wirksamer Regionalplan  <p>Teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Freiraum- und Agrarbereich</p>
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft
Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf als Freiraum dargestellt, tlw. regionaler Grünzug; Darstellung ist kompatibel mit Landschaftsplanung; Fläche ist anrechenbar als Rücknahmefläche!
Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 50)
Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 6,5 ha
Gewerbeentwicklungskonzept	-
Weitere Anmerkungen	Weitere Siedlungsentwicklung Niederaden planerisch klären! Wie wurde die zurückgenommene ASB-Fläche angerechnet?
Stellungnahme Stadt Lünen	ggf. zukünftig Änderung in ASB

Stellungnahme	Erwiderung																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="129 164 696 193">8. Alstedder Straße / Am Steinkreuz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="129 193 412 225">Stadtteil</td> <td data-bbox="412 193 696 225">Alstedde</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 225 412 539"> Regionalplanentwurf  Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung </td> <td data-bbox="412 225 696 539"> Wirksamer Regionalplan  Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) </td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 539 412 571">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="412 539 696 571">Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 571 412 635">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="412 571 696 635">Im Rohentwurf Freiraum; Damit wurde der Anregung der Stadt gefolgt! Soll die Fläche doch für eine Wohnbauentwicklung in Betracht kommen?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 635 412 667">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="412 635 696 667">Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 53)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 667 412 699">Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)</td> <td data-bbox="412 667 696 699">ca. 1,1 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 699 412 730">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="412 699 696 730">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 730 412 762">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="412 730 696 762">Weitere Siedlungsentwicklung Alstedde planerisch klären</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 762 412 794">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="412 762 696 794">ggf. zukünftig Änderung in ASB</td> </tr> </tbody> </table>	8. Alstedder Straße / Am Steinkreuz		Stadtteil	Alstedde	Regionalplanentwurf  Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	Wirksamer Regionalplan  Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet	Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf Freiraum; Damit wurde der Anregung der Stadt gefolgt! Soll die Fläche doch für eine Wohnbauentwicklung in Betracht kommen?	Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 53)	Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 1,1 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Weitere Siedlungsentwicklung Alstedde planerisch klären	Stellungnahme Stadt Lünen	ggf. zukünftig Änderung in ASB	
8. Alstedder Straße / Am Steinkreuz																					
Stadtteil	Alstedde																				
Regionalplanentwurf  Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	Wirksamer Regionalplan  Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)																				
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet																				
Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf Freiraum; Damit wurde der Anregung der Stadt gefolgt! Soll die Fläche doch für eine Wohnbauentwicklung in Betracht kommen?																				
Masterplan Wohnen	Priorität 3, blaue Abgrenzung (Nr. 53)																				
Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 1,1 ha																				
Gewerbeentwicklungskonzept	-																				
Weitere Anmerkungen	Weitere Siedlungsentwicklung Alstedde planerisch klären																				
Stellungnahme Stadt Lünen	ggf. zukünftig Änderung in ASB																				
2941#74 Stadt Lünen																					
<p>GIB</p> <p>Die Stadt Lünen hat sich vor dem Hintergrund der angespannten kommunalen Gewerbeflächensituation konzeptionell mit der Fragestellung auseinandergesetzt, wie die zukünftige Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Lünen aussehen soll. Ausgehend von einem breit angelegten Zielkatalog wurden Strategien der Wirtschaftsförderung formuliert und u. a. auch die flächenmäßigen Voraussetzungen zur Zielerreichung untersucht. Der Rat der Stadt Lünen wird das Gewerbeentwicklungskonzept (GEK) voraussichtlich Anfang 2019 beschließen. Abgeleitet aus den Inhalten des GEK wird zu den im Entwurf des Regionalplans dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.</p>																				

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Der regionalplanerische Handlungsbedarf an GIB für die Stadt Lünen im Planungszeitraum wird für den Entwurf des Regionalplans rechnerisch mit 8 ha ermittelt. Davon werden aber lediglich 5,2 ha planerisch dargestellt. Der aktuelle Bedarf ist nach Auffassung der Stadt Lünen aber faktisch höher. Im Rahmen einer Anfrage gemäß § 34 LaPlG ist von der Regionalplanungsbehörde ein aktueller Saldo zwischen dem Bedarf im Planungszeitraum (42,7 ha) und dem aktuellen anrechenbaren Flächenpotential (23,8 ha) ausgewiesen (Schreiben vom 30.7.2018), der zu einem deutlich höheren Handlungsbedarf an GIB in der Größenordnung von ca. 27,2 ha führen würde. Diese Berechnung beruht, anders als der Entwurf des Regionalplans allerdings auf den aktuellen ruhrFIS Daten (13.12.2016). Diese bilden nach Auffassung der Stadt Lünen die reale Potentialflächensituation sehr viel besser ab. Die Stadt Lünen geht daher von einem aktuellen regionalplanerischen Handlungsbedarf von über 25 ha aus.</p> <p>Die methodischen und verfahrensbedingten Zwänge, die zu der Bedarfsberechnung im Regionalplan geführt haben werden zwar akzeptiert, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die akute Engpass-Situation der Stadt Lünen im Bereich Gewerbeflächen zunächst grundsätzlich anerkannt wird.</p>	
<p>2941#75 Stadt Lünen</p>	
<p>Die Darstellung des bisherigen interkommunalen GIB Groppenbruch als regionaler Kooperationsstandort wird begrüßt. Eine aus Sicht der Stadt Lünen geeignete gewerbliche Entwicklungsfläche kann so planerisch weiterentwickelt werden, ohne die Bilanzen der beiden beteiligten Kommunen zu belasten. Erste Schritte (betreffend die Eigentumsverhältnisse) sind bereits eingeleitet.</p>	<p>Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.</p>

Stellungnahme	Erwiderung																								
<p>2941#76 Stadt Lünen</p>																									
<p>Die Darstellung eines regionalen Kooperationsstandortes STEAG wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Zum einen stellt die Darstellung (zusammen mit der anderer zur Disposition stehender Kraftwerksstandorte) ein Signal der Region dar, gemeinsam diese Flächen einer gewerblich-industriellen Folgenutzung zuführen zu wollen. Zum anderen ist die Fläche das Zukunftspotential für den Wirtschaftsstandort Lünen, wo ohne Inanspruchnahme von Freiraum mittel- bis langfristig Arbeitsplätze für die Stadt und die Region angesiedelt werden können.</p>	<p>Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.</p>																								
<p>2941#77 Stadt Lünen</p>																									
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="91 799 519 837">3. Klötersfeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="91 837 315 863">Stadtteil</td> <td data-bbox="315 837 519 863">Lünen-Süd</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 863 315 888">Regionalplanentwurf</td> <td data-bbox="315 863 519 888">Wirksamer Regionalplan</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 888 315 1042">  </td> <td data-bbox="315 888 519 1042">  </td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1042 315 1069">Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)</td> <td data-bbox="315 1042 519 1069">Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1069 315 1094">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="315 1069 519 1094">Fläche für die Landwirtschaft</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1094 315 1168">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="315 1094 519 1168">Im Rohentwurf Rücknahmefläche, Darstellung Freiraum; Mit den verkehrsinfrastrukturellen Projekten Vollanschluss und Nordtunnel bietet die Fläche herausragende Lagegünst. Position Stadt Lünen: Darstellung ASB, um bauliche Entwicklungen zu ermöglichen; Lösung unter „offene Punkte“</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1168 315 1193">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="315 1168 519 1193">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1193 315 1219">Flächengröße</td> <td data-bbox="315 1193 519 1219">ca. 5 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1219 315 1244">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="315 1219 519 1244">Diskussion im GEK, gewerbliche Entwicklungsfäche</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1244 315 1295">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="315 1244 519 1295">ggf. Standort für „Autobahn“ Tankstelle / Restplatz (Lkw), im Zusammenhang mit Derner Straße als GIB zu entwickeln</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1295 315 1361">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="315 1295 519 1361">Der Darstellung wird zugestimmt</td> </tr> </tbody> </table>	3. Klötersfeld		Stadtteil	Lünen-Süd	Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan			Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft	Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf Rücknahmefläche, Darstellung Freiraum; Mit den verkehrsinfrastrukturellen Projekten Vollanschluss und Nordtunnel bietet die Fläche herausragende Lagegünst. Position Stadt Lünen: Darstellung ASB, um bauliche Entwicklungen zu ermöglichen; Lösung unter „offene Punkte“	Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	ca. 5 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	Diskussion im GEK, gewerbliche Entwicklungsfäche	Weitere Anmerkungen	ggf. Standort für „Autobahn“ Tankstelle / Restplatz (Lkw), im Zusammenhang mit Derner Straße als GIB zu entwickeln	Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Lünen stimmt der Festlegung zu.</p>
3. Klötersfeld																									
Stadtteil	Lünen-Süd																								
Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan																								
																									
Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)																								
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft																								
Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf Rücknahmefläche, Darstellung Freiraum; Mit den verkehrsinfrastrukturellen Projekten Vollanschluss und Nordtunnel bietet die Fläche herausragende Lagegünst. Position Stadt Lünen: Darstellung ASB, um bauliche Entwicklungen zu ermöglichen; Lösung unter „offene Punkte“																								
Masterplan Wohnen	-																								
Flächengröße	ca. 5 ha																								
Gewerbeentwicklungskonzept	Diskussion im GEK, gewerbliche Entwicklungsfäche																								
Weitere Anmerkungen	ggf. Standort für „Autobahn“ Tankstelle / Restplatz (Lkw), im Zusammenhang mit Derner Straße als GIB zu entwickeln																								
Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt																								



Stellungnahme	Erwiderung
---------------	------------




Die im Regionalplan-Entwurf vorgenommene planerische Verortung des, wie oben dargelegt, aus Sicht der Stadt Lünen zu geringen regionalplanerischen Handlungsbedarfs steht im Übrigen nicht den im Rahmen des GEK formulierten Interessen der Stadt Lünen entgegen. Die Darstellung der Fläche Klöttersfeld (Größe 5,2 ha) als GIB wird akzeptiert, auch wenn mit der Darstellung keine neuen Entwicklungsvorteile für die Stadt Lünen verbunden sind.

2941#78 Stadt Lünen


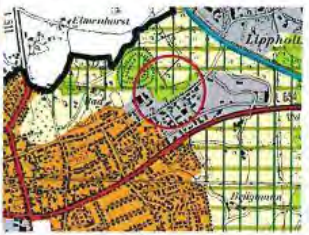

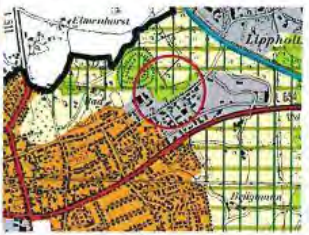

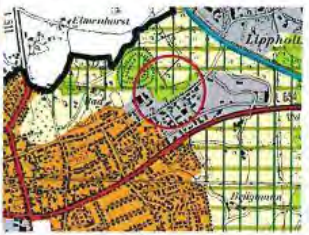
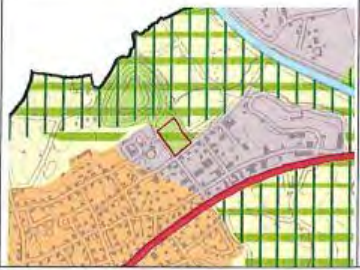
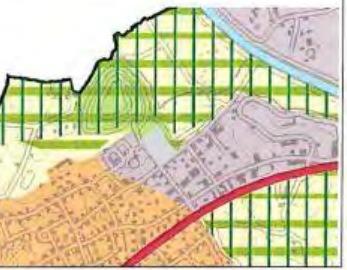
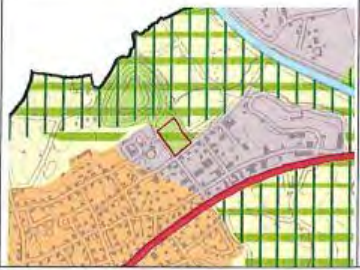
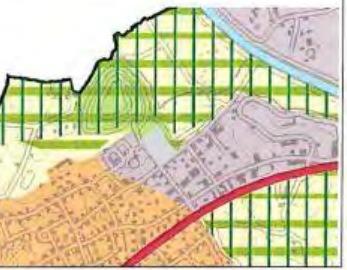
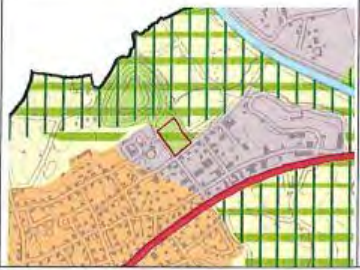
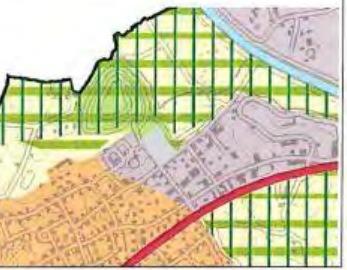
Für die Fläche Derner Straße wäre eine gewerbliche Entwicklung aus der im gültigen Regionalplan bereits vorhandenen ASB-Darstellung ableitbar. Dies entspricht auch der Darstellung im FNP. Für eine Beibehaltung der Darstellung im Regionalplan als ASB-Fläche und für die Zurechnung der dadurch freien GIB-Flächenkontingente für diesen Standort zu dem "virtuellen Flächenbedarf" spricht die nahe Wohnbebauung westlich der Derner Straße. Nicht störende Gewerbebetriebe wurden bereits am Rande des Plangebiets angesiedelt.


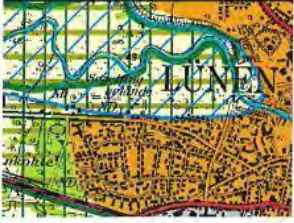

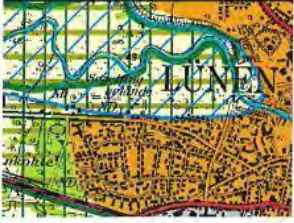

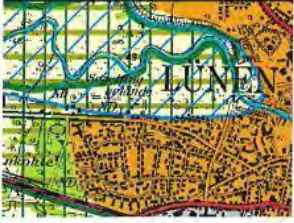
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Stadt Lünen stimmt der Festlegung zu.

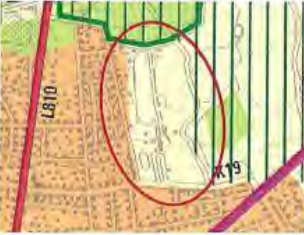

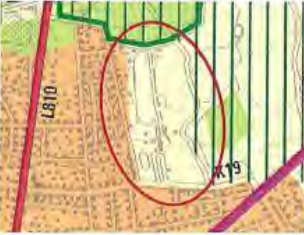

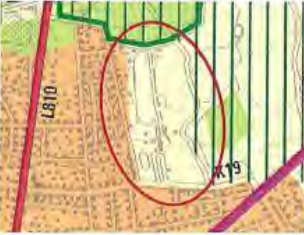

2. Derner Straße	
Stadtteil	Lünen-Süd
Regionalpläneentwurf	Wirksamer Regionalplan
	
Überwiegend Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), teilweise Freizeut- und Agrarbereich und Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Flächennutzungsplan	Gewerbliche Baufläche
Kontinuitätsgespräch 2016	Im Richtentwurf Freiraum; Position Stadt Lünen: Darstellung der östlichen Teilfläche im Zusammenhang mit der möglichen Entwicklung der Fläche an der Derner Straße als ASB
Masterplan Wohnen	Priorität 1, blaue Abgrenzung
Flächengröße (entsprechend Abgrenzung MP Wohnen)	ca. 7 ha
Gewerbeentwicklungskonzept	Diskussion im GEK, ggf. Bereich für GIB
Weitere Anmerkungen	Konflikt zwischen MP Wohnen und GEK; Aufgrund der räumlichen Nähe zur A2 und dem damit einflussreichen Lärm- und Schadstoffbelastungen eignet sich dieser Teilbereich kaum für eine Wohnnutzung. Vielmehr enthält er eine Glasierungs- und Pufferfunktion für den nördlich entfernter liegenden Siedlungsbereich.
Stellungnahme Stadt Lünen:	Der Darstellung wird zugestimmt.

Stellungnahme	Erwiderung																						
<p>Der Entwurf des Regionalplans weist die Fläche Derner Straße demgegenüber als GIB aus, wodurch die Fläche - zusammen mit der Ausweisung der angrenzenden Fläche Klötersfeld - über die Darstellungsschwelle von 10 ha gehoben wird. Auch wird der Bereich durch den endlich konkret anstehenden Vollanschluss an der BAB A2 verkehrstechnisch enorm profitieren. Planerisch ergeben sich aus der GIB-Darstellung an dieser Stelle mehr Möglichkeiten.</p> <p>Zur näheren Erläuterung wird zur Sitzung eine vergleichende Betrachtung dieser Alternativen, "GIB-Darstellung" oder "ASB-Darstellung", zur Verfügung gestellt.</p> <table border="1" data-bbox="120 496 692 1139"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="120 496 692 523">4. Beckinghausen Nord</th> </tr> <tr> <th data-bbox="120 523 409 555">Stadtteil</th> <td data-bbox="409 523 692 555">Beckinghausen</td> </tr> <tr> <th data-bbox="120 555 409 855">Regionalplanentwurf</th> <td data-bbox="409 555 692 855"> Wirksamer Regionalplan  </td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 855 409 882">Freiraum- und Agrarbereich</td> <td data-bbox="409 855 692 882">Freiraum- und Agrarbereich</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 882 409 906">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="409 882 692 906">Grünfläche Sportplatz</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 906 409 946">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="409 906 692 946">Im Rohentwurf Darstellung Freiraum; wegen der Entwicklungsperspektiven Sportplatz und Gewerbestandort erscheint Darstellung ASB sinnvoll, Listung unter „offene Punkte“</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 946 409 975">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="409 946 692 975">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 975 409 1002">Flächengröße</td> <td data-bbox="409 975 692 1002">ca. 2,1 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 1002 409 1031">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="409 1002 692 1031">Diskussion im GEK, Bereich für GEE</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 1031 409 1078">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="409 1031 692 1078">Hinweis: Mindestdarstellungsgröße GIB (10 ha) nicht erreicht Zielsetzung: Wohnverträgliches Gewerbe</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 1078 409 1139">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="409 1078 692 1139">Der Darstellung wird zugestimmt, Flächenentwicklung im Rahmen der Unschärferegulierung möglich</td> </tr> </thead></table>	4. Beckinghausen Nord		Stadtteil	Beckinghausen	Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan 	Freiraum- und Agrarbereich	Freiraum- und Agrarbereich	Flächennutzungsplan	Grünfläche Sportplatz	Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf Darstellung Freiraum; wegen der Entwicklungsperspektiven Sportplatz und Gewerbestandort erscheint Darstellung ASB sinnvoll, Listung unter „offene Punkte“	Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	ca. 2,1 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	Diskussion im GEK, Bereich für GEE	Weitere Anmerkungen	Hinweis: Mindestdarstellungsgröße GIB (10 ha) nicht erreicht Zielsetzung: Wohnverträgliches Gewerbe	Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt, Flächenentwicklung im Rahmen der Unschärferegulierung möglich	
4. Beckinghausen Nord																							
Stadtteil	Beckinghausen																						
Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan 																						
Freiraum- und Agrarbereich	Freiraum- und Agrarbereich																						
Flächennutzungsplan	Grünfläche Sportplatz																						
Kommunalgespräch 2016	Im Rohentwurf Darstellung Freiraum; wegen der Entwicklungsperspektiven Sportplatz und Gewerbestandort erscheint Darstellung ASB sinnvoll, Listung unter „offene Punkte“																						
Masterplan Wohnen	-																						
Flächengröße	ca. 2,1 ha																						
Gewerbeentwicklungskonzept	Diskussion im GEK, Bereich für GEE																						
Weitere Anmerkungen	Hinweis: Mindestdarstellungsgröße GIB (10 ha) nicht erreicht Zielsetzung: Wohnverträgliches Gewerbe																						
Stellungnahme Stadt Lünen	Der Darstellung wird zugestimmt, Flächenentwicklung im Rahmen der Unschärferegulierung möglich																						
2941#79 Stadt Lünen																							
Zusätzlich wird eine Neu-Darstellung vorgeschlagen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.																						







Stellungnahme	Erwiderung
<p>Das Lünener Technologiezentrum LÜNTEC ist voll ausgelastet und braucht Erweiterungsmöglichkeiten. Ein nächster Bauabschnitt wird aktuell projektiert. Für die mittel- bis langfristige Entwicklung werden weitere Flächen benötigt. Daher wird die Erweiterung des LÜNTEC-Geländes um ca. 2 ha nach Westen angeregt (s. Anlage). Sollte eine Darstellung der Erweiterungsfläche des LünTec als GIB-Fläche trotz der Kleinflächigkeit (ca. 2 ha) erforderlich sein, so ist diese aus dem virtuellen Bedarf bilanziell gedeckt und soll entsprechend dargestellt werden.</p> <p>Die Stadt Lünen geht davon aus, dass die Regionalplanung die aktuelle Bedarfssituation bei den gewerblich-industriellen Flächenpotentialen anerkennt. Aufbauend auf die Bedarfslage und die Zielaussagen aus dem Gewerbeentwicklungskonzept wird die Stadt Lünen mit den planerischen Vorarbeiten für die Neu-Darstellung von bis zu 20 ha GIB (Bedarf abzüglich der bereits im Entwurf dargestellten neuen GIB-Flächen) beginnen. Nach Rechtskraft des Regionalplans Ruhr wird unverzüglich ein entsprechendes Änderungsverfahren beantragt werden.</p> <p>Mögliche Standorte, die jetzt näher untersucht werden sollen, sind Welschenkamp entlang der B54 (ca. 10 ha) und Erlensundern an der BAB A2 (> 10 ha). Die Wiedernutzung der STEAG-Fläche (Kraftwerksstilllegung beschlossen zum 31.12.2018) wird gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer aktuell vorbereitet. Für die im Planentwurf als regionaler Kooperationsstandort dargestellte Fläche ist auch die, zumindest anteilige, Entwicklung als kommunales Flächenpotential eine Option.</p>	<p>Die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren bauen aufeinander auf. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Aktualisierungen von Datengrundlagen in langjährigen Planverfahren führen zu "Endlosschleifen", da aufeinander aufbauende Verfahrensschritte laufend wiederholt werden müssten.</p> <p>Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Alle drei Jahre werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden.</p> <p>Für Anfragen nach § 34 LPiG (Anpassung der Bauleitplanung) werden die jeweils aktuellen verfügbaren Datengrundlagen zugrunde gelegt. Nach derzeitigem Sachstand wird ein zusätzlicher Bedarf anerkannt, ist jedoch zum Zeitpunkt der angekündigten Antragsstellung erneut zu prüfen.</p> <p><u>Lünener Technologiezentrum LÜNTEC:</u></p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Lünen zum Sachstand der ersten Offenlage des Entwurfs des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für GIB in Höhe von 16,4 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.</p> <p><u>Welschenkamp entlang der B 54 und Erlensundern an der BAB A2:</u></p> <p>Die Stadt hat zu diesen Flächen keinen Abgrenzungsvorschlag unterbreitet. Davon abgesehen, dürften diese Flächen keinen unmittelbaren Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche haben und damit nicht im Einklang mit Ziel 2-3 LEP NRW stehen. Zudem liegt der Standort Welschenkamp innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Natur bzw. Naturschutzgebiet. Eine entsprechende Festlegung im RP Ruhr ist daher nicht möglich.</p> <p><u>STEAG-Fläche:</u></p> <p>Die Fläche des STEAG-Kraftwerks wird im Rahmen des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum RP Ruhr als Regionaler</p>



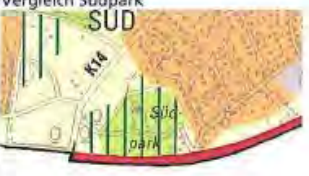
Stellungnahme		Erwiderung																						
<p>1. Erweiterung Lüntec</p> <table border="1"> <tr> <td>Stadtteil</td> <td>Brambauer</td> </tr> <tr> <td>Regionalplanentwurf</td> <td>Wirksamer Regionalplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wald, Regionaler Grünzug</td> <td>Teilweise Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Regionaler Grünzug, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</td> </tr> <tr> <td>Flächennutzungsplan</td> <td>Grünfläche, Wald</td> </tr> <tr> <td>Kommunalgespräch 2016</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Masterplan Wohnen</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Flächengröße</td> <td>ca. 1,5 ha</td> </tr> <tr> <td>Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td>Diskussion GEK, potenzielle Erweiterungsfläche des Lüntec</td> </tr> <tr> <td>Weitere Anmerkungen</td> <td>Im Rahmen der Detailplanung Erhaltung des Grünstreifens entlang der Stellenbachstraße (Darstellung entfällt aufgrund Flächenunschärfe)</td> </tr> <tr> <td>Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td>Änderung zu GIB, Deckung über virtuellen Bedarf</td> </tr> </table>		Stadtteil	Brambauer	Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan			Wald, Regionaler Grünzug	Teilweise Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Regionaler Grünzug, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	Flächennutzungsplan	Grünfläche, Wald	Kommunalgespräch 2016	-	Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	ca. 1,5 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	Diskussion GEK, potenzielle Erweiterungsfläche des Lüntec	Weitere Anmerkungen	Im Rahmen der Detailplanung Erhaltung des Grünstreifens entlang der Stellenbachstraße (Darstellung entfällt aufgrund Flächenunschärfe)	Stellungnahme Stadt Lünen	Änderung zu GIB, Deckung über virtuellen Bedarf	<p>Kooperationsstandort aufgenommen. Insofern wird die Wiedernutzung dieser Fläche unterstützt.</p>
Stadtteil	Brambauer																							
Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan																							
																								
Wald, Regionaler Grünzug	Teilweise Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Regionaler Grünzug, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung																							
Flächennutzungsplan	Grünfläche, Wald																							
Kommunalgespräch 2016	-																							
Masterplan Wohnen	-																							
Flächengröße	ca. 1,5 ha																							
Gewerbeentwicklungskonzept	Diskussion GEK, potenzielle Erweiterungsfläche des Lüntec																							
Weitere Anmerkungen	Im Rahmen der Detailplanung Erhaltung des Grünstreifens entlang der Stellenbachstraße (Darstellung entfällt aufgrund Flächenunschärfe)																							
Stellungnahme Stadt Lünen	Änderung zu GIB, Deckung über virtuellen Bedarf																							
<table border="1"> <tr> <td>Regionalplanentwurf</td> <td>Anregung: Änderung in GIB (Abgrenzungsvorschlag)</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Regionalplanentwurf	Anregung: Änderung in GIB (Abgrenzungsvorschlag)																					
Regionalplanentwurf	Anregung: Änderung in GIB (Abgrenzungsvorschlag)																							
																								

Stellungnahme	Erwiderung																				
2941#80 Stadt Lünen																					
<p>Freiraum</p> <p>Im Bereich der Lippeaue westlich der Innenstadt von Lünen wurde der BSN im Entwurf auf der Südseite der Lippe nach Süden erweitert. Aus Sicht der Stadt Lünen sollte der in der Anlage gekennzeichnete Bereich von der Erweiterung des BSN ausgenommen werden. Es handelt sich um den Segelflugplatz Lünen, der seit Jahrzehnten besteht und auch auf absehbare Zeit weiter betrieben wird. Der Betrieb des Segelflugplatzes bedingt, dass diese Fläche intensiv gepflegt wird und hier keine naturnahe Auengestaltung möglich ist. Diese Position ist, abgestimmt mit der Unteren Naturschutzbehörde, auch Bestandteil der Stellungnahme des Kreises Unna.</p> <div data-bbox="114 638 741 1316" data-label="Table"> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="114 638 741 678">6. Segelflugplatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="114 678 427 710">Stadtteil</td> <td data-bbox="427 678 741 710">Geistviertel</td> </tr> <tr> <td data-bbox="114 710 427 1077"> Regionalplanentwurf  Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Natur (BSN), Überschwemmungsbereich, Regionaler Grünzug </td> <td data-bbox="427 710 741 1077"> Wirksamer Regionalplan  Freiraum- und Agrarbereich, Überschwemmungsbereich, Regionaler Grünzug </td> </tr> <tr> <td data-bbox="114 1077 427 1125">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="427 1077 741 1125">Segelfluggelände, Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet</td> </tr> <tr> <td data-bbox="114 1125 427 1157">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="427 1125 741 1157">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="114 1157 427 1189">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="427 1157 741 1189">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="114 1189 427 1220">Flächengröße</td> <td data-bbox="427 1189 741 1220">ca. 39 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="114 1220 427 1252">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="427 1220 741 1252">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="114 1252 427 1284">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="427 1252 741 1284">Abgestimmt mit UNB</td> </tr> <tr> <td data-bbox="114 1284 427 1316">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="427 1284 741 1316">Rücknahme BSN</td> </tr> </tbody> </table> </div>	6. Segelflugplatz		Stadtteil	Geistviertel	Regionalplanentwurf  Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Natur (BSN), Überschwemmungsbereich, Regionaler Grünzug	Wirksamer Regionalplan  Freiraum- und Agrarbereich, Überschwemmungsbereich, Regionaler Grünzug	Flächennutzungsplan	Segelfluggelände, Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet	Kommunalgespräch 2016	-	Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	ca. 39 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Abgestimmt mit UNB	Stellungnahme Stadt Lünen	Rücknahme BSN	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Aufgrund der großflächigen Nutzung als Segelflugplatz wird der BSN in dem Bereich gestrichen. Aufgrund des bestehenden LSG wird die Fläche als BSLE festgelegt.</p>
6. Segelflugplatz																					
Stadtteil	Geistviertel																				
Regionalplanentwurf  Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Natur (BSN), Überschwemmungsbereich, Regionaler Grünzug	Wirksamer Regionalplan  Freiraum- und Agrarbereich, Überschwemmungsbereich, Regionaler Grünzug																				
Flächennutzungsplan	Segelfluggelände, Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet																				
Kommunalgespräch 2016	-																				
Masterplan Wohnen	-																				
Flächengröße	ca. 39 ha																				
Gewerbeentwicklungskonzept	-																				
Weitere Anmerkungen	Abgestimmt mit UNB																				
Stellungnahme Stadt Lünen	Rücknahme BSN																				

Stellungnahme	Erwiderung																						
<p>2941#81 Stadt Lünen</p>																							
<p>Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung "Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen"</p> <table border="1" data-bbox="118 331 779 1074"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="118 331 779 368">1. Cappenberger See</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="118 368 443 400">Stadtteil</td> <td data-bbox="443 368 779 400">Altlünen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="118 400 443 432">Regionalplanentwurf</td> <td data-bbox="443 400 779 432">Wirksamer Regionalplan</td> </tr> <tr> <td data-bbox="118 432 443 683">  <p>Freiraum- und Agrarbereich</p> </td> <td data-bbox="443 432 779 683">  <p>Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="118 683 443 762">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="443 683 779 762">Wasserfläche, Grünfläche mit verschiedenen Zweckbestimmungen (Freibad, Sportplatz, Spielplatz), Fläche für Gemeinbedarf „Jugendherberge“, Wald</td> </tr> <tr> <td data-bbox="118 762 443 802">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="443 762 779 802"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="118 802 443 842">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="443 802 779 842">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="118 842 443 882">Flächengröße</td> <td data-bbox="443 842 779 882">ca. 16 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="118 882 443 922">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="443 882 779 922">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="118 922 443 1018">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="443 922 779 1018">Darstellungsschwelle 10 ha, Sicherung einer nutzungskonformen Entwicklung, bauleitplanerisch gesichert</td> </tr> <tr> <td data-bbox="118 1018 443 1074">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="443 1018 779 1074">Änderung in ASB für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="118 1090 779 1153">„Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbestimmung „Erholung“ sind Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 ROG, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.“</p> <p data-bbox="118 1161 779 1209">Entsprechend der Planzeichendefinition zur DVO (LPlG) sind mit 1.ba) „Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen“ (unter „1. Siedlungsraum“) Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdbeherbergung, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparcs und Freizeit- und Sporteinrichtungen, gemeint.</p> <p data-bbox="118 1217 779 1281">Entsprechend der DVO sind die ASB für zweckgebundene Nutzungen ASB- oder ASB- Teilbereiche, die auf Grund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Darstellungen der Planzeichen 1.ba) gekennzeichneten und/ oder durch textliche Darstellungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind“ (Begründung zum Regionalplanentwurf, S. 156 ff.).</p>	1. Cappenberger See		Stadtteil	Altlünen	Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan	 <p>Freiraum- und Agrarbereich</p>	 <p>Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“</p>	Flächennutzungsplan	Wasserfläche, Grünfläche mit verschiedenen Zweckbestimmungen (Freibad, Sportplatz, Spielplatz), Fläche für Gemeinbedarf „Jugendherberge“, Wald	Kommunalgespräch 2016		Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	ca. 16 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Darstellungsschwelle 10 ha, Sicherung einer nutzungskonformen Entwicklung, bauleitplanerisch gesichert	Stellungnahme Stadt Lünen	Änderung in ASB für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen umfangreichen Sportanlagen und baulichen Anlagen auf einer Fläche von über 10 ha wird die Fläche als ASBz-E festgelegt.</p>
1. Cappenberger See																							
Stadtteil	Altlünen																						
Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan																						
 <p>Freiraum- und Agrarbereich</p>	 <p>Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“</p>																						
Flächennutzungsplan	Wasserfläche, Grünfläche mit verschiedenen Zweckbestimmungen (Freibad, Sportplatz, Spielplatz), Fläche für Gemeinbedarf „Jugendherberge“, Wald																						
Kommunalgespräch 2016																							
Masterplan Wohnen	-																						
Flächengröße	ca. 16 ha																						
Gewerbeentwicklungskonzept	-																						
Weitere Anmerkungen	Darstellungsschwelle 10 ha, Sicherung einer nutzungskonformen Entwicklung, bauleitplanerisch gesichert																						
Stellungnahme Stadt Lünen	Änderung in ASB für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“																						

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Der Freizeit- und Erholungsbereich "Cappenberger See" war im gültigen Regionalplan als "Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung "Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen" dargestellt. Der Entwurf des Regionalplans stellt in diesem Bereich nur noch allgemeinen Freiraum dar. Diese Darstellung wird dem Charakter und der Bedeutung der Anlage nicht gerecht. Neben dem namensgebenden See finden sich dort umfangreiche Sportanlagen (Sport- und Tennisplätze, Freibad, Sport- und Vereinsheime) einschließlich der notwendigen Nebenanlagen sowie weitere bauliche Anlagen, wie z. B. eine Jugendherberge. Das gesamte Areal ist über einen Bebauungsplan abgedeckt. Aus Sicht der Stadt Lünen sollte hier entsprechend der Realnutzung ein Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbestimmung "Erholung" dargestellt werden.</p> <p>Entsprechend der Planzeichendefinition zur DVO (LPIG) sind mit "Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen" Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiet, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdbeherbergung, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks und Freizeit- und Sporteinrichtungen, gemeint.</p> <p>Sollte die Raumbedeutsamkeit der Anlage nicht gesehen werden, so wird ersatzweise eine Darstellung als ASB sachgerecht angesehen.</p>	
2941#82 Stadt Lünen	
<p>Die Fläche des Seeparks ist im gültigen Regionalplan ebenfalls als "Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen" dargestellt. Abweichend davon wird dieser Bereich im Entwurf des Regionalplans als Freiraum- und Agrarbereich, Wald, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Schutz der Natur (BSLE) ausgewiesen. Dem liegt eine Änderung der Systematik der Regionalplanung betreffend regional bedeutende Freizeitflächen zugrunde. Mit der Darstellung im Entwurf des Regionalplans ist aber auch eine qualitative Neuakzentuierung verbunden. Die Stadt Lünen möchte aus entwicklungsspezifischen Gründen den Status Quo im Regionalplan erhalten und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der Festlegung als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung Freizeit wird eine bestimmte freiraumorientierte Nutzung gesichert, die siedlungsräumliche Entwicklung (Bauflächen) dadurch jedoch nicht ermöglicht. Diese ist gemäß LEP NRW im regionalplanerischen Freiraum nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (s. Ziel 2-3 LEP NRW 2019). Eine Bauleitplanung für eine Gastronomie ist daher im Einzelfall im Rahmen der landesplanerischen Anpassung unter Zugrundelegung der Ausnahme des Zieles 2-3 LEP NRW zu prüfen.</p>


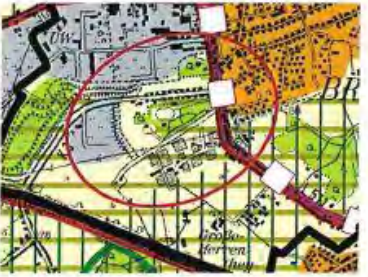


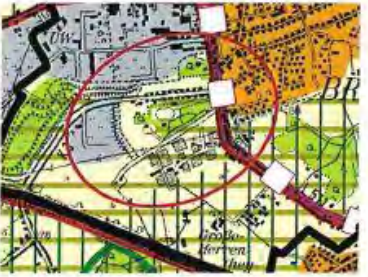


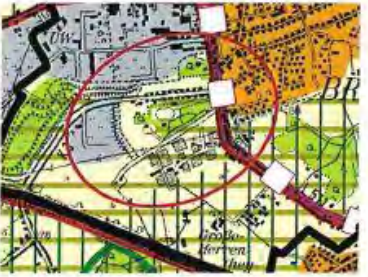

Stellungnahme	Erwiderung																								
<p>nicht ändern. Beispielsweise soll die Möglichkeit eine Gastronomie anzusiedeln zukünftig gegeben sein.</p> <table border="1" data-bbox="120 260 678 852"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="120 260 678 288">2. Seepark Horstmar</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="120 288 394 317">Stadtteil</td> <td data-bbox="394 288 678 317">Horstmar</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 331 394 360">Regionalplanentwurf</td> <td data-bbox="394 331 678 360">Wirksamer Regionalplan</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 360 394 564">  </td> <td data-bbox="394 360 678 564">  </td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 564 394 651">Freiraum- und Agrarbereich, Wald, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Schutz der Natur</td> <td data-bbox="394 564 678 651">Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“, Wald</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 651 394 679">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="394 651 678 679">Wasserfläche, Grünfläche „Parkanlage“</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 679 394 708">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="394 679 678 708">Listung unter „offene Punkte“</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 708 394 737">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="394 708 678 737">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 737 394 766">Flächengröße</td> <td data-bbox="394 737 678 766">ca. 50 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 766 394 794">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="394 766 678 794">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 794 394 823">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="394 794 678 823">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 823 394 852">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="394 823 678 852">Status Quo des wirksamen Regionalplans erhalten</td> </tr> </tbody> </table>	2. Seepark Horstmar		Stadtteil	Horstmar	Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan			Freiraum- und Agrarbereich, Wald, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Schutz der Natur	Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“, Wald	Flächennutzungsplan	Wasserfläche, Grünfläche „Parkanlage“	Kommunalgespräch 2016	Listung unter „offene Punkte“	Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	ca. 50 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	-	Stellungnahme Stadt Lünen	Status Quo des wirksamen Regionalplans erhalten	<p>Der Anregung, eine Freiraumzweckbindung festzulegen, wird daher nicht gefolgt.</p>
2. Seepark Horstmar																									
Stadtteil	Horstmar																								
Regionalplanentwurf	Wirksamer Regionalplan																								
																									
Freiraum- und Agrarbereich, Wald, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Schutz der Natur	Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“, Wald																								
Flächennutzungsplan	Wasserfläche, Grünfläche „Parkanlage“																								
Kommunalgespräch 2016	Listung unter „offene Punkte“																								
Masterplan Wohnen	-																								
Flächengröße	ca. 50 ha																								
Gewerbeentwicklungskonzept	-																								
Weitere Anmerkungen	-																								
Stellungnahme Stadt Lünen	Status Quo des wirksamen Regionalplans erhalten																								
2941#83.1 Stadt Lünen																									
<p>Regionale Grünzüge</p> <p>Die regionalen Grünzüge sind die wichtigen Freiraumbereiche im Verbandsgebiet, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen sind. Die Grünzüge wurden in ihrer räumlichen Ausdehnung aufbauend auf einem entsprechenden Fachbeitrag nach einer einheitlichen Methodik festgelegt. Dabei ergeben sich im Stadtgebiet einige Veränderungen, zu denen Stellung bezogen wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>																								


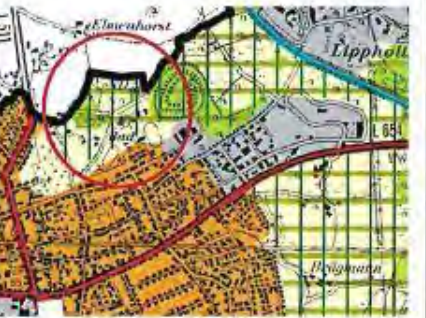
Stellungnahme	Erwiderung
2941#83.2 Stadt Lünen	
3. Victoria III / IV	
Stadtteil	Lünen-Süd
Regionalplanentwurf  Waldbereich	Wirksamer Regionalplan  Freiraum- und Agrarbereich, Wald
Flächennutzungsplan	Stadtnahe Waldfläche mit besonderer Erholungsfunktion
Kommunalgespräch 2016	-
Masterplan Wohnen	-
Flächengröße	ca. 18 ha
Gewerbeentwicklungskonzept	-
Weitere Anmerkungen	Halde wird aktuell für Freizeit- und Sportaktivitäten ausgebaut
Stellungnahme Stadt Lünen	Kennzeichnung als Bereich für landschaftsorientierte Erholung (vergleichbar Südpark)
	Vergleich Südpark 

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der BSLE im Bereich des Südparks basiert auf der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-A-4411-101 "Waldbereiche im Süden von Lünen" zur Erhaltung naturnaher Laubwaldbereiche mit Altholz- und Kleingewässern. Zudem ist der Bereich als LSG festgesetzt.

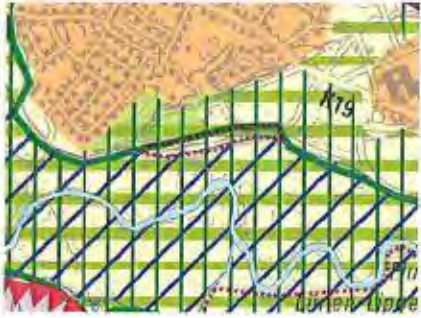

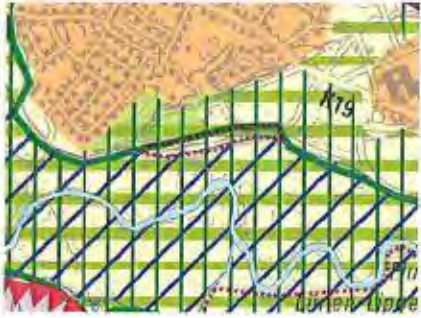

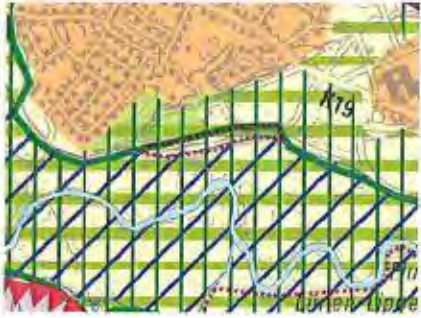

Der vorgeschlagene Bereich der Halde wird für Freizeit- und Sportaktivitäten ausgebaut u.a. für mehrere Mountainbikestrecken, die i.d.R. eine hohe Intensität und hinsichtlich der Naturverträglichkeit eher problematisch einzuordnen sind. Eine BSLE-Festlegung erfolgt daher nicht.







Stellungnahme	Erwiderung																						
<p>2941#83.3 Stadt Lünen</p>																							
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="91 207 1115 279">4. Volkspark Brambauer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="91 279 504 319">Stadtteil</td> <td data-bbox="504 279 1115 319">Brambauer</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 319 504 710"> Regionalplanentwurf  Waldbereich </td> <td data-bbox="504 319 1115 710"> Wirksamer Regionalplan  Waldbereich, Regionaler Grünzug </td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 710 504 782">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="504 710 1115 782">Stadtnahe Waldfläche mit besonderer Erholungsfunktion, Grünfläche „Sportplatz“, Spielplatz, geschützter Landschaftsbestandteil</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 782 504 821">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="504 782 1115 821">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 821 504 861">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="504 821 1115 861">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 861 504 901">Flächengröße</td> <td data-bbox="504 861 1115 901">ca. 7 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 901 504 941">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="504 901 1115 941">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 941 504 981">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="504 941 1115 981">Volkspark wird aktuell für Freizeit- und Erholungszwecke ertüchtigt</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 981 504 1037">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="504 981 1115 1037">Kennzeichnung als Bereich für landschaftsorientierte Erholung (vergleichbar Südpark)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1037 504 1353"></td> <td data-bbox="504 1037 1115 1353"> Vergleich Südpark  </td> </tr> </tbody> </table>	4. Volkspark Brambauer		Stadtteil	Brambauer	Regionalplanentwurf  Waldbereich	Wirksamer Regionalplan  Waldbereich, Regionaler Grünzug	Flächennutzungsplan	Stadtnahe Waldfläche mit besonderer Erholungsfunktion, Grünfläche „Sportplatz“, Spielplatz, geschützter Landschaftsbestandteil	Kommunalgespräch 2016	-	Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	ca. 7 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Volkspark wird aktuell für Freizeit- und Erholungszwecke ertüchtigt	Stellungnahme Stadt Lünen	Kennzeichnung als Bereich für landschaftsorientierte Erholung (vergleichbar Südpark)		Vergleich Südpark 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Fläche ist unter 10 ha groß und liegt damit unterhalb der Darstellungsschwelle für BSLE.</p>
4. Volkspark Brambauer																							
Stadtteil	Brambauer																						
Regionalplanentwurf  Waldbereich	Wirksamer Regionalplan  Waldbereich, Regionaler Grünzug																						
Flächennutzungsplan	Stadtnahe Waldfläche mit besonderer Erholungsfunktion, Grünfläche „Sportplatz“, Spielplatz, geschützter Landschaftsbestandteil																						
Kommunalgespräch 2016	-																						
Masterplan Wohnen	-																						
Flächengröße	ca. 7 ha																						
Gewerbeentwicklungskonzept	-																						
Weitere Anmerkungen	Volkspark wird aktuell für Freizeit- und Erholungszwecke ertüchtigt																						
Stellungnahme Stadt Lünen	Kennzeichnung als Bereich für landschaftsorientierte Erholung (vergleichbar Südpark)																						
	Vergleich Südpark 																						

Stellungnahme	Erwiderung
2941#83.4 Stadt Lünen	
5. Westlich Halde Achenbach IV (Brüggeweg)	
Stadtteil Brambauer	
Regionalplanentwurf  Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug	Wirksamer Regionalplan  Freiraum- und Agrarbereich, Wald, Regionaler Grünzug
Flächennutzungsplan	Stadtnahe Waldfläche mit besonderer Erholungsfunktion, Grünfläche, Landschaftsschutzgebiet
Kommunalgespräch 2016	-
Masterplan Wohnen	-
Flächengröße	ca. 10 ha
Gewerbeentwicklungskonzept	-
Weitere Anmerkungen	-
Stellungnahme Stadt Lünen	Darstellung als Waldbereich, mind. wie vorher, besser in Verbindung mit Halde

Der Anregung wird gefolgt.

Die Fläche wird unter Einbeziehung der in der Örtlichkeit bestockten und im FNP der Stadt Lünen als Fläche für Wald dargestellten Flächen in Verbindung mit der Halde als Waldbereich festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung																				
<p>2941#83.5.1 Stadt Lünen</p>																					
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="120 231 1025 279">7. Deichbereich zwischen Alstedde und Lünen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="120 279 571 327">Stadtteil</td> <td data-bbox="571 279 1025 327">Alstedde</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 327 571 837"> <p>Regionalplanentwurf</p>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Natur (BSN), Regionaler Grünzug</p> </td> <td data-bbox="571 327 1025 837"> <p>Wirksamer Regionalplan</p>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 837 571 885">Flächennutzungsplan</td> <td data-bbox="571 837 1025 885">Deich</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 885 571 933">Kommunalgespräch 2016</td> <td data-bbox="571 885 1025 933">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 933 571 981">Masterplan Wohnen</td> <td data-bbox="571 933 1025 981">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 981 571 1029">Flächengröße</td> <td data-bbox="571 981 1025 1029">ca. 3 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 1029 571 1077">Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td data-bbox="571 1029 1025 1077">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 1077 571 1125">Weitere Anmerkungen</td> <td data-bbox="571 1077 1025 1125">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 1125 571 1157">Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td data-bbox="571 1125 1025 1157">Rücknahme BSN</td> </tr> </tbody> </table>	7. Deichbereich zwischen Alstedde und Lünen		Stadtteil	Alstedde	<p>Regionalplanentwurf</p>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Natur (BSN), Regionaler Grünzug</p>	<p>Wirksamer Regionalplan</p>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p>	Flächennutzungsplan	Deich	Kommunalgespräch 2016	-	Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	ca. 3 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	-	Stellungnahme Stadt Lünen	Rücknahme BSN	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der BSN wird geringfügig reduziert, indem der BSN über dem Regenrückhaltebecken aus der Festlegung herausgenommen wird.</p>
7. Deichbereich zwischen Alstedde und Lünen																					
Stadtteil	Alstedde																				
<p>Regionalplanentwurf</p>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Natur (BSN), Regionaler Grünzug</p>	<p>Wirksamer Regionalplan</p>  <p>Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug</p>																				
Flächennutzungsplan	Deich																				
Kommunalgespräch 2016	-																				
Masterplan Wohnen	-																				
Flächengröße	ca. 3 ha																				
Gewerbeentwicklungskonzept	-																				
Weitere Anmerkungen	-																				
Stellungnahme Stadt Lünen	Rücknahme BSN																				

Stellungnahme		Erwiderung																				
2941#83.5.2 Stadt Lünen																						
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">8. Kläranlage Lünen-Sesekemündung</th> </tr> <tr> <th>Stadtteil</th> <td>Osterfeld</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> Regionalplanentwurf  <p>teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich</p> </td> <td> Wirksamer Regionalplan  <p>teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich mit Kennzeichnung Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage</p> </td> </tr> <tr> <td>Flächennutzungsplan</td> <td>Fläche für Versorgungsanlagen „Kläranlage“</td> </tr> <tr> <td>Kommunalgespräch 2016</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Masterplan Wohnen</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Flächengröße</td> <td>Gesamtfläche mit „alten“ Klärschlammplätzen über 10 ha</td> </tr> <tr> <td>Gewerbeentwicklungskonzept</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Weitere Anmerkungen</td> <td>Ausbaugröße von ca. 580.000 Einwohnerwerten (EW)</td> </tr> <tr> <td>Stellungnahme Stadt Lünen</td> <td>Kennzeichnung als Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage</td> </tr> </tbody> </table>			8. Kläranlage Lünen-Sesekemündung		Stadtteil	Osterfeld	Regionalplanentwurf  <p>teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich</p>	Wirksamer Regionalplan  <p>teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich mit Kennzeichnung Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage</p>	Flächennutzungsplan	Fläche für Versorgungsanlagen „Kläranlage“	Kommunalgespräch 2016	-	Masterplan Wohnen	-	Flächengröße	Gesamtfläche mit „alten“ Klärschlammplätzen über 10 ha	Gewerbeentwicklungskonzept	-	Weitere Anmerkungen	Ausbaugröße von ca. 580.000 Einwohnerwerten (EW)	Stellungnahme Stadt Lünen	Kennzeichnung als Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage
8. Kläranlage Lünen-Sesekemündung																						
Stadtteil	Osterfeld																					
Regionalplanentwurf  <p>teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich</p>	Wirksamer Regionalplan  <p>teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teilw. Freiraum- und Agrarbereich mit Kennzeichnung Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage</p>																					
Flächennutzungsplan	Fläche für Versorgungsanlagen „Kläranlage“																					
Kommunalgespräch 2016	-																					
Masterplan Wohnen	-																					
Flächengröße	Gesamtfläche mit „alten“ Klärschlammplätzen über 10 ha																					
Gewerbeentwicklungskonzept	-																					
Weitere Anmerkungen	Ausbaugröße von ca. 580.000 Einwohnerwerten (EW)																					
Stellungnahme Stadt Lünen	Kennzeichnung als Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage																					
		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Stadt Lünen regt an, die Kläranlage in Lünen in der zeichnerischen Festlegung nachzutragen.</p> <p>Gemäß LPIG DVO sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen. Die Kläranlage an der Sesekemündung hat einen Flächenbedarf von weniger als 5 ha. Die vormals genutzten Klärschlammplätze sind nicht mehr Bestandteile der Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage.</p> <p>Eine Festlegung eines Piktogramms ec-1) des Planzeichenverzeichnisses der Regionalpläne (Anlage 3 zur LPIG DVO) ohne Bezug zur flächenmäßig abgrenzbaren zweckgebundenen Nutzung wie vormals in den alten Regionalplänen wird im RP Ruhr nicht mehr verfolgt. Nach der Rechtsprechung ist der klare Bezug eines Piktogramms zur entsprechenden zweckgebundenen Nutzung rechtssicherer als ein Piktogramm ohne eindeutige Darstellung der flächenmäßig zweckgebundenen Nutzung.</p> <p>Da als Abschneidekriterium die Flächengröße im Regionalplan gewählt wurde und nicht die Einwohnerwerte werden Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen flächenmäßig unterhalb 10 ha zeichnerisch nicht festgelegt. Nichtsdestotrotz sind gemäß Ziel 5.3-3 alle Kläranlagen, auch die unterhalb der Flächengröße von 10 ha, im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.</p>																				

VERWALTUNGSVORLAGE VL-21/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Straßenbau	03.02.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	vorberatend	15.03.2022	2/2022	
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	24.03.2022	2/2022	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	31.03.2022	2/2022	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Straßen- und Wegekonzept gem. § 8a Absatz 1 KAG

hier: a) Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes zur frühzeitigen Information der Politik und der Grundstückseigentümer für die Jahre 2022 bis 2027 (2. Fortschreibung)

b) Auftrag zur Aufnahme der Planungsleistung für die Straßen des beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die nachfolgenden Tabellen des Straßen- und Wegekonzeptes beziehen sich auf den 5 jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Die Planungs- und Baukosten für die Durchführung der für die Jahre 2022 – 2027 nachfolgend beschriebenen Maßnahmen werden im entsprechenden Haushaltsjahr unter dem entsprechenden Produkt / Sachkonto 460 505 / 785 200 angemeldet.

Die Mittel für die „Deckenprogramme“ werden in dem Produkt / Sachkonto 460 505 / 785 208 in dem entsprechenden Haushaltjahr angemeldet.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Grundsätzlich wird bei jeder grundhaften Erneuerung einer Teileinrichtung (Fahrbahn/Gehwege) die Inklusionsverträglichkeit geprüft und im Rahmen der Baudurchführung berücksichtigt.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Die genannten Maßnahmen werden nach den „anerkannten Regeln der Technik“ geplant und umgesetzt. Bei den Erneuerungen der Beleuchtungsanlagen wird grundsätzlich auf energieeffiziente LED-Technik umgerüstet, wodurch Energie und somit CO2 eingespart wird.

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen das Straßen- und Wegekonzept der Jahre 2022 bis 2027 (2. Fortschreibung) zu beschließen.
2. Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen das Straßen- und Wegekonzept der Jahre 2022 bis 2027 (2. Fortschreibung) zu beschließen.
Die Verwaltung wird beauftragt, zu gegebener Zeit einen Beschluss über Art und Umfang (Baubeschluss) beim Ausschuss für Sicherheit und Ordnung einzuholen.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen das Straßen- und Wegekonzept der Jahre 2022 bis 2027 (2. Fortschreibung) zu beschließen.
4. Der Rat der Stadt Lünen beschließt das Straßen- und Wegekonzept der Jahre 2022 bis 2027 (2. Fortschreibung).
Der Rat beauftragt die Verwaltung alle erforderlichen Planungsleistungen für die in den nachfolgenden Listen genannten Maßnahmen durchzuführen und zur gegebenen Zeit ein Beschluss zur Aufteilung der Verkehrsflächen beim Ausschuss für Sicherheit und Ordnung einzuholen (Grundsatzbeschluss).

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt. Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können.

Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben. Kürzere Fortschreibungsintervalle sind möglich und ermöglichen dem Straßenbaulastträger somit weiterhin ein spontanes Agieren auf aktuelle Schadensentwicklungen und Erneuerungsbedarfe. Hierbei handelt es sich um die zweite Fortschreibung des bereits am 25.06.2020 beschlossenen Konzeptes.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden verpflichtet, das beiliegende Muster (siehe Anlage 3) für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden.

Zusätzlich zum Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes, soll hiermit der Beschluss des generellen Planungsauftrages der einzelnen Maßnahme eingeholt werden. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der grundsätzlichen Entscheidung zur Durchführung einer Maßnahme. Der Grundsatzbeschluss wird erst nach Durchführung einer frühzeitigen Anliegerinformationsveranstaltung und Information des Ausschusses über die Ergebnisse dieser Anliegerinformationsveranstaltung -durch den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung- gefasst.

In der frühzeitigen Informationsveranstaltung sind den Grundstückseigentümern*innen die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Weiterhin sind Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand zu erörtern.

Das Straßen- und Wegekonzept ist der Anlage zu entnehmen. Hier sind alle größeren Maßnahmen, von einer grundhaften Erneuerung (KAG-pflichtig) bis hin zum Deckenprogramm (nicht KAG-pflichtig), auf die Jahre 2022 bis 2027 aufgeteilt.

Kleinere Instandhaltungsmaßnahmen sind nicht abgebildet, da sie im laufenden Betrieb der Straßenunterhaltung abgewickelt werden.

Verschiebungen in den Jahresprogrammen sind möglich und auch durchaus wahrscheinlich. Verzögerungen oder Beschleunigungen bei der Planung oder beim Bau würden im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibungen berücksichtigt.

In dem Konzept sind lediglich Maßnahmen dargestellt, bei denen die Stadt Lünen beteiligt ist. Maßnahmen, die nur vom SAL oder von den Stadtwerken geplant sind, finden in dem Straßen- und Wegekonzept keine Beachtung.

Straßen- und Wegekonzept

gemäß § 8a Absatz 1 KAG

der Stadt Lünen



Stand: 14.04.2020
Fortschreibungen: 1) 04.11.2020
2) 01.02.2022

Verfasser: Stadt Lünen
Abteilung Straßenbau
Hendrik Lütke Brintrup

Geplante voraussichtliche beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen (Deckenprogramm)				
				Stand: 01.02.2022
Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Kreisstraße	Von Niederadener Straße bis Kreisstr. 36	Deckensanierung	2022
2	ZOB	komplette Busumfahrung	Deckensanierung	2022
3	Bebelstraße	Von Kurt-Schumacher-Str. bis Brückenrampe	Deckensanierung	2022
4	Borker Straße	Ab Bahnübergang bis OD	Deckensanierung	2023
5	Königsheide - Mengeder	von Gustaf-Siebrecht Straße bis OD	Deckensanierung	2023
6	Lenastraße	von Königsheide bis Heinrichstraße	Deckensanierung	2023
7	Brunnenstraße	Von Kreisverkehr bis OD	Deckensanierung	2023
8	Kurt-Schumacher-Straße	Kreuzung Kamener bis Borker Str. (1. Teil)	Deckensanierung	2024
9	Kurt-Schumacher-Straße	Kreuzung Kamener bis Borker Str. (2. Teil)	Deckensanierung	2025
10	Kurt-Schumacher-Straße	Kreuzung Bebelstraße bis Lippebrücke (1. Teil)	Deckensanierung der Rad- Gehwege	2026
11	Kurt-Schumacher-Straße	Kreuzung Bebelstraße bis Lippebrücke (2. Teil)	Deckensanierung der Rad- Gehwege	2027

Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen				Stand: 01.02.2022
Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Horstmarer Str.	Von Süggelbrücke bis Kurt-Schumacher-Str.	Komplette Erneuerung und Ausbau zur Fahrradstraße	2022
2	Reichsweg	Am Calversbach bis Karl Haarmann Str.	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2022
3	Dortmunder Str., Graf-Häseler Str	Moltkestr. bis Konrad Adenauer Str.	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung (außer Dortmunder Str.)	2022
4	Querstr.	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, teilweise Erneuerung der Beleuchtung	2022
5	KVP Brambauer Str.	nicht KAG-pflichtig		2022
6	Geistviertel	Behring - Röntgen - Virchow - Robert-Koch - Str.	Erneuerung der Fahrbahn nach Kanalbau, stellenweise Gehweginstandsetzung, stellenweise Erneuerung der Beleuchtung (außer Robert-Koch-Str.)	2022
7	Rathenau-Birken-Wilhelm-Frieden-Markgrafen-Auf dem Weitkamp	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung (außer Friedenstr., Markgrafenstr.)	2022 (Planung)
8	Karl-Kiehm-Weg	von Bahnstraße bis Bus-Wendeanlage	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2022
9	Dortmunder Straße	Konrad-Adenauer-Str. bis Kupferstraße	Erneuerung der Beleuchtung	2022
10	Dortmunder Straße	Abschnitt Ausbau B54	Erneuerung der Beleuchtung	2022
11	Am Grünen Winkel	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2022
12	Hans-Böckler-Str.	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2022

13	Im Dorf	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2022
14	Im Westfeld	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2022
15	Kastanienstraße	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2022
16	Eulenweg	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2022
17	Veilchenweg	Abschnitt von Asternweg bis Hsnr. 20 (Knick)	Erneuerung der Beleuchtung	2022

18	Ulmenstr./ Ahornstr.	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2023
19	Baukelweg	Von KVP bis Seepark	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2023
20	Parkstraße	Von Viktoriastr. bis Dortmunder Str. Gehwege beidseitig	Erneuerung der Gehwege, Erneuerung der Beleuchtung	2023
21	Frydagstraße	Von Brunnenstraße bis Datteln-Hamm-Kanal	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, ggf. neue Radwegführung (Brambauer), Erneuerung der Beleuchtung	2023
22	Augustastr.äÙe	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2023
23	Kirchhofstraße	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2023
24	Auf der Leibzucht	Abschnitt von Gahmener Straße bis Fußballplatz	Erneuerung der Beleuchtung	2023
25	Distelweg	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2023
26	Am Knick	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2023
27	Klöterheide	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2023
28	Derner Straße	Abschnitt von Lutherstraße bis Autobahnbrücke	Erneuerung der Beleuchtung	2023
29	GneisenaustraÙe	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2023
30	Seelhuve	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2023
31	Jägerstraße	Abschnitt von HeinstraÙe bis Autobahnbrücke	Erneuerung der Beleuchtung	2023
32	Sanitätsrat-Wortmann-StraÙe	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2023

33	Amselweg	komplett	Erneuerung der Fahrbahn nach Kanalbau, Erneuerung der Beleuchtung	2024
34	Alstadtstraße	Von Graf-Adolf-Str. bis Konrad-Adenauer-Str.	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2024
35	Roonstr.	Güterbahnhof bis Dortmunder Str.	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagee	2024
36	Schulstr.	komplett	Erneuerung der Fahrbahn nach Kanalbau, Erneuerung der Beleuchtung	2024
37	Mathias-Claudius-Straße	komplett nur Fahrbahn	Erneuerung der Fahrbahn nach Kanalbau	2024
38	Bismarckstraße	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2024
39	Altendorfer Weg	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2024
40	Alter Postweg	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2024
41	Am Anger	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2024
42	Arndtstraße	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2024
43	Auf dem Buxkamp	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2024
44	Auf der Höhe	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2024
45	Kurtstraße	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2024
46	Liebknechtstraße	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2024
47	Schulenkampstraße	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2024
48	Schröderstraße	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2024
49	Silberstraße	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2024

50	Hedwig-Martha-Elisabeth-Klarastraße	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung (außer Elisabethstraße)	2025
51	Ludwigstraße	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2025
52	Augustin-Wibbelt-Str.	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2025
53	Steinstraße	Bahnstraße bis Löwen-Köster Str.	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen	2025
54	Karl-Haarmann-Straße	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2025
55	Niederadener Str.	KVP Niederadener Str. bis Ende Ortsdurchfahrt	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2025
56	Gartenstraße	Münsterstraße bis Hausnummer 6	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen	2025
57	Viktoriastraße	Dortmunder Str. (B54) bis Kreuzung Leezenpatt	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2025
58	Goethestraße	komplett	Erneuerung der Fahrbahn nach Kanalbau	2025
59	Viktoriastraße	Abschnitt von Leezenpatt bis ehem. Mercedes	Erneuerung der Beleuchtung	2025
60	Ernst-Wiechert-Str.	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2025
61	Krokusweg	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2025
62	Theodor-Storm-Str.	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2025

63	Eschenweg	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2026
64	Dorfstr.	Wehrenboldstr. bis Ende Ortsdurchfahrt	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2026
65	Kastanienstraße	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen	2026
66	Von-Galen-Straße	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2026
67	Haselnußweg	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2026
68	Lindenstraße	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2026
69	Schneider-Paas-Straße	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2026

70	I. Wittkamp	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2027
71	II. Wittkamp	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2027
72	Wilhelm-Löbbe-Allee	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2027

VERWALTUNGSVORLAGE VL-48/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Büro Bürgermeister	15.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Änderung des § 5 der Hauptsatzung der Stadt Lünen

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine Auswirkungen.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dass der § 5 der Hauptsatzung der Stadt Lünen erweitert wird. Die Erweiterung lautet wie folgt:

Anregungen und Beschwerden, die mindestens 17 Tage vor dem Sitzungstag beim Bürgermeister eingehen, werden in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bekannt gegeben, bei eigener Zuständigkeit entschieden oder an die zuständige Stelle zur abschließenden Erledigung verwiesen.

Die Erweiterung wird als 5. Absatz eingefügt.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

In der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 10.02.2022 wurde eine Anregung/Beschwerde zur Einreichungsfrist von Bürgeranträgen thematisiert. Im Zuge dessen wurde durch die Verwaltung zugesichert, dass in der im April stattfindenden Ratsitzung eine Ausarbeitung der Änderung der Hauptsatzung vorgelegt werden.

Der § 5 der Hauptsatzung wurde überarbeitet und um den Absatz 5 erweitert.

Synopse (alte Hauptsatzung/neue Hauptsatzung)**§ 5. Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW**

- (1) Alle haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lünen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Haupt- und Finanzausschuss einzubringen. Der Antragsteller:innen ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. eine Straftat darstellen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen nach § 24 GO NRW i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss als zuständiges Gremium.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

§ 5. Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW

- (1) Alle haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lünen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Haupt- und Finanzausschuss einzubringen. Der Antragsteller:innen ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die
 5. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen Ansichten etc.),
 6. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 7. eine Straftat darstellen oder
 8. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen nach § 24 GO NRW i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss als zuständiges Gremium.
- (5) Anregungen und Beschwerden, die mindestens 17 Tage vor dem Sitzungstag beim Bürgermeister eingehen, werden in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bekannt gegeben, bei eigener Zuständigkeit entschieden oder an die zuständige Stelle zur abschließenden Erledigung verwiesen.**
- (6) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

Synopse (alte Hauptsatzung/neue Hauptsatzung)

- (7) Den Antragsteller:inenn kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Die Antragsteller:innen sind über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu unterrichten.

- (7) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (8) Den Antragsteller:inenn kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- Die Antragsteller:innen sind über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu unterrichten.

VERWALTUNGSVORLAGE VL-49/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Büro Bürgermeister	15.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine Auswirkungen.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die als Anlage 1 beigefügte Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

I.

Die Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, GFL und FDP beantragen mit Schreiben vom 28.01.2022 die grundlegende Änderung der Geschäftsordnung des Rates.

II.

Nachfolgende Änderungen wurden in der Sitzung des Rates der Stadt Lünen am 17.02.2022 beschlossen:

1.

§ 1 „Einberufung der Ratssitzungen“

Neu:

„Terminierung und Einberufung von Ratssitzungen und Sitzordnung des Rates“

Ergänzung Ziff. 1 Erster Satz:

„Der Bürgermeister legt dem Rat jeweils bis Ende Juli die Sitzungsplanung des Folgejahres zur Abstimmung vor.....“

Änderung Ziff. 1 erster Satz:

„Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens fünf Mal im Jahr.“

Neu Ziff. 4:

„Der Rat beschließt jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode auf Vorschlag der Verwaltung die Sitzordnung des Rates.“

2.

§ 2 „Ladungsfrist“

Änderung Ziff. 1:

„Die Einladung inklusive sämtlicher Beratungsunterlagen muss den Ratsmitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zugehen“.

Änderung Ziff. 2, Satz 2:

„Sie soll so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen Eingangs- und Sitzungstag mindestens sieben Kalendertage verbleiben.“

3.

§ 3 „Aufstellung der Tagesordnung“

Änderung Ziff. 2:

„In Abstimmung mit dem Ältestenrat legt der Bürgermeister ferner die Reihenfolge....“

Ergänzung Ziff. 3:

„Hierzu ist in jede Tagesordnung ein entsprechender Tagesordnungspunkt aufzunehmen“.

4.

§ 18 „Abstimmung“

Neufassung Ziff. 6:

„Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben, unmittelbar in der Sitzung im IRich-System dokumentiert und in der Niederschrift festgehalten.“

5.

§ 26 „Niederschrift“

Änderung Ziff. 5, Satz 2:

„Eine Beanstandung der Sitzungsniederschrift ist dem Bürgermeister binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung schriftlich zuzuleiten“

6.

§ 32 „Einladungen und Niederschriften“ (Ausschüsse)

Streichung Ziff. 1

Analoge Geltung des § 2-neu-, daher keine Darstellung der Abweichung erforderlich.

Ergänzend zu den beschlossenen Änderungen wurden im § 1 Ziff. 2, § 15 und § 18 Änderungen seitens der Verwaltung vorgenommen.

III.

Die rechtliche und technische Umsetzbarkeit ist bei der Übernahme der Änderungen berücksichtigt worden. Als Ergebnis wird festgehalten, dass nachfolgende Änderungen nicht berücksichtigt werden können.

1.

§ 3 „Aufstellung der Tagesordnung“

Änderung Ziff. 2:

„In Abstimmung mit dem Ältestenrat legt der Bürgermeister ferner die Reihenfolge....“

Begründung:

Diese Änderung verstößt gegen § 48 GO NW, wonach die Reihenfolge der Tagesordnung in der Kompetenz des Bürgermeisters liegt.

2.

§ 18 „Abstimmung“

Neufassung Ziff. 6:

„Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben, unmittelbar in der Sitzung im IRich-System dokumentiert und in der Niederschrift festgehalten.“

Begründung:

Die gewünschte Veröffentlichung/Darstellung der Abstimmungsergebnisse ist mit den jetzigen technischen Mitteln nicht umsetzbar.

Anlage 1 Neufassung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen

Anlage 2 Synopse

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen vom

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Terminierung und Einberufung von Ratssitzungen und Sitzordnung des Rates	3
§ 2	Ladungsfrist	3
§ 3	Aufstellung der Tagesordnung	4
§ 4	Öffentliche Bekanntmachung	4
§ 5	Anzeigepflicht bei Verhinderung	4
§ 6	Informationsrecht des Rates	4
§ 7	Öffentlichkeit der Ratssitzungen	5
§ 8	Vorsitz	5
§ 9	Beschlussfähigkeit	5
§ 10	Befangenheit von Ratsmitgliedern	6
§ 11	Teilnahme an Sitzungen	6
§ 12	Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	7
§ 13	Erneute Behandlung erledigter Angelegenheiten	7
§ 14	Redeordnung	7
§ 15	Anträge zur Geschäftsordnung	8
§ 16	Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste	9
§ 17	Anträge zur Sache	9
§ 18	Abstimmung	9
§ 19	Fragerecht der Ratsmitglieder	9
§ 20	Fragerecht von Einwohnern	10
§ 21	Wahlen	10

§ 22	Ordnungsgewalt und Hausrecht	11
§ 23	Ordnungsruf und Wortentziehung	11
§ 24	Ausschluss aus der Sitzung	11
§ 25	Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	12
§ 26	Niederschrift	12
§ 27	Unterrichtung der Öffentlichkeit	13
§ 28	Grundregel	13
§ 29	Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse	13
§ 30	Stellvertretende Mitglieder	14
§ 31	Berichterstattung in den Ausschüssen	14
§ 32	Einladungen und Niederschriften	14
§ 33	Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse	15
§ 34	Bildung von Fraktionen	15
§ 35	Informationsrecht der Fraktionen	15
§ 36	Rechtsstellung des Integrationsrates	15
§ 37	Information und weitere Beteiligung des Integrationsrates	16
§ 38	Sachkundige Einwohner	16
§ 39	Datenschutz	16
§ 40	Datenverarbeitung	17
§ 41	Inkrafttreten	17

Der Rat der Stadt Lünen hat am folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Terminierung und Einberufung von Ratssitzungen und Sitzordnung des Rates

- (1) Der Bürgermeister legt dem Rat jeweils bis Ende Juli die Sitzungsplanung des Folgejahres zur Abstimmung vor.

Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens fünf Mal im Jahr. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form. Auf Antrag kann an Stelle einer elektronischen Einladung diese auch schriftlich auf postalischem Wege erfolgen.

Eine elektronische Mitteilung über die Veröffentlichung der Tagesordnung ist den Ratsmitgliedern zuzuleiten.

Eine elektronische Mitteilung über die Veröffentlichung der Tagesordnung ist den Ratsmitgliedern zuzuleiten.

- (3) In der Einladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Verwaltungsvorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. von § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

Anträge und schriftliche Anfragen werden beigelegt.

- (4) Der Rat stellt zu Beginn einer Wahlperiode auf Vorschlag der Verwaltung die Sitzordnung im Ratssaal fest.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung inklusive sämtlicher Beratungsunterlagen muss den Ratsmitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

- (2) In Ausnahmefällen ist auch eine spätere Übersendung der Verwaltungsvorlagen statthaft. Sie soll so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen Eingangs- und Sitzungstag mindestens sieben Kalendertage verbleiben.

- (3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (4) Die Ladungsfrist gilt sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die elektronische Form der Übersendung.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 17. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Der Bürgermeister oder einer seiner Vertreter unterrichten fortlaufend (bei Veränderungen) über den Sachstand der Umsetzung beschlossener Anträge. Der Bürgermeister nimmt auf jede Tagesordnung einer Ratssitzung einen Tagesordnungspunkt „Sachstand beschlossene Anträge“ auf.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates der Stadt verpflichtet.
- (2) Ein Ratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, hat dies dem Bürgermeister frühzeitig mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste zur persönlichen Eintragung ausgelegt.

§ 6 Informationsrecht des Rates

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Ratsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Es besteht das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 19 dieser Geschäftsordnung - Fragestunde für Einwohner - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. Beifalls- oder Missbilligungsäußerungen durch die Zuhörerschaft sind nicht gestattet.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Liegenschaftsangelegenheiten
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW) sowie der Beratung des Gesamtabchlusses (§ 116 Abs. 1 GO NRW)
 - g) Angelegenheiten, deren Beratung in öffentlicher Sitzung dem Gemeinwohl oder den berechtigten Interessen der Stadt oder einzelner Personen zuwiderlaufen würde
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).

§ 8 Vorsitz

Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 11 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Rates teil.
- Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs.1 GO NRW).
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW). Durch Beschluss des Rates kann für einzelne Angelegenheiten die Möglichkeit der Teilnahme von Zuhörern ausgeschlossen werden.

b) Gang der Beratungen

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob den Antragstellenden Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlags gegeben wird.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13 Erneute Behandlung erledigter Angelegenheiten

Ein Gegenstand, der durch Beschluss des Rates erledigt ist, kann erst nach 6 Monaten neu verhandelt werden, es sei denn, dass neu bekanntwerdende Umstände eine frühere Beratung notwendig machen. Die Notwendigkeit stellt der Rat fest.

§ 14 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

-
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung.
 - (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann im Interesse einer sachgemäßen Erledigung und zweckmäßigen Gestaltung der Beratung hiervon in begründeten Ausnahmefällen abweichen.
 - (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
 - (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
 - (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Unter Verzicht auf einen dreimaligen Redebeitrag ist ein Beitrag von bis zu 10 Minuten möglich. Die Redezeit kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Eine Verlängerung ist insbesondere bei Haushaltsreden und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung möglich. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 16 dieser Geschäftsordnung),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 16 dieser Geschäftsordnung),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
 - (2) Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Beratung eines Gegenstandes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.
 - (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 18 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung bedarf es keiner Abstimmung.
 - (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
-

§ 16 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 17 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Umfangreiche Anträge bedürfen der Schriftform.

Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 18 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt.

Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 19 Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Schriftliche Anfragen sind mindestens 17 Tage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten.

-
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung des jeweils öffentlichen und nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Fragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, können die Fragestellenden auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine schriftliche Antwort ist auch den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt. Lediglich die Fragestellenden und die Fraktionen können das Wort zu je einer ergänzenden Frage verlangen.
- (4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 20 Fragerecht von Einwohnern

- (1) Der Bürgermeister nimmt zweimal jährlich, jeweils einmal im Halbjahr, eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der Ratssitzung auf. Das Verfahren wird analog auf Ausschüsse angewandt.
- Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner, jede Einwohnerin der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Fragestellende dürfen höchstens zwei Fragen plus zwei Zusatzfragen in einer Sitzung stellen. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Höchstdauer einer Fragestunde wird auf 60 Minuten festgesetzt.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so können die Fragestellenden auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 21 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf den Stimmzetteln sind die Namen der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
-

-
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
 - (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 23 bis 25 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 23 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat jemand bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs.1) oder einen Ordnungsruf (Abs.2) erhalten, so kann der Bürgermeister das Wort entziehen, wenn Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gegeben wird. Wenn jemandem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 24 Ausschluss aus der Sitzung

- (1) Ratsmitglieder, die erneut zur Ordnung gerufen werden müssen, können durch Beschluss des Rates für die laufende Sitzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied an dieser Sitzung nicht mehr teilnehmen darf.
- (2) Ausgeschlossene Ratsmitglieder haben den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Leisten sie der Aufforderung des Vorsitzenden keine Folge, so kann dieser die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen und das Ratsmitglied aus dem Saal entfernen lassen oder die Sitzung aufheben.

§ 25 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 dieser Geschäftsordnung steht dem betroffenen Ratsmitglied der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet sich dann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des betroffenen Ratsmitgliedes. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 26 Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder. Verspätetes Erscheinen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist ebenfalls festzuhalten.
 - b) Die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen.
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen jeweils nach Fraktionen,
 - g) sachliche Erklärungen zu Beratungspunkten, die ausdrücklich als zur Aufnahme in die Niederschrift oder als Anlage zur Niederschrift gewünscht, vorgetragen werden; auf Anforderung des Bürgermeisters sind längere Erklärungen binnen drei Tagen nach der Sitzung schriftlich einzureichen
 - h) die Namen der Ratsmitglieder, die gemäß § 31 GO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben,
 - i) den wesentlichen Inhalt der Antworten und Anfragen gemäß § 19 der Geschäftsordnung,
 - j) Ordnungsmaßnahmen.
 - (2) Schriftführer werden vom Rat bestellt. Bei Beschäftigten der Stadtverwaltung erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
 - (3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift wird den Ratsmitgliedern, dem Verwaltungsvorstand, der Gleichstellungsbeauftragten, den Betriebsleitungen und der Rechnungsprüfung der Stadtverwaltung in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.
 - (4) Eine Aufzeichnung der Ratssitzung zum Erstellen der Niederschrift ist zulässig und wird vorgenommen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme gegeben sind. Nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 33 dieser Geschäftsordnung) wird die Aufzeichnung durch den Schriftführer gelöscht.
-

-
- (5) Die Fraktionen des Rates sind berechtigt die Niederschrift der Sitzung zu beanstanden. Eine Beanstandung der Sitzungsniederschrift ist dem Bürgermeister binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung schriftlich zuzuleiten. Die Beanstandung wird vom Bürgermeister in der folgenden Ratssitzung bekannt gegeben und wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.
 - (6) Die Niederschrift wird durch die Verwaltung dem Bürgermeister/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses innerhalb von 14 Tagen zur Unterzeichnung vorgelegt. Der Bürgermeister/Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses ist verpflichtet die Niederschrift innerhalb von 7 Tagen zur Freigabe zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird dem Rat, bzw. dem Ausschuss spätestens 21 Tage nach der Sitzung vorgelegt.

§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 28 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften Anwendung, soweit diese Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 29 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Ausschussvorsitzende setzen die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschüsse unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschluss-unfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Der Bürgermeister, die Beigeordneten, der Kämmerer sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

-
- (5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
 - (6) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
 - (7) Das Fragerecht gemäß § 19 dieser Geschäftsordnung gilt für die Ausschussmitglieder mit der Maßgabe, dass es sich bei der Frage um eine Angelegenheit im Rahmen der Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses handelt.
 - (8) Die Aufzeichnung einer Ausschusssitzung im Sinne des § 26 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung kann vorgenommen werden.

§ 30 Stellvertretende Mitglieder

- (1) Für die Ausschussmitglieder werden Stellvertreter gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder eines Ausschusses können innerhalb des Ausschusses jedes ordentliche Mitglied der gleichen Fraktion bzw. von der jeweiligen Fraktion benannte sachkundige Bürger vertreten.

§ 31 Berichterstattung in den Ausschüssen

Berichterstatter in den Ausschusssitzungen sind der Bürgermeister, die Beigeordneten oder hierzu beauftragte Bedienstete. Bei der Berichterstattung ist fortlaufend über die Veränderung des Sachstandes der Umsetzung beschlossener Anträge zu unterrichten.

§ 32 Einladungen und Niederschriften

Die Einladungen mit der Tagesordnung und den dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften erhalten neben den Ausschussmitgliedern: a) der Bürgermeister

- b) die Fraktionsvorsitzenden
 - c) die Fraktionsgeschäftsstellen
 - d) die Ratsmitglieder, deren Antrag in der Ausschusssitzung behandelt wird
 - e) die stellvertretenden Ausschussmitglieder
 - f) die Vorsitzende des Seniorenbeirates
 - g) der Vorsitzende des Behindertenbeirates
 - h) der Verwaltungsvorstand
 - i) die Gleichstellungsbeauftragte
 - j) die Rechnungsprüfung
-

§ 33 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Werktagen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung der Sitzungsniederschrift, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Der Einspruch ist beim Bürgermeister einzulegen.

Eine Kopie des Einspruchs ist gleichzeitig dem/der Ausschussvorsitzenden zuzuleiten. Der Einspruch wird den Ausschussmitgliedern vom Bürgermeister unverzüglich als Drucksache bekannt gegeben.

- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 34 Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates.
Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 35 Informationsrecht der Fraktionen

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

IV. Zusammenarbeit mit dem Integrationsrat

§ 36 Rechtsstellung des Integrationsrates

- (1) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen [§ 27 Abs. 8 GO NRW].
- (2) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen [§ 27 Abs. 9 GO NRW].

§ 37 Information und weitere Beteiligung des Integrationsrates

- (1) Der Vorsitzende des Integrationsrates und seine Vertreter erhalten alle Einladungen und Protokolle zu den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnis.
- (2) Bei Angelegenheiten, die Migranten in dieser Eigenschaft als Migranten besonders betreffen, ist dem Integrationsrat vor Beschlussfassung im Rat oder in einem Ausschuss grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter, können den Bürgermeister oder den Vorsitzenden eines Ausschusses bitten, einen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen, damit der Integrationsrat zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.
- (3) Der Integrationsrat wird bei den Beratungen über den Haushalt einbezogen. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

§ 38 Sachkundige Einwohner

Der Integrationsrat, der Behindertenbeirat und der Seniorenbeirat können dem Rat sachkundige Einwohner zur Wahl in die Ausschüsse vorschlagen.

§ 39 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person.

-
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 40 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe vertraulicher Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.
- (3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei Ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (5) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

V. Inkrafttreten

§ 41 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates vom 11.07.2019 außer Kraft.

Anlage 2

bisherige Fassung (Änderungen/Wegfall sind in roter Schrift hervorgehoben)	neue Fassung (Änderungen/Ergänzungen sind in grüner Schrift hervorgehoben)
Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen vom 11.07.2019 .	Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen vom
Inhaltsverzeichnis § 1 Einberufung von Ratssitzungen 3 § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung 6 § 16 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste 8 § 25 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen 11 § 33 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse 14 § 40 Datenverarbeitung 16	Inhaltsverzeichnis § 1 Terminierung und Einberufung von Ratssitzungen und Sitzordnung des Rates 3 § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung 7 § 16 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste 9 § 25 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen 12 § 33 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse 15 § 40 Datenverarbeitung 17
Der Rat der Stadt Lünen hat am 14.02.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:	Der Rat der Stadt Lünen hat am folgende Geschäftsordnung beschlossen:

bisherige Fassung (Änderungen/Wegfall sind in roter Schrift hervorgehoben)	neue Fassung (Änderungen/Ergänzungen sind in grüner Schrift hervorgehoben)
<p>§ 1 Einberufung der Ratssitzungen</p> <p>(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens sechs Mal im Jahr. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten.</p> <p>Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese im elektronischen Ratsinformationssystem oder auf dem elektronischen Weg zur Verfügung gestellt werden</p> <p>In diesem Fall hat das jeweilige Ratsmitglied eine entsprechende elektronische Adresse anzugeben.</p> <p>Eine elektronische Mitteilung über die Veröffentlichung der Tagesordnung ist den Ratsmitgliedern zuzuleiten.</p> <p>(3) In der Einladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Verwaltungsvorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. von § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.</p> <p>Anträge und schriftliche Anfragen werden beigelegt.</p>	<p>§ 1 Terminierung und Einberufung von Ratssitzungen und Sitzordnung des Rates</p> <p>(1) Der Bürgermeister legt dem Rat jeweils bis Ende Juli die Sitzungsplanung des Folgejahres zur Abstimmung vor.</p> <p>Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens fünf Mal im Jahr. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form. Auf Antrag kann an Stelle einer elektronischen Einladung diese auch schriftlich auf postalischem Wege erfolgen.</p> <p>Eine elektronische Mitteilung über die Veröffentlichung der Tagesordnung ist den Ratsmitgliedern zuzuleiten.</p> <p>(3) In der Einladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Verwaltungsvorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. von § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.</p> <p>Anträge und schriftliche Anfragen werden beigelegt.</p> <p>(4) Der Rat stellt zu Beginn einer Wahlperiode auf Vorschlag der Verwaltung die Sitzordnung im Ratssaal fest.</p>

bisherige Fassung (Änderungen/Wegfall sind in roter Schrift hervorgehoben)	neue Fassung (Änderungen/Ergänzungen sind in grüner Schrift hervorgehoben)
<p>§ 2 Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.</p> <p>(2) In Ausnahmefällen ist auch eine spätere Übersendung der Verwaltungsvorlagen statthaft. Sie soll so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen Eingangs- und Sitzungstag mindestens zwei Kalendertage verbleiben.</p>	<p>§ 2 Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Einladung inklusive sämtlicher Beratungsunterlagen muss den Ratsmitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.</p> <p>(2) In Ausnahmefällen ist auch eine spätere Übersendung der Verwaltungsvorlagen statthaft. Sie soll so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen Eingangs- und Sitzungstag mindestens sieben Kalendertage verbleiben.</p>
<p>§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</p> <p>(3) Der Bürgermeister oder einer seiner Vertreter unterrichten fortlaufend (bei Veränderungen) über den Sachstand der Umsetzung beschlossener Anträge.</p>	<p>§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</p> <p>(3) Der Bürgermeister oder einer seiner Vertreter unterrichten fortlaufend (bei Veränderungen) über den Sachstand der Umsetzung beschlossener Anträge. Der Bürgermeister nimmt auf jede Tagesordnung einer Ratssitzung einen Tagesordnungspunkt „Sachstand beschlossene Anträge“ auf.</p>

bisherige Fassung (Änderungen/Wegfall sind in roter Schrift hervorgehoben)	neue Fassung (Änderungen/Ergänzungen sind in grüner Schrift hervorgehoben)
<p>§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.</p>	<p>§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.</p>
<p>§ 18 Abstimmung</p> <p>(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungs-punkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p>§ 18 Abstimmung</p> <p>(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungs-punkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>
<p>§ 26 Niederschrift</p> <p>(5) Die Fraktionen des Rates sind berechtigt die Niederschrift der Sitzung zu beanstanden den. Eine Beanstandung der Sitzungsniederschrift ist dem Bürgermeister binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung schriftlich zuzuleiten. Die Beanstandung wird vom Bürgermeister in der folgenden Ratssitzung bekannt gegeben und wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.</p>	<p>§ 26 Niederschrift</p> <p>(5) Die Fraktionen des Rates sind berechtigt die Niederschrift der Sitzung zu beanstanden den. Eine Beanstandung der Sitzungsniederschrift ist dem Bürgermeister binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung schriftlich zuzuleiten. Die Beanstandung wird vom Bürgermeister in der folgenden Ratssitzung bekannt gegeben und wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.</p>

bisherige Fassung (Änderungen/Wegfall sind in roter Schrift hervorgehoben)	neue Fassung (Änderungen/Ergänzungen sind in grüner Schrift hervorgehoben)
<p>§ 32 Einladungen und Niederschriften</p> <p>(1) Die Einladung mit der Tagesordnung sowie die dazugehörigen Sitzungsunterlagen müssen den Ausschussmitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Im begründeten Ausnahmefall ist die nachträgliche Versendung der Sitzungsunterlagen oder die Vorlage von Sitzungsunterlagen unmittelbar vor der Sitzung zulässig.</p> <p>(2) Die Einladungen mit der Tagesordnung und den dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften erhalten neben den Ausschussmitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Bürgermeister b) die Fraktionsvorsitzenden c) die Fraktionsgeschäftsstellen d) die Ratsmitglieder, deren Antrag in der Ausschusssitzung behandelt wird e) die stellvertretenden Ausschussmitglieder f) die Vorsitzende des Seniorenbeirates g) der Vorsitzende des Behindertenbeirates h) der Verwaltungsvorstand i) die Gleichstellungsbeauftragte j) die Rechnungsprüfung 	<p>§ 32 Einladungen und Niederschriften</p> <p>Die Einladungen mit der Tagesordnung und den dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften erhalten neben den Ausschussmitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Bürgermeister b) die Fraktionsvorsitzenden c) die Fraktionsgeschäftsstellen d) die Ratsmitglieder, deren Antrag in der Ausschusssitzung behandelt wird e) die stellvertretenden Ausschussmitglieder f) die Vorsitzende des Seniorenbeirates g) der Vorsitzende des Behindertenbeirates h) der Verwaltungsvorstand i) die Gleichstellungsbeauftragte j) die Rechnungsprüfung
<p>§ 41 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates vom 14.02.2019 außer Kraft.</p>	<p>§ 41 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates vom 11.07.2019 außer Kraft.</p>

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-24/2020 1. ERGÄNZUNG

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	05.04.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	01.10.2020	3/2020	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Änderung der Geschäftsordnung des Rates, Einwohnerfragestunden

In der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 01.10.2020 wurde die Anregung/Beschwerde erörtert und es wurde folgender Beschluss dazu gefasst:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass die Anregung/Beschwerde in der Ratssitzung der neuen Wahlperiode verwiesen wird, in der eine Änderung der Geschäftsordnung beschlossen werden soll.

Aus diesem Grunde wird über die Anregung/Beschwerde in der Ratssitzung am 07.04.2022 erneut beraten.

Stadtverwaltung Lünen
Bürgermeister
Herrn Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Lünen, den 23.08.2020

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

| Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen vom 11.07.2019
hier: § 20 Fragerecht von Einwohnern

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen vom 11.07.2019 heißt es unter Paragraf 20, Fragerecht von Einwohnern, Absatz (1):

Der Bürgermeister nimmt zweimal jährlich, jeweils einmal im Halbjahr, eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der Ratssitzung auf. Das Verfahren wird analog auf Ausschüsse angewandt. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner, jede Einwohnerin der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

Mein Antrag bezieht sich darauf, mehr Bürgerbeteiligung bei Rats- und Ausschusssitzungen zuzulassen, die Chance, aktivere politische Teilhabe zu ermöglichen. Das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für ihre Kommunalverwaltung mit ihren demokratischen Prozessen kann dadurch nachhaltig verbessert werden. Die Möglichkeit, der direkten Einflussnahme wird das Verhältnis des Rates und der Verwaltung zu den Bürgerinnen und Bürgern positiv beeinflussen und für mehr Transparenz sorgen.

Deshalb mein konkreter Vorschlag, den Absatz 1 des Paragraf 20 wie folgt zu ändern:

Absatz 1:

Der Bürgermeister nimmt zu jeder Ratssitzung, eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der Ratssitzung auf. Das Verfahren wird analog auf Ausschüsse angewandt. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner, jede Einwohnerin der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

VERWALTUNGSVORLAGE VL-41/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Personal, Organisation, IT	01.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	31.03.2022	2/2022	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Bildung der Einigungsstelle gemäß § 67 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG NRW)

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Eine Aufwandsentschädigung an die vorsitzende Person bzw. die Stellvertretung wird nur dann gezahlt, wenn eine Anrufung der Einigungsstelle erfolgt. Entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen auf die inklusive Entwicklung der Stadt Lünen

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine negativen Auswirkungen auf das Klima.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen

- beschließt für die Dauer der laufenden Wahlperiode der Personalvertretung Herrn Christian Vollrath als Vorsitzenden und Herrn Peter Vaerst als Stellvertreter der Einigungsstelle zu benennen.
- benennt als Beisitzer:innen der Dienststelle die Beigeordneten, die Fachbereichsleitungen sowie die Teamleitungen der Teams Personalbetreuung, Personalmanagement und Organisation.
- ermächtigt den Bürgermeister bei Anrufung der Einigungsstelle jeweils drei Beisitzer:innen sowie Vertreter:innen aus dem Kreis der vom Rat o. a. Bestellten für das jeweilige Verfahren auszuwählen. Die Ermächtigung dient zur Verkürzung des Auswahlprozesses.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Zu Punkt1:

Gemäß § 67 LPVG NRW wird für die Dauer einer Wahlperiode der Personalvertretung bei der obersten Dienstbehörde eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertretung und Beisitzer:innen. Die aktuelle Wahlperiode endet am 30.06.2024.

Auf die vorsitzende Person und die Stellvertretung haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung zu einigen.

Für die aktuelle Wahlperiode ist gemeinsam mit dem Personalrat folgender Vorschlag über den Vorsitz und die Stellvertretung erarbeitet worden:

Als Vorsitzenden

Herrn

Christian Vollrath

-Direktor des Arbeitsgerichts Bochum-

Josef-Neuberger-Straße 1

44787 Bochum

und als seinen Stellvertreter

Herrn

Peter Vaerst

-Rechtsanwalt-

Breslauer Str. 15

59379 Selm

Herr Vollrath ist Volljurist und seit 2011 Direktor des Arbeitsgerichts Bochum. Er besitzt aufgrund seiner juristischen Ausbildung, seiner beruflichen Tätigkeit und als Vorsitzender zahlreicher Einigungsstellen große Praxiserfahrung. Für die Besetzung des Vorsitzes ist Herr Vollrath demnach besonders geeignet.

Herr Vaerst ist Rechtsanwalt mit den Tätigkeitsschwerpunkten Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht und Beamtenrecht. Vor seinem Jurastudium hat er eine Verwaltungsausbildung absolviert. Bei der Stadt Selm war er als Beigeordneter und Kämmerer und zuletzt als Stadtdirektor tätig. In der letzten Wahlperiode der Personalvertretung war Herr Vaerst Vorsitzender der Einigungsstelle.

Zu Punkt 2:

Die Einigungsstelle wird tätig in der Besetzung mit der vorsitzenden Person oder, falls sie verhindert ist, der Stellvertretung und sechs Beisitzer:innen, die auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung je zur Hälfte benannt werden.

Aufgrund möglicher Personalfluktuations soll der Status als Beisitzende:r nicht an der Person festgemacht werden, sondern sich infolge der übertragenen Position ergeben.

Zu Punkt 3:

Die Benennung der Beisitzer:innen erfolgt anlassbezogen. Die oberste Dienstbehörde muss daher erst nach Einleitung eines Einigungsstellenverfahrens festlegen, wen sie als Beisitzer:in in die Einigungsstelle entsendet. Die Ermächtigung des Bürgermeisters dient der Verfahrensvereinfachung und ggf. -beschleunigung.

VERWALTUNGSVORLAGE VL-3/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Finanzwirtschaft	12.01.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	31.03.2022	2/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Dienstanweisung über die Ermächtigungsübertragungen der Stadt Lünen

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Siehe Anlage

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Rat der Stadt Lünen hebt den Beschluss über die Grundsätze zu den Ermächtigungsübertragungen (VL-30/2015) auf.
2. Der Rat der Stadt Lünen stimmt der Dienstanweisung über die Ermächtigungsübertragungen der Stadt Lünen (DA Ermächtigungsübertragungen) vom .04.2022 zu.

Der Bürgermeister

Rechtsgrundlage:

Das haushaltswirtschaftliche Instrument der Ermächtigungsübertragung ist in § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) gesetzlich verankert. Demnach regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen. Eine solche Regelung wird mit dieser Dienstanweisung getroffen, welche somit auch die Grundsätze zu den Ermächtigungsübertragungen aus der Verwaltungsvorlage VL-30/2015 ersetzt.

Bei Ermächtigungen handelt es sich um Haushaltsansätze für Aufwendungen und Auszahlungen, die für die laufende Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Die Verfügbarkeit dieser Haushaltsermächtigung endet aufgrund des Jährlichkeitsprinzips gemäß § 78 Abs. 1 und 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) mit Ablauf des Haushaltsjahres. Für eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung können nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in das neue Haushaltsjahr übertragen werden. Hierdurch wird das Prinzip der Jährlichkeit des Haushaltsansatzes durchbrochen. Sie erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Grundsätze:

Die Grundsätze zu Art, Umfang und Verfahrensabläufe für Ermächtigungsübertragungen werden über die DA Ermächtigungsübertragung (Anlage 1) geregelt.

Dienstanweisung über die Ermächtigungs- übertragungen der Stadt Lünen

DA Ermächtigungsübertragungen

vom .04.2022

Dienstanweisung
über die Ermächtigungsübertragungen der Stadt Lünen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Voraussetzungen einer Ermächtigungsübertragung	3
§ 4 Art und Umfang der Ermächtigungsübertragung	3
§ 5 Zeitliche und sachliche Bindung der Ermächtigungsübertragung	4
§ 6 Besonderheiten bei zweckgebundenen Ermächtigungen	4
§ 7 Verfahren zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen	4
§ 8 Inkrafttreten	5
Anlage 1 – Entscheidungshilfe Ermächtigungsübertragung	6

Dienstanweisung
über die Ermächtigungsübertragungen der Stadt Lünen

Präambel

Das haushaltswirtschaftliche Instrument der Ermächtigungsübertragung ist in § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) gesetzlich verankert. Demnach regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen. Eine solche Regelung wird mit dieser Dienstanweisung getroffen, welche somit auch die Grundsätze zu den Ermächtigungsübertragungen aus der Verwaltungsvorlage VL-30/2015 ersetzt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung Lünen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Bei Ermächtigungen handelt es sich um Haushaltsansätze für Aufwendungen und Auszahlungen, die für die laufende Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Die Verfügbarkeit dieser Haushaltsermächtigung endet aufgrund des Jährlichkeitsprinzips gemäß § 78 Abs. 1 und Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) mit Ablauf des Haushaltsjahres.
- (2) Für eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung können nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in das neue Haushaltsjahr übertragen werden. Hierdurch wird das Prinzip der Jährlichkeit des Haushaltsansatzes durchbrochen. Sie erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

§ 3 Voraussetzungen einer Ermächtigungsübertragung

- (1) Das Instrument der Ermächtigungsübertragung ist restriktiv zu handhaben. Im Rahmen der Haushaltsplanung ist zu prüfen, ob Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen der „Mittelfristigen Finanzplanung“ aktualisiert werden müssen bzw. Mittel neu veranschlagt werden müssen. Für diese alternative Mittelbereitstellung dient das in Anlage 1 dargestellte Schaubild.
- (2) Haushaltsmittel werden nur in begründeten Fällen übertragen. Eine Maßnahme oder ein Projekt muss begonnen worden sein. Ein Beginn liegt vor, wenn im Planjahr eine rechtliche Verpflichtung eingegangen, mindestens aber ein Ausschreibungsverfahren eingeleitet wurde.

§ 4 Art und Umfang der Ermächtigungsübertragung

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich übertragbar. Ausgenommen hiervon sind nach § 14 KomHVO NRW die Verfügungsmittel der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen, die dauerhaft in gleicher Höhe für Ausgaben des laufenden Betriebs zur Verfügung gestellt werden (Dauer- oder Pauschalansätze) sind grundsätzlich nicht übertragbar.
- (3) Sofern eine Auftragsverwaltung in der Finanzsoftware eingerichtet ist, werden nur die in den Aufträgen gebundenen Mittel in das neue Haushaltsjahr übertragen. Die Notwendigkeit der Übertragung ist trotz der Auftragsbindung gegenüber dem Team Finanzwirtschaft

Dienstanweisung
über die Ermächtigungsübertragungen der Stadt Lünen

zu melden und zu begründen. Haushaltsmittel, die nicht durch Aufträge gebunden sind, werden grundsätzlich nicht übertragen.

- (4) Abweichend von diesen Grundsätzen kann die Kämmerin oder der Kämmerer im Einzelfall bei vorgelegten begründeten Anträgen eine Übertragung bewilligen.

§ 5 Zeitliche und sachliche Bindung der Ermächtigungsübertragung

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich nur einmalig in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.
- (2) Die Ermächtigungsübertragung ist prinzipiell an den Auftrag oder die Maßnahme gebunden. Realisierte Einsparungen führen nicht zu einer Erhöhung des Budgets des laufenden Jahres. Mit Abschluss des Auftrags oder bei Beendigung der Maßnahme werden verbleibende Mittel aus der Ermächtigungsübertragung in Abgang gebracht. Der Auftragsabschluss oder die Beendigung der Maßnahme ist dem Team Finanzwirtschaft schriftlich mitzuteilen.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet die Kämmerin oder der Kämmerer.
- (4) Ermächtigungen für Investitionskredite und Kredite zur Liquiditätssicherung bleiben entsprechend der gesetzlichen Regelung der § 86 Abs. 2 und § 89 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende des Folgejahres verfügbar.

§ 6 Besonderheiten bei zweckgebundenen Ermächtigungen

- (1) Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, sind die entsprechenden Aufwandsermächtigungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Auszahlungsermächtigungen bis zur Fälligkeit der Zahlung nach § 22 Abs. 3 KomHVO NRW verfügbar zu halten. Das bedeutet insbesondere, dass auf diese Haushaltsermächtigungen die übrigen Bewirtschaftungsregeln zur flexiblen Haushaltsführung (Budgetierung / Deckungsfähigkeit) nicht angewendet werden.
- (2) Zweckgebundene Auszahlungen und Aufwendungen nach Absatz 1 sind auch ohne Auftragsbindung in das erste Folgejahr übertragbar. Werden die Mittel auch in diesem ersten Folgejahr nicht in Anspruch genommen, ist ein entsprechender Haushaltsansatz im nachfolgenden Haushaltsplan (zweites Folgejahr) einzuplanen.

§ 7 Verfahren zur Ermächtigungsübertragung

- (1) Das Team Finanzwirtschaft erstellt bis zum 31.01. des aktuellen Haushaltsjahres eine Liste der Mittelbindungen durch noch offene Aufträge des Vorjahres und stellt diese den mittelbewirtschaftenden Organisationseinheiten zur Verfügung.
- (2) Die Organisationseinheiten müssen dem Team Finanzwirtschaft schriftlich den Bedarf an Ermächtigungsübertragungen melden. Dieser Meldung ist eine hinreichende Begründung beizufügen. Die Mitteilung über den Bedarf an Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr hat bis zum 28.02. des aktuellen Haushaltsjahres zu erfolgen.
- (3) Die eingehenden Meldungen werden im Team Finanzwirtschaft gesammelt und bis zum 15.03. des aktuellen Haushaltsjahres zur Vorlage bei der Kämmerin oder dem Kämmerer vorbereitet. Die Aufbereitung umfasst eine finanzwirtschaftliche und haushaltsrechtliche Vorprüfung, unter anderem die Verfügbarkeit der Mittel zur Ermächtigungsübertragung und der Berücksichtigung der Kreditermächtigung.
- (4) Die Kämmerin oder der Kämmerer entscheidet über die vorgelegten Ermächtigungsübertragungen. Das Team Finanzwirtschaft bucht diese in der Finanzsoftware und gibt den an-

Dienstanweisung
über die Ermächtigungsübertragungen der Stadt Lünen

meldenden Organisationseinheiten bis zum 30.03. des aktuellen Haushaltsjahres eine entsprechende Rückmeldung über die Entscheidung der Kämmerin oder des Kämmerers. Offene Aufträge, für die keine Ermächtigungsübertragung angemeldet oder die Beantragung negativ beschieden wurde, werden ebenfalls bis zum 30.03. des aktuellen Haushaltsjahres geschlossen.

- (6) Vorzeitige Ermächtigungsübertragungen sind grundsätzlich möglich. Die besondere Dringlichkeit ist gegenüber dem Team Finanzwirtschaft schriftlich zu erklären. Über die Vorzeitige Übertragung entscheidet die Kämmerin oder der Kämmerer.
- (7) Das Team Finanzwirtschaft erstellt eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen unter Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des aktuellen Haushaltsjahres und legt diese gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW dem Rat in einer Sitzung im ersten Halbjahr des aktuellen Haushaltsjahres vor.

§ 8 Inkrafttreten

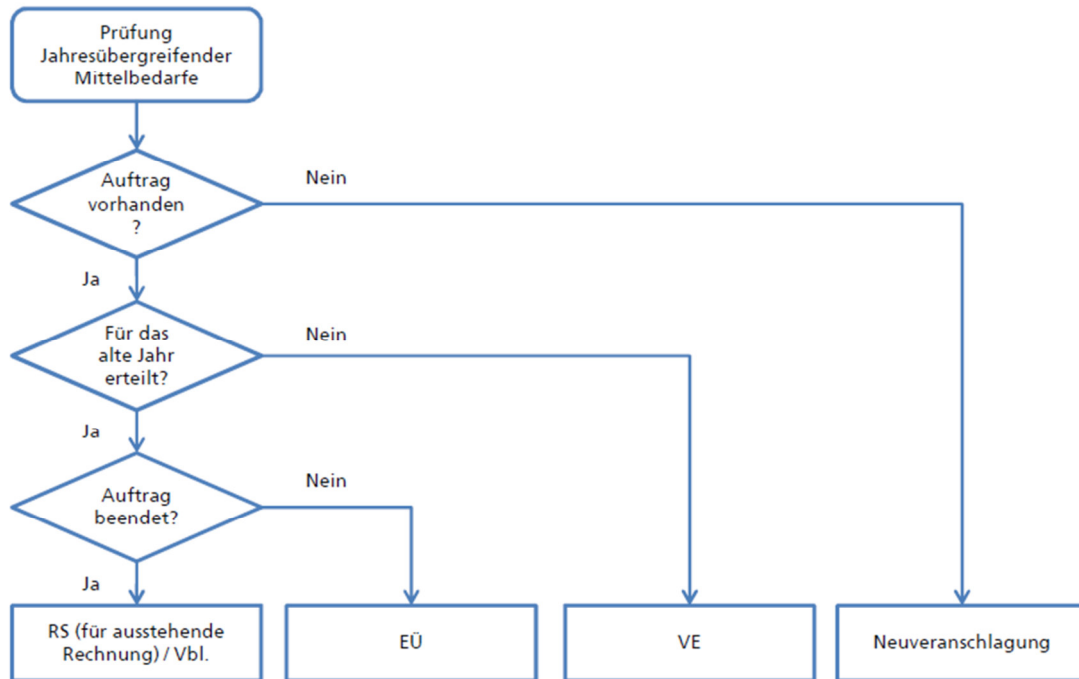
Diese Dienstanweisung ist gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW dem Rat zur Zustimmung vorzulegen. Sie tritt am Tag nach der Zustimmung durch den Rat in Kraft.

Lünen, den .04.2022

Bettina Brennstuhl
Erste Beigeordnete und Stadtkämmerin

Dienstanweisung
über die Ermächtigungsübertragungen der Stadt Lünen

**Anlage 1 – Entscheidungshilfe Ermächtigungsübertragung
im Rahmen der Haushaltsplanung**



- RS: Rückstellung
- Vbl.: Verbindlichkeit
- EÜ: Ermächtigungsübertragung
- VE: Verpflichtungsermächtigung

VERWALTUNGSVORLAGE VL-43/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Rechnungsprüfung	02.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rechnungsprüfungsausschuss	vorberatend	15.12.2021	3/2021	IX 3.
Rat der Stadt Lünen	beschließend	16.12.2021	7/2021	VII 2.
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Fortführung der Interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Städten Lünen und Selm im Bereich der Rechnungsprüfung

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Mehrerträge aus Kostenerstattung (Kostenumlage von Gemeinden und Gemeindeverbänden) von jährlich rund 150.000 €, zzgl. 1,5 %/a ab dem ersten Folgejahr.

Mehraufwendungen durch Einrichtung einer zusätzlichen Stelle in der Rechnungsprüfung – kalkulierter Mehraufwand rund 92.560 €.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die inklusive Entwicklung der Stadt Lünen.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Die Vorlage hat keine Auswirkungen hinsichtlich der Klimaverträglichkeit.

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Rat der Stadt Lünen nimmt von der überarbeiteten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Selm zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung und dem Ergebnis der Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses Kenntnis.
2. Er beschließt die Fortführung der Interkommunalen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Selm zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung auf der Grundlage zu 1. und beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss der Vereinbarung.

Dominik Kamin
Komm. Leiter der Rechnungsprüfung

Hinweis:

Die Vorlage ist inhaltlich identisch mit der Vorlage VL-299/2021. Über die Vorlage wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Lünen am 16.12.2021 ein Beschluss gefasst (Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)). Nach Rücksprache mit dem Kreis Unna muss der Beschluss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Dem Formerfordernis soll mit einem erneuten Beschluss entsprochen werden.

Die Städte Lünen und Selm unterhalten zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung seit über zehn Jahren eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ). Zur Fortführung dieser IKZ wurden als Folge der weggefallenen Prüferstelle innerhalb der Stadt Selm im Jahre 2019 – und des sich daraus ergebenden, unmittelbaren Kapazitätsmangels im Volumen von 1,0 Vollzeitäquivalenten – Verhandlungen über eine Neugestaltung der Vereinbarung erforderlich. Ohne eine Wiederherstellung der weggefallenen Kapazität kann eine Fortführung der IKZ nicht erfolgen.

Im Rahmen der neuen Vereinbarung ist zur Fortführung der IKZ u. a. die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle in der Rechnungsprüfung der Stadt Lünen vorgesehen. Diese Stelle wird über eine entsprechende Kostenerstattung der Stadt Selm vollständig refinanziert. Weiterhin wurden der Leistungskatalog konkretisiert und die Abrechnungstatbestände neu kalkuliert.

Einer Erhöhung der Erträge aus Kostenerstattung (Kostenumlage von Gemeinden und Gemeindeverbänden) von bisher rund 85.000 €/a (Durchschnitt der letzten fünf Jahre) auf zukünftig rund 236.000 €/a, stehen kalkulierte Mehraufwendungen von rund 92.560 € durch Einrichtung der zusätzlichen Stelle entgegen. Die Kostenerstattungen steigen im Weiteren fortan jährlich um 1,5 % an.

Durch die Fortführung der IKZ auf Basis der neuen Vereinbarung, entsteht über den finanziellen Aspekt hinaus schließlich die Möglichkeit einer ausdifferenzierteren Neustrukturierung der internen Aufgabenverteilung. Hierdurch sind Synergien möglich, die zu Optimierung der Prüfungs- und Beratungsleistungen der Rechnungsprüfung führen.

BESCHLUSS

7 / 2021

GREMIUM

Rat der Stadt Lünen

SITZUNGSTERMIN

Donnerstag, 16.12.2021, 14:00 Uhr bis 17.12.2021
22:18 Uhr

SITZUNGSORT

Erlebnisreich Campus, Hüttenallee 64, 44534 Lünen, Veranstaltungsraum

**NICHTÖFFENTLICHER TEIL
BESCHLUSSANGELEGENHEITEN**

3. VL-299/2021

Fortführung der Interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Städten Lünen und Selm im Bereich der Rechnungsprüfung

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Lünen nimmt von der überarbeiteten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Selm zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung und dem Ergebnis der Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses Kenntnis.
2. Er beschließt die Fortführung der Interkommunalen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Selm zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung auf der Grundlage zu 1. und beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss der Vereinbarung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Öffentlich - rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Lünen
und der Stadt Selm
zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Die Stadt Lünen und die Stadt Selm schließen gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1979 (GV NRW S. 621/SGB NRW 202) in der z. Z. geltenden Fassung folgende öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1
Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang, Durchführung

- (1) Die Rechnungsprüfung der Stadt Lünen nimmt für die Stadt Selm insbesondere die nachfolgend beschriebenen Aufgaben nach den §§ 101, 102 und 104 GO NRW i.V. mit der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Selm (RPO Selm), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung wahr:
- die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung
 - die Prüfung des Jahresabschlusses (nur sofern keine Beauftragung eines Dritten gem. § 102 Abs. 2 GO NRW erfolgt).
 - die unterjährige örtliche Rechnungsprüfung.
 - die technische Prüfung.

Als Richtwert für die unterjährige Prüfung werden

- zwei Prüfungen der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems und
- eine Prüfung der Kassen im Rahmen der laufenden Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der dauernden Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde

bestimmt. Weitere Prüftätigkeiten nach § 104 GO NRW und der RPO Selm werden nach den aktuellen Erfordernissen, im Rahmen der jährlich zu erstellenden Prüfplanung und auf Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes, festgelegt.

- (2) Die Rechnungsprüfung der Stadt Lünen nimmt für die Stadt Selm die Funktion der/des Antikorruptionsbeauftragte/n wahr.
- (3) Die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Selm (ins besondere die Einladung und Organisation/Administration) verbleibt bei der Stadt Selm. Die Anfertigung der Niederschriften erfolgt durch die Rechnungsprüfung der Stadt Lünen im Rahmen der Teilnahme.
- (4) Für die Durchführung der Aufgaben sind die Prüferkräfte nach § 101 Abs. 2 GO NRW jeweils unmittelbar dem Rat derjenigen Stadt unterstellt und verantwortlich, für die sie tätig werden.
- (5) Die Prüferkräfte nehmen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

§ 2 Erstattung der Kosten

- (1) Für die von der Rechnungsprüfung der Stadt Lünen für die Stadt Selm wahrgenommenen Aufgaben ist eine jährliche Kostenerstattung durch die Stadt Selm zu leisten. Der Erstattungsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Aufgabe	Abrechnungseinheit	Betrag
Leitung der Rechnungsprüfung / Antikorruption Basis: Stellenumfang: 0,2 VZSt.	Pauschale	32.780 €
Prüfung Jahresabschluss	<i>Abrechnung auf Basis der Anzahl der Prüfungstage – nur sofern keine Beauftragung eines Dritten gem. § 102 Abs. 2 GO NRW erfolgt.</i>	<i>Im Einzelfall nach Aufwand</i>
Unterjährige Prüfung / Ausschuss Basis: Stellenumfang: 0,7 VZSt.	Pauschale	79.198 €
Technische Prüfung Basis: Stellenumfang: 1,0 VZSt.	Pauschale	124.450 €
Weitere Prüftätigkeiten nach § 104 GO NRW / RPO Selm	<i>Abrechnung auf Basis der Anzahl der Prüfungstage – nur sofern weitere Prüftätigkeiten erforderlich</i>	<i>Im Einzelfall nach Aufwand</i>
Erstattungsbetrag		236.518 € pauschal <i>ggf. zzgl. Aufwand im Einzelfall</i>

Zusätzliche Verrechnungen für Fortbildungen, Fahrtkosten oder Materialkosten entstehen nicht.

- (2) Der Erstattungsbeitrag gem. § 2 Abs. 1 erhöht sich, beginnend mit dem auf das Inkrafttreten der Vereinbarung folgenden Jahr, für die Dauer der Vereinbarung um jährlich 1,5 v. H., ohne dass es hierzu einer weiteren Abrede bedarf.
- (3) Der Erstattungsbeitrag wird in einem Teil zum 31.12. des jeweiligen Jahres fällig. Eine gesonderte Abrechnung wird seitens der Rechnungsprüfung im Vorfeld übersandt.
- (4) Die Dokumentation und Abrechnung des Prüfungsumfanges, der nicht gemäß § 2 Abs. 1 pauschal abzugelten ist, erfolgt auf Basis ganzer Prüfungstage. Die Kosten eines ganzen Prüfungstages errechnen sich aus dem Anteil eines durchschnittlichen Arbeitstages an der jährlichen KGSt-Normalarbeitszeit bei 41 Wochenstunden, multipliziert mit der Pauschale für den Bereich der unterjährigen Prüfung nach § 2 Abs. 1 bezogen auf 1,0 Vollzeitstellen. Auf die Abrechnung der Kosten eines Prüfungstages findet die Anpassung nach § 2 Abs. 2 entsprechend Anwendung.
- (5) Die Stadt Lünen stellt die Vertretung insbesondere für die technische Rechnungsprüfung sicher. Sollten sich aufgrund von Krankheit oder Vakanz in den Stellen dennoch Zeiten ergeben, in denen keine technische Rechnungsprüfung stattfinden kann, ist die Stadt Selm berechtigt, die vereinbarte Kostenerstattung entsprechend zu kürzen. Die Berechtigung zur Kürzung aufgrund von Krankheit setzt erst nach 6 Wochen zusammenhängender Abwesenheit ein. Die Kürzung erfolgt auf Basis ganzer Tage. Zur Ermittlung der Höhe der Kürzung werden die in Abzug zu bringenden Tage, entsprechend der Berechnung der Kosten eines ganzen Prüfungstages nach § 2 Abs. 4, ermittelt. An die Stelle der Pauschale für den Bereich der unterjährigen Prüfung nach § 2 Abs. 1 tritt zur Ermittlung die Pauschale für den Bereich der Technischen Prüfung. Auf die Höhe der Kürzung findet die Anpassung nach § 2 Abs. 2 entsprechend Anwendung.
- (6) Die sich aus § 2 Abs. 1, 4 und 5 ergebenden Beträge sind Nettobeträge. Eine auf die Leistungen der Rechnungsprüfung anfallende Steuer wird in der Abrechnung nach § 2 Abs. 3 entsprechend ausgewiesen und auf den zu erstattenden Beitrag aufgeschlagen. Sollten aufgrund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die durch die Rechnungsprüfung an die Stadt Selm erbrachten Leistungen steuerpflichtig werden, sind diese durch die Stadt Selm in entsprechender Höhe zu erstatten.

§ 3

Arbeitsplätze, Anwesenheit

- (1) Die Beteiligten stellen sicher, dass der nach § 1 festgelegte Prüfungsumfang eingehalten wird. Die Präsenzzeiten orientieren sich an den aktuellen dienstlichen Notwendigkeiten.
- (2) Den Prüfkraften wird von der Stadt Selm für die Präsenzzeiten ein geeigneter Arbeitsplatz mit der erforderlichen Arbeitsplatzausstattung einschl. Datentechnik (Hard- und Software) zur Verfügung gestellt. Weiterhin erhalten sie die notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen.

§ 4

Verschwiegenheit

Die Prüfkraften und die Leitung sind verpflichtet, über die Angelegenheiten, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 5

Versicherungsschutz

- (1) Die für die Stadt Selm tätigen Prüfkraften und die Leitung werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Beschäftigten der Stadt Selm gleichgestellt.
- (2) Die Stadt Selm stellt sicher, dass Schäden, die die Prüfkraften oder die Leitung in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügt, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.
- (3) Sofern der Stadt Selm oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Prüfkraften oder der Leitung ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat die Stadt Selm die Stadt Lünen schadlos zu halten.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Die Stadt Lünen und die Stadt Selm sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 7

Inkrafttreten, Änderungen, Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt des Kreises Unna in Kraft, frühestens jedoch zum 01.02.2022. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.07.2011 außer Kraft.
- (2) Sollten sich Änderungsbedarfe ergeben, sind neue Vereinbarungen hierzu bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Selm zu treffen. Ein entsprechender Beschluss der Rechnungsprüfungsausschüsse beider Städte ist vor Ablauf des Vorjahres herbeizuführen.
- (3) Die Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zunächst bis zum 31.12.2025. Die Laufzeit verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf gekündigt wird. Die Vereinbarung ist unter Außerachtlassung der vorgenannten Fristen jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen kündbar.
- (4) Veränderungen und Kündigung bedürfen der Schriftform.

Lünen, den __.__.2021

Für die Stadt Lünen:

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

Bettina Brennenstuhl
Erste Beigeordnete / Stadtkämmerin

Selm, den __.__.2021

Für die Stadt Selm:

Thomas Orłowski
Bürgermeister

Sylvia Engemann
Beigeordnete / Stadtkämmerin

VERWALTUNGSVORLAGE VL-61/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Jugend und Soziales	29.03.2022	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
hier: Besetzung der Gesellschafterversammlung der Umwelt-Werkstatt gGmbH Lünen Selm**

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters und des Ratsherrn und stellvertretenden Bürgermeisters Wolski sowie des Ratsherrn und Fraktionsvorsitzenden Tölle vom 31.03.2022 zur Besetzung der Gesellschafterversammlung der Umwelt-Werkstatt gGmbH Lünen Selm mit Ludger Trepper.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 entschieden, dass die Stadt Lünen in der Gesellschafterversammlung der Umwelt-Werkstatt gGmbH Lünen Selm durch Herrn Müller-Baß erfolgt.

Herr Müller-Baß ist erkrankt. Eine Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2022 ist nur unter Beteiligung des städtischen Gesellschafters möglich, da 40% der Gesellschaftsanteile in der gGmbH durch die Stadt gehalten werden. Um die Gesellschaft handlungsfähig zu halten ist ein Abstimmungsverfahren durch Umlaufbeschluss-Verfahren gemäß §8 (3) des Gesellschaftervertrages erforderlich geworden. Vor diesem Hintergrund war eine dringliche Entscheidung zur Nachbesetzung in der Gesellschafterversammlung erforderlich.

Dringliche Entscheidung gem. § 60 GO NW

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Besetzung der Gesellschafterversammlung der Umwelt-Werkstatt gGmbH Lünen und Selm

Eilentscheidung durch den Haupt- und Finanzausschuss

Dringliche Entscheidung

gemäß § 60 Abs. 1 GO NW
durch den Bürgermeister mit je einem Ratsmitglied der CDU und SPD-Fraktion

Die in der anliegenden Verwaltungsvorlage (VL-61/2022) vorgesehene Umbesetzung wird beschlossen.



Kleine-Frauns, Bürgermeister



Daniel Wolski
Ratsherr



Christoph Tölle
Ratsherr

<input type="checkbox"/>	erledigt am
<input checked="" type="checkbox"/> Kopie der Fraktion SPD <input checked="" type="checkbox"/> Kopie der Fraktion CDU <input checked="" type="checkbox"/> Kopie der Fraktion GFL <input checked="" type="checkbox"/> Kopie der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen <input checked="" type="checkbox"/> Kopie der Fraktion FPD <input checked="" type="checkbox"/> Kopie der Fraktion Die Linke <input checked="" type="checkbox"/> Kopie der Fraktion AfD	

Sitzungstermin

07.04.2022

Dringliche Entscheidung dem entscheidungsberechtigten
Gremiums Rat zur Genehmigung vorlegen.

31.03.22
u-

VERWALTUNGSVORLAGE VL-61/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Jugend und Soziales	29.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
hier: Besetzung der Gesellschafterversammlung der Umwelt-Werkstatt gGmbH Lünen Selm**

FINANZIELLE USWIRKUNGEN

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters und des Ratsherrn und stellvertretenden Bürgermeisters Wolski sowie des Ratsherrn und Fraktionsvorsitzenden Tölle vom xx.xx.xxxx zur Besetzung der Gesellschafterversammlung der Umwelt-Werkstatt gGmbH Lünen Selm mit Ludger Trepper.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 entschieden, dass die Stadt Lünen in der Gesellschafterversammlung der Umwelt-Werkstatt gGmbH Lünen Selm durch Herrn Müller-Baß erfolgt.

Herr Müller-Baß ist erkrankt. Eine Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2022 ist nur unter Beteiligung des städtischen Gesellschafters möglich, da 40% der Gesellschaftsanteile in der gGmbH durch die Stadt gehalten werden. Um die Gesellschaft handlungsfähig zu halten ist ein Abstimmungsverfahren durch Umlaufbeschluss-Verfahren gemäß §8 (3) des Gesellschaftervertrages erforderlich geworden. Vor diesem Hintergrund war eine dringliche Entscheidung zur Nachbesetzung in der Gesellschafterversammlung erforderlich.

VERWALTUNGSVORLAGE VL-64/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Ordnungsangelegenheiten und Verkehrsüberwachung	04.04.2022	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen - Verkaufsoffener Sonntag 2022

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Mit der Vorlage sind keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt Lünen verbunden.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen auf die inklusive Entwicklung der Stadt Lünen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die anliegende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass am 08.05.2022 gemäß § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) in der Stadt Lünen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Das Ladenöffnungsgesetz NRW (zuletzt am 22. März 2018 geändert und am 30. März 2018 in Kraft getreten) legt im § 4 Abs. 1 den Grundsatz fest, dass Verkaufsstellen an Werktagen, d. h. montags bis samstags, ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein dürfen. Im Umkehrschluss sind somit Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich geschlossen zu halten.

In Bezug auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen lässt der § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW jedoch gewisse Ausnahmen zu, die im Rahmen der Neufassung des Gesetzes erweitert wurden. Demnach kann die örtliche Ordnungsbehörde, abweichend von der grundsätzlichen Regelung, die Öffnung der Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse zulassen. Die Sonn- und Feiertage dürfen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Die Öffnung darf ab 13.00 Uhr für die Dauer von bis zu fünf Stunden erfolgen. Unter Berücksichtigung von Bezirken, Ortsteilen und Handelszweigen dürfen je Gemeinde maximal 16 Sonntagsöffnungen freigegeben werden.

Nach der Neufassung des § 6 Ladenöffnungsgesetz liegt ein öffentliches Interesse insbesondere dann vor, wenn

- 1. die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

Auch nach neuem Ladenöffnungsgesetz gilt weiterhin:

- *Die Tage der Sonn- und Feiertagsöffnung müssen von der örtlichen Ordnungsbehörde per Verordnung freigegeben werden.*
- *Die Dauer der Öffnung darf nur maximal 5 Stunden betragen.*
- *Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.*
- *Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 (bisher 11) Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.*
- *Erfolgt eine Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventsontage je Gemeinde freigegeben werden.*
- *Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.*
- *Stille und bestimmte weitere Feiertage sind von einer Sonn- und Feiertagsöffnung ausgenommen.*
- *Vor Erlass der Verordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.*

Bei der aktuellen Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2022 stellt die Stadt Lünen weiterhin auf eine anlassbezogene Öffnung mit räumlicher Beschränkung entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 ab. Zwar bestehen nach der Neufassung 2018 des Ladenöffnungsgesetzes

setzes im § 6 Abs. 1, Nr. 2 - 5 LÖG alternative zusätzliche Möglichkeiten zur Begründung der Sonntagsöffnung, von der Stadt Lünen wird jedoch bei der aktuellen Festsetzung von diesen Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht. Das Prozessrisiko wird aufgrund der bisher nur begrenzten Rechtsprechung zur neuen Gesetzeslage sowie der kritischen Einstellung vornehmlich der Gewerkschaften als zu hoch eingeschätzt.

Auch die Anzahl der maximal möglichen verkaufsoffenen Sonntage (16) wird mit einem freigegebenen Sonntag bei Weitem nicht erreicht.

Rechtsprechungen des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Oberverwaltungsgerichtes NRW haben die Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes alter Fassung weitgehend konkretisiert und hierdurch die Anforderungen an die Zulässigkeit einer Sonn- und Feiertagsöffnung erhöht. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW weist unter Bezugnahme auf diese Rechtsprechung in seinem Erlass vom 07. September 2016 darauf hin, dass sich für alle Kommunen grundsätzliche Anforderungen an ihre Rechtsverordnungen für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ergeben. Auf folgende grundsätzliche Aspekte des Urteils/der Beschlüsse macht das Ministerium besonders aufmerksam:

- *„Eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen „aus Anlass“ z. B. eines Marktes ist nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt.“*
- *„Die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte etc. muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.“*
- *„Regelmäßige Voraussetzungen für eine zulässige Sonn- oder Feiertagsöffnung sind:
a. Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichem Bezug zum konkreten Markt oder sonstigen Geschehen stehen, welches Anlass für die Ladenöffnung ist.
b. Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung (räumlich, Handelssparten) erfolgen soll, umso höher muss das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe (des Anlasses) sein.
c. Nach einer zwingend anzustellenden Prognose muss die voraussichtliche Besucherzahl des Marktes größer sein als die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen. Die Prognose könnte zum Beispiel durch Rückgriff auf Befragungen angestellt werden. Die Prognosegrundlagen müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Eine pauschalere Prognose könnte bei einem erstmaligen Markt erfolgen (z. B. Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu üblichen Besucherzahlen an Werktagen).
d. Die durch das Fest/den Markt einerseits und eine Ladenöffnung andererseits jeweils für sich ausgelösten Besucherströme müssen ihrer ungefähren Größenordnung nach abgeschätzt und in Relation zueinander gesetzt werden. Angaben zur Anzahl der auf dem Markt, Fest etc. auftretenden Anbieter sowie der zu erwartenden Besucher sind erforderlich.“*
- *„Konkrete Vorgaben z. B. für Prognosegrundlagen können nicht gemacht werden, da es sich jeweils um eine Einzelfallbetrachtung und -entscheidung der örtlichen Ordnungsbehörde handelt.“*

Die vorstehenden Ausführungen treffen auch weiterhin auf die Sonntagsöffnung 2022 nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz zu.

Auch der ver.di Landesbezirk NRW hat bereits in den Vorjahren die genannte Rechtsprechung in einem Rundschreiben an die Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und Vertreter/innen der kommunalen Spitzenverbände zum Anlass genommen, auf die wesentlichen Punkte hinzuweisen, um weitere Rechtsstreite zu vermeiden. Ergänzend zu den Hinweisen aus dem vorstehenden zitierten Erlass weist ver.di auf folgende Punkte hin:

- „Die prägende Wirkung kann nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.“
- „Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche des Marktes, der als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung des Marktes. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.“
- „Der Bezug zwischen Anlassveranstaltung und Ladenöffnung kann im Übrigen dadurch hergestellt werden, dass die Öffnung auf bestimmte Handelszweige beschränkt wird.“

Wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, liegen die Anforderungen für die Genehmigungsfähigkeit für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sehr hoch. Diesen Anforderungen wurde bereits im Rahmen des Verfahrens für die verkaufsoffenen Sonntage in den vergangenen Jahren. Im Jahr 2022 wird diese Linie fortgesetzt und noch gestärkt, indem die Brami Gemeinschaft e. V. die beantragte Sonntagsöffnung wiederholt mit der publikumsintensiven Traditionsveranstaltung des „Frühlingsfestes“ des Stadtteiles verbindet.

Die geplante Veranstaltung stellt sich wie folgt dar:

Verkaufsoffener Sonntag der Bramis am 08.05.2022 **Sonntagsöffnung anlässlich des traditionellen Frühlingsfestes der Bramis**

Der Zusammenschluss der Kaufmannschaft aus dem Ortsteil Lünen Brambauer (Bramis) hat für das Jahr 2022 die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen im Rahmen ihres traditionellen Frühlingsfestes beantragt. Es handelt sich um die 42. Neuauflage des Festes, das, wie gehabt, von einer Ladenöffnung begleitet werden soll.

An der Veranstaltung beteiligen sich wieder ca. 16 Vereine und Institutionen aus dem Ortsteil Brambauer. An ca. 50 Ständen, Abgabestellen für Speisen- und Getränke sowie Veranstaltungsflächen finden verschiedenartige Aktionen und Aktivitäten statt.

Eingerahmt wird die Veranstaltung - wie bei der letzten Veranstaltung - von einem Schützenmarsch, einem Bühnenprogramm auf der Waltroper Straße und Kinderaktionen. Es handelt sich um ein stark auf den Ortsteil bezogenes Fest, das vorrangig von den Bürgern des Ortsteils für gemeinsames Feiern, sich treffen und Spaß haben genutzt wird. Die Öffnung der begrenzten Zahl von Geschäften in dem Veranstaltungsbereich hat einen eher begleitenden Charakter und stellt nur einen Nebeneffekt dar.

Die Sonntagsöffnung beschränkt sich auf den Bereich des Veranstaltungsgeländes (s. Anlage) Es handelt sich um ein örtliches Fest / sonstige Veranstaltung im Sinne des § 6 LÖG NRW.

Datum: Sonntag, der 08. Mai 2022

Uhrzeit: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Örtlichkeit:

- > Bereich Waltroper Straße zwischen der Kreuzung Waltroper Straße/Heinrichstraße/Ottostraße und der Kreuzung Waltroper Straße / Königsheide / Mengeder Straße / Brechtener Straße in Höhe der Hausnummern 1 - 66
- > Königsheide im Bereich der Hausnummern 1 - 35
- > Mengeder Straße im Bereich der Hausnummern 1 - 5

Besucher: Auf der Grundlage der vorangegangenen Veranstaltungen wird die Anzahl der Besucher im Verlauf des Festes mit ca. 10.000 Personen prognostiziert. Dem gegenüber beläuft sich die Prognose für die Anzahl der Besucher, die das Angebot der Ladenöffnung wahrnehmen, auf nicht mehr als 2.500. An normalen

Werktagen ist von einer üblichen Nutzerzahl der Geschäfte von nicht mehr als 800 Kunden in diesem Zeitraum auszugehen.

Fläche VA: Die Größe der Veranstaltungsfläche beläuft sich auf ca. 16.000 m²

Verkaufsfläche: Die Größe der Verkaufsfläche der geöffneten Geschäfte beläuft sich auf ca. 1.200 m².

„Entsprechend § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW sind vor Erlass der Verordnung die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Dieser Anforderung folgend wurden

- der Handelsverband Nordrhein-Westfalen, Westfalen Münsterland
- die Industrie- und Handelskammer Dortmund
- die Handwerkskammer Dortmund
- die Gewerkschaft ver.di
- der Evangelische Kirchenkreis Dortmund für die Gemeinden in Lünen
- die kath. Großgemeinde St. Marien
- die kath. Kirchengemeinden im Pastoralen Raum Lünen

angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Die Gewerkschaft ver.di hat sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Sachdarstellung noch nicht geäußert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass - wie in den vergangenen Jahren - die Gewerkschaft ver.di sich in ihrer Stellungnahme ablehnend zu der geplanten Sonntagsöffnung äußert. Der Gewerkschaftssekretär für den Fachbereich Einzelhandel räumte jedoch in den vergangenen Jahren ein, dass Sonntagsöffnungen ausnahmsweise und unter Einhaltung bestimmten Voraussetzungen zulässig sind.

Die geplante Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit dem Frühlingsfest findet anlassbezogen statt. Zudem ist der Freigabebereich der Sonntagsöffnung auf einen unmittelbaren Bereich begrenzt bzw. dem Umfang der Veranstaltung angepasst, womit den Vorgaben der Rechtsprechung - und somit unter den gleichen Vorgaben wie in den letzten Jahren - entsprochen wird. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass dies wiederholt von der Gewerkschaft ver.di positiv zur Kenntnis genommen wird.

Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund sowie der Handwerkskammer Dortmund bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an dem zuvor genannten Sonntag, sofern die Anforderungen der Rechtsvorgaben erfüllt, hinreichend begründet und dargelegt werden. Die Stellungnahme des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen, Westfalen Münsterland, lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Sachdarstellung ebenfalls noch nicht vor. Analog zu den Ausführungen zur der Gewerkschaft ver.di kann - wie auch in den vergangenen Jahren - davon ausgegangen werden, dass keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an dem zuvor genannten Sonntag, unter Einhaltung der Rechtsvorgaben, bestehen.

Von dem Evangelischen Kirchenkreis Dortmund für die evangelischen Kirchengemeinden in Lünen lag bei Erstellung der Sachdarstellung gleichfalls noch keine Stellungnahme vor. Jedoch ist auch hier - wie in den vergangenen Jahren - zu erwarten, dass die geplanten Sonntagsöffnungen aus religiösen und kulturellen Gründen ebenfalls kritisch betrachtet werden.

Der Schutz der Sonntagsruhe hat hier einen hohen Stellenwert. Weitere Einwände wurden in der Vergangenheit jedoch nicht erhoben.

Von der Katholischen Großgemeinde St. Marien lag zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Sachdarstellung auch noch keine Stellungnahme vor. Diese hat sich in den vergangenen Jahren jedoch aus religiösen Gründen nicht negativ zu geplanten Sonntagsöffnungen geäußert oder dahingehend Einwände erhoben.

Aus Sicht der Katholischen Kirchengemeinden im Pastoralen Raum Lünen gibt es keine Einwände gegen den beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag im Jahr 2022.

Die Verwaltung hat aus ihrer Sicht alles dafür getan, einen größtmöglichen Grad an Rechtssicherheit für die Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Lünen herbeizuführen. Ein Restrisiko für den Fall einer Klage durch die Gewerkschaft ver.di oder einen sonstigen Klagebefugten bleibt - wie auch in den vergangenen Jahren - dennoch auch in diesem Jahr bestehen.

Die Verwaltung empfiehlt, die beantragte Verkaufsöffnung durch die beigefügte Verordnung zu beschließen.

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und Technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54), in der jeweils gültigen Fassung, wird für die Stadt Lünen verordnet:

§ 1

- (1) In festgelegten Teilbereichen des Stadtteils Lünen-Brambauer dürfen am Sonntag, den 08.05.2022, alle Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die von der unter Abs. 1 genannten Öffnung betroffenen Teilbereiche des Stadtteils Lünen-Brambauer werden wie folgt benannt:
 - Waltroper Straße zwischen dem Kreuzungsbereich mit der Heinrichstraße / Ottostraße und dem Kreuzungsbereich mit der Königsheide / Mengeder Straße / Brechtener Straße in Höhe der Hausnummern 1 – 66
 - Mengeder Straße in Höhe der Hausnummern 1 - 5
 - Königsheide in Höhe der Hausnummern 1 - 35

Die genaue Festlegung ist dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte der Stadt Lünen zu entnehmen. Der Bereich, in dem die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist schraffiert kenntlich gemacht.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

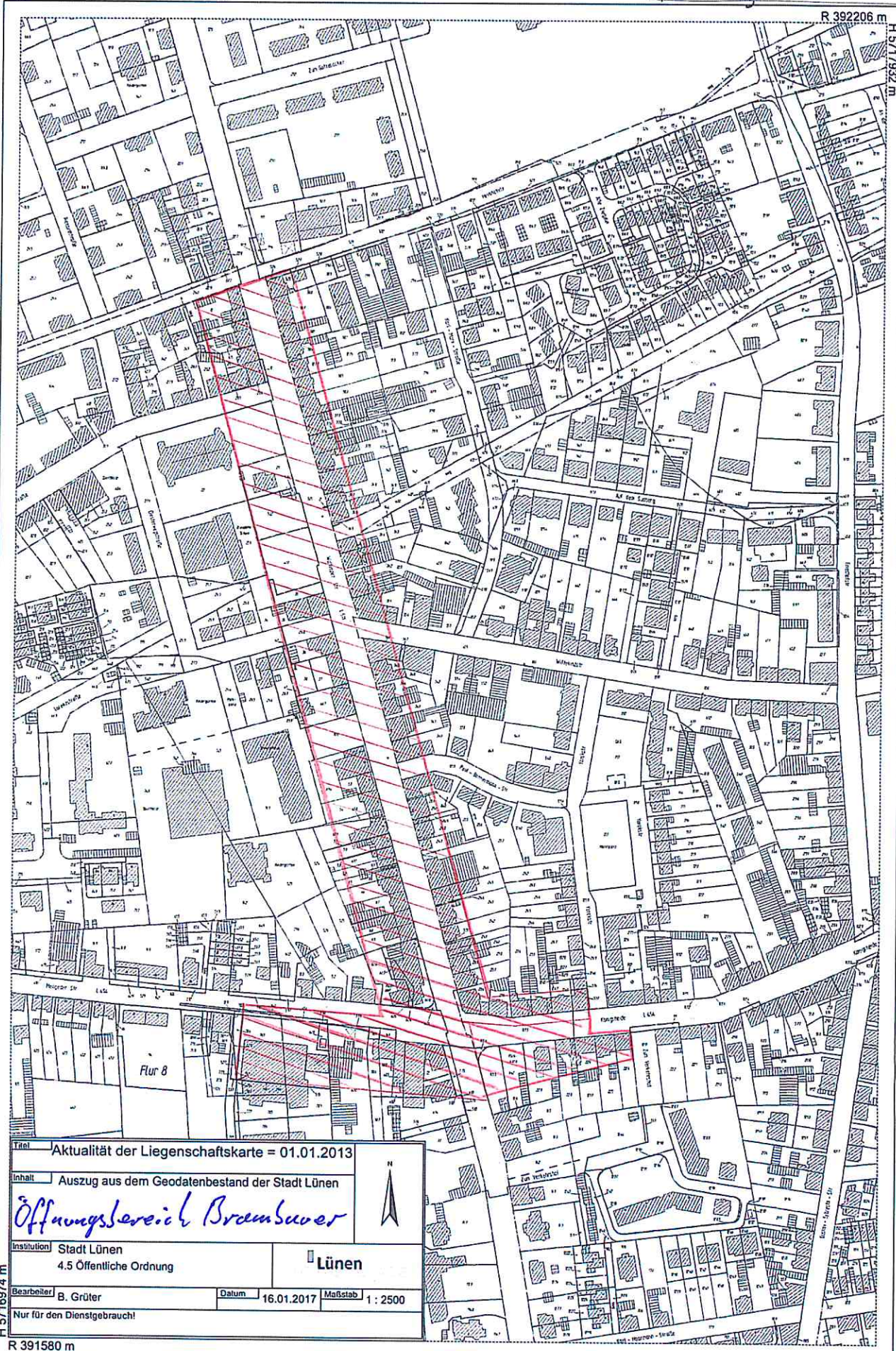
§ 3

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Lünen, den2022

Stadt Lünen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Jürgen Kleine-Frauns



Titel: Aktualität der Liegenschaftskarte = 01.01.2013			
Inhalt: Auszug aus dem Geodatenbestand der Stadt Lünen			
<i>Öffnungsbereich Braunsauer</i>			
Institution: Stadt Lünen		Lünen	
4.5 Öffentliche Ordnung			
Bearbeiter: B. Grüter	Datum: 16.01.2017	Maßstab: 1 : 2500	
Nur für den Dienstgebrauch!			

H 5716974 m

R 391580 m

R 392206 m

H 5717932 m

Gremienbesetzungen

TOP	Gremium	Fraktion	Mitglied / Stellvertretung ALT	Mitglied / Stellvertretung NEU
III.1 AF-32/2021	Betriebsausschuss ZGL	CDU		Stv. sachkundige Bürger -Klaus Bernemann -Claudia May
III.1 AF-32/2021	Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung	CDU		Stv. sachkundige Bürger -Michael Simon -Klaus Bernemann
III.1 AF-32/2021	Ausschuss für Kultur, Europa & Städtepartnerschaften	CDU		Stv. sachkundige Bürger -Stefanie Grundmann -Christian Hirschberg
III.1 AF-32/2021	Ausschuss für Bildung & Sport	CDU		Stv. sachkundige Bürger -Normen Degener -Andreas Grundmann
III.1 AF-32/2021	Ausschuss für Arbeitsmarkt, Wirtschaftsförderung & Innovation	CDU		Stv. sachkundige Bürger -Peter Ernst Braun
III.1 AF-32/2021	Ausschuss für Umwelt, Klima & Mobilität	CDU		Stv. sachkundige Bürger -Christian Hirschberg -Klaus-Peter Schmidt -Bryan Schweda
III.1 VL-68/2022	Ausschuss für Umwelt, Klima & Mobilität	Integrationsrat	Stv. Mitglied -Gülten Nacar	Stv. Mitglied - Hakan Takil
III.2 AF-35/2022	Jugendhilfeausschuss	FDP	Mitglied -Christian Michler 1. pers. Vertretung -Karsten Niehues	Mitglied -Catrin Ebbinghaus 1. pers. Vertretung -Svenja Brose
III.5 AF-41/2022	Ausschuss Stadtentwicklung und – planung	DIE LINKE	Mitglied -Heiner Konietzka	Mitglied -Ezzeddin Ahmad
III.6 AF-42/2022	Ausschuss Umwelt Klima und Mobilität	DIE LINKE	Stv. Mitglied -Joachim Timm	Stv. Mitglied -Simon Leusch
III.3 AF-37/2022	Ausschuss Kultur, Europa und Städtepartnerschaften	GFL	Mitglied -Emely Otto Stv. Mitglied -Gerd Kestermann	Mitglied -Gerd Kestermann

TOP	Gremium	Fraktion	Mitglied / Stellvertretung ALT	Mitglied / Stellvertretung NEU
III.4 VL-62/2022	Beirat für Flüchtlingsfragen	SPD CDU GFL		Mitglieder -Barbara Utrata -Daniel Pöter -Kunibert Kampmann Stv. Mitglieder -Martina Meier -Christine Krämer -Armin Ott
III.4 VL-62/2022	Beirat für Flüchtlingsfragen	Arbeitskreis Flüchtlinge		Mitglied -Bärbel Haag Stv. Mitglied - Sabine Rodorff
III.4 VL-62/2022	Beirat für Flüchtlingsfragen	FDP	Mitglied -Herr Zeyno	Mitglied -Denny Brose Stv. Mitglied -Catrin Ebbinghaus
III.4 VL-62/2022	Beirat für Flüchtlingsfragen	Integrationsrat		Mitglied -Emre Ince Stv. Mitglied -Dilyar Shekhe
III.4 VL-62/2022	Beirat für Flüchtlingsfragen	B'90/ Die Grünen		Mitglied Andrea Brooks Stv. Mitglied Gudrun Schwiede
III.4 VL-62/2022	Beirat für Flüchtlingsfragen	Diakonisches Werk Dortmund		Mitglied - Monika Neise
Von der Verwaltung entsendet	Beirat für Flüchtlingsfragen	-		1. Beate Lötschert 2. Frank Lensig 3. Dr. Aysun Aydemir (als Integrationsbeauftragte) Persönliche Vertretung 1. Ludger Trepper 2. Matthias Bork

ANTRAG AF-32/2022

	DATUM	SITZUNGSTEIL		
CDU-Fraktion	16.03.2022	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der CDU-Fraktion vom 15.03.2022 i. S. Nachbenennung von Sachkundigen Bürgern für Ausschüsse

Siehe Anlage.

Der Rat der Stadt Lünen beschließt folgende Nachbenennungen von Sachkundigen Bürgern als Stellvertretung für die Ausschüsse zu beschließen:

Betriebsausschuss Zentrale Gebäudewirtschaft Lünen

Klaus Bernemann

Claudia May

Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung

Michael Simon

Klaus Bernemann

Ausschuss für Kultur, Europa & Städtepartnerschaften

Stefanie Grundmann

Christian Hirschberg

Ausschuss für Bildung & Sport

Normen Degener

Andreas Grundmann

Ausschuss für Arbeitsmarkt, Wirtschaftsförderung & Innovation

Peter Ernst Braun

Ausschuss für Umwelt, Klima & Mobilität

Christian Hirschberg

Klaus-Peter Schmidt

Bryan Schweda



Mit der CDU in die Zukunft!

CDU-Fraktion

im Rat der Stadt Lünen

Mauerstraße 95

44532 Lünen an der Lippe

Telefon (0 23 06) 17 28/29

Telefax (0 23 06) 2 50 05

www.cdu-luenen.de

fraktion@cdu-luenen.de

Fraktionsvorsitzender

Christoph Tölle

Altstadstraße 3, 44534 Lünen

Telefon (0 17 6) 60 99 66 00

c.h.toelle80@gmail.com

Herrn Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

14.03.2022

**Antrag für die nächste Sitzung des Rates der Stadt Lünen am 07.04.22
Besetzung der Ausschüsse**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Rat wird gebeten, folgende Nachbenennungen von Sachkundigen Bürgern als Stellvertreter für die Ausschüsse zu beschließen:

Betriebsausschuss Zentrale Gebäudewirtschaft Lünen

Klaus Bernemann

Claudia May

Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung

Michael Simon

Klaus Bernemann

Ausschuss für Kultur, Europa & Städtepartnerschaften

Stefanie Grundmann

Christian Hirschberg

Ausschuss für Bildung & Sport

Normen Degener

Andreas Grundmann

Ausschuss für Arbeitsmarkt, Wirtschaftsförderung & Innovation

Peter Ernst Braun

Ausschuss für Umwelt, Klima & Mobilität

Christian Hirschberg

Klaus-Peter Schmidt

Bryan Schweda

Die Kontaktadressen finden Sie in der beigefügten Anlage.

Mit freundlichem Gruß

Christoph Tölle

CDU-Fraktionsvorsitzender

Anlage

ANTRAG AF-35/2022

	DATUM	SITZUNGSTEIL
FDP-Fraktion	17.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der FDP-Fraktion vom 13.03.2022 i. S. Umbesetzung Jugendhilfeausschuss

Siehe Anlage.

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dass Christian Michler aus dem Jugendhilfeausschuss ausscheidet. Ordentliches Mitglied wird dafür Frau Catrin Ebbinghaus und Frau Svenja Brose soll ein stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Jugendhilfe werden. Als weitere Vertreter bleiben Herr Karsten Niehues und Pascal Rohrbach bestehen.

Freie Demokraten

Stadtratsfraktion
Lünen **FDP**

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Lünen · Postfach 1408 · 44504 Lünen

Herrn Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

	z. Kenntnis	Stadt Lünen
	b. Kopie	Bürgermeister
	b. Rücksprache	17. MRZ. 2022
	b. scannen	
	
	

Antrag im Rat der Stadt Lünen

Lünen, 13.03.2022

Karsten Niehues
Fraktionsvorsitzender

www.fdp-luenen.de

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Lünen
Postfach 1408
44504 Lünen

F: 02306 20 9999 6
M: karsten.niehues
@fdp-luenen.de

Betreff: Gremienbesetzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

die FDP-Fraktion beantragt folgende Gremienumbesetzung:

Jugendhilfeausschuss

Herr Christian Michler soll aus dem Jugendhilfeausschuss ausscheiden. Ordentliches Mitglied wird dafür Frau Catrin Ebbinghaus und Frau Svenja Brose soll ein stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Jugendhilfe werden. Als weitere Vertreter bleiben Herr Karsten Niehues und Pascal Rohrbach bestehen.

Mit freundlichen Grüßen



Karsten Niehues
FDP-Fraktion im Rat der Stadt Lünen

ANTRAG AF-37/2022

	DATUM	SITZUNGSTEIL
GFL-Fraktion	21.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der GFL-Fraktion vom 18.03.2022 i. S. personelle Umbesetzung Kulturausschuss

Siehe Anlage.

GFL - Fraktion

im Rat der Stadt Lünen a. d. Lippe



GFL-Fraktion • Münsterstraße 1d • 44534 Lünen an der Lippe

An den
Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Fraktionsvorsitzender

Kontakt:

Tel.: (0 23 06) 3 01 74 77
E-Mail: fraktion@gfl-luenen.de

Lünen, 18. März 2022

Antrag an den Rat der Stadt Lünen am 7. April 2022 - Umbesetzung eines Gremiums

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

die GFL-Ratsfraktion stellt den folgenden Antrag auf personelle Umbesetzung des Ausschusses für Kultur, Europa und Städtepartnerschaften für die Tagesordnung des Rates am 7. April 2022:

Die GFL-Ratsfraktion beantragt für den Ausschuss Kultur, Europa und Städtepartnerschaften folgende Umbesetzung (Änderung in fett) und Änderung in der Reihenfolge der Stellvertreter:innen:

Aktuell	Zukünftig
<i>Ordentliche Mitglieder</i>	<i>Ordentliche Mitglieder</i>
Herbert Hamann	Herbert Hamann
Anja Lueg	Anja Lueg
Emely Otto	Gerd Kestermann
<i>Stellvertretende Mitglieder</i>	<i>Stellvertretende Mitglieder</i>
Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel	Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Gerd Kestermann	Andreas Dahlke
Andreas Dahlke	Armin Ott
Armin Ott	Susanne Großkrüger
Susanne Großkrüger	Kunibert Kampmann
Kunibert Kampmann	Otto Korte
Otto Korte	

Über eine Unterstützung unseres Antrags würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
(Fraktionsvorsitzender)

Seite 1 von 1

VERWALTUNGSVORLAGE VL-62/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Büro Bürgermeister	30.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Besetzung Flüchtlingsbeirat

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine Auswirkungen.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dass folgende Ratsmitglieder in den Flüchtlingsbeirat entsandt werden:

Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
Barbara Utrata	Martina Meier
Daniel Pöter	Christine Krämer
Kunibert Kampmann	Armin Ott

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

ANTRAG AF-41/2022

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Fraktion DIE LINKE	28.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 27.03.2022 i.S. Umbesetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und -planung

Siehe Anlage.

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dass für Herrn Heiner Konietzka Herr Ezzeddin Ahmad im Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung entsandt wird.

DIE LINKE Fraktion Lünen, Münster Str. 61 A, 44534 Lünen

Herrn Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Die Linke Fraktion Lünen
Münster Str. 61 A
44534 Lünen
Tel.: (02306) 7817080
Email:
ratsfraktion-luenen@die-linke-kreis-unna.de

27.03.2022

Umbesetzung Ausschuss Stadtentwicklung und -planung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
die Linke Fraktion bittet um Aufnahme des o.g. Antrags als dringender Antrag für die nächste Ratssitzung.

Umbesetzung Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung

Für Herrn Heiner Konietzka wird Herr Ezzeddin Ahmad im Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung entsandt.

Mit freundlichen Grüßen

Mustafa Kurt

Vorsitzender der Linken Fraktion Lünen

ANTRAG AF-42/2022

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Fraktion DIE LINKE	28.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 27.03.2022 i. S. Umbesetzung Stellvertretung für den Ausschuss Umwelt Klima und Mobilität

Siehe Anlage.

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dass für Herrn Joachim Timm Herr Simon Leusch als Stellvertreter im Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität entsandt wird.

DIE LINKE Fraktion Lünen, Münster Str. 61 A, 44534 Lünen

Herrn Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Die Linke Fraktion Lünen
Münster Str. 61 A
44534 Lünen
Tel.: (02306) 7817080
Email:
ratsfraktion-luenen@die-linke-kreis-unna.de

27.03.2022

Umbesetzung des Stellvertreters für Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
die Linke Fraktion bittet um Aufnahme des o.g. Antrags für die nächste Ratssitzung.

Umbesetzung des Stellvertreters für Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität

Für Herrn Joachim Timm wird Herr Simon Leusch als Stellvertreter im Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität entsandt.

Mit freundlichen Grüßen

Mustafa Kurt
Vorsitzender der Linken Fraktion Lünen

VERWALTUNGSVORLAGE VL-68/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Büro Bürgermeister	07.04.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Umsetzung Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine Auswirkungen.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dass Anstelle von Gülten Nacar Herr Hakan Takil in den Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität entsandt wird.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

MITTEILUNG MI-34/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Büro Bürgermeister	01.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	zur Kenntnis	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anzeige- und Mitteilungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Jürgen Kleine-Frauns

Rat der Stadt Lünen

Anzeige- und Mitteilungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2021 habe ich folgende Aufsichtsrats- bzw. Beiratsfunktionen wahrgenommen:

1. Stadtwerke Lünen GmbH
a) Aufsichtsrat Stadtwerke Lünen GmbH – Aufsichtsratsmitglied
b) Aufsichtsrat Energiehandel Lünen GmbH
b) Präsidium Stadtwerke Lünen GmbH
2. Stadtwerke Waltrop GmbH
Aufsichtsrat
3. Gelsenwasser AG
Beiratstätigkeit
4. Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH
Aufsichtsratsmitglied
5. Sparkasse Lünen
Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen
Teilnahme am Risikoausschusses
Teilnahme am Haupt- und Bilanzprüfungsausschusses
Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lünen, Selm und Werne
6. Vorsitzender des Vorstandes
Bürger- und Kulturstiftung der Sparkasse a.d.L
7. stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes
der Sportstiftung der Sparkasse a.d.L
8. Sparkassen-Erschließungs-Gesellschaft mbH
Beiratsmitglied

Dabei habe ich aus diesen Tätigkeiten 2021 Einnahmen von **10.828,33 €** erzielt.

MITTEILUNG MI-35/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Finanzwirtschaft	02.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	zur Kenntnis	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Bericht zur Haushaltslage

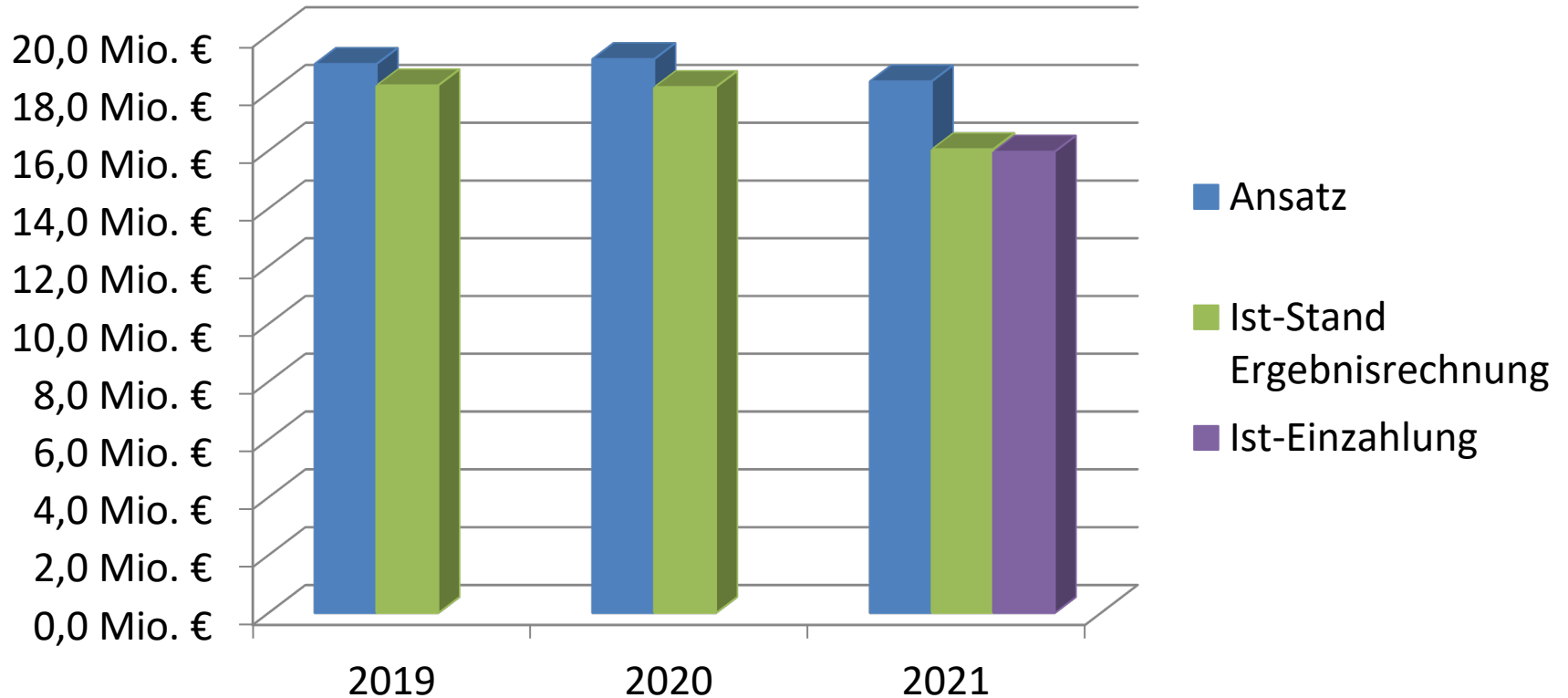
Der Bericht erfolgt durch die Kämmerin in der Sitzung.

Mitteilung MI-35/2022
Bericht zur Haushaltslage
Stand zum 31.12.2021

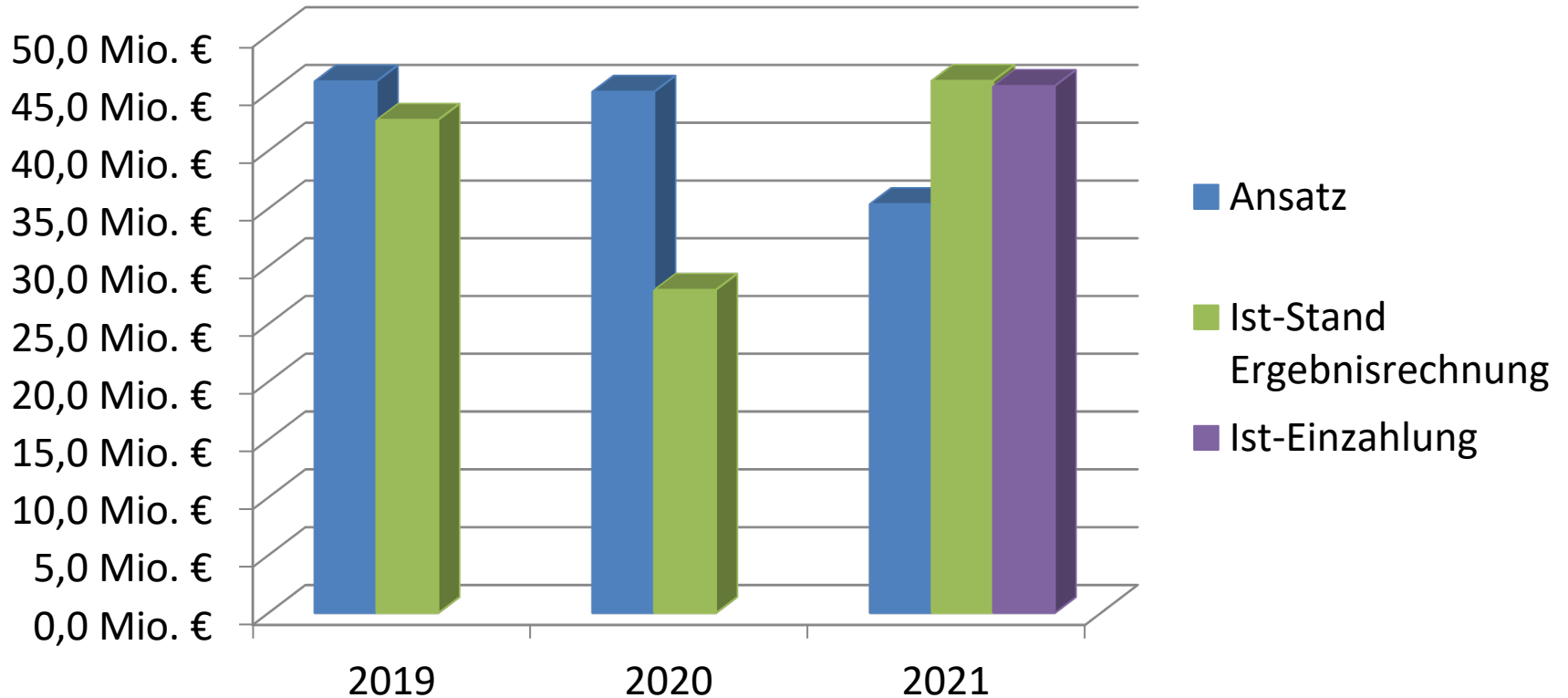
Inhalt

- Entwicklung wesentlicher Ertrags- und Aufwandsarten
- Übersicht über den Stand der Aufwendungen nach Dezernaten
- Isolierung der Corona-Schäden inkl. Prognose (ohne mögliche Auswirkungen von Jahresabschlussarbeiten)
- Aktueller Stand der Investitions- und Liquiditätskredite

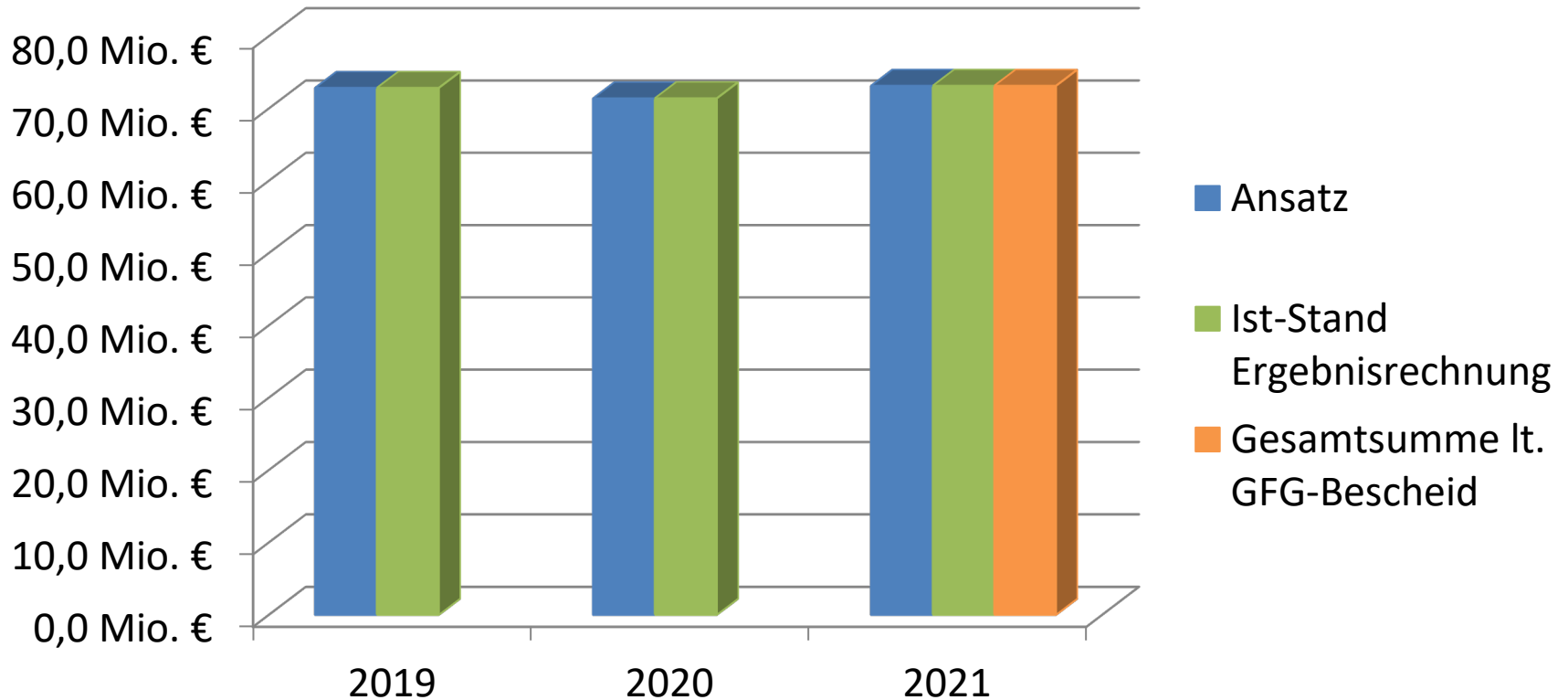
Entwicklung der Grundsteuer B



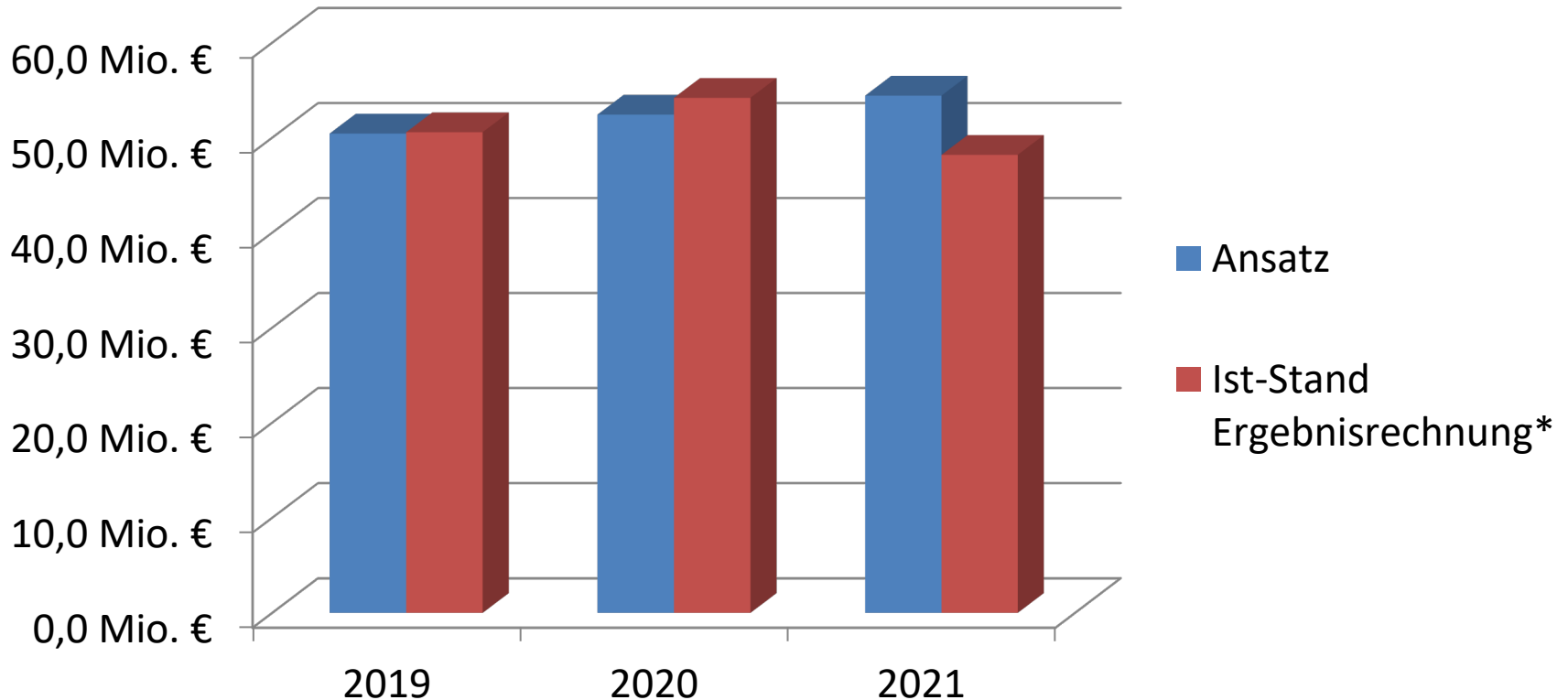
Entwicklung der Gewerbesteuer



Entwicklung der Schlüsselzuweisung

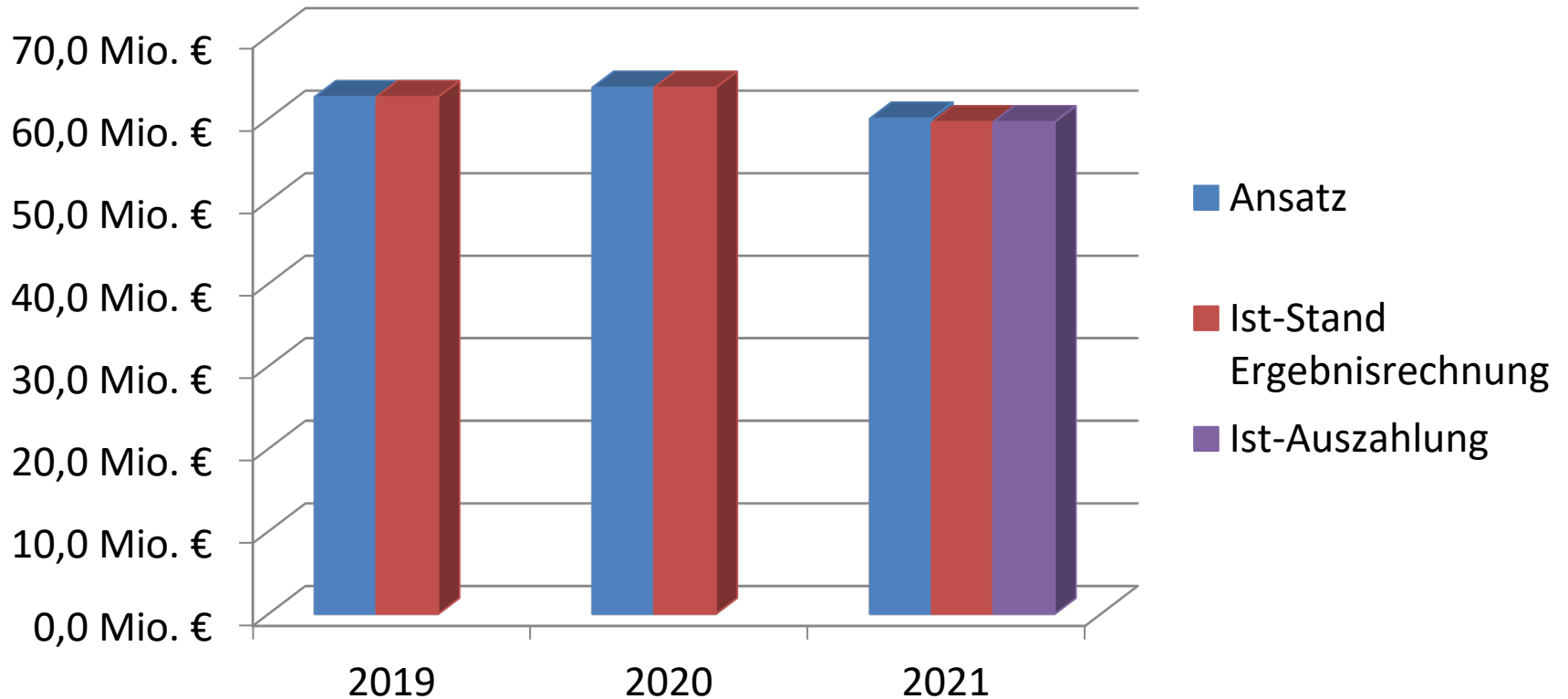


Entwicklung der Personalaufwendungen



- * 2019 und 2020 = Ergebnis, 2021 = Anordnungen bis zum 31.12.2021, unberücksichtigt ausstehender Jahresabschlussarbeiten

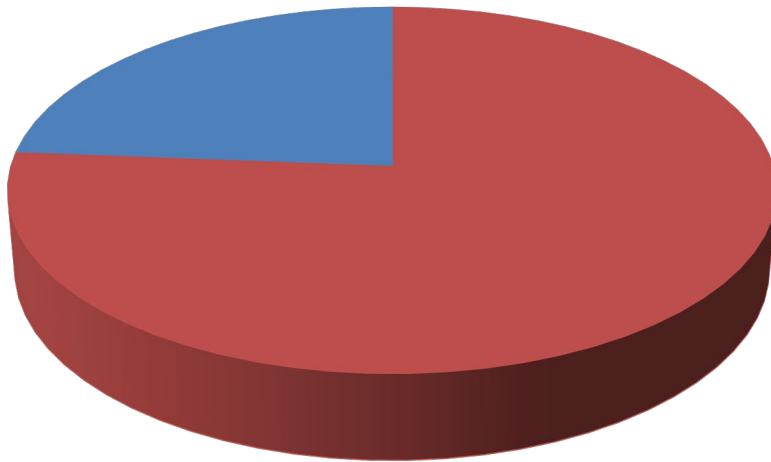
Entwicklung der Kreisumlage



Aufwendungen Dezernat I

Ansatz

■ verausgabt ■ noch verfügbar

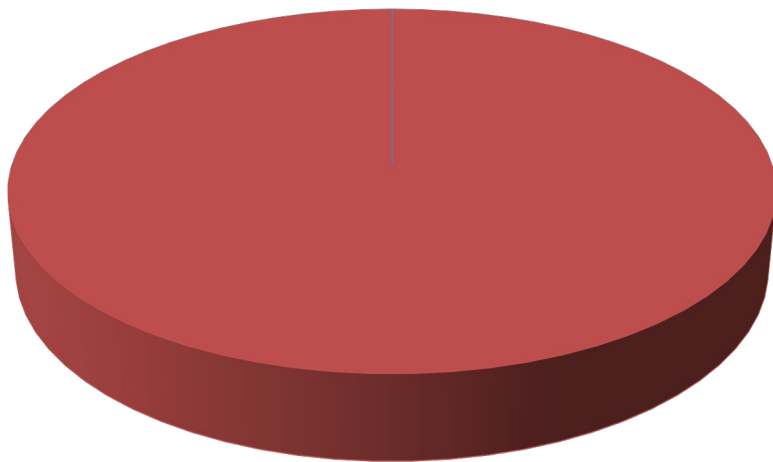


- Fortgeschriebener Ansatz: 12,89 Mio. €
- Verausgabt: 9.83 Mio. € (entspricht 76,23 % des Ansatzes)
- Zu berücksichtigen sind noch Aufwendungen im Rahmen der ausstehenden Jahresabschlussarbeiten
- Keine Besonderheiten

Aufwendungen Dezernat II

Ansatz

- bereits verausgabt
- noch verfügbar

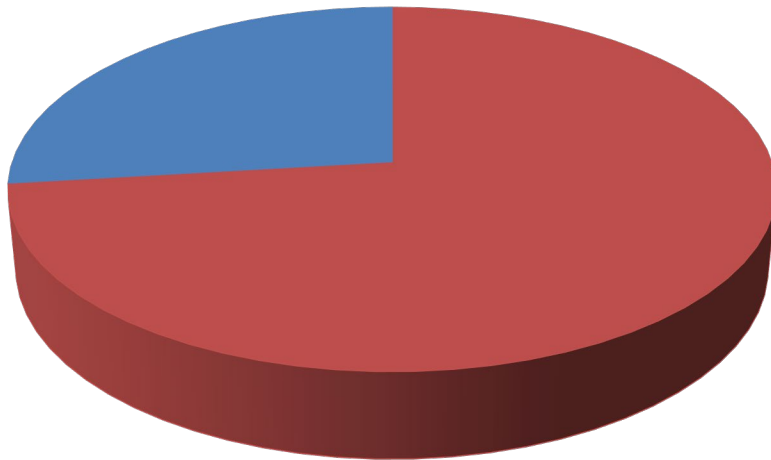


- Fortgeschriebener Ansatz: 136,03 Mio. €
- Verausgabt: 148,03 Mio. € (entspricht 109,19 % des Ansatzes)
- Enthält noch im Rahmen des Jahresabschlusses aufzuteilende Kosten (siehe unten)
- Besondere Mehraufwand:
 - Gewerbesteuerumlage: 0,7 Mio. € (gedeckt durch GewSt-Mehrerträge)
 - Vorauszahlung Miete und NK ZGL: 26,2 Mio. € (im Rahmen des Jahresabschlusses auf die Dezernate zu verteilen)

Aufwendungen Dezernat III

Ansatz

- bereits verausgabt
- noch verfügbar

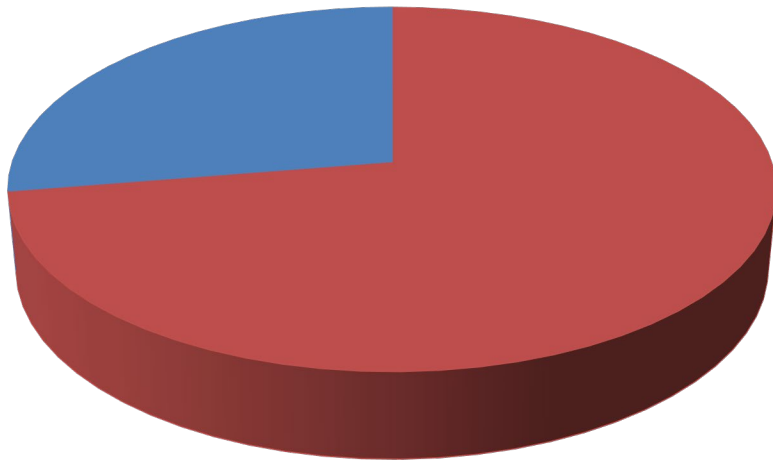


- Fortgeschriebener Ansatz: 115,79 Mio. €
- Verausgabt: 84,66 Mio. € (entspricht 73,11 % des Ansatzes)
- Zu berücksichtigen sind noch Aufwendungen im Rahmen der ausstehenden Jahresabschlussarbeiten
- Keine Besonderheiten

Aufwendungen Dezernat IV

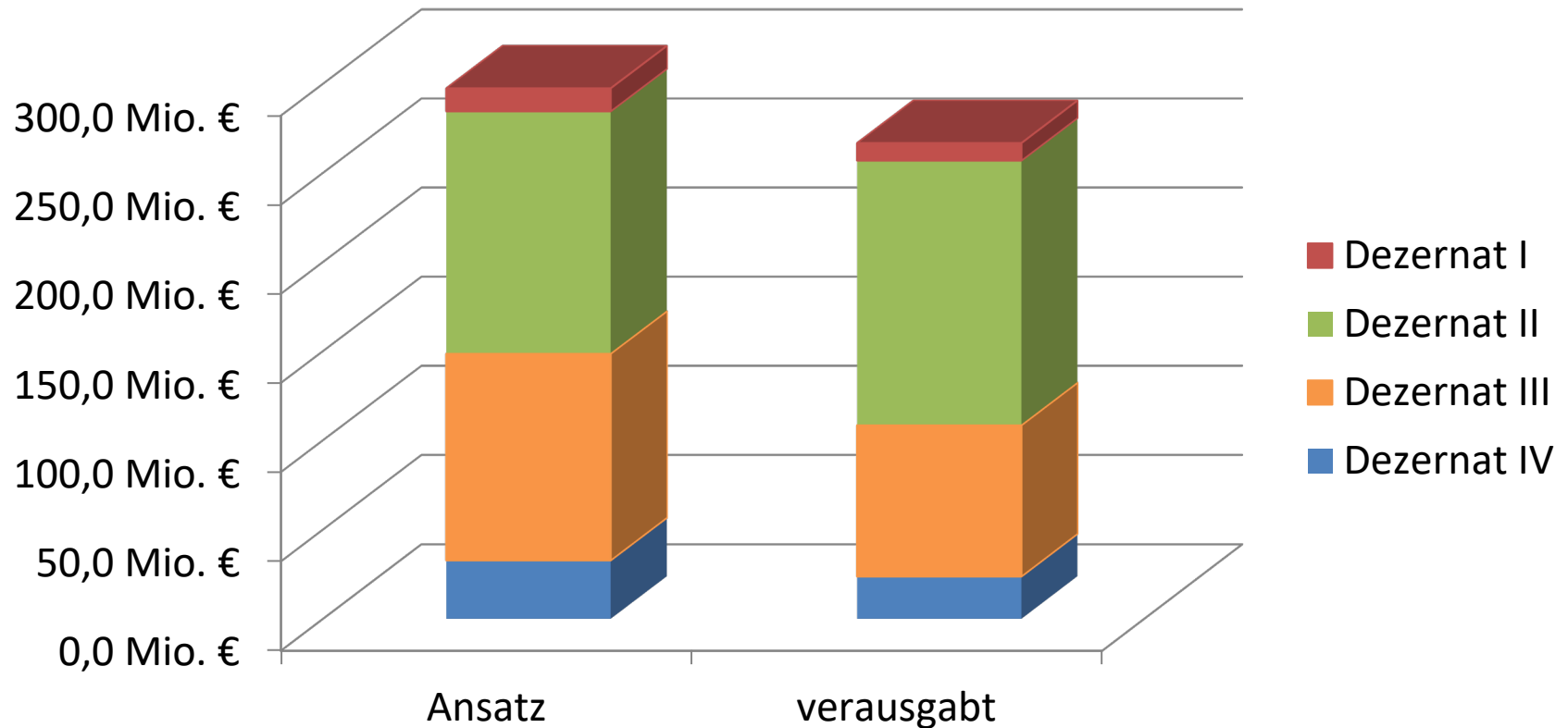
Ansatz

- bereits verausgabt
- noch verfügbar



- Fortgeschriebener Ansatz: 32,68 Mio. €
- Verausgabt: 23,67 Mio. € (entspricht 72,42 % des Ansatzes)
- Zu berücksichtigen sind noch Aufwendungen im Rahmen der ausstehenden Jahresabschlussarbeiten
- Keine Besonderheiten

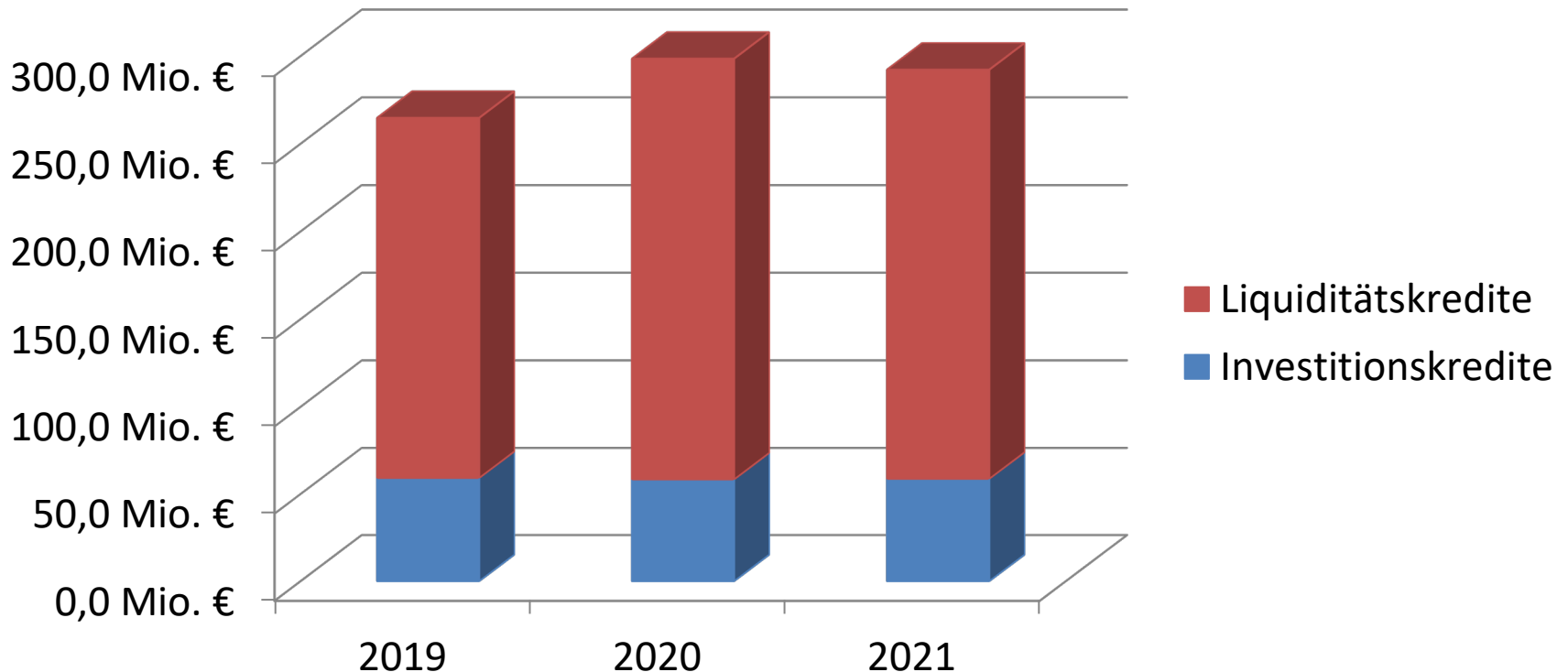
Gesamtübersicht Aufwendungen



Isolierung von Corona-Schäden

Art des Corona-bedingten Schadens	Ist 2020	Plan 2021	Prognose 2021
Mindererträge bei der Gewerbesteuer	-17,1 Mio. €	-11,4 Mio. €	-0,8 Mio. €
Minderaufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage	1,2 Mio. €	0,8 Mio. €	0,1 Mio. €
Mehrerträge durch Erstattungen des Bundes und des Landes von Gewerbesteuerausfällen	13,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
Mindererträge bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-3,4 Mio. €	-4,2 Mio. €	-1,8 Mio. €
Mindererträge bei den Schlüsselzuweisungen	0,0 Mio. €	-6,1 Mio. €	-6,1 Mio. €
Sonstige Corona-Schäden	-5,2 Mio. €	-5,0 Mio. €	-5,2 Mio. €
Summe Corona-Schäden	-11,5 Mio. €	-25,9 Mio. €	-13,8 Mio. €

Aktueller Stand der Kredite



- Stand Liquiditätskredite zum 31.12.2021: 233,4 Mio. €
- Ab 2020 inkl. Währungskursrisikos CHF-Kredite (davor Ausweis als Rückstellung)

MITTEILUNG MI-36/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Finanzwirtschaft	02.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	zur Kenntnis	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Vorstellung interaktiver Haushalt der Stadt Lünen

Die Vorstellung des interaktiven Haushalts erfolgt mittels Präsentation in der Sitzung.

ANTRAG AF-16/2022

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Fraktion Bündnis90/Die Grünen	04.02.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 01.02.2021 i. S. Transport von Uranhexafluorid von und zur Urananreicherungsanlage

Siehe Anlage.

Fraktion im Rat der Stadt Lünen



Geschäftsstelle
Münsterstraße 78
44534 Lünen
Tel. 02306 / 1778
buero@gruene-luenen.de

Lünen, 01.02.2022

Antrag für die Sitzung des Rates am 17.02.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,
wir bitten um Abstimmung des Antrags wie folgt:

Antrag

Der Rat der Stadt Lünen beschließt:

1. Die Stadt Lünen lehnt zukünftige Transporte von Uranhexafluorid von und zur Urananreicherungsanlage in Gronau über Lüner Stadtgebiet ab.
2. Die Stadt Lünen unterstützt die Forderung des Bundesumweltministeriums sowie zahlreicher Anti-Atom-Initiativen und Umweltverbände, die Urananreicherungsanlage Gronau als Quelle der Urantransporte durch Lünen in das Atomausstiegsgesetz aufzunehmen und ihre Stilllegung herbeizuführen.
3. Der Rat beauftragt die Stadtverwaltung, bei der Deutschen Bahn, der Bundesregierung sowie der NRW-Landesregierung eine Entwidmung aller Bahnstrecken auf Lüner Stadtgebiet für Transporte mit radioaktiven Stoffen zu beantragen.

Begründung:

Obwohl der Atomausstieg in Deutschland offiziell für 2022 beschlossen worden ist, sind die Urananreicherungsanlage (UAA) in Gronau sowie die Brennelementefabrik Lingen von diesem Atomausstieg bislang ausgeschlossen und dürfen ohne zeitliche Begrenzung weiter produzieren.

Eine Belieferung deutscher Atomanlagen aus Gronau betrifft schon aktuell nur noch die Brennelementefabrik Lingen – alle anderen Abnehmer sind Atomkraftwerke im Ausland. Der Betrieb der Urananreicherungsanlage in Gronau führt zu regelmäßigem Lieferverkehr mit hochgiftig-radioaktivem Uranhexafluorid (UF₆) von und zur UAA.

Für Lünen fallen dabei vor allem Transporte von UF₆ sowie der Abtransport von abgereichertem UF₆ als Abfallstoff per Bahn an. Allein in den Jahren 2019 und 2020 wurden dabei knapp 18 000 t Uranmüll in 20 Zugladungen über die Strecken befördert. Diese Uranzüge fahren von Gronau über Lünen, bzw. Münster und Hamm (Hamm-Osterfelder Bahnlinie) zum Hafen Amsterdam und weiter per Schiff nach Russland.

Der Rat der Stadt ist nicht bereit, die Risiken der Urantransporte für Lünen weiter hinzunehmen. Wenn Deutschland Ende 2022 aus der Atomenergie aussteigt, muss sich dies auch für Lünen und das Münsterland so wie das Ruhrgebiet auswirken.

Ansonsten werden Stadt und Region noch Jahrzehnte nach der Abschaltung des letzten deutschen AKWs eine Drehscheibe des internationalen Uranhandels bleiben – mit allen damit verbundenen Gefahren und Risiken für die Bevölkerung und die Menschen am Zielort in Russland. Von daher fordert der Rat unmissverständlich ein Aus für die Urantransporte durch Lünen Stadtgebiet sowie eine Entwidmung der entsprechenden Bahnstrecken im Lünen Stadtgebiet für den Transport von radioaktiven Stoffen.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Brettner

ANTRAG AF-30/2022

	DATUM	SITZUNGSTEIL
GFL-Fraktion	14.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	31.03.2022	2/2022	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der GFL-Fraktion i. S. Personaleinsatz an der städtischen Musikschule

Siehe Anlage.



GFL-Fraktion • Münsterstraße 1d • 44534 Lünen an der Lippe

An den
Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Fraktionsvorsitzender

Kontakt:

Tel.: (0 23 06) 3 01 74 77
E-Mail: fraktion@gfl-luene.de

Lünen, 11. März 2022

Antrag an den Haupt- und Finanzausschusses am 31. März 2022 (vorberatend) sowie an den Rat der Stadt am 7. April 2022 (beschließend) - Personaleinsatz an der städtischen Musikschule

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Ratskolleg:innen,

die GFL-Fraktion beantragt, den nachfolgenden Beschlussvorschlag auf die Tagesordnungen der o. g. Gremien zu setzen:

1. Der Beschluss des Rates der Stadt Lünen vom 02.12.2010 zur Haushaltssatzung 2011 und 2012, einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2011 bis 2014, wonach aus Gründen der Haushaltskonsolidierung für ausscheidendes, festangestelltes Personal der Musikschule (natürliche Fluktuation) Honorarkräfte beschäftigt werden, wird hiermit klarstellend aufgehoben. Scheiden hauptamtliche Kräfte der Musikschule aus, werden die freierwerbenden Stellen wieder durch hauptamtliche Kräfte ersetzt.
2. Die Verwaltung wird danach beauftragt, die zum 01.08.2022 freierwerbende sozialversicherungspflichtige Stelle im Umfang von 0,5 VZS ohne Verzug auszuschreiben und hauptamtlich zu besetzen.

Begründung

Aus zeitkritischen Gründen wird dieser Antrag nicht in den Ausschüssen POD sowie Bildung und Sport gestellt, sondern direkt in den HFA und Rat eingebracht, um die zum 1. August 2022 freierwerdende Stelle ohne Zeitverzug wiederbesetzen zu können.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung hat der Rat der Stadt Lünen am 02.12.2010 u. a. beschlossen, den Betrieb der städtischen Musikschule verstärkt mit Honorarkräften fortzuführen. Festangestelltes Personal, das aus alters- oder anderen Gründen ausscheidet, sollte danach

Seite 1 von 3

durch freiberuflich Tätige auf Honorarbasis ersetzt werden.

Diese Maßnahme zur Reduzierung des Zuschussbedarfes lässt sich aus Sicht der GFL-Ratsfraktion weder aus sozialpolitischen, noch aus inhaltlichen Erwägungen weiter fortsetzen. Ausscheidende festangestellte Mitarbeiter müssen durch festangestellte Neueinstellungen ersetzt werden, um den pädagogischen Anforderungen insbesondere mit Blick auf die Förderung von Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden. Hauptamtliche Lehrkräfte sind weisungsgebunden und sichern kontinuierlich und professionell die Umsetzung eines modernen ganzheitlichen Konzeptes (wie für die Musikschule beschlossen) einer kommunalen Musikschule in der heutigen Bildungslandschaft.

Honorarkräfte hingegen unterliegen einer hohen Fluktuation (z. B. Wechsel zu anderen Institutionen und Musikschulen wenn dort höhere Honorare gezahlt werden) und sind daher kein Garant für Kontinuität in der musikpädagogischen Arbeit. Häufiger Wechsel von Honorarkräften und die damit verbundene Unbeständigkeit für die geförderten Kinder und Jugendlichen stehen einer qualitativen Entwicklung einer Musikschule entgegen. Ein Beispiel für die Folgen wechselnder Honorarkräfte ist die hohe Abmeldung im Schülerkreis vom Unterricht mit der Querflöte – wie im Ausschuss für Bildung und Sport dargelegt worden ist. Der Arbeitsmarkt weist einen Mangel an Musikschullehrkräften aus. Honorarverträge sind bei dem Trend zu mehr Festanstellungen an Musikschulen in NRW wenig attraktiv. Um konkurrenzfähig zu bleiben und den Ansprüchen und Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen und dem zum 01.01.2022 in Kraft getretenen neuen Kulturgesetzbuch mit entsprechender Fachexpertise und Kontinuität zu genügen, ist es unerlässlich und notwendig freiwerdende hauptamtliche Arbeitsverhältnisse umgehend wieder durch sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu ersetzen.

Die Verwaltung selbst weist in der Sachdarstellung bezüglich der Honorarverträge im Ausschuss für Bildung und Sport auf Folgendes hin: „Das seit dem 1. Januar 2022 gültige Kulturgesetzbuch des Landes NRW fordert als Fördervoraussetzung für Musikschulen eine Zertifizierung eben dieser. Das Zertifikat erhalten nur Musikschulen, die unter anderem „in der Regel“ qualifizierte Lehrkräfte mit abgeschlossener musikalischer Fachausbildung und musikpädagogischer Qualifikation grundsätzlich sozialversicherungspflichtig und tarifgebunden beschäftigen und wenn eine Qualitätssicherung durch Fortbildungen der Lehrkräfte erfolgt. Falls in begründeten Ausnahmefällen Lehrkräfte dennoch im Honorarverhältnis beschäftigt werden, ist sicherzustellen, dass die Höhe der Honorare mindestens an die Stundensätze der entsprechenden Tarifverträge angeglichen sind.“ Demzufolge sollte auf die Einstellung von Honorarkräften verzichtet werden zugunsten sozialversicherungspflichtiger Angestellter:innen.

Anmerkung zu Beschlussvorschlag 2:

Im Falle der zum 01.08.2022 wegfallenden hauptamtlichen Stelle (0,5 VZS) bei der Musikschu-

Seite 2 von 3

G F L - Fraktion

im Rat der Stadt Lünen a. d. Lippe



le kommt nach Recherche der GFL erschwerend hinzu, dass die Lehrkraft im Bereich JeKits 1 (1. Schuljahr) mit 13 Stunden an vier Lünener Grundschulen eingesetzt ist. Sollte diese Stelle wegfallen oder durch eine Honorarkraft nicht ersetzt werden können (was wahrscheinlich ist), dann lässt das Ministerium mit großer Wahrscheinlichkeit für diese Schüler:innen JeKi 2. bis 4. Klasse nicht zu - auch dann nicht, wenn dafür eine Lehrkraft gefunden würde. Damit wären diese Kinder in ihren (musikalischen/musischen) Bildungschancen deutlich benachteiligt.

Die GFL-Ratsfraktion verkennt nicht die Notwendigkeit einer sparsamen Haushaltsführung. Dabei dürfen allerdings nicht grundlegende Qualitätsanforderungen städtischer Angebote gefährdet werden. Die städtische Musikschule hat auch einen guten Ruf zu verlieren.

Über eine Unterstützung unseres Antrages würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel

ANTRAG AF-34/2022

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Interfraktionell	16.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der Fraktionen vom 16.03.2022 i. S. Freiflächen für Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von nachhaltiger- und klimaneutraler Energie in Lünen

Siehe Anlage.

16.03.2022

An den Bürgermeister der Stadt Lünen
Jürgen Kleine-Frauns
Rathaus

Antrag:

Freiflächen für Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von nachhaltiger- und klimaneutraler Energie in Lünen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
die Fraktionen von SPD, CDU, GFL und Bündnis90/Grüne bitten um Aufnahme des o.g. Antrags auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates am 07.04.2022.

Antrag: Die Fraktionen von SPD, CDU, GFL und Bündnis90/Grüne beauftragen die Verwaltung unverzüglich, gemeinsam mit den Stadtwerken Lünen GmbH, für die nachfolgenden überwiegend im Eigentum von SL-Grundbesitz befindlichen Flächen ein entsprechendes B-Plan-Verfahren für PV-Freiflächen einzuleiten. Außerdem wird versucht, in Absprache mit SWL und den örtlichen Landwirten sowie weiteren interessierten Grundstückseigentümern weitere Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu erschließen. Bei der Anlagenkonzipierung soll die multifunktionale Nutzung geprüft werden.

1. Niederaden: südlich der BAB2 entlang Im Erlensundern / Dammstraße, Ackerland. Gemarkung Niederaden, Flur 3, Flurstück 317.
2. Niederaden: südlich der BAB2 entlang Im Erlensundern / Dammstraße, Ackerland. Gemarkung Niederaden, Flur 3, Flurstück 45.
3. Beckinghausen: Ackerland, zwischen Saalfeld und Datteln-Hamm-Kanal. Gemarkung Beckinghausen, Flur 5, Flurstück 105, 106, 107, 108 und 456.
4. Niederaden: zwischen Dammstraße und Zum Haus Oberfelde, Ackerland. Gemarkung Niederaden, Flur 4, Flurstück 14, 472, 473.

Begründung:

Die Europäische Union hat das Ziel, ihre Treibhausgasemissionen (THG) bis 2030 um 55 % ggü. 1990 zu senken. Die Bundesregierung hat nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹ das Klimaziel für 2030 von 55 auf 65 % THG-Minderung angehoben. Bis 2045 soll Deutschland klimaneutral werden.

Dies erfordert erhebliche Anstrengungen zur Dekarbonisierung und Vernetzung der Sektoren Strom und Wärme sowie des Verkehrswesens — weltweit, in Deutschland und auch in vor Ort in den Kommunen. Treiber der Entwicklung sind vor allem die nationalen Klimaschutzpolitiken (NDCs), der CO₂-Preis und die zu verteilenden CO₂-Restbudgets. Die Stadt Lünen emittierte im Jahr 2017 insgesamt 746.000 Tonnen CO₂, was rund 8,7 Tonnen je Einwohner: in entspricht. Als Indikation für das 1,5-Grad-Ziel verbliebe für Lünen damit ein Restbudget von 3,98 Mio. Tonnen CO₂. Dieses wäre mit den aktuellen Emissionen Anfang des Jahres 2026 aufgebraucht. Klimaneutralität kann höchstwahrscheinlich nicht in den verfügbaren Restbudgets zur Einhaltung des 1,5 Grad-Ziels erreicht werden. Deshalb ist ein Prozess zur Gestaltung eines realisierbaren Klimaschutzpfades notwendig.

Die Bundesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Klimaschutzgesetz noch im Jahr 2022 weiterzuentwickeln mit einem Klimaschutz-Sofortprogramm, das alle notwendigen Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen umfassen soll. Hierzu zählen auch zielgerichtete KfW-Instrumente und weitere Förderprogramme, um Unternehmen bei Investitionen auf dem Weg zur Klimaneutralität zu unterstützen. Denn bereits bis zum Jahr 2030 sollen 80 % des Bruttostrombedarfs aus Erneuerbaren Energien (EE) stammen, was einer Reduktion der fossilen Stromerzeugung um 53 % und einer Steigerung

im Bereich der EE um 130 % entspricht. Allein die Erzeugung aus Photovoltaik-Anlagen soll in diesem Zeitraum deutschlandweit um 200 GW ausgebaut werden.

Wird eine Fläche aus der intensiven Landwirtschaft, bspw. aus dem Energiepflanzenanbau, herausgenommen, in Grünland umgewandelt und darauf eine PV-Freiflächenanlage errichtet, dann nimmt die Biodiversität grundsätzlich zu. In derartigen Anlagen wird nicht gedüngt, so dass weniger anspruchsvolle Pflanzen eine Chance erhalten. Die Einzäunung der Fläche schützt diese zudem gegen unbefugten Zutritt und freilaufende Hunde, was u.a. Bodenbrütern entgegenkommt. Weitere Verbesserungen können durch kleine Anpassungen der PV-Anlage erreicht werden. Vergrößerte Reihenabstände, leicht erhöhte Aufständigung der Module, Einsaat von Wildpflanzenmischungen an Stelle von Grasmonokultur und behutsame Grünpflege lassen ein Solar-Biotop entstehen. Die größeren Reihenabstände erlauben zudem eine größere Modulneigung, mit höheren Stromerträgen im Winterhalbjahr bei höheren Marktwertfaktoren Solarstrom und geringeren Ertragsverlusten durch Verschmutzung.

Nicht zuletzt fördern auch die aktuellen Entwicklungen rund um die Ukraine-Krise die Probleme zu Tage, die mit der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Drittstaaten einhergehen. Derzeit bezieht die BRD rund 55% ihres Erdgases und 50% der Kohleimporte allein aus Russland. Kumuliert mit der Einfuhr von Erdöl bezieht sich der Import von Rohstoffen aus Russland zur Energiegewinnung im Jahr 2021 auf 59%. Seit Beginn des Krieges in der Ukraine sehen wir uns mit niemals dagewesenen Preissteigerungen am Rohstoffmarkt konfrontiert, so dass zu befürchten steht, dass ungeachtet der Preise auch die ausreichende Verfügbarkeit von Brennstoffen — etwa durch Handelsembargos oder Lieferstopps — nicht so sicher vorhergesehen werden kann, wie es für die Energieversorgung notwendig ist. Derartige Risiken können nur vermieden bzw. minimiert werden, indem die Energieerzeugung künftig unabhängiger von den wirtschaftspolitischen — Marktgegebenheiten auf der Basis erneuerbarer Energien erfolgt. Die eingeleitete Energiewende stellt die Energieversorger daher europaweit vor große Herausforderungen — auch in Lünen. Die Stadtwerke Lünen als hiesiges kommunales Versorgungsunternehmen verfügten im Jahr 2020 über eine Strom-Absatzmenge von rund 266 GWh, wovon etwa 182 GWh auf Privatgrund Gewerbekunden (PuG) entfielen. Etwa ein Drittel dieses PuG-Absatzes wurde in EE-Anlagen erzeugt. Um die politisch vereinbarten Klimaziele erreichen zu können, müssen auch die Stadtwerke Lünen rechtzeitig den Weg zur Anpassung ihres Eigenerzeugungsportfolios einschlagen, was mit dem ob. Antrag unverzüglich in die Wege geleitet werden soll. Wir bitten freundlich um Zustimmung. Außerdem wird versucht, in Absprache mit SWL und den örtlichen Landwirten weitere Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu erschließen.

Für die antragsstellenden Fraktionen in Vertretung,

Rüdiger Billeb

Christoph Tölle

Dr. Johannes Hofnagel

Tessa Schächter

ANTRAG AF-36/2022

	DATUM	SITZUNGSTEIL
GFL-Fraktion	21.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der GFL-Fraktion vom 19.03.2022 i. S. Erwerb der ehemaligen Bischofsdeponie auf dem Ex-Steag-Gelände zum Erhalt des dortigen bedeutenden Waldbestandes

Siehe Anlage.



GFL-Fraktion • Münsterstraße 1d • 44534 Lünen an der Lippe

An den
Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Fraktionsvorsitzender

Kontakt:

Tel.: (0 23 06) 3 01 74 77
E-Mail: fraktion@gfl-luene.de

Lünen, 19. März 2022

Antrag zur Ratssitzung am 7. April 2022

Erwerb der ehemaligen Bischofsdeponie auf dem Ex-Steag-Gelände zum Erhalt des dortigen bedeutenden Waldbestandes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Ratskolleg:innen,

die GFL-Fraktion beantragt, die nachfolgenden Beschlussvorschläge auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung am 7. April 2022 zu setzen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Teilfläche der ehemaligen „Bischofsdeponie“ (18.000 m²) auf der sogenannten Nordfläche des ehemaligen STEAG-Geländes (Nordfläche: insgesamt 110.000 m²) käuflich zu erwerben, um so den dort zwischenzeitlich entstandenen erhaltenswerten und bedeutenden Waldbestand aus Gründen des Klimaschutzes langfristig zu erhalten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, hierfür geeignete Fördermittel von EU, Bund, Land und/oder anderen Institutionen zu recherchieren und ggf. zu beantragen.

Begründung

Der Rat der Stadt hat 2019 den Klimanotstand für Lünen ausgerufen. Seither sind wir gefordert, das Stadtklima mit Blick auf den Klimawandel nachhaltig zu verbessern. Diese Herausforderung trifft auch auf die Entwicklung des zukünftigen Wirtschaftsstandortes Lippholthausen („Ex-Steag-Fläche“) zu.

Der Kreistag Unna hatte bereits am 3. Juli 2018 festgestellt, dass fast alle Kommunen im Kreis

Seite 1 von 3

Unna (Ausnahme: Stadt Schwerte) zu den waldärmsten Städten und Gemeinden zählen. „Die vorhandenen Waldflächen im Kreis Unna haben einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und Naherholung“, heißt es in einer Stellungnahme zum damaligen Änderungsverfahren des LEP NRW; die Einrichtung von Windkraftanlagen im Wald „sollten somit vor einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden.“ Vergleiche hierzu die Drucksache 070/18 , S. 5 (<https://security.kreis-unna.de/sessionnet/ri/vo0050.php? kvonr=3514>).

Daraus folgt, dass sämtliche Waldflächen auch im Lünen Stadtgebiet mit Blick auf mögliche Gewerbeansiedlungen unter besonderem Schutz stehen sollten.

Für die GFL-Fraktion ist der Erhalt der Waldfläche auf der Bischoffsdeponie auch die richtige Antwort auf die Fragen der Klimagerechtigkeit mit Blick auf nachfolgende Generationen: Politik und Verwaltung sind gefordert, die aktuelle Klimakrise nicht weiter zu verschärfen; vielmehr sollten alle Anstrengungen unternommen werden, die ökologischen und klimatischen Lebensbedingungen für die zukünftigen Generationen zu erhalten bzw. zu verbessern.

Die STEAG-Nordfläche umfasst in etwa 110.000 Quadratmeter. Der für Lünen Verhältnisse dort anzutreffende große Waldbestand, der sich auf den 18.000 Quadratmetern der ehemaligen sogenannten „Bischoffsdeponie“ (als Bestandteil der Nordfläche) entwickeln konnte, hat aktuell erhebliche positive Klimaeffekte für das Stadtgebiet - insbesondere für das angrenzende Wohngebiet des Geist-Viertels. Der Wald dient als wichtige Frischluftschneise im westlichen Stadtgebiet, kühlt während der Hitzeperioden die Luft, stellt ein schützenswertes Habitat für die Tierwelt dar und dient als wichtige Versickerungsfläche bei Starkregenereignissen.

Die GFL-Ratsfraktion begrüßt grundsätzlich Ideen und Impulse, auf dem Gewerbegebiet der Zukunft saubere und sichere Arbeitsplätze in einer gesunden Umwelt für die Betriebe und das gesamte Stadtklima anzubieten. Im Ringen um den richtigen Weg sollten nicht nur vorrangig ökonomische sondern zumindest gleichgewichtet auch ökologische Aspekte im Sinne einer klimaschonenden Gewerbeflächenentwicklung berücksichtigt werden. Zwar würde der städtische Erwerb der Bischoffsdeponie Finanzmittel erfordern; dem gegenüber stehen jedoch Einsparungen mit Blick auf den Verzicht der Rodung und der Herrichtung sowie Sanierung des Geländes zur gewerblichen Nutzung. Ebenso können evtl. auch Fördermittel zum Erhalt der Waldfläche beantragt werden.

Lünen sollte sich von der Gewerbeflächenentwicklung des vergangenen Jahrhunderts verabschieden - zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung, die Ökologie und umweltverträgliches und sozialverantwortliches Handeln vereinbart. Die Waldfläche mit ihren 18.000 Quadratmetern macht nur ca. 15 Prozent auf der STEAG-Nordfläche aus. Hingegen könnten die verbleibenden 95.000 Quadratmeter größtenteils gewerblich genutzt werden.

Seite 2 von 3

G F L - Fraktion

im Rat der Stadt Lünen a. d. Lippe



Mit der Integration dieser Waldfläche in das neue Gewerbegebiet der Nordfläche des ehemaligen STEAG-Geländes könnte ein Prädikat „Nachhaltiges Gewerbegebiet“ erzielt und ökologische Belange endlich stärker berücksichtigt werden. Eine Zeitenwende in der Entwicklung von Gewerbegebieten in Lünen könnte so eingeläutet und zu einer Marke mit gutem Ruf für Lünen werden. Andere Kommunen haben sich nach dem Motto „Grün statt Grau“ bereits vor Jahren auf den Weg gemacht (vgl. hierzu <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/ressourceneffizientes-wirtschaften/nachhaltige-gewerbegebiete>).

Über eine Unterstützung unseres Antrages würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel

Fraktionsvorsitzender

ANTRAG AF-38/2022

	DATUM	SITZUNGSTEIL
CDU-Fraktion	22.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	5
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	beschließend	24.05.2022	4/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Antrag der CDU-Fraktion vom 21.03.2022 i. S. Erneuerung des Fuß- und Radweges
nördl. Lippeufer zwischen Graf-Adolf-Straße und Lippezentrum**

Siehe Anlage.



Mit der CDU in die Zukunft!

CDU-Fraktion

im Rat der Stadt Lünen
Mauerstraße 95

44532 Lünen an der Lippe

Telefon (0 23 06) 17 28/29

Telefax (0 23 06) 2 50 05

www.cdu-luenen.de

fraktion@cdu-luenen.de

Fraktionsvorsitzender

Christoph Tölle

Altstadtstraße 3, 44534 Lünen

Telefon (0 17 6) 60 99 66 00

c.h.toelle80@gmail.com

Herrn Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

21.03.2022

Antrag zur Ratssitzung am 07.04.22

Erneuerung des Fuß- und Radweges nördl. Lippeufer zwischen Graf-Adolf-Straße und Lippezentrum

Sehr geehrter Herr Kleine-Frauns,

die CDU-Fraktion beantragt Mittel in Höhe von ca. 70.000 € (nach Auskunft von Fachfirmen) für die Erneuerung des oben genannten Weges zur Verfügung zu stellen und die Arbeiten zu beauftragen.

Begründung

Der Weg am nördlichen Lippedamm, zwischen Graf-Adolf-Straße und dem Lippezentrum, ist lediglich mit einer wassergebundenen Wegedecke, die einer starken Abnutzung durch Regen und Wind ausgesetzt ist, versehen. Alljährlich muss hier nachgebessert werden, da große Wasserlachen entstehen, bzw. durch Abtragung der Oberfläche eine grobe Steinstruktur das Laufen beschwerlich macht. Im März diesen Jahres wurden lediglich Pfützen aufgefüllt und einige höhere Kanten mit neuem Split angeglichen, der aber bereits durch einen Regenguss wieder weggespült wurde. Die jährlich wiederkehrenden Maßnahmen verursachen immer wieder Kosten.

Zudem sind kleine Kinder und ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger hier einer erhöhten Sturzgefahr ausgesetzt. Dazu sei noch erwähnt, dass es sich beim benannten Weg durchaus um ein „Eingangstor“ zur Innenstadt handelt, denn dieser ist Teil einer, von Fußgänger:innen und Radfahrer:innen frequentierten Strecke zwischen Alstedde und der Stadtmitte, der sich aber seit Jahrzehnten als wenig attraktiv darstellt.

Der 220 m lange Wegebereich liegt zwischen einem asphaltierten Weg am „Lippewohnpark“ und dem gepflasterten Weg in Höhe des Lippezentrums. Hier ist zu überlegen, welche neue Oberfläche gewählt werden sollte. Die CDU-Fraktion empfiehlt die kostengünstigere Variante der Asphaltierung und hofft auf Zustimmung dieses Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Tölle
CDU-Fraktionsvorsitzender

ANTRAG AF-39/2022

	DATUM	SITZUNGSTEIL
CDU-Fraktion	22.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der CDU-Fraktion vom 21.03.2022 i. S. Schnellstmögliche Umsetzung des Stellenplans

Siehe Anlage.



Mit der CDU in die Zukunft!

CDU-Fraktion

im Rat der Stadt Lünen
Mauerstraße 95

44532 Lünen an der Lippe

Telefon (0 23 06) 17 28/29

Telefax (0 23 06) 2 50 05

www.cdu-luenen.de

fraktion@cdu-luenen.de

Fraktionsvorsitzender

Christoph Tölle

Altstadtstraße 3, 44534 Lünen

Telefon (0 17 6) 60 99 66 00

c.h.toelle80@gmail.com

Herrn Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

21.03.2022

Antrag zur Ratssitzung am 07.04.22
Schnellstmögliche Umsetzung des Stellenplans

Sehr geehrter Bürgermeister,

die CDU-Fraktion bittet Sie folgenden Antrag für die Ratssitzung auf die Tagesordnung zu setzen:

Die Verwaltung wird beauftragt schnellstmöglich mit dem Stellenbesetzungsverfahren für die neuen, durch den Haushalt 2022, geschaffenen Stellen aber auch den derzeit unbesetzten Stellen zu beginnen (Stellenausschreibungen und qualifiziertes Auswahlverfahren).

Begründung:

Die CDU-Fraktion ist der Auffassung, dass es wesentliche Herausforderungen zu bewältigen gibt, die zeitnah durch mehr Personal realisiert werden müssen.

Exemplarisch möchten wir stellvertretend für alle neuen und unbesetzten Stellen die IT-Dienstposten erwähnen.

Es ist sicherlich nicht von der Hand zu weisen, dass IT-Kräfte am freien Arbeitsmarkt stark gefragt sind. Aus diesem Grund ist es umso wichtiger handlungsfähig zu werden.

Gleiches gilt im Bereich der derzeit unbesetzten Stellen, wie z. B. der Stelle „Übergang Schule und Beruf“.

Dieser Dienstposten muss schleunigst besetzt werden, um bei dieser wichtigen Schnittstelle keine Qualitätsverluste langfristig zu generieren.

Wir hoffen auf die breite Unterstützung des Rates

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Tölle
CDU-Fraktionsvorsitzender

ANFRAGE AF-33/2022

	DATUM	SITZUNGSTEIL
SPD-Fraktion	16.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	zur Kenntnis	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anfrage der SPD-Fraktion vom 16.03.2022 zu externen Beratungskosten i. V. m. dem Stellenplan 2022

Siehe Anlage.



Lünen, 16.03.2022

An den
Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns

Rathaus

Anfrage im öffentlichen Teil der Ratssitzung am 07.04.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, folgende Fragen der SPD-Fraktion im öffentlichen Teil der Ratssitzung am 07.04.2022 zu beantworten.

Anfrage:

1.

„Welche Kosten sind der Stadt Lünen durch die Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei zur Erstellung einer Stellenbeschreibung und einer Stellenbewertung für die für die Stelle des stellvertretenden Leiters der Rechtsabteilung entstanden?“

2.

„Welche Kosten sind der Stadt Lünen durch die Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei mit der Prüfung des rechtmäßig zustande gekommenen Ratsbeschlusses zum Haushalt und Stellenplan 2022 und einer ggf. daraus resultierenden Beanstandungspflicht des Bürgermeisters entstanden“.

Wir bitten freundlich um Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Billeb

Vorsitzender der SPD-Fraktion



Fraktionsvorsitzender: Rüdiger Billeb

Geschäftsstelle: Stadttorstraße 5 – 44532 Lünen -Tel: 02306-1528 – Email: fraktion(at)spdluenen.de

Bankverbindung: SPD-Fraktion Lünen - IBAN: DE 21 4415 2370 0000 039891

ANTRAG AF-22/2022

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Fraktion Bündnis90/Die Grünen	21.02.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	31.03.2022	2/2022	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der Fraktion B90/Die Grünen vom 21.02.2022 i. S. Übersicht der extern vergebenen Beratungs- und Gutachterdienstleistungen beginnend 2020

Siehe Anlage.

Fraktion im Rat der Stadt Lünen



Geschäftsstelle
Münsterstraße 78
44534 Lünen
Tel. 02306 / 1778
buero@gruene-luene.de

Lünen, 21.02.2022

Antrag für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.03.22

und des Rates am 07.04.2022

Hier: Übersicht der extern vergebenen Beratungs- und Gutachterdienstleistungen beginnend 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, -beginnend mit dem Jahr 2020- eine Übersicht über extern vergebene Beratungs- und Gutachterdienstleistungen zu erstellen. Darin wird die jeweilige Dienstleistung dem entsprechenden Fachbereich zugeordnet, das Thema angerissen, die Höhe der entstandenen Kosten aufgeführt und der aktuelle Stand der Umsetzung dargestellt. Inbegriffen sind juristische Gutachten sowie Mobilitätsmachbarkeitsstudien.

Ausgenommen hiervon sind Gutachten im Bauwesen und bei SAL. Diese Übersicht wird auf dem Haupt- und Finanzausschuss jährlich vorgestellt.

Begründung

Es besteht der Eindruck, dass einige der Gutachten „für die Schublade“ erstellt wurden, andere sich wiederum in abgeänderter Form doppeln oder sie nicht sinnhaft miteinander abgestimmt werden.

Das wirft Fragen nach der Sinnhaftigkeit in Zeiten defizitärer Kassen oder aber nach einer Überdenkung des Personalbedarfs auf. Ebenso bleiben Fragen nach noch nicht umgesetzten Maßnahmen offen.

Eine entsprechende Übersicht gibt Antworten auf die Fragen und ist eine unerlässliche Grundlage für die weitere Arbeit sowie für die Transparenz gegenüber den Bürger*innen und der Politik.

Mit freundlichen Grüßen

Tessa Schächter

Fraktion im Rat der Stadt Lünen



Geschäftsstelle
Münsterstraße 78
44534 Lünen
Tel. 02306 / 1778
buero@gruene-luene.de

Lünen, 11.03.2022

Ergänzung zum Antrag für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am
31.03.22 und des Rates am 07.04.2022

Hier: Übersicht der extern Vergebenen Beratungs- und Gutachterdienstleistungen beginnend 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,

Antrag

Ergänzend zu unserem bereits gestellten Antrag “Übersicht der externe vergebenen Beratungs- und Gutachterdienstleistungen” bitten wir um eine Erweiterung der Auflistung um die externen juristischen Gutachterkosten und externen juristischen Stellungnahmen mit der Beauftragung aus den Abteilungen Rechtsamt und Bürgermeisterdezernat. Darin wird für das Verständnis der Auftragsgegenstand und Begründung mitaufgeführt.

Diese Übersicht wird laufend aktualisiert und dem Haupt- und Finanzausschuss jährlich vorgestellt.

Begründung

Die Begründung ist dem Ursprungsantrag zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Tessa Schächter